

inf.

Sax. inf. 233 m

Neues vaterländisches Archiv

oder

Beiträge zur allseitigen Kenntniß

des

Königreichs Hannover

wie es war und ist.

Begründet

von

G. H. G. Spiel

weil. Stadtsecretair und Justiz=Canzlei=Procurator
zu Zelle.



Fortgesetzt

von

Ernst Spangenberg

Dr. h. R. und Königl. Großbr. Hannoverschem Hof= und
Canzleirathe in der Justiz=Canzlei zu Zelle.

Zweiter Band.

Non sibi soli, sed patriae.

Cic. de fin.

Mit vier Abbildungen in Steindruck.

Lüneburg

bei Herold und Wahlstab

1 8 2 2.

Gedruckt bei Schweiger und Pick in Zelle.

Stenes vaterländisches Archiv

oder

Beiträge zur Geschichte der Provinz

des

Königreichs Sachsen

von und für

Erst

von

W. G. O. Spiel

Leit. Stadtsekretär und Justiz-Consul, Provisor
in Halle.



Zweit

von

Ernst Engelhardt

Dr. h. R. und Königl. Großr. Kammerverwalter Hof- und
Consulatsrat in der Justiz-Consulatsstelle in Halle.

Dritte

Non sibi soli, sed patriae.
Cic. de fin.

Wit vier Ausgaben in Weinband.

Leipzig

bei C. C. B. Neumann, Neudamm

1828

Erst bei C. C. B. Neumann und Spiel in Halle.

Meinem Vaterlande.

* * *

An's Vaterland, an's theure schließ dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen;
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft.

Schiller.

Einem Beseher

Im Beseher, an's theure schick dich an,
Das habe ich mit deinem Gange
Denn sind die besten Menschen deine Art.

Miller

Inhalt

des zweiten Bandes des neuen vaterländischen Archivs.

- I. Einige Beiträge zu einer Lebensbeschreibung des
E. C. von Brinken, gewesenen Pastors zu
Groß-Zwülpfstedt, Erfinders mehrerer Instrumente,
durch welche die Meereslänge gefunden werden sollte.
Vom Herrn Domprediger Dr. Kotermond in
Bremen S. 1
- II. Heinrich Brun, der allererste ostfriesische Refor-
mator. Vom Herrn Pastor Dr. Gittermann
in Emden S. 24
- III. Denkmale des friesischen Königs Rabbod I,
noch jetzt in Ostfriesland vorhanden. Von dem-
selben S. 32
- IV. Noch etwas über das Justizwesen der Stadt Bur-
tehude. Vom Herrn Stadtsecretair Meyer
daselbst S. 35
- V. Ueber einen in Ostfrieslands Möören ausge-
grabenen uralten Leichnam. (Mit einem Stein-
drucke Tab. 1.) Vom Herrn Justizkanzlei- und
Consistorialdirector, Ritter von Wangerow in
Munich S. 59
- VI. Ueber die ehemaligen Großvögte in Calenberg.
Vom Herrn Geheimenrathe, Ritter v. Spilcker
in Urossen S. 62
- VII. Zur Kunde des Aberglaubens im Fürstenthume
Lüneburg. Aus einer ungedr. Chronik der Stadt
Hizacker, mitgetheilt vom Herrn Zöllner Ma-
necke in Lüneburg S. 66

- VIII. Einige Beiträge zur ältern Geschichte des Amtes und der Stadt Nienburg. Vom Herrn Cammersecretair Dommès in Hannover S. 27
- IX. Erinnerung an den Maler Georg Brandt. Vom Herrn Haake in Zelle S. 76
- X. Versuch einer Geschichte des Kirchen-, Schul- und Armenwesens der Stadt Minden. Vom Herrn Pastor Schläger in Lauterberg S. 80
- XI. Zur Biographie des Statthalters Friedrich Schenck von Winterstett; nebst einigen ungedruckten fürstlichen Handschreiben. Von Spangenberg S. 138
- XII. Der Lauf der Weser. Vom Herrn Regierungs- und Wasserbaurath Rauck in Minden. (Mit einer lithographirten Charte) S. 151
- XIII. Das Bülzenbette bei Sievern im Amte Berkesa. (Nebst einer Abbildung in Steindruck) Von Spangenberg. S. 154
- XIV. Verhandlungen in der dritten Diät der zweiten allgemeinen Ständeversammlung des Königr. Hannover. Von demselben S. 158
- XV. Miscellen S. 178
1. Errichtung einer Creditanstalt für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln.
 2. Errichtung eines Schullehrer-Seminars zu Stade.
 3. Hans Raphon, der Maler aus Einbeck.
 4. Johannes Klockereyen aus Einbeck.
 5. Reliquie des tapfern Herzogs Christian von Braunschweig.
 6. Die Feier des 72sten Geburtstages, und des 50sten Doctor Promotionstages des Herrn Hofraths und Leibmedicus Stromeyer zu Göttingen, am 4. Junius 1822; von P. in G.
 7. Volkssagen. Von C. T. n.
 8. Samuel Christian Pape.
- XVI. Ueber das neue Universitätsgericht in Göttingen. Vom Herrn Universitätsrathe Dr. Desterley daselbst S. 189
- XVII. Ueber die neuangelegte Speiseanstalt für franke Studierende daselbst. Von demselben S. 197
- XVIII. Badeanstalten das. Von demselben S. 200
- XIX. Ueber ein in Brüssel in der Beguinenkirche befindliches Denkmal, das durch Inschrift und

- Wappen der Landesgeschichte anzugehören scheint.
 Vom Herrn Geheimenrath, Ritter v. Spilcker
 in Krossen S. 206
- XX.** Geschichte und gegenwärtige Verfassungⁿ des evan-
 gelischen Gymnasii zu Osnabrück. Von Span-
 genberg S. 210
- XXI.** Beiträge zur Kenntniß des Hannoverschen Wend-
 Landes im Fürstenth. Lüneburg. Von dem-
 selben S. 217
- Nachweisungen — Schreiben des Herrn Sup.
 Hempel — Gründliche Nachricht von dem Wend-
 ischen Pago Drawän — Wendisches Vaterunser
 und Beichte — Bemerkungen des Herrn Sup.
 Hempel.
- XXII.** Einige historische Bemerkungen über die vater-
 ländische Rechtspflege älterer Zeiten, besonders im
 Amte Sifhorn. Vom Herrn Amtmann von
 Uslar daselbst S. 236
- XXIII.** Skizzirte Geschichte des Landes Hadeln. Vom
 Herrn Gerichtsverwalter Dannenberg in Ro-
 tenburg S. 233
- XXIV.** Uebersicht der vaterländischen Gesetzgebung
 des Jahrs 1821 — 22. Von Spangenberg S. 267
- XXV.** Ueber die ehemalige Reichsunmittelbarkeit der
 Stadt Berden. Vom Herrn Senator Pfann-
 kuche daselbst S. 284
- XXVI.** Aus dem Leben des Obersten Georg von
 Holle; ein Beitrag zur Geschichte des 16. Jahr-
 hunderts. Vom Herrn Drost von Holle in
 Burgdorf S. 321
- XXVII.** Kurze geschichtliche Darstellung und Beschrei-
 bung des jetzigen Zustandes des Bades zu Sid-
 dingen, Amts Rotenburg. Eingefandt S. 338
- XXVIII.** Noch Etwas über die römische Brücke.
 Vom Herrn Bürgermeister Dr. Behnes in Lathen.
 Mit einem Steindrucke S. 254
- XXIX.** Versuch einer Geschichte des Kirchen- Schul-
 und Armenwesens der Stadt Münden. Vom
 Herrn Pastor Schläger in Lauterberg (jetzt zu
 Hameln). Fortsetzung von No. X. S. 358.
- XXX.** Nekrolog. Von Spangenberg S. 370
- J. D. Fiorillo — F. B. Oslander — D. H.
 Stöver — W. Herschel — F. W. B. v. Ramdohr.
- XXXII.** Uebersicht der vaterländischen Literatur von
 Ostern 1821 bis Michaelis 1822. Von dems. S. 177

Waldegrave Memoirs — Ludewig Geschichte von Helmstädt — Hannoversches Magazin — Creditanstalt für die Herzogth. Bremen und Verden — Pommer Nachr. von dem Lyceo zu Aurich — Meyer Beiträge zur Kenntniss des Flusgebiets der Innerste — Gedichte, welche S. M. Georg IV. überreicht sind — Dittmer Beschreib. der Feierlichkeiten — Beschreib. der Feierlichkeiten zu Göttingen — Arend Ostfriesland — v. Halem die Insel Norderney — Gittermann Geographie von Ostfriesland — Meyer und Schaake Zellische Nachrichten für Landwirthe — v. Duve Zeitschrift — Actenstücke der Ständeversammlung — Hagemann Verbesserung und Zusätze — Schlüter tabellarische Zusammenstellung — Weidemann Gesch. von Luccum — v. Kobbe Abriß einer Geschichte des K. Hannovers — Venturini Umriss der Hann. Gesch. — Wedekind Noten — Feier des Gedächtnisses v. Helmstädt — Spangenberg Verordnungsammlung — Kolbe Leitsaden.

XXXIII. Miscellen S. 389

1. Ueber eine nothwendig scheinende Verbesserung des Notariatssignets, vom Herrn D. A. G. Procur. Dr. Beste.
2. Capitalwerth von Ostfriesland.
3. Verbesserung der Pfarren in Ostfriesland.
4. Engl. Medaille auf die Wiedervereinigung Hannovers.
5. Herzogs Otto Schreiben an Caselius.
6. Herzogs Heinrich Gerechtigkeitsliebe.
7. Bemerkungen.
8. Ueber Estorf's Begriff, vom Hrn. Böllner Manecke.

Register.

Verzeichniß

der Pränumeranten und Subscribenten zum
neuen vaterländischen Archiv.

- Königliches Cabinetsministerium. . 15 Exempl.
Königl. Provincialregierung zu Aurich 2 —
Königl. Provincialregierung zu Stade 4 —
Bibliothek des K. Ober-Appellations-Gerichts zu
Zelle.
Kirchenbibliothek daselbst.
Bibliothek des Klosters St. Michaelis zu Lüne-
burg.
Stadtbibliothek daselbst.

Altenaer Silberhütte (bei Clausthal).
Herr Hüttenmeister Schönian.

Artlenburg.

• Amtsassessor Compe.

Munich.

Herr Regierungspräsident v. d. Decken.

- Canzleiassessor Kettler.
- Steuerdirector Müller.
- Canzlei- u. Consistorialdirector v. Bangerow.

Bergen (bei Zelle).

- Droß C. E. v. Drechsel.

Berlin.

- Buchhändler Dümmler.

Herren ——— Duncker u. Humblott.

Brackede (Amts Bleckede).

Herr Amtsvogt Schläger.

Brackenburg (bei Münden).

- Amtmann Tordemann.

Braunschweig.

- Buchhändler Lucius, 2 Gr.

Bremen.

- Buchhändler Heyse, 2 Gr.

Burgsittensen (bei Zeven).

- General Schulte.

Buxtehude.

- General-Major v. d. Busche.
- Major Prinz zur Lippe, Durchl.

Herr Stadtsecretair Meyer.

- Handlungsgehülfe Schlömann.
- ————— Uhlhorn.
- Landrath Boght.
- Drost v. Wersebe.

Claußthal.

- Oberhütteninspector Bartels.
- Bergsyndicus Dörre.
- Hüttenreuter Erythropel.
- Bergschreiber Germelmann.
- Hauptmann v. Marenholz.
- Bergmedicus Mehliß.
- Oberförster Meyer jun.
- Richter Neimke.
- Berghauptmann von Reden.

Dannenberg.

- C. v. Schulzen, Gerichtsschulze.

Dieckhorst (bei Bifhorn).

- Landrath v. Marenholz.

Diepholz.

- Kaufmann H. Albers.
- Oberamtman Bütemeister.
- Amtsassessor Niemeyer.
- Syndicus Nolte.
- Landrath und Drost v. Bos.

Dorfmark.

Herr Landrath v. d. Wense.

Duderstadt.

• Postsecretair Jul. Gehrich.

Ehrenburg.

• Amtsassessor Frank.

• Amtmann v. Hinüber.

Einbeck.

• Postmeister Pralle.

Embsen (bei Lüneburg.).

• Hauptmann Schepperus.

Gartow.

• Kammerherr, Graf v. Bernstorff, Excell.

Severdsdorff (bei Neuhaus im Bremischen).

• Pastor Rolffs.

Gotha.

• Buchhändler Gläser.

Göttingen.

• Professor Bergmann.

• Canzleiassessor Couradi.

Die Dieterich'sche Buchhandlung, 2 Gr.

Herr Hofrath Eichhorn.

• Justizrath Chmbfen.

Pränumeranten und Subscribenten.

6

Herr Hofrath Heeren.

• Geh. Justizrath Hugo.

• Justizrath Kern.

• Senator Kirsten.

• Justizrath von Münchhausen.

• Consistorialrath Planck.

• Justizrath Planck.

• — v. Pufendorf.

• Superintendent Ruperti, 4 Gr.

• Die Vandenhoeck & Ruprecht'sche Buchhandlung,
6 Gr.

Grünen-Jäger (bei Bleede).

Herr Reitender Förster Denker.

Hage (Amts Berum).

• Advocat Bernh. Joh. Schelten.

Halberstadt.

• Buchhändler Helm.

Hamburg.

• Minister Graf A. D. v. Grote, Excell.

• Buchhändler J. G. Herold.

Herren Buchhändler Hoffmann u. Campe.

Herr Kaufmann H. Hampe.

Hamelu.

• Bürgermeister Domeier.

• Pastor prim. Schläger.

Hannover.

- Herr Regierungsrath Blumenbach.
 • Dr. Dittmer.
 • Hofbuchhändler Gebr. Hahn, 118 Gr.
 Die Helwing'sche Hofbuchhandlung, 8 Gr.
 Herr Canzleiassessor von Pape.
 Königl. Postamts-Zeitungs-Expedition, 4 Gr.

Heidelberg.

Herr Geheimer Hofrath Dr. Mittermaier.

Hildesheim.

- Canonicus Abel.
 • Advocat Altmstedt.
 • General v. Beaulieu.
 • Kriegs Rath u. Consistorialprocurator Born-
 träger.
 • Banquier Edel.
 • Buchhändler Gerstenberg, 3 Gr.
 • Consistorialprocurator Götting sen.
 • Stadtgerichtsassessor Heinemann.
 • Landsyndicus Illing.
 • Drost v. Katte.
 • Pastor Keil.
 • Capitain Krumhoff.
 • Justizrath Ruchenthal.
 • Amtsassessor Lauenstein.
 • Justizrath und Polizeidirector Lohde.
 • Postdirector Mez.

Herr Cämmerconsulent Dr. Ritmeier.

- Canzleiauditor v. Rössing.
- Conrector Sander.
- Amtsassessor Schrader.
- Amtmann Schuch.
- Consistorialrath und Canonicus de la Tour.
- Justizrath Zeppenfeld.

Himmelforten.

- Drost v. Goeben.

Hilacker.

- Drost v. Plato.

Isenhagen, im Lüneburgschen.

- Pastor Biermann.
- Amtmann Schwarz.

Knesebeck, im Lüneburgschen.

- Organist Heiland.

Lathen (im Kreise Meppen).

- Bürgermeister Dr. Behnes.

Leer.

- Amtsauditor u. Advocat Zum Cande.

Leipzig.

- Stud. jur. C. C. v. Leutsch.

Lemgo.

Die Meyersche Buchhandlung.

Lüchow.

Herr Hausvoigt Sandhagen.

Luethorst, bei Einbeck.

• Pastor Petri.

Lüne.

• Amtmann Jochmus.

Lüneburg.

• Apotheker Bachhaus.

• Dr. jur. Beyer.

Das Club-Lese-Institut.

Herr Senator v. Dassel.

• Kaufmann Fressel.

• Obristlieutenant v. Gadenstedt.

• Weinhändler Glahn.

• Goffmann.

• Expeditur H. Heyn.

• General-Lieutenant v. Hinüber, Excell.

• Rector Hollmann.

• Secretair Krukenberg.

• Zöllner Maneke.

• Dr. jur. Meyer.

• Hofmedicus Dr. Münchmeyer.

• Kaufhaus-Controleur Rohde.

• Gastwirth Strecker.

• Subconrector Dr. Volger.

• Expeditur U. Wahlstab.

• Ober-Gerichtsprocurator Wallis.

Herr Amtmann Wedekind.

• Färber v. d. Wetter.

Meienberg (bei Hagen im Bremischen).

• Landdrost U. v. Wersebe.

Meinersen.

• Amtsassessor Stelling.

Moisburg.

• Papierfabricant Lenkersdörffer.

• Amtsassessor Schönian.

Münden.

• Senator v. Bodungen.

• Amtmann Ritter.

• Postmeister Nöldecke.

• Amtsassessor Schmidt.

• ——— Schröder.

• Kaufmann Reßmann.

Neuhaus an der Elbe.

• Pastor Lamprecht.

Neustadt am Rügenberge.

• Rathskellerwirth Hachmeister.

• Kaufmann F. Hibbe.

• Registerschreiber Wegener.

• Amtsassessor W. P. Wolff.

Oldenstadt (bei Uelzen).

Herr Oberhauptmann v. Oldershausen.

• Droßt v. d. Wense.

(nachstehend mit Angabe der)

• Dönabrück.

• Landrath v. d. Bussche Hünnefeld.

• Schatzrath v. Dinklage.

• Richter Ehmsen.

• Amtsvoigt Fiedler.

• Materialist Grube.

• Consistorialrath Gruner.

• Kaufmann Henrici.

• Canzleiassessor v. Hinüber.

• Cammerprocurator Knille.

• Canzleiregistrator Lyra.

• Canzleiassessor Pagenstecher.

• Kaufmann Schwarze.

Osterode.

• Conrector Dr. Renner.

• Kaufmann J. G. W. Schachtrupp.

Otterndorf.

• Berichtsdirector Wehner.

Ottersberg.

• Amtmann Hinze.

Rotenburg.

Herr Amtmann Böhmer.

- Gerichtsverwalter Dannenberg.
- Forstmeister v. Düring.
- Amtsassessor Lueder.
- Advocat v. Ramdohr.

Scharnebeck.

- Drost v. Witzendorff.

Schnakenburg.

- Amtmann Diehle.

Stade.

- Dr. jur. Freudentheil.
- Dr. jur. Hülsemann.
- Justizrath v. Kneisen.
- Hofgerichtsassessor v. Koenemann.
- Demoiselle Ulr. Rose.
- Herr Justizrath Dr. Schlüter.
- Postverwalter Gothen, 2 Ex.
- Rath Stakemann.

Starsbeck (bei Harburg).

- Papierfabrikant Schmidt.

Uelzen.

- Schuldirektor Brosend.

Herr Probst Koeler.

• Papierfabricant Schmidt.

Barel (Amts Ehrenburg).

• Kaufmann Abbehausen.

Verden.

• Senator Pfannkuche.

Weerssen (bei Uelzen).

• General-Major v. Estorff.

Winsen an der Lube.

• Notar H. C. A. Groß.

Wunstorf.

• Wiese.

Zelle.

• Major v. Anderten.

• Hofmedicus Dr. Bergmann.

• Ober-Appellations-Gerichts-Procurator Dr.
Beste.

• Canzleiprocurator Beste.

• Senator Bethe.

• Vicepräsident v. Beulwitz.

• Protonotar Blauel.

• Kupferschmid Böttcher.

• Stadtsecretair Dr. Breden.

- Herr Hofjunker v. Bremer.
- Bürgermeister Carstens.
 - Cammerconsulent, Rath Deneke.
 - Generallieutenant v. Dörnberg, Excellenz.
 - Canzlist Domeier.
 - Generalmajor v. D'zierzanowsky.
 - Canzleisecretair Echte.
 - Amtsassessor Eggers.
 - Pastor Eggers.
 - Major Elderhorst.
 - Canzleiprocurator Ewald.
 - D. A. Rath Flöckher.
 - Advocat Gans.
 - Schuldirector Grünebusch.
 - Kaufmann Habich.
 - Generalmajor Halkett.
 - Obercommissair Hansing.
 - Advocat Hartmann.
 - Oberstlieutenant v. Hodenberg.
 - Consist. Rath Hoppenstedt, 2. Cr.
 - Pastor Hornbostel.
 - Steuerinspector Hüpedem.
 - Hofrath Jacobi.
 - Canzleisecretair Kannengiesser.
 - Rappmeyer.

Herr D. U. R. Graf v. Kielmansegge.

- Medicinalrath Dr. Koeler.
- Canzleisecretair Koeler.
- Zöllner Kracke.
- Stadtgerichtsprocurator Dr. Lampe.
- Canzleiauditor v. Lenthe.
- Dr. jur. Leschen.
- Canzleiaffessor v. Leutsch.
- Canzleiauditor v. Löfcke.
- Canzleiprocurator Ludewig.
- Hauptmann Lüderich.
- Hausvoigt Lüders.
- Canzleiprocurator Dr. Meyer.
- Oberforstmeister v. Monroy.
- Rittmeister v. Morsen.
- Dr. Nieter.
- Hausvoigt Osterloh.
- Pastor Polstorff.
- D. U. R. v. Pufendorf.
- Hof- u. Canzleirath v. Pufendorf.
- Gastwirth Rehwinkel.
- Kaufmann A. Röders.
- Canzleiprocurator Reinling.
- Köpneck.
- D. U. Rath Cassen.

Herr Stadgerichtspröcurator Sattler.

- Oberbergcommissair Schaafe.
- Kaufmann Schele.
- D. U. R. v. Schlepegrell.
- Hofmedicus Dr. Schmidt.
- Kaufmann C. G. Schulz, 2 Ex.
- Stadtsyndicus Schwarz.
- Canzleiprocurotor Dr. Siebold.
- Vice-Oberstallmeister v. Spörcken.
- Ober-Appellations-Gerichts-Präsident Freiherr v. Stralenheim, Excellenz.
- D. U. Rath Stromeyer.
- Vincent Thielen.
- D. U. Rath v. Uslar.
- Bürgermeister Vogell.
- Canzleiauditor Voght.
- D. U. R. v. Voigt.
- D. U. R. v. d. Wense.
- Justizrath v. d. Wense.
- Vicepräsident v. Werlhof.
- Goldschmid Werner.
- D. U. R. v. d. Wisch.
- Canzleiaffessor Wüstefeld.
- Oberwundarzt Dr. Ziermann.

Zellerfeld.

Herr Bergprobierer Bauersachs.

• Bergamtsauditor A. Göring.

• Apotheker Gottschalk.

• Oberförster Meyer senior.

Ein Nachtrag zu dieser Liste erfolgt mit
dem 1sten Hefte des 3ten Bandes.

I.

Einige Beiträge zu einer Lebensbeschreibung
des Ernst Conrad von Brinken, ge-
wesenen Pastors zu Groß-Zwülpsstedt, Er-
finders mehrerer Instrumente, durch welche
die Meereslänge gefunden werden
sollte.

Vom Herrn Domprediger Dr. H. W. K o t e r m u n d
in Bremen.

Zeiten und Länder bestätigen den traurigen und
schaamerweckenden Erfahrungssatz, daß das mensche-
liche Geschlecht manchen thätigen und verdienten
Mann unbeachtet läßt, den es als Zeitgenossen
vor Augen hat. Doch die Nachwelt und die alles
richtende Geschichte sind gerechter, als die Gegen-
wart; beide setzen den thätigen Mann jedes Stan-
des, selbst dann, wenn durch seine Bestrebungen
das gehoffte Große nicht erreicht wurde, an die
ihm zukommende Stelle und seine Thätigkeit steht
Neues Vat. Archiv Bd. II.

in ihrer Größe über dem Grabeshügel, gleich einer leuchtenden Säule.

Zu diesen meistentheils unbeachtet, unerkannt und unbelohnt gebliebenen Gelehrten, dessen Grabstelle nicht einmal mehr mit völliger Gewißheit zu bestimmen ist, gehört auch der oben genannte Ernst Conrad v. Brinken, ein mit guten mathematischen bekannter, aber mit physischen und astronomischen Kenntnissen unbekannter Mann, der mit ausdauernder Kraft, vier und dreißig Jahre lang, in Verfolgung einer Idee, Großes wollte, aber nicht zu Stande brachte, weil er mit Andern die irrige Vorstellung hatte, als wenn die Abweichung der Magnetnadel von der Mittagelinie dazu benutzt werden könne, die Länge der Orte zu bestimmen und die Abweichung von dem ersten Meridian — so nannte er den eingebildeten und nirgends vorhandenen größten Kreis der Erde, wo die Abweichung 0 ist, — a priori finden zu können. *)

*) Schon im Jahre 1700 brachte Halley eine besondere Abweichungskarte zu Stande. Er fand, daß es auf der Erdoberfläche zwei Linien gebe, wo die Abweichung 0 ist; die eine gehe durch Nordamerika und die andere durch China. Sie haben ihre eigene Krümmung und sind weder Mittagskreise noch Parallelen. Diese Notizen hätte v. Brinken aus Pet. van Muschenbroeck diss. physica et experim. de magnete, Lugd. Bat. 1729. 4. entnehmen können.

Erst 34 Jahre nach Brinken's Tode suchte der nun verstorbene Mechanikus B. J. Walkering der Jüngere in Braunschweig, diesen Gelehrten der Vergessenheit zu entreißen. Eine kurze Anfrage des Raths und Ritters v. Wehrs im 104. Stücke des Hannoverschen Magazins vom Jahre 1790. Seite 1663, die also lautet: „Vor etwa 12 oder 15 Jahren lebte im Hannoverschen, an welchem Orte ist mir unbekannt, ein Prediger, Namens von Brinken, der einen großen Seekompaß erfunden hat, mit welchem er nach England reisete. Der Erfinder hat eine umständliche Beschreibung dieses Kompasses aufgesetzt, die verloren gegangen ist. Da bei mir Nachfrage geschehen, ob sich von dieser Erfindung im Hannoverschen Magazine keine Nachricht fände? ich aber darin nichts hierüber auffinden können, auch nicht weiß, ob sonst irgendwo etwas davon bekannt gemacht worden, so würde mich der sehr verbinden, der mir hierüber in diesen Blättern einige Auskunft geben könnte,“ veranlaßte Walkering, die von Brinkensche Erfindung einem seiner Verwandten in Hannover umständlich zu erzählen, der das Gehörte dem Rath v. Wehrs bekannt machte, welcher es im 4ten Stücke des Hannoverschen Magazins vom Jahre 1791. S. 59 — 63 mittheilte, und zugleich an ein Sendschreiben D. C. Barings, das der „entlarvten

Tabel vom Ausgange der Hamelnſchen Kinder, vom Garniſonprediger C. F. Fein in Hameln,“ (Hannover 1749. 4.) angehängt iſt, erinnerte. Baring ſchreibt S. 18 folg.: „Wer ſollte meinen, daß der Ehrwürdige Paſtor Ernſt Conrad von Brinken zu Groß-Zwülpſtedt, im Herzogthume Braunſchweig und Lüneburg, ohnweit Helmſtädt gelegen, der künstliche Sonnenzeiger in dem Königlichem Garten zu Herrenhauſen, dieſem kuriöſen und muntern Mann vor 37 Jahren hätte können auf den Gedanken bringen, ſolche Maſchinen zu erfinden, durch deren Beihülfe er aller Orten vermeint, longitudinem et latitudinem maris gewiß anzuzeigen? ich habe ſolches aus ſeinem eignen Munde gehört, daß die Betrachtung dieſes Sonnenzeigers ihm hiezu die erſte Gelegenheit gegeben, der Sache nachzuſinnen. Die Sonne giebt ihm latitudinem, der Polus aber longitudinem; wiewohl der große Leibniß davor gehalten haben ſoll, daß ex elevatione poli keine longitudo, wohl aber die latitudo könne ausfindig gemacht werden. Der Ehrw. Herr Paſtor von Brinken hat ihm viele Jahre hindurch viele Mühe und Koſten gemacht, um die longitudinem ſuper mari herauszubringen. Die allererſte künstlich verfertigte meſſingene Tabelle von derjenigen Maſchine, ſo ihm latitudinem anzeigt, hat ihm allein 70 Rthlr. gekoſtet, ehe ſein Mechanikus Walkerling, ein Hannoveraner, es treffen können. Dieſer Tabellen müſſen ſo viele

verfertigt werden, als wir Grade haben; wobei auch der Magnet angebracht. Es kommt nun darauf an, daß die Königliche Societät in London ihm einige Approbation ertheilt. Seinen Quadranten, den er longitudinem anzuzeigen gebraucht, hat der Herr Dr. Shaw, ein Mitglied dieser Societät und Leibmedikus der Herzogin von Newcastle, sehr bewundert und gesagt, daß dergleichen weder in England, noch in Holland anzutreffen seyn würde. Er ist von ausnehmender Schönheit und von besonderer Armatur. Ew. Hochwohllehrwürden haben diese Maschinen mit mir bewundert und ich muß Ihnen zur Nachricht melden, daß des Herrn Pastor von Brinken Maschinen nunmehr wirklich nach London abgesandt, um der Königlich Englischen Societät zur Censur und Approbation vorgelegt zu werden. Es wird eine besondere Ehre vor Teutschland seyn, wenn er den Preis davon trägt. Die Krone England soll 30,000 Pfund Sterling, Frankreich 100,000 Livres und Holland so viele Gulden auf die Erfindung gesetzt haben. Es muß also der Nutzen und Vortheil, so hieraus vor die Schiffahrt erwachsen kann, ungemein groß seyn.“ *)

*) Durch eine Parlamentsacte vom Jahre 1714 wurden demjenigen Preise nach Verhältniß versprochen, der die Meereslänge bis auf einen, zwei Drittel oder einen halben Grad zu finden, Mittel angeben könnte. Wegen der Schwierigkeit, die Länge zur

Diese irrigen, zum Theil falschen Nachrichten und Mittheilungen wurden darauf in dem 13ten Stücke des Hannoverschen Magazins von 1791 durch den Pastor an der Trinitatiskirche zu Wolfenbüttel C. P. A. Bleibtreu, welcher eine Enkelin unsers Brinken, nämlich eine Tochter des

See durch astronomische Beobachtungen an den verschiedenen Himmelskörpern zu bestimmen, kam man damals auf den Gedanken, den bereits Gemma Frisius um das Jahr 1530 gehabt hatte, die Länge durch Uhren oder Zeitmesser (Chronometer) zu finden. Wenn man nämlich eine gleichgehende Uhr bei der Abreise des Schiffes aus einem Hafen auf die mittlere Zeit desselben stellte, so würde sie an allen Orten der Erde die mittlere Zeit jenes Hafens anzeigen, aus welcher man die wahre Zeit desselben leicht finden könne. Alsdann würde auf der See eine leichte astronomische Beobachtung, z. B. einer Sonnenhöhe, oder Sternhöhe, nöthig seyn, woraus die Wahrzeichen des Ortes, wo sich das Schiff befindet, gefunden werden kann. Der Unterschied der Zeit am Orte des Schiffes und am Abreisehafen würde nun den Unterschied der Länge geben. Diese Methode, welche ein Englischer Zimmermann John Harrison befolgte, und zuletzt so vollkommene Uhren lieferte, daß ihm anfänglich ein Preis von 2500 Pfund Sterling, späterhin aber, im Jahre 1764 oder 1765, noch 10,000 Pfund St. zugebilligt wurden, war nicht diejenige, auf welche der Pastor von Brinken verfiel.

Kanzlei-Advocaten von Brinken zu Wolfenbüttel, zur Frau hatte, berichtet. „Ich halte es, sagte er, für meine Pflicht, theils um das Verlangen derer, welchen an dieser Nachricht etwas gelegen ist, zu befriedigen, theils aber auch, um das Andenken des würdigen Erfinders einer so überaus wichtigen Sache, in der gelehrten Welt zu erneuern, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, wie dieser Seekompaß, oder wie ihn der seelige Erfinder nennt, diese *Boussola nautica*, nebst noch verschiedenen andern sehr sauber gearbeiteten, von einem in Braunschweig verstorbenen Mechanikus, Namens Walkerling, gefertigten Instrumenten, beschaffen, welche die *latitudinem* und *longitudinem maris* betreffen, als:

1. Ein Quadrant, womit die Höhe der Sonne, oder des Poli bei Tage von Aufgang bis Untergang der Sonne gemessen werden kann.

2. Ein Instrumentum *longitudinis* bei Tage durch die Sonne die *longitudo* und eine gewisse Stunde auf der See zu erhalten. (Nämlich durch die zu beobachtende Abweichung der Magnetnadel von der Mittagslinie durch Hülfe des unter No. 5. ausgeführten *systematis magnetici*. Dies gilt auch bei den übrigen Instrumenten.)

3. Eine Pyramide, wodurch man die *longitudinem* und *latitudinem* bei Tage und Nacht bekommen kann.

4. Eine Boussola nautica, wodurch man die longitudinem bei Tage und bei Nacht finden sollte.

5. Ein Systema magneticum, wodurch man demonstrieren kann, wie man in latitudine und longitudine crescente et decrescente verfähre und wie der Magnet sich selbst determiniret."

Wie diese Instrumente in London aufgenommen worden sind, darüber fehlt es an genauern Nachrichten. Das einzige, was der Pastor Bleibtreu hierüber im Hannoverschen Magaz. berichtet, ist folgendes: Der Obristlieutenant von Büers habe die Boussola nautica und deren Beschreibung zu London gehörigen Orts vorgezeigt, aber leider ohne alle Belohnung dem Erfinder zurückgebracht. Walkerling der Jüngere hingegen versichert, es sey ihm ganz unbekannt, wie und auf welche Weise die Maschinen zurückgekommen.

Er trat gegen das vom Pastor Bleibtreu Gesagte im Journal von und für Teutschland 1791. VII. Stück S. 547 fgg. auf und sagt S. 549: „wie mein seeliger Vater, ein Hannoveraner von Geburt, mit dem Pastor von Brinken, gleichfalls einen gebornen Hannoveraner, bekannt wurde, hatte dieser Mann sich schon 30 Jahre hindurch mit der Auflösung der Aufgabe, die Meereslänge zu bestimmen, beschäftigt, worauf das Englische Parlawent bekanntlich eine Prämie von 20,000 Pfund Sterling gesetzt hatte, und

bereits vieles Geld auf die Verfertigung dazu gehöriger Maschinen verwandt. (Die Angabe stimmt ziemlich mit von Brinken's seiner überein.) Gleiche Gesinnungen, Neigungen und Wünsche belebten beide Männer zusammen; gleicher Enthusiasmus für die Kunst beseelte sie. Einer war dem Andern bei der Ausführung der Aufgabe nothwendig; v. Brinken setzte seine gelehrten Kenntnisse, meinem Vater seine weltbekannte Geschicklichkeit in der Mechanik dazu in den Stand; Beide wollten das Ihrige aus allen Kräften thun und den Preis mit einander theilen. Mein Vater verließ Haus und Hof, Weib und Kind in Hannover, wies alle andere beträchtliche Arbeiten, unter welchen Aufträge von erhabenen Personen waren, von der Hand, und zog nach Braunschweig, um von Brinken näher zu seyn. Hier arbeitete er nun vierzehn Jahre hindurch mit standhafter teutscher Künstlergeduld. Von Brinken war fast täglich bei ihm in Braunschweig. Das Werk wurde endlich vollendet; beide Männer und vorzüglich mein Vater, der in seiner Lage nicht so gut situiert war, wie ein Prediger, der seine bestimmte Einnahme hat, hatten ihr gänzlich Vermögen dabei zugesetzt. Um diese Zeit kam König Georg II. nach Hannover; hörte von der Unternehmung beider Männer, ließ sich die Maschinen nach seinem Lustschlosse Herrenhausen bringen; behielt sie über acht Tage bei sich und ließ meinen Vater und von Brinken gleichfalls nach

Herrenhausen kommen, wo sie mit vorzüglicher Ehre und Königlicher Huld ausgezeichnet wurden. Hätten beide Männer sich dem Könige entdeckt, hätten sie den Verlust des Ihrigen gestanden, so würde ohne Zweifel des Königs Huld und Gnade ihnen eine Entschädigung haben angedeihen lassen. Aber beide hatten zu viel Künstlerstolz, beide waren zu sehr überzeugt, daß ihnen der Preis nicht entgehen könnte, und beide schwiegen. Der König gab darauf dem Oberstallmeister, Baron v. Wedel, Befehl, beiden Künstlern 400 Rthlr. zu den Reisekosten nach London auszusahlen, um ihre Erfindung von der Societät zu Greenwich untersuchen zu lassen. Beide entschlossen sich zu dieser Reise. Von Brinken geht nach Groß-Zwülpstedt, um sich zur Reise anzuschicken, kommt aber nicht zur bestimmten Zeit zurück. Mein Vater reiset ihm nach, stellt ihm alles vor, ihre beiderseitige Lage; aber nichts konnte ihn bewegen, die Reise mit anzutreten. Mein Vater begab sich nach Wolfenbüttel, den Sohn und Kanzleiadvocat von Brinken, und beklagt sich über die Unentschlossenheit seines Vaters. Dieser schreibt seinem Vater, sucht ihn zu bereden; aber nichts in der Welt war im Stande, den Pastor von Brinken zu einer Reise nach London zu bewegen. Allein konnte mein Vater nicht reisen, der Mathematiker mußte bei dem Mechanikus seyn, beide waren vorher unzertrennlich gewesen, beide mußten es auch jetzt seyn, um die Maschinen zu

demonstriren, und die Reise unterblieb. *) Der König resolvirte gnädigst, daß der Herzog von Newcastle die Maschinen mit nach London nehmen sollte, und dies ist auch geschehen. Ich selbst habe die Pyramiden zu dem Herzoge von Newcastle getragen. Die zur Reise bestimmten 400 Rthlr. erhielt darauf der berühmte jüdische Gelehrte Raphael Levi in Hannover, welcher eine solche Maschine blos theoretisch und auf dem Papiere angegeben und berechnet hatte. Dieser Mann gieng nach London; seine Angaben wurden verworfen, er selbst aber reichlich beschenkt und ist als ein wohlhabender Mann in Hannover gestorben. Die Maschinen selbst sind also wirklich durch den genannten Herzog nach London gekommen und wohl vier Jahre ist darüber durch den Kaufmann Belzner, der aus London nach

*) Höchst wahrscheinlich waren dem Pastor v. Brinken jetzt die Augen über die gänzliche Unhaltbarkeit seines Systems aufgegangen, als er sich so sehr sträubte, seinen getreuen Walkerling nach London zu begleiten. Es war also wohl vorzüglich die Furcht, diesem in ganzer Gestalt seinen Irrthum zu entblößen, die ihm zu seinem anscheinend sonderbaren Betragen die Veranlassung gab. Wäre dies aber nicht der Fall gewesen, so muß man ihn glücklich preisen, daß er nicht nach England ging, wo ihm dann auf eine wahrhaft vernichtende Art sein Irrthum klar geworden wäre.

Braunschweig kam, correspondirt. Von Brincken starb darüber hin, acht Jahre nachher mein Vater. Beide haben nicht das geringste für ihre Arbeit bekommen und sind — vorzüglich mein Vater — in Dürftigkeit gestorben. Ob der Herzog die Maschinen der Societät übergeben? wann sie wieder zurückgekommen? warum man es vierzig Jahre verschwiegen? warum man es bis auf den Augenblick der Anfrage des Herrn Wehrs verschwiegen? darüber möchte ich Aufklärung erhalten. Die Boussola nautica, die Büers mit nach London nahm, war das letzte Instrument, welches mein Vater verfertigt, und erst zwei Jahre nachher, da die ersten Maschinen von dem Herzoge von Newcastle mit nach London genommen waren, vollendet, und also auch wenigstens zwei Jahre später, als die übrigen mit dem Obrißl. v. Büers nach London gekommen.“ Endlich erhellet auch noch aus dieser Anzeige, daß der Mechanikus nicht des v. Brincken Lohnarbeiter, sondern Theilnehmer war und sein Vermögen aufopferte, um den halben Preis zu erhalten.

Absichtlich habe ich das Vorzüglichste aus diesen verschiedenen Angaben angeführt, da wohl nicht alle Leser dieses Archivs diese Bücher gleich zum Nachschlagen bei der Hand haben. Fern sey es, das ehrwürdige Streben eines rastlos bemühten, aber auf seinem Wege irrenden Mannes herabzumwürdigen. Wissen wir doch von der Ur-

sache, ja selbst von den Erscheinungen des Magnetismus der Erde, in so fern diese auf künftige Zeiten voraus bestimmt werden sollen, noch nicht viel besser, als Ernst Conrad von Brinken wußte. Aber die offene Darlegung seiner verfehlten Bestrebungen war deshalb nöthig, weil schätzenswerthe Gelehrte des Auslandes dafür hielten, daß John Harrison seine Erfindung zum Theil von unserm v. Brinken entlehnt, und diesen um den verdienten Preis und Ruhm gebracht habe. Denn v. Brinken hat nie, wie Harrison, die Länge durch Uhren, sondern aus der Abweichung der Magnetnadel zu finden versucht.

Da indessen manches noch einer nähern Aufklärung bedarf, auch manche Widersprüche in diesen Angaben noch mehr müssen gehoben werden, so gab ich mir seit jenen Bekanntmachungen alle Mühe, Auskunft über dieses und jenes, besonders auch über die bisherigen höchst unvollständigen Lebensumstände des von Brinken zu erhalten, in der Hoffnung, dadurch Eins und das Andere in diesen Angaben berichtigen zu können; aber alle meine Versuche waren umsonst!

Erst im Monate August 1821 bekam ich einige Hoffnung, meine Wünsche, so weit es möglich seyn würde, befriedigt zu sehen. Auf einer Erholungsreise hatte ich das Vergnügen, einen sehr verdienten, auf einem hohen Ehrenposten im

Braunschweigischen stehenden Gelehrten kennen zu lernen; — meine Dankbarkeit durch Nennung seines Namens zu beweisen, ist mir nicht erlaubt — ich äußerte meine Wünsche gegen Ihn, und Er versprach mir, die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Seine unbeschreibliche Mühe im Nachforschen und sein Bestreben, alles aus den sichersten Quellen zu erfahren, haben zur Auffindung vieler Umstände aus Brinkens Leben Gelegenheit gegeben, die sich alle verbürgen lassen. Am Schlusse des vorigen Jahrs schickte ich diesem Gönner meinen Aufsatz zur Durchsicht und zur Beurtheilung zu, und erhielt ihn im Februar dieses Jahrs mit noch einigen neuen Notizen und einer Abhandlung des durch seine Schriften bekannten Herrn Ober-Appellations-Raths von Strombeck zurück, die im 3ten und 4ten Stücke des Braunschweigischen Magazins dieses Jahrs S. 41 — 64. unter der Aufschrift abgedruckt ist: „Beiträge zu einer Lebensbeschreibung Ernst Conrads von Brinken, vormaligen Pastors zu Groß-Zwülpstedt, Erfinders mehrerer Instrumente, durch welche die Meereslänge gefunden werden sollte.“ Die Bekanntmachung meines Aufsatzes ist nun durch diese Abhandlung eigentlich überflüssig geworden, und ich würde das von mir Gesammelte der Vergessenheit übergeben haben, wenn mich mein Gönner nicht ausdrücklich in seinem Briefe aufforderte, ihn auch abdrucken zu lassen. „Ew.... Aufsatz, schreibt Er, wird, des Auf-

faßes des Herrn Ober-Appellations-Raths von Strombeck ungeachtet, noch immer für das vaterländische Archiv interessant bleiben, denn die Braunschweigischen Anzeigen gehen wenig in das Hannoversche und sie werden ohnehin für die Meisten nach kurzer Zeit Dütenpapier; in jenem Archive aber bleibt die Nachricht für die Zukunft aufbewahrt und kömmt zu größerer Kunde." Dieser Umstand bewog mich, das, was mir noch fehlte, aus des Herrn Ober-Appellations-Raths von Strombeck's Aufsätze in den meinigen aufzunehmen und zum Abdruck in das Archiv einzurichten; was ich mittheile, gehört im eigentlichsten Sinne nunmehr dem Herrn von Strombeck, und nicht mir, zu.

Ernst Conrad von Brinken, oder wie er in der ersten Hälfte seiner Amtsführung in den Acten des fürstl. Consistorii zu Wolfenbüttel genannt wurde, und (als z. B. in dem Examinations-Protocolle von 1714 und bei der Unterschrift der symbol. Bücher) sich selbst nannte, Ernst Conrad Brinc oder Brink, wurde im Jahre 1683 zu Braunschweig und wie Herr von Strombeck hinzusetzt, nicht wie man bisher glaubte, zu Hannover geboren. Walkerling und alle andere mirbekannte Nachrichten gebendagegen Hannover, wo seine Eltern längere Zeit wohnten, zu seiner Geburtsstadt an, und ich bin, so lange sich aus dem Braunschweiger Kirchenbuche nicht seine Ge-

burt in Braunschweig beweisen läßt, doch noch immer geneigter, ihn für einen Hannoveraner zu halten. Aber sehr wahrscheinlich ist es, daß sein Vater, ein Seidenfärber, bald nach der Geburt dieses Sohnes nach Braunschweig gezogen, und daß der Sohn durch den frühern Tod beider Eltern mit seinem eigentlichen Geburtsorte unbekannt blieb. Daß sein Vater, weder zu der gräflich und nachher adlichen Familie Brink zu Holte im Dsnabrückischen, auch nicht zu dem Drost Statius von Brink zu Stolzenau, noch zu den Nachkommen des Holstein-Schauenburgischen Geheimenrathes Diedrich von Brink, noch zu dem Christoph Eberhard, Kammerjunker des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig und eben so wenig zu dem Weimarischen Kammerrath, dessen zwei Söhne 1728 noch am Leben waren, gehörte, beweiset seine eigene Angabe im Examinations-Protocolle von 1714, wo er bestimmt sagte, er sey von bürgerlicher Familie. Ich erinnere mich, daß ich vor mehreren Jahren in irgend einem Journale eine Anfrage las, wie sich die Familie von Brinken eigentlich schreiben müsse? ich kann aber nicht sagen, ob diese Anfrage gehörig ist beantwortet worden. So viel ergiebt sich aus Erdwin Erdmanns Dsnabrücker Chronik und aus Hamelmanns opusculis genealog., daß die adliche Familie nicht Brinken, sondern Brink hieß. Der Herr Ober-Appellations-Rath von Strombeck zweifelt an der Versicherung der noch lebenden

Nachkommen unsers von Brinken nicht, daß sich ihr Adel aus Urkunden und Stammbäumen auf das Bestimmteste nachweisen lasse, und bemerkt, daß vorzüglich zu den Zeiten der Hanse es nicht selten war, daß ritterbürtige Personen, der Fehden und des Ritterthums müde, sich in die Städte begaben und dort, ohne ihren Adel förmlich aufzugeben, das Schwerdt mit friedlichen Beschäftigungen vertauschten. Das Gewerbe eines Seidenfärbers ist übrigens, fährt er fort, auch unstreitig am Ende des 17ten Jahrhunderts in Braunschweig kein gewöhnliches gewesen, da sich Seidenfärbereien damals noch äußerst selten in Deutschland und fast ausschließlich in Nürnberg, wo 1573 die erste Seidenfärberei angelegt wurde, vorfanden. Vielleicht war hier selbst Patriotismus thätig, indem von Brinkens Vater ein damals vorzüglich in Venedig getriebenes Geschäft dem deutschen Vaterlande anzueignen strebte. Es ist möglich, daß unser von Brinken von solchen Familien-Verhältnissen erst späterhin Nachricht erhielt und daß ihm dieses die Veranlassung wurde, eine Veränderung mit seinem Namen vorzunehmen; denn es ist nicht denklich, daß dieses ohne alle Veranlassung und ohne Gründe geschehen seyn sollte. Ob aber die in gedruckten Nachrichten vorkommenden von Brink mit den von Brinken eine Familie ausmachen, ist dem Herrn von Strombeck auch unbekannt. So wenig der Literator sich um Ahnen, sondern hauptsächlich um persön-

Neues Nat. Archiv Bd. II. 2

liches Verdienst bekümmert, so werden doch gewiß die meisten Leser dieser Blätter wünschen, daß der Herr Ober-Appellations-Rath, der sich so viele Mühe gegeben, die Lebensumstände vom Pastor von Brinken aufzufinden, die Güte haben möchte, von den noch lebenden Nachkommen dieses Namens sich diese Urkunden und den Stammbaum geben zu lassen und solche in dem Braunschweig. Magazin mitzutheilen. Durch diese Gefälligkeit würde ein wichtiger Umstand in von Brinkens Leben sich aufklären lassen.

Den frühern Unterricht empfieng unser Brinken im Martineo zu Braunschweig, im Gymnasio zu Wolfenbüttel und, wie es mir scheint, zuletzt im Andreaneo zu Hildesheim. Seine akademische Laufbahn begann und vollendete er zu Helmstädt, wo er fünf Jahre lang Theologie studirte, zugleich sich jedoch auf die physischen und mathematischen Wissenschaften legte, welche ihn vorzüglich angezogen zu haben scheinen. Lehrer auf dieser Universität waren ihm: in der Theologie der Abt Schmidt, der Dr. Wiedeburg, der Dr. Hennig und der M. Lamb in der Homiletik; der Professor Koch in der Philosophie, der Professor Schramm in der Physik, der Professor Wagner in der Physik und Mathematik. Alles Nachrichten, die von Brinken selbst von seinem frühern Leben im fürstlichen Consistorio bei der Prüfung angegeben.

Nachdem er die Akademie verlassen, auf welcher er, mündlichen Ueberlieferungen zufolge, enge Freundschaft mit Gebhard Werner v. Bartensleben geschlossen haben soll, die nachher wesentlichen Einfluß auf sein Schicksal hatte, nahm er die Stelle eines Hofmeisters oder Hauslehrers (informator liberorum), wie er sich nannte, in der Familie der Herren v. Bartensleben zu Wolfsburg an und versah dieselbe bis zum Jahre 1714, in welchem er am 16. November von den sämmtlichen v. Bartensleben auf das Diacönat zu Vorsfelde und die Pfarre zu Parsan präsentiret und am 21. Januar 1715 bei dem fürstlichen Consistorio zu Wolfenbüttel zum Predigtamte ordinirt wurde. (Nach dem Kirchenbuche zu Groß-Zwülpstedt war er auch Rector zu Vorsfelde.) Daß er zu der Zeit, da er als Hauslehrer in der v. Bartenslebenschens Familie stand, Reisen außer Teutschland, und namentlich nach England, gemacht habe, wie mündliche Ueberlieferungen sagen, findet sich nicht aufgezeichnet, jedoch wäre es nicht unmöglich, daß er einen jungen Herrn v. Bartensleben, vielleicht in Begleitung seines Freundes, als Hofmeister begleitet hätte. Seine künftige Versorgung zeigt, daß diese adeliche Familie seine Verdienste zu schätzen wußte.

Das Amt zu Vorsfelde und Parsan versah er zwanzig Jahre und unstreitig war es schon während der Zeit seiner dortigen Amtsführung, wenn

nicht noch früher -- denn er sagt ja selbst in seiner 1755 geschriebenen Nachricht von der latitudine et longitudine maris, daß er 40 Jahre an seinen Instrumenten gearbeitet -- daß er, angeregt durch die Betrachtung einer künstlichen Sonnenuhr zu Herrenhausen, darauf verfiel, den Plan auszuführen, durch die Erfindung eines Instruments, wodurch man die Meereslänge zu finden im Stande sey, einen von der Parlamentsacte 1714 ausgesetzten Preis zu gewinnen.

Im Jahre 1735, am 20. Sept., präsentirte Gebhard Werner v. Bartensleben auf Wolfsburg den damaligen Diaconus v. Brinken zu der Pfarre in Groß-Zwülpstedt, welche zu der Zeit von dieser jetzt ausgestorbenen uralten adelichen Familie vergeben wurde. Hier ward er am 20. Nov. desselben Jahrs eingeführt und zögerte gewiß nicht, seine Arbeiten mit dem größten Eifer fortzusetzen. Um nun seine Ideen practisch prüfen und ins Leben führen zu können, gesellte er sich, nachdem er hier ungefähr zehn Jahre allein gearbeitet, den oben genannten Mechanikus Walfertling zu, und nach vielen vergeblichen Versuchen, bei welchen beide ihr Vermögen größtentheils zusetzten, kamen denn endlich im J. 1748 die schon angeführten Instrumente zu Stande.

Im Jahre 1753 suchte er bei dem fürstlichen Consistorio in einem Supplicate, unter welchem

er sich nicht mehr Brinc oder Brink, sondern von Brinken unterschrieb, wie er sich auch schon auf dem 1748 vollendeten Instrumento longitudinis, de Brinken, pastor Brunsvicensis, inventor, genannt hatte, darum nach, daß ihm sein Vetter, der Candidat Hühne, als Adjunct zugeordnet werden möge, weil er damit umgehe, ein Instrumentum practicum anzugeben, und den Seefahrern zu überreichen, womit sie latitudinem et longitudinem fänden, und dazu viel Zeit und Mühe und vielleicht Reisen, erfordert werden möchten. Da jedoch der damalige Kirchenpatron von Groß-Zwülpstedt, der Amtmann Johann Heinrich Conring, ein Urenkel des berühmten Hermann Conring, dessen Gebeine in Groß-Zwülpstedt ruhen, gegen die Anstellung des Adjuncts protestirte, so wurde diese hierdurch hintertrieben. Dies hielt jedoch v. Brinken nicht ab, sich noch stets mit seiner Idee zu beschäftigen und im Jahre 1755 ein Manuscript auszuarbeiten, das den Titel führt: „Eine wahre Nachricht von der latitudine et longitudine maris aufgesetzt und erfunden von u. s. w.“ in welchem er seine Theorie vollständig entwickelte und die von ihm erfundenen Instrumente erklärte. Daß er diese einst dem Könige Georg II. vorgezeigt habe und von diesem Monarchen aufgemuntert sey, sich persönlich mit ihnen nach London zu begeben, wozu ihm 100 Pfund Sterling zugesichert worden, lebt in der Erinnerung seiner Enkel, und Walkerling der

Jüngere sagt es in der aus dem Journal von und für Deutschland angeführten Nachricht.

Im Jahre 1757, also nur zwei Jahre nach Vollendung der erwähnten erklärenden Handschrift, und vielleicht mit einem Reisevorhaben, dessen er in dem Besuche an das fürstliche Consistorium erwähnt, beschäftigt, starb der merkwürdige Mann, nachdem er fast ausschließlich einer einzigen Idee gelebt, und eigenen Ruhm und Vortheil zugleich mit einer der Welt unendlich nützlichen Erfindung zu erringen gestrebt hatte: denn, wie die Sage geht, so wurde er oft erst durch das Glockengeläute von seinen physicalischen Meditationen zu seiner Berufspflicht, die er doch keinesweges versäumt zu haben scheint, aufgeregt. Sein Ableben ist mit folgenden Worten im Kirchenbuche zu Groß-Zwülpstedt angezeigt: 1757, den 18ten Mai, starb der Herr Pastor Ernst Conrad von Brinken, ein ein und zwanzigjähriger rühmlicher Seelsorger dieser Gemeinde, alt 75 Jahr. Sein Sohn, Burhard Johann Andreas von Brinken, welcher ebenfalls Diaconus zu Vorsfelde gewesen, war sein Amtsnachfolger, starb aber schon 1762 und hinterließ mehrere noch lebende Kinder.

Seine Instrumente und ihre Erklärung sind, noch gut erhalten, in den Händen seines Enkels, des Herrn Cammeraths von den Brinken zu Braunschweig. Der Herr Ober-AppellationsRath von Strombeck hat nicht nur diese Instrumente

untersucht, sondern auch die erklärende Handschrift gelesen, und versichert im Braunschweigischen Magazine a. a. D. S. 58: „Eine höchst peinliche Empfindung verursachte mir diese Beschäftigung; denn schon die ersten Seiten der Handschrift zeigten mir, daß es dem guten Pastor in bedeutendem Grade, selbst nach dem damaligen Stande der Wissenschaften, an physischen und astronomischen Kenntnissen (bei recht guten mathematischen) gefehlt habe, und daß er daher von so völlig irrigen Grundsätzen bei seinen Forschungen ausgegangen sey, daß nie zu hoffen stand, daß irgend etwas, auch nur unvollkommen Nutzbares, auf diesem Wege hervorgebracht werden konnte. Dieses Urtheil erfordert die Wahrheit.“ — — So wäre denn ein Menschenleben, in so fern, daß nichts Nutzbares durch die Bestrebungen desselben gefunden werden konnte, vergeblich angewendet.

Möchte übrigens der Wunsch des Herrn Ober-Appellations-Raths von Strombeck in Erfüllung gehen, daß die sauber (obwohl keinesweges mit der jetzt bei astronomischen Instrumenten geforderten Genauigkeit) gearbeiteten und gut erhaltenen Instrumente, nebst deren Beschreibung, in einem öffentlichen Institute, als zur Geschichte der Wissenschaft gehörend und zum Andenken ihres merkwürdigen Erfinders, der Nachwelt aufbewahrt würden.

II.

Heinrich Brun, der allererste ostfriesische Reformator,

Vom Herrn Pastor Dr. Sittermann
in Emden.

Heinrich Brun, — oder wie er von den ostfriesischen Geschichtschreibern genannt wird, Henricus Bruno und Brunius — ist merkwürdig als der allererste Reformator in Ostfriesland, zur Zeit der Kirchenverbesserung,

Es war zu Aurich, der jetzigen Hauptstadt des Landes, wo er in demselben zuerst die evangelische Lehre vortrug. — Aurich war damals ein ansehnlicher ostfriesischer Flecken, und näherte sich bereits der Bedeutung einer Stadt. Es hatte schon vor der gräflichen Regierung in Ostfriesland, zur Zeit der friesischen Republik der sieben Seelande, durch den in der Nähe befindlichen Upstalsboom, wo die friesischen Landtage gehalten wurden, eine Art von Auszeichnung erhalten. Nachher hatten die Häuptlinge theu Broke, zu deren Gebiet es gehörte, eine Burg daselbst errichtet, die 1431 zerstört wurde, ¹⁾ und im Verfolg, 1448, der erste ostfriesische Graf

1) Funke's Ostfries. Chronik, I. Th. Aurich, 1784,
S. 201.

Ulrich das noch jetzt vorhandene, nachher nur etwas veränderte, landesherrliche Schloß daselbst erbauet. 2) Schon hatte Ulrich lange vor der Reformation die noch jetzt vorhandene, und nun in einem grauen Alter ziemlich baufällig dastehende Kirche, die ursprünglich dem heiligen Lambertus gewidmet, und deren nördliche Hälfte in uralter, unbekannter Zeit, die südliche aber 1498 erbauet ist. 3) Zu Ulrich wurden bereits vor der Zeit der Reformation bedeutende Pferde- und Viehmärkte gehalten; 4) mithin war es schon damals kein ganz unansehnlicher und geringfügiger Ort, sondern galt schon gewissermaßen für eine Stadt, zu deren Rang es auch bereits 1539 durch eine landesherrliche Urkunde förmlich erhoben wurde. 5)

Heinrich Brun war vor der Reformation, wie Emmius erzählt, 6) katholischer Priester; ob aber zu Ulrich selbst, oder anderswo, geht

2) Beninga Chronyk van Oostfriesland, Emden 1723. p. 325. Funke's Ostfr. Chron. III, Th. 6. 91.

3) Bertram Analecta Ostfris. I, Aurich 1737, p. 27. 28.

4) Beninga l. c. 325.

5) Funke a. a. O. II. Th. 208.

6) Emmii Rer. Fris. historia, Lugd. 1616. Lib. 50. p. 785.

aus den Worten des Erzählers nicht deutlich genug hervor. Nach von Wicht 7) soll Luther selbst ihn von Wittenberg nach Ostfriesland gesendet haben, und somit wäre er vorher in Aurich kein katholischer Priester gewesen. Der ostfriesische Chronograph Beninga, ein Zeitgenosse der Reformation, der Brun persönlich gekannt hat, meldet von dessen vorherigen Verhältnissen gar nichts, sondern berichtet nur in seiner einfachen Kürze, daß der ostfriesische Graf Edzard I. die evangelische Lehre durch einen Prediger Heinrich Brun, zu Aurich, im Jahre 1519, habe verkündigen lassen. 8) Dabei ist immer möglich, daß er kurz vorher, auf Veranlassung des Grafen Edzard, von Wittenberg nach Aurich gekommen sey. Der Ort hatte nicht lange vor der Zeit der Reformation, im Jahre 1514, in einer Fehde durch Brand sehr gelitten, und auch die Kirche war dabei beschädigt worden, so daß man in derselben eine Zeitlang keinen Gottesdienst halten können. 9) Es wäre möglich, daß nun im Verfolg, da die Kirche wieder hergestellt war, und der Gottesdienst darin wieder anfangen

7) Ernest. Fried. à Wicht Annal. Frisiae. Mspt. p. m. 225.

8) Beninga l. c. p. 601.

9) Wiarda Ostfries. Geschichte, II. Th. S. 238. Neershemius Ostfries. Prediger-Denkmal, Aurich 1796, S. 91. 92.

Konnte, der ostfriesische Graf Edzard I. sich um einen neuen Pfarrer an Luthern gewendet hätte, indem dieser unterdeß mit der Reformation einen Anfang gemacht hatte. Und so mag Heinrich Brun von Wittenberg nach Aurich gekommen seyn, in der bestimmten Absicht, um daselbst die evangelische Lehre zu verkündigen. Doch ist dieses ungewiß, und es ist ebenfalls möglich, daß Brun früherhin katholischer Pfarrer in Aurich gewesen sey.

Genug, es war im Jahre 1519, und zwar im Frühlinge, ¹⁰⁾ — mithin nur anderthalb Jahre nach Luthers berühmter Thesen-Anschlagung in Wittenberg, — als Heinrich Brun in Aurich mit der öffentlichen Verkündigung der evangelischen Lehre anfang, und solche daselbst zuerst vortrug. Er that dieses aber ohne Zweifel mit Genehmigung und wahrscheinlich selbst auf unmittelbare Veranlassung des ostfriesischen Grafen Edzard I., der gleich nachher, als Luther die Reformation angefangen hatte, ein warmer Freund derselben geworden war. Der große Reformator hatte nemlich eine seiner ersten deutschen Schriften, einen Sermon von der Buße, im Jahre 1518, der Herzogin Margarethe von Braunschweig zugeweiht, die durch Edzards Gemahlin dessen Tante war. Diese

10) Funk's Prediger-Gedächtniß ic. Aurich 1717. S. 3.

und andere Schriften Luthers las Edzard, ein sehr verständiger, einsichtsvoller und hochherziger Herr, mit einem besonders lebhaften Beifall, und faßte gleich den freisinnigen edeln Entschluß, auch in seinem Lande die Reformation Luthers einzuführen, jedoch nicht mit Gewalt, sondern vorerst nur dadurch, daß er Luthers Schriften in Ostfriesland frei einführen, und darin verkaufen ließ, sodann aber auch durch die Predigten solcher Geistlichen, die an den evangelischen Grundsätzen Geschmack fanden, und solche öffentlich von der Kanzel vortrugen. Diese öffentliche Verkündigung der evangelischen Lehre erlaubte nicht nur der Graf Edzard, sondern veranlaßte und beförderte sie auch. ¹¹⁾ Und so geschah denn unter seiner Anleitung und Verfügung die erste öffentliche Predigt der evangelisch-lutherischen Lehre in Ostfriesland durch Brun zu Aurich. Dieser wurde dadurch Ostfrieslands allererster Reformator, so wie die Gemeinde zu Aurich, die zuerst in Ostfriesland die lutherische Lehre öffentlich annahm, deswegen billig als die protestantische Ur- oder Mutterkirche des Landes zu betrachten ist.

Die andern ersten Reformatoren Ostfrieslands traten sämmtlich später auf, obgleich auch nicht lange nachher. — Brun's nächster

11) Junk's Ostfries. Chronik. II. Th. S. 10. 11.

Nachfolger in der Verkündigung der evangelischen Lehre in Ostfriesland, und zwar noch in dem nämlichen Jahre, (1519) war Heinrich Arnoldi von Zütphen, bis dahin katholischer Kapellan des Häuptlings Ulrich Atkena zu OIdersum. Ohne Zweifel auf Veranlassung des letzteren, eines unbefangenen und edelsünnigen Staatsmannes und Kriegeshelden, dem aus Luthers Schriften die evangelische Lehre ebenfalls sogleich einleuchtete, trug Heinrich Arnoldi sie in der Kirche zu OIdersum öffentlich vor.¹²⁾ Nach und nach traten mehrere andere katholische Geistliche in Ostfriesland in die Fußstapfen dieser ihrer vaterländischen Reformatoren. Nach Norden kam im J. 1520, auf Veranlassung des Grafen Edzard, durch Luther selbst von Wittenberg gesendet, der Magister Johann Stephanus, und in Emden machte in dem nämlichen Jahre der Magister Jürgen van de Dore (von der Thür) oder Apportanus, den Anfang der Reformation, indem er so glücklich war, sich am 10. December des Jahrs, zu einem ungehinderten Vortrage der evangelischen Lehre, der Kanzel in der dortigen großen Kirche, nicht ohne starken Widerstand von Seiten der katholischen Geistlichen, zu bemächtigen.

Neußerst thätig und eifrig war Brun in der Verkündigung der evangelischen Grundsätze. Der

12) Beninga l. c. p. 601.

hohe und muthvolle Geist Luthers schien ganz auf ihm zu ruhen. Er predigte die neue Lehre mit einem vorzüglichen Enthusiasmus, und erhob sich nicht nur, die Behauptungen, die er vortrug, aus der heiligen Schrift zu beweisen, sondern setzte sogar, gegen die Entkräftung und Widerlegung seiner Beweise, sein Leben selbst zum Pfande. Er erklärte öffentlich, daß er zur Bestätigung seines Glaubens mit Freuden sein Blut vergießen wolle. ¹³⁾ Es läßt sich denken, daß die feste Ueberzeugung und der flammende Muth dieses Mannes auch andere lebhafte Gemüther und denkende Köpfe unter der damaligen ostfriesischen Geistlichkeit innig ergreifen, und unter andern einen ebenfalls hochherzigen Heinrich Arnoldi sehr bald, und fernerhin auch einen Apportanus, einen Mann von vorzüglicher Gelehrsamkeit, zur Nachfolge reizen mußte. — Das Licht, welches Brun zuerst in Ostfriesland anzündete, verbreitete sich daselbst in einigen Jahren allenthalben.

Der allererste ostfriesische Reformator beschloß indeß seine rühmliche Laufbahn schon im Jahre 1526 oder 1527, durch einen zu frühen Tod. ¹⁴⁾ Er hatte im Jahre 1521 an Albert Latomus, oder Harthower, einen evangelischen Amtgenossen erhalten, der noch lange nach

¹³⁾ Beninga l. c. Wicht l. c.

¹⁴⁾ Junk's Prediger-Gedächtniß ic. S. 11.

ihm der Gemeinde zu Aurich vorstand, und bis 1582 lebte. ¹⁵⁾

Es ist zu bedauern, daß die Geschichte von Brun's sonstigen Lebensumständen und von seinen Studien — nichts weiter aufbehalten hat. Im Allgemeinen ist nur so viel von ihm bekannt, daß er — nicht nur ein frommer, sondern auch ein sehr gelehrter Mann gewesen sey. Henricus Bruno — sagt von Wicht — vir pietate et eruditione excellens et insignis Theologus. ¹⁶⁾ War er übrigens vor der von ihm in Ostfriesland zuerst angefangenen Reformation katholischer Priester in Aurich, und nicht von Luther dahin gesandt worden, so ist wahrscheinlich, daß er ein geborner Ostfrieser gewesen sey, und daß Ostfriesland den hohen Segen der evangelischen Religion einem der trefflichsten seiner eigenen Söhne — zu danken habe.

15) Keershemius Ostfries. Prediger-Denkmal ic. S. 92.

16) Wicht l. c.

III.

Denkmale

des friesischen Königs Radbod I., noch
jetzt in Ostfriesland vorhanden.

Vom Herrn Pastor Dr. Gittermann
in Emden.

In der Geschichte des alten Frieslandes ist
der König Radbod I., der über dasselbe am
Ende des siebenten und im Anfange des achten
Jahrhunderts regierte, ein sehr merkwürdiger
Mann. — Bekannt ist insbesondere sein heidnischer
Troß, wodurch er sich auszeichnete, da er im
Begriff war, die christliche Taufe zu empfangen.¹⁾

Von diesem Könige sind, der Sage nach, noch
einige Denkmale vorhanden.

Ein öffentlicher Heerweg im Amte Emden,
nicht weit von der Stadt Emden, führt seit uralter
Zeit den Namen Konrebbers-Weg. Ohne
Zweifel heißt dies so viel als des Königs Rad-
bods Weg. Der Name Radbod wurde

1) Diesen Auftritt in Radbods Leben erzäh-
len alle fries. Geschichtsbücher und Chroniken. Eine
poetische Darstellung habe ich geliefert im Rhei-
nisch-westphälischen Musenalmanach
von Rasmann für 1821. S. 137.

vormals verschiedentlich ausgesprochen und geschrieben. Der König Radbod heißt in Beninga's ostfriesischer Chronik *Rabbod* und *Rebbolt*,²⁾ und in altfriesischen *Ufega-Buch* *Redbat*³⁾ In einem alten Kataloge von den Ländereien des in der Gegend dieses Weges einst befindlichen Klosters *Langen* heißt es: *In Midlemer Hamryk, by Konink Rebbys Weg*.⁴⁾ — Unstreitig ist also der *Konrebbers-Weg* nach dem König *Radbod* benannt. Der Weg steht unter diesem Namen auch auf der *Camp'schen Charte* von Ostfriesland verzeichnet, und ist etwa fünf Viertelstunden lang. Er scheint ein übergebliebenes Stück eines größeren Weges zu seyn, der in früherer Zeit gegen Westen an dem rechten Ufer der *Ems* anfing, deren jetzige weite Mündung, so wie der *Dollart*, damals noch nicht vorhanden war, und erstreckte sich anfangs wahrscheinlich auch noch weiter gegen Osten. Man will nun, zufolge einer uralten Sage, dafür halten, daß der König *Radbod* zuerst in Ostfriesland öffentliche *Heerwege* angelegt habe, für deren Unterhaltung sodann die Einwohner sorgen mußten. Vorher gab es bei den dortigen Dörfern nur *Landwege*

Neues Vat. Archiv Bd. II.

3

2) *Beninga Chronyk van Oostfrieslant*, Emden 1723. p. 50.

3) *Wiarda Ufega-Buch*, Berlin 1805. S. 15.

4) *Wiarda Ostfries. Geschichte*, I. Th. S. 75.

auf den dazu gehörenden Feldern; die unbewohnten Gegenden des Landes waren ganz unwegsam. Radbod ließ nun in mehreren Gegenden öffentliche Wege anlegen, die nach ihm ihren Namen erhielten. Von einem solchen Wege ist ohne Zweifel der Konrebers-Weg noch ein Ueberbleibsel. Diese Sage ist um so wahrscheinlicher, da man noch im vorigen Jahrhunderte auch an andern Orten in Ostfriesland sogenannte Konrebers-Wege, oder doch Stücke von solchen Wegen zeigte, namentlich bei der Knocke im Amte Emden, auf der Insel Nesserland, bei Marienhafte, bei dem Dorfe Böllen, und in den sogenannten Wolden im Amte Aurich. 6) Unstreitig sind auch diese Konrebers-Wege nichts anders, als Ueberbleibsel von den ersten Heerwegen, die Radbod in Ostfriesland angelegt hat.

Ein anderes muthmaßliches Denkmal des Königs Radbod ist ein kleiner Hügel im Amte Esens, nicht weit von dem Dorfe Dunum, welcher noch jetzt der Rabbelsberg heißt, und wahrscheinlich von Radbod diesen Namen hat,

6) Harkenroht Oostfriesche Oorsprongkelykheden, Groning. 1731. p. 316. 230. Bertram's Geographie von Ostfriesland, Aurich 1735. S. 74. 93. Neue Ausgabe dies. Buchs von Normann, Aurich 1787. S. 149.

ohne daß sich jedoch sagen läßt, warum? 6) Vielleicht enthält dieser Hügel noch Urnen und andere Antiquitäten.

Endlich mag auch noch das Dorf Kaps-
holt im Amte Friedeburg von diesem Könige
seinen Namen erhalten haben, welcher Name auf
einen Wald oder Busch hindeutet, den vielleicht
Radbod in der dortigen vorher noch wüsten
Gegend hat anlegen lassen.

IV.

Noch etwas über das Justizwesen der Stadt Burtehude.

Vom Herrn Stadtsecretair Meyer daselbst.

Wenn im vaterländischen Archive Bd. IV. Heft
1. Seite 47. gesagt wird, daß das bürgerliche Ge-
ding seit dem 27. November 1808 nicht mehr auf
dem öffentlichen Markte, sondern auf dem großen
Rathssaale gehalten werde; so wollen die geneig-
ten Leser schon aus dem Zusammenhange abneh-
men, daß in Ansehung dieser angegebenen Jahrs-
zahl ein Schreib- oder Druckfehler untergelaufen

2*

6) Harkenroht l. c. p. 853. Wartha Ostfries-
Geschichte, I. Th. S. 75.

seyn müsse, indem statt 1708 irriger Weise das Jahr 1808 angegeben worden ist.

Wichtiger, als diese, ist aber eine andere factische Unrichtigkeit, deren schleunige Berichtigung ich für meine Pflicht halte. Ich habe nämlich Seite 40 ohne Einschränkung behauptet, daß es zu Erzbischöflichen Zeiten bei den Erkenntnissen des Magistrats in Criminalsachen immer sein Bestehen behalten habe, und daß mir unter allen ältern, im hiesigen Stadtarchive aufbewahrten Criminalacten aus dem 16ten und 17ten Jahrhunderte kein einziges Beispiel von einer gegen ein solches Erkenntniß zur Hand genommenen anderweiten Defension oder einem sonstigen Rechtsmittel aufgestoßen sey.

Als ich jene Worte niederschrieb, konnte ich freilich über die Sache nicht anders urtheilen, indem ich damals allerdings alle unter der Rubrik: „criminalia,“ im hiesigen Archive aufbewahrten Acten aus der Erzbischöflichen Periode durchgelesen und die Sache angegebenermaßen befunden hatte. Als ich aber bald nach dem Abdrucke jenes Aufsatzes bei fernerer Revision des Archivs an die öffentlichen Stadtsachen kam, fand sich mit einem Male eine voluminöse Acte vor, mit der Rubrik: „acta in Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Burchude, Appellanten, wider den Herrn Erzbischofen zu Bremen ꝛ. Johann Friedrichen, Herzogen zu Holstein ꝛ., Appel-

„laten, primae extrajudicialis appellationis, die mandirte editionem actorum, in specie Jacob Bruss homicidam betreffend,“ welcher noch eine andere Acte „in peinlichen Sachen Peter Krahen vndt Claus Reckemann, Angeklegern, contra Jacob Bruff, Angeklagten, peto homicidii,“ — angebunden war. Damit diese letztgedachte Acte völlig unbekannt war, so machte ich mich begierig mit dem Inhalte derselben bekannt, und fand nun zu meinem Erstaunen in selbiger so manches Abweichende von allen sonstigen hiesigen Criminalfällen aus dem angegebenen Zeitraume, daß ich es der Mühe werth hielt, selbige, so wie auch die vorhin gedachte Appellationsacte, zu excerpiren. Die Appellationsfache enthält außerdem manche für die Geschichte der Verfassung sowohl hiesiger Stadt, als überhaupt der Städte des vormaligen Erzstifts Bremen äußerst interessante Data, und ich hoffe daher, daß unsere Vaterlandsfreunde folgende Mittheilung eines Auszuges aus meinen Excerpten nicht ungütig aufnehmen werden.

Bei der Geschichtserzählung des Criminalfalles werde ich etwas ausführlicher seyn müssen, als gerade nur zu einer Darstellung des Ganzen dieses Prozesses nöthig seyn dürfte. Ich habe aber geglaubt, mir diese kleine Mühe nicht verdrießen lassen zu müssen, sobald ich hoffen dürfte, dadurch zugleich auch zu der Geschichte der Sitten

und der Lebensweise unserer Vorfahren ein —
wenn auch nur geringes — Scherlein beizutragen,
Also zur Sache.

Im Jahre 1603 wurde ein Einwohner des bei
Burgthude gelegenen Neuenlandes, in der Ge-
richtsbarkeit des Altenklosters, Namens Heine
Delrichs, auf geschene Denunciation eines ge-
wissen Jacob Bruch, der ebenfalls im Neuenlande
wohnte, wegen angeschuldigten Diebstahls ver-
haftet. Delrichs wurde von den Gräfen des Al-
tenlandes 1) in dem Hause des Voigts Jacob
Roden zu Estebügg abgehört. Der Voigt
hielt zugleich eine Schenkstube, und als der In-
quisitor nun zur Tortur gebracht werden sollte,
wurde den anwesenden Gästen, unter denen sich
unter andern auch der Denunciant Jacob Bruch,
dessen Bruder Lewes Bruch und ein gewisser Hin-
rich Koch, ein Altenländer, nebst ihren Frauen 2)

1) Gräfen des Altenlandes waren damaliger Zeit:
Diedrich von Schulte, Burgmann zu Horne-
burg, und Curdt Blome; Landessecretair: D.
Henricus Wehrenberg.

2) Es war vor einigen hundert Jahren unter den
Bauersleuten in hiesiger Gegend nichts ungewöhn-
liches, daß Frauen ihre Männer in die Krüge be-
gleiteten; wahrscheinlich, um den letzteren beim Zu-
hausegehen Hülfe zu leisten, vielleicht auch in der
guten Absicht, Zank und Schlägereien abzuwenden.

befanden, von den Gräfen anbefohlen, sich einstweilen aus des Voigts Hause zu begeben. Selbige, bereits ziemlich bierfällig, 3) begaben

3) Daß die Einwohner hiesiger Gegend von Alters her den Trunk sehr geliebt haben müssen, darüber wäre ich allenfalls im Stande, die klarsten Beweise beizubringen. Aber wie kam es, daß dieses Laster auf die physische Kraft unserer Vorfahren nicht so schädlich einwirkte, als das heutiges Tages bei Trunkenbolden der Fall zu seyn pflegt? Ich erkläre mir diese Erscheinung besonders daraus, weil unsere Vorfahren, wenigstens die aus der geringeren Klasse, fast kein anderes herausschendes Getränk kannten, als ein gutes, kräftiges, wohlausgegohrnes Bier. Man liest in den ältern Nachrichten wohl von bier- und weinfälligen, aber niemals von brandweinfälligen Personen, und der Geschmack an Brandwein scheint in hiesiger Gegend überhaupt erst im 30jährigen Kriege, und späterhin auch in den schwedischen und dänischen Zeiten überhand genommen zu haben. — Bierbrauereien gehörten ehemals auch in Buxtehude, so wie in den übrigen Hansestädten, zu einer der hauptsächlichsten Erwerbsquellen. Das alte Buxtehuder Bier war so berühmt, daß es weit und breit, selbst über See nach Norwegen, Irland &c. versandt wurde. Schon die Benennung desselben: „Naminah“ (d. h. rathe mir nach, wie ich's mache) die es bis auf diese Stunde beibehalten hat, deutet auf die ehemaligen besonderen Vorzüge desselben hin. Doch

sich in das benachbarte Wirthshaus des Tönjes Rademacher, woselbst Hinrich Koch zuerst anlangte, und die übrigen Gäste sich ebenfalls bald nachher einfanden. So wie Bruff in die Gaststube tritt, macht Koch, dessen Blut durch einen unmittelbar vorhergegangenen Streit mit zwei Landsknechten noch um so mehr in Wallung gerathen seyn mogte, demselben bittere Vorwürfe darüber, daß er den armen Mann da so peinigen und recken lassen. Es kömmt darüber zwischen ihnen zum Wortwechsel, und Koch stößt in der Hitze die Worte aus: von Rechtswegen sollten die Gräfen ihn, den Deducianten Bruff, festsetzen lassen, denn die

wurde hieselbst in vormaligen Zeiten auch vieles Bier aus Hamburg bezogen. In den letzten 150 Jahren schienen Branntweimbrennereien die Bierbrauereien ganz unterdrücken zu wollen, so, daß sich viele hiesige Einwohner genöthigt sahen, ihre Biere von Altona, Broekdorf, ja sogar von Horneburg und Jork zu beziehen, und es haben sich daher einige hiesige Brauer, unter denen sich Johann Nicolaus Lühnig besonders auszeichnet, wirklich ein ganz besonders Verdienst dadurch erworben, daß sie seit verschiedenen Jahren angefangen haben, wiederum ein Bier zu liefern, das an Wohlgeschmack, Stärke und Klarheit seines gleichen sucht, und weshalb daher auch davon nicht nur in hiesiger Stadt, sondern selbst auch durch auswärtige Versendungen, beträchtliche Absätze gemacht werden.

Neuenländer wären alle Schelme und Diebe. — Auf diese Worte wirft der Bruder des Denunzianten, Lewes Brus, einen Kenningschilling ⁴⁾ auf den Tisch; Koch aber schiebt das Stück Geld zurück und schlägt einen Doppelschilling auf. Der Wortstreit, während dessen man der Bierkanne fleißig zuspricht, wird nun immer lebhafter und es kömmt endlich zum Handspiel, wie die Zeugen sich ausdrücken, wobei Jacob Brus dem Koch mit seinem Handbeil ⁵⁾

4) d. h. einen Schilling, zum Denkzeichen, daß die vorgefallenen Reden nicht vergessen werden mögten. Es war nemlich bei unsern Vorfahren gebräuchlich, das Andenken an eine Sache oder Begebenheit durch dergleichen Denkzeichen dem Gedächtnisse einzuprägen. Dahin gehören unter andern auch der Gefahrscharf, der im Altenlande noch heutiges Tages hin und wieder zur Anerkennung der Patrimonialgerichtsbarkeit jährlich zu einer bestimmten Zeit entrichtet werden muß; so wie auch die Aufwerfung eines Doppelschillings bei Appellations-Einlegungen.

5) Unter Handbeil verstand man in jenen Zeiten eine Hellebarde, d. h. einen Spieß mit einem Beile, der zum Stechen und Hauen diente. Die Unsicherheit in jener kriegerischen und unruhigen Zeiten ging so weit, daß man fast jeden Augenblick auf seine persönliche Vertheidigung bedacht seyn mußte, und kein Fußgänger wagte es, sich einigermaßen weit von seinem Hause zu entfernen, ohne sein

einen Hieb in den Kopf versetzt. Koch stirbt den zehnten Tag darnach.

Die ärztliche und wundärztliche Behandlung des Verwundeten mag elend genug gewesen seyn, denn selbige war zweien Puschern, dem Barbier Michael Steer und dem Bruchschneider Hans Wolff, beide in Estebürgge wohnhaft, anvertrauet. Ungeachtet diese selbst bezeugten: „daß die Zeit dem Verwundeten die Zunge gelähmett, auch die Wunde dermassen gethaen gewesen, daß vñ einem seittn Tüchlein, ober dem Brägen gelegt, materia, gleich gesotennem Haverkorn, befunden gewesen;“ so begnügten sie sich dennoch damit, den Patienten so lange zu besalben und zu bepflastern, bis er ihnen unter den Händen verschied. Diese Quacksalber hegten ein solches impertinentes Selbstvertrauen, daß sie durchaus keinen sonstigen Arzt bei dem Patienten duldeten, und selbst Meister Kraß, der Rathsbarbier aus Buztehude, den man zu dem Kranken schicken wollte, mußte unverrichteter Sache und zu seinem nicht geringen Verdrusse abziehen. Auch nach dem Tode des Entleibten war von keiner

Handbeil oder so etwas mit sich zu nehmen. Auch trug man gewöhnlich ein lauges scharfes Messer in der Hosentasche. Deswegen liefen auch die damaligen Kaufereien selten ohne Blutvergießen ab.

Leicheneröffnung die Rede, denn leider hatte in damaligen Zeiten das Licht jener großen italienischen Anatomen des 16ten Jahrhunderts die Nebel einer abergläubischen Furcht vor menschlichen Leichnamen in unserm Norden noch nicht zerstreut, und selbst die gelehrten, auf Academien gebildeten Aerzte kannten ja nicht einmal die Circulation des Bluts im menschlichen Körper.

Der Thäter Bruch hatte nichts Eiligeres zu thun, als unmittelbar nach begangener That auf seine persönliche Sicherheit bedacht zu seyn. Das war in damaligen Zeiten in hiesiger Gegend nicht schwer. Er brauchte nur den Jurisdictionsbezirk, wo das Verbrechen verübt war, und sein Domicil zu vermeiden und sich in eine fremde, besonders städtische Gerichtsbarkeit zu begeben, wo er allenthalben, wenn er nur Geld hatte und keine neue Verbrechen begieng, gerne aufgenommen und geschützt wurde. Denn an gegenseitige Auslieferung der Verbrecher war nicht zu denken, wenigstens war es eine Ausnahme von der Regel, wenn es dann und wann aus besonderen Rücksichten geschah. Besaß vollends ein solcher Delinquent das Bürgerrecht der Stadt, wohin er sich geflüchtet, so war er so sicher, wie in Abrahams Schooß, nur durfte er freilich die Grenzen des Reichthums nicht überschreiten. Vielleicht läßt sich hieraus mit der Umstand erklären, daß in ältern Zeiten so viele Auswärtige das Stadtbürgerrecht erwarben.

Bruß indessen betrog sich doch in seiner Hoffnung. Er lief zwar, was er laufen konnte, und kam glücklich in Burgthude an, erhielt auch daselbst sogleich das von ihm nachgesuchte sichere Geleit. Da er aber bald nachher allerlei dummes Zeug machte, die Verwandten des Entleibten, wenn sie zur Stadt kamen, insultirte, mit einem geladenen Feuerrohre umherlief und endlich sogar im Rathskeller gegen einen Bürger das Messer zog; so ließen die Prätoeren ihn, „weil er sich nicht „geleitlich gehalten vndt fast muttwillig erzeigt“ — festsetzen. Sobald seine Verhaftung kund wurde, verlangte das Gräfengericht Altenlandes vom Magistrate den peinlichen Zutritt gegen ihn, als Mörder des Hinrich Koch. Bruß glaubte, die Criminaluntersuchung durch einen Vergleich mit der Witwe und den Blutsverwandten des Erschlagenen abwenden zu können, und söhnte sich wirklich auch am 16. Septbr. 1602, gegen Erlegung eines Manns oder Sühnegeldes, mit denselben aus. Aber auch dies half ihm wenig. Denn nun traten die Vormünder der minderjährigen Kinder des Entleibten, die dem Vergleiche nicht beigetreten waren, gegen ihn auf, und verlangten, unterstützt von Gräfengerichte, mit der peinlichen Anklage gegen den Verhafteten zugelassen zu werden. 6) Der Magistrate schien

6) Es war nämlich im Altenlande gebräuchlich, daß bei Todtschlägen, wenn der Thäter unbekannt oder ent-

sich anfänglich nicht für competent in der Sache zu halten, und Willens zu seyn, den Gefangenen, nach erlittener Strafe für seine neueren in der Stadt verübten Excesse, auf freien Fuß zu stellen. Als aber die Anforderungen des Gräfengerichts immer dringender wurden, als sogar die Schwester des Entleibten selbst sich zur Gegenhaft einstellte und die Ankläger vollständige Caution zur Sicherstellung des Magistrats beschafften; so gab dieser endlich den Bitten der Ankläger nach, und kaum waren 14 Tage nach der Vollziehung des Sühnebriefes verflossen, als schon am 1. Octob. desselben Jahrs ein peinliches Guding über den Verhafteten angeordnet war.

Bruf wurde vor dem Stapel angeklagt, der muthwillige und vorsehliche Mörder des Hinrich Koch zu seyn. Sein Defensor, Petrus zur Linden, nahm zwar in einem kurzen mündlichen Antrage, den Guding als competenten Richter an, stellte aber die Klage selbst in Abrede, und bat,

flohen war, zwei von des Entleibten Verwandten und Freunden, welche vom Lande dazu erwählt wurden, zwei Finger auf den Leichnam legen und schwören mußten, daß sie den Mord mit allem möglichen Fleiße rechtlicher Gebühr nachrächen und den Thäter verfolgen wollten. Da nun die Kinder des entleibten Koch minderjährig waren, so traf die Vormünder derselben diese Wahl.

ihm eine förmliche Defension zu gestatten. Die Bürgerschaft kehrte sich indessen an nichts und erkannte sofort: „daß Angeklagter, so Menschenblut vergossen, Inhalts Kaisers „Carls V. peinlicher Halsgerichtsordnung, wie auch nach Stadtrecht, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode „gestrafet werden solle.“

Ungeachtet nun diese Bürgerfindung verfassungsmäßig an und für sich der Prüfung des Magistrats bedurfte, so hielt doch der Defensor des Angeklagten, der mehreren Sicherheit wegen, es für gerathen, dagegen stehenden Fußes die Appellation an den Magistrat einzulegen. Dieser aber reformirte, nach vorgängiger abermaliger mündlicher Handlung, noch an dem nämlichen Tage jene Findung, verstattete dem Angeklagten die gebetene Bertheidigung und befahl ihm, seine defensionales articulos una cum designatione testium innerhalb 14 Tagen bei dem Secretario einzureichen. Der Angeklagte mußte aber den Anklägern genügsame Caution leisten, daß er, in dem Falle, wenn er seine gerühmte Defension zu Rechte genügsam nicht ausführen könnte, den Anklägern ihre aufgewendete Unkosten wiederum ersetzen und erstatten wolle.

Nun wurden Zeugen pro et contra abgehört, Abschriften von den aufgenommenen Zeugenprotokollen

beiden Theilen bewilliget und von diesen aus selbigen schriftlich de- und contradeducirt.

Während dieser Verhandlungen gelang es dem Angeklagten, sich seiner Zwöchigen Haft durch die Flucht zu entziehen. Sein Defensor selbst hat indes, die Sache zu beendigen, weshalb die Acten nach Helmstädt verschickt wurden. Das von da eingeholte und am 21. Mai 1604 publicirte Urtheil lautete dahin, daß Angeklagter wegen dieses Falles Gelegenheit und des von dem Entleibten geübten übermäßigen Schmähens zwar mit der ordentlichen Strafe des Todtschlags zu verschonen, um des begangenen Excesses willen aber des Landes ewiglich zu verweisen sey.

Gegen dieses Erkenntniß wandte Defensor die Reuterung ein; es wurden von beiden Seiten abermals Schriftsätze, und zwar bis zur Duplik, gewechselt und die Acten sodann nach Rostock versendet, woselbst aber das Helmstädtische Erkenntniß in allen Stücken bestätigt wurde.

Nun aber gieng der Defensor mit einer Nichtigkeitbeschwerde an die Erzbischöfliche Canzlei zu Bremervörde und extrahirte daselbst processus. 7) Der Erzbischof (Johann Friedrich,

7) Alle diese proceduren. erst die Appellation an den Magistrat, dann die Beweisdeductionen, hernach die Reuterung und endlich die Nichtigkeitbeschwerde

ein Prinz von Holstein-Gottorp, Sohn des Herzogs Adolph) verlangte vom Magistrate die Einsendung der in der Sache verhandelten Acten. Man suchte dies abzulehnen und bemühte sich, dem Erzbischofe in einer ausführlichen Deduction zu zeigen, daß so wenig ihm, als dem Hofgerichte und der Canzlei das Recht zustehe, sich in die Sache zu mischen, indem alle Appellationen und Beschwerden gegen die Erkenntnisse des Magistrats gradesweges an das Kaiserliche Kammergericht devolvirt würden. Als aber der Erzbischof demungeachtet wiederholt und mittelst ernstlicher Drohungen auf die Einsendung der Acten bestand, wandte der Magistrat sich appellando an das Kammergericht zu Spener. Hier wurden auch sogleich, auf Bitten des Magistrats, Citationen an den Erzbischof und zugleich auch an den Angeklagten Bruch cum compulsorialibus erkannt, und nun erhob sich allda zwischen dem Erzbischofe und der Stadt ein Prozeß, welcher, obgleich in selbigem vom Jahre 1606 bis 1623 articulirt, respondirt, triplicirt und quadruplicirt, ja am Ende sogar noch emendirt und — Gott weiß, was sonst noch alles verhandelt wurde, dennoch, meines

an den Erzbischof, selbst die lange Dauer der Haft nicht zu vergessen, — kommen bei keinem sonstigen der hiesigen Criminalfalle aus dem 16ten und dem Anfange des 17ten Jahrhunderts vor, und waren also eigentlich ganz verfassungswidrig.

Wissens, niemals entschieden worden ist, wenigstens finde ich unter den vorliegenden Acten keine Spur von einem Decisiverkenntnisse.

Der Hauptpunct, um den man sich damals stritt, hörte zwar mit dem westphälischen Frieden auf, von practischem Interesse zu seyn; auch ist das damals bestrittene Recht der Stadt von den nachmaligen Landesherren ausdrücklich anerkannt worden, und die Hauptfrage also damit als eo ipso erlediget anzusehen. 8) Aber bei dem allen enthalten doch die beiderseitigen damaligen Verhandlungen so manches Bemerkenswerthe, daß es mir der Mühe werth geschienen hat, selbige aus ihrer Dunkelheit hervorzuziehen.

Ein auffallendes Phänomen, das zu Betrachtungen mancherlei Art hinleitet, wird es wohl

Neues Bat. Archiv Bd. II. 4

8) In dem, sowohl von den schwedischen Regenten, als auch von unsern Allergnädigsten Königen Georg II. und Georg III. bestätigten Fundamentalrecessse vom 27. Septbr. 1651 steht mit klaren Worten: „weilen aber, vermöge angezogenen ihrer (des hiesigen Magistrats) Gerichtsordnung, auch mit angeführter Observanz, die appellationes von ihren Urtheilen an das Kaiserliche Cammergericht vordeme im mediate ergangen u. s. w.“

immer bleiben, daß ein Städtchen, wie Birtshude, es wagen konnte und durfte, dem Landesherrn sogar die landesherrliche Hoheit über sich streitig zu machen. Und doch geschah dies in der vorliegenden Appellationsfache ganz unverhohlen und mit klaren deutlichen Worten, ohne daß man es sich einmal einfallen ließ, davon üble Folgen oder wohl gar Verfolgungen zu ahnen, geschweige denn zu fürchten.

Für die Stadt schrieb ein, in damaligen Zeiten als Rechtsgelehrter und netter lateinischer Dichter auch der gelehrten Welt rühmlichst bekannter Mann, Christoph Schwanemann, 9) der,

9) Er stammte aus dem adelichen Geschlechte der von Schwanevede her, und war mit der cammergerichtlichen Praxis ungemein vertraut, indem er sich, nach beendigten academischen Studien, eigends zu dem Ende 4 Jahre lang in Speyer aufgehalten hatte und daselbst auch nachmals vielen Fürsten, Grafen und Freiherren als Sachwalt bedient gewesen war. Man hat *observationes camerales*, unterm Titel: *de procesibus angustissimi Camerae Imperialis iudicii*, in zwei Quartbänden, ferner ein *Compendium juris emigrationis et detractio- nis* u. dgl. von ihm in Druck. — Er diente der hiesigen Stadt 30 Jahre lang als Syndicus und starb am 28. Novemb. 1653 in einem Alter von 84 Jahren,

wenn gleich alle seine in deutscher Sprache abgefaßte Schriften das Gepräge seines Zeitalters unverkennbar an sich tragen, dennoch, als gebildeter Weltmann, ¹⁰⁾ niemals leicht die Schranken des Anstandes überschritt, daneben denn aber auch die Berechtigte der Stadt in vorkommenden Fällen mit einer furchtlosen Freimüthigkeit zu vertheidigen wußte, die ihm bei seinen Zeitgenossen gewiß zur großen Ehre gereicht hat, und weshalb auch jetzt noch seiner längst vermoderten Asche ¹¹⁾ der Dank seiner Nachkommen gebührt.

Schwanemann blieb nicht dabei stehen, seine Gründe für die Exemption der Stadt von den Erzbischöflichen Gerichten (die, zufolge des Privilegii

2^o

10) Schwanemann stand in seinen jüngern Jahren 3 Jahre lang in Gräflich = Isenburgschen Hofdiensten, wurde späterhin Rath des Herzogs Moriz von Sachsen und begleitete seinen letztgedachten Herrn an den Hof Kaisers Rudolph II. in Prag, woselbst er ein ganzes Jahr verweilte, um seinem Fürsten in dessen Successionsstreite mit Herzog Franz von Sachsen = Lauenburg beiräthig zu seyn. Das Nähere über Schwanemann's Lebensumstände findet sich in Prätje's Altem u. Neuem, Bd. III. S. 109 fgg.

11) Vergebens fragt man nach der Stätte, wo sie in hiesiger Petrikirche ruhet.

Kaisers Friedrich vom Jahre 1453 ¹²⁾ auch schon damals wohl nicht geleugnet werden konnte), zu entwickeln; sondern er gieng so weit, frei mit der Behauptung hervorzutreten, daß die Stadt Burchude dem Erzbischofe von Bremen schlechterdings keine landesherrliche Hoheit über sich zustehe. Die Stadt erzeige den Erzbischöfen von Bremen zwar immer, und so auch bei jedesmaligen Austritte der Regierung, alle ihrem fürstlichen Range schuldige Ehrerbietung; aber submittirt habe selbige sich denselben niemals, sich denselben zu nichts verpflichtet, sey denselben — nach klarem Inhalte der Erzbischöflichen Reverse — durchaus mehr nicht, denn Dienste und Willen zu erzeigen, schuldig. Alle Gnadenbezeugungen, die die Stadt aufzuweisen habe, stammten von den Kaisern, aber nicht von den Erzbischöfen, her, als welche nur bestätigt hätten, was jene schon verliehen, und weshalb man daher dieser Bestätigungen ganz füglich hätte entbehren können. Selbst die Gnadenbezeugungen, welche verschiedene Erzbischöfe der Stadt durch Verleihung Stader Rechten, Jahrmärkten u. dgl. erweisen wollen, wären nur Vergeltungen für Dienste, die die Stadt ihnen vorher geleistet habe, wie das die Erzbischöfe selbst in allen ihren darüber angestellten Urkunden anerkannt hätten. Auch das sey

12) Diese Urkunde steht abgedruckt in Pratie's Herzogth. Br. u. B. Band IV. S. 203.

eine ganz unrichtige Idee, die hin und wieder von einer gewissen Parthei spargiret werde, als ob Buxtehude dem Erzbischofe Gieselbert ihren Ursprung verdanke, und sothaner Erzbischof selbige mit Stadtgraben, Mauern und Zwingern versehen habe. Das alles sey vielmehr von den Bürgern selbst geschehen, die mit eigenen schweren Kosten und unsäglichen Anstrengungen Buxtehude nach und nach zu demjenigen gemacht hätten, was es jetzt (NB. damals) sey. ¹³⁾ „Die Stadt

13) Hier führt ihn der Eifer für die Sache seiner Parthei offenbar zu weit. Ich traue es freilich einem Manne, wie Schwanemann, zu, daß er nichts ohne hinreichende Gründe behauptet haben werde. Allein ist es gedenkbar, daß eine Hand voll Bürger eines Burgflecks — denn weiter war Buxtehude damals, als es im Begriffe stand, eine Stadt zu werden, doch nichts — dies alles lediglich und allein aus eigenen Kräften und Mitteln bewerkstelliget haben sollte? Dagegen zeugen noch in diesem Augenblicke jene Mauern und Zwinger, die nun schon beinahe seit sechsteihundert Jahren den Angriffen eines nördlichen Klima's trohen, und wer weiß noch, wie viele hundert Jahre trohen werden, wenn Menschenhände sie nicht absichtlich zerstören; jenes felsenfeste Fundament, worauf Mauern und Zwinger, ungeachtet des morastischen Moorbodens, schon so lange unverrückt da stehen; jener Stadtgraben (das Biver), der ursprünglich viel breiter und tiefer war, wie jetzt. Es ist ja

„vielmehr, behauptet er, habe ultra
 „hominum memoriam merum et mix-
 „tum imperium, auch von jeher immer
 „universalem jurisdictionem, sine
 „omni contradictione der Erzbischöfe,
 „pacate hergebracht, sey dessen auch,
 „so weit sich ihr Gebiet erstrecke, tam
 „extra quam intra muros, in conti-
 „nua possessione, habe auch die In-
 „signia meri imperii oculariter zu
 „demonstrieren u. s. w.“¹⁴⁾

auch ohnedem die Bausucht jenes Gieselbert be-
 kannt genug. — Freilich — verhielte sich die Sa-
 che so, wie Schwanemann anführt; so würde daraus
 der Mangel einer Fundationsurkunde,
 dessen ich l. c. Seite 21. erwähnt habe, mit einem
 Male erklärlich werden.

- 14) Ich bin zwar weit entfernt, diesen zum Theil viel
 zu weit getriebenen Präensionen durchgängig bei-
 zupflichten. Jene von der Stadt sich angemaste
 Reichsunmittelbarkeit war nichts als —
 Chimäre, denn Buxtehude ist niemals in der Reichs-
 matrikel aufgeführt gewesen, niemals zu den Reichs-
 und Kreistagen erfordert worden, hat auch niemals
 ihre Quote zu den Kammerzielern, Türkensteuern,
 Römermonaten, und wie die allgemeinen Reichs-
 steuern sonst Namen haben mogten, unmittelbar
 an den Kaiserlichen Pfennigmeister entrichtet, noch
 auch jemals ihren besonderen Anschlag gehabt. —
 Auch ist hier der Ort nicht, Vergleichen zwi-

Daß man hierauf von Erzbischöflicher Seite keine Antwort schuldig blieb, ist leicht zu erachten.

schen alter und neuer Zeit anzustellen, und sich etwa in die Lage eines heutigen Magistrats zu versehen, der sich eine solche Sprache gegen seinen Landesherrn erlauben wollte. Aber ein wichtiges historisches Denkmal von der Ohnmacht jener geistlichen Wahlherrschaft auf der einen, und von der ehemaligen Macht und dem hohen Ansehen der Bremischen Städte auf der andern Seite, bleibt dieser vorliegende merkwürdige Prozeß doch immer. Wie konnte das auch anders seyn? Ihre ganze Macht, ihren Reichthum verdankten die Städte, nächst den Kaisern und der Hanse, ihren eigenen Anstrengungen, nicht den Erzbischöfen, von welchen sie nicht allein in Fällen der Noth nicht den geringsten Schutz erwarten durften, sondern die vielmehr alle Augenblicke bei ihnen um Hülfe und Unterstützung ansprachen. Und wie geneigt die Kaiser aus gewissen politischen Rücksichten waren, das Ansehen der Städte auf Kosten der reichsständischen Fürsten zu heben, ist bekannt genug. Unter diesen Verhältnissen konnte es nicht anders kommen, die Bremischen Städte mußten ein gewisses Uebergewicht über den Landesherrn erhalten, einen Staat im Staate bilden. Sie, die Städte, waren die Centralpuncte, von denen alle geistige Cultur, Künste und Wissenschaften, selbst die kirchliche Reformation, ausgiengen, obwohl auch nicht zu leugnen ist, daß dieses enge Zusammenhalten derselben einen engherzigen, in sich selbst

Außer den allgemeinen Gründen, die der Erzbischöfliche Sachwald (sein Name ist mir unbekannt) jener von der Stadt prätendirten Unmittelbarkeit aus der Kaiserlichen Investitur und sonstensiegreich entgegen setzt, kann er sich doch auch der Spöttelei nicht enthalten: „wie eine so kleine Stadt, wie Burtehude, es sich einfallen lassen könne, sich so große Rechte anzumessen? Ob Burtehude etwa die Türken aus dem Felde geschlagen oder sich sonst berühmt gemacht habe, daß Kaiserliche Majestät Ursache gehabt, sie für immediat zu erklären?“ — Schwanemann erwidert: „Elephas non magis dici debet

zurückgezogenen Corporationsgeist nothwendig hervorgebracht haben müsse, der dem allgemeinen Landeswohle, und mithin auch dem Ansehen des Landesfürsten, nicht anders, als nachtheilig seyn konnte. — Das hohe Ansehen, die ganz unabhängige Lage, deren die Magistrate sich unter solchen Umständen zu erfreuen hatten, verbunden mit dem geringeren Umfange ihrer Dienstgeschäfte bei einem doppeltstarken Personal, wobei einträgliche Nebenerwerbsquellen nicht ausgeschlossen waren, — machen es daher auch erklärlich, woher es komme, daß sich die reichsten Männer, selbst aus berühmten adelichen Familien, und die besten Köpfe in jenen Zeiten so eifrig um Magistratsstellen bewarben, wenn gleich die Dienstehelünfte schon damals verhältnißmäßig sehr geringe waren,

„animal, quam formica, und es thut
 „der Maus eben so weh, wie dem Ele-
 „phanten, wenn man ihr die Haut will
 „abziehen!“ Diese aus dem Thierreich herge-
 nommene Vergleichung war freilich nicht sehr fein,
 aber sie traf doch, wie Göthe irgendwo sagt,
 statt vieles Hin- und Herfarkeln, sogleich den
 Nagel auf den Kopf.

Manches, was ich über die hiesige Justizver-
 fassung in meinem vorigen Aufsätze (IV. 1.) nur
 leise anzudeuten gewagt, wird bei den Verhand-
 lungen des vorliegenden Processes deutlicher ins
 Licht gesetzt. So unter andern ersehe ich daraus,
 daß die Voigte, die dem Niedergerichte beisäßen,
 zwar von Erzbischöflichen Behörden erwählt wur-
 den, aber doch allemal dem Magistrate den Bür-
 gereid leisten mußten, woher sich denn die Ein-
 und Aushege-Formel des Voigts bei den Stapel-
 gerichten sehr leicht erklären läßt.

Auch über die Verhältnisse der Städte des
 Erzstifts zu dem alten, vom Erzbischof Christoph
 im Jahre 1517 errichteten Hofgerichte finden sich
 in den Acten manche Aufschlüsse, deren Mitthei-
 lung ich jedoch für eine andere Gelegenheit mir
 vorbehalte.

Schwanemann's Triplik schließt mit nachste-
 henden merkwürdigen, die damaligen Begriffe recht
 deutlich characterisirenden Worten: „obwohl

„nicht ohne, daß neuerlich eßliche weis-
 „nig die angezogene Opinion, civita-
 „tes aut Imperii aut provinciales esse,
 „in gratiam et fauorem Suorum zu
 „behaupten sich hefftig bemühet haben;
 „so ist doch dieselbe Meinung vorlengst
 „schon, auch in ipsa Camera Imperiali.
 „reprobiret. Was aber solche neuere
 „Opinio vor Früchte operiret vndt zu
 „Wege gebracht habe, bezeuget leyder
 „die that, vndt wirt bei menschen le-
 „ben woll nicht können abgewaschen
 „vndt repariret werden. Was darob
 „vor ein Zustandt im Heilig Römischen
 „Reiche zu erwarten, wirt die Zeit ge-
 „ben vndt ist ab exemplis leichtlich
 „abzunehmen u. s. w.“

Vielleicht werden die Leser fragen: was denn
 inzwischen aus dem Angeklagten geworden sey? —
 Nach mehreren von ihm an den Magistrat gerichteten
 Schreiben zu urtheilen, scheint er das Erz-
 stift, aus dem er verwiesen war, wirklich ver-
 lassen zu haben, und für seine Person nach Har-
 burg gezogen zu seyn. Als aber der Bote des
 Kammergerichts ihm die Ladung dorthin insinuiren
 wollte, und ihn in seinem angeblichen Exil nir-
 gends ausfindig zu machen wußte, fand es sich
 endlich, daß er sich, aller Landesvertweisung zum
 Troß, ganz wohlbehalten bei seiner Frau im

Neuenlande aufhielt; vermuthlich, um daselbst den Ausgang seines Processes ruhig abzuwarten. Daß er aber das Ende desselben niemals erlebt hat, daran wird wohl Niemand zweifeln.

V.

U e b e r

einen in Ostfrieslands Mooren ausgegrabenen uralten Leichnam.

(Nebst einem Steindrucke Tab. 1.)

Vom Herrn Justiz-Canzlei- und Consistorial-Director,
Ritter von Bangerow in Aurich.

Es war im Monate Juni des Jahrs 1817, als im Bezirke des Amts Friedeburg in Ostfriesland tief unter dem Moore beim Ausgraben desselben, ein Leichnam gefunden wurde, dessen Gerippe, so wie Bedeckung, auf ein hohes Alter der Verscharrung schließen ließ.

Nach einer kurzen Anzeige von diesem Vorfalle bei Königl. Justiz-Canzlei in Aurich, verfügte dieselbe sofort eine nähere Nachforschung, von der das Resultat kurz dahin geht:

Die Stelle, wo das Gerippe eines menschlichen Körpers entdeckt ward, befindet sich auf einem kleinen, eine Viertelstunde vom Dorfe

Marg entfernten, zwischen angebaueten Aekern liegenden Torfmoor. Ohngefähr 6 Fuß unter dem Moraste auf dem Sande fand man die Ueberreste des Leichnams und der Kleidungsstücke, womit derselbe bekleidet gewesen. Sie wurden herausgenommen und unterschied der von dem Berichte zugezogene Arzt genau die einzelnen Knochen des Gerippes, die nicht mehr zusammen verbunden waren, sondern einzeln aus den Kleidungsstücken zusammen gesucht werden mußten.

Nach dem Urtheile des Sachverständigen hatten diese Ueberreste schon mehrere Jahrhunderte durch dort in der Erde gelegen.

Die Knochen waren zum Theil zerbrochen und so weich, daß sie mit den Fingern zerrieben werden konnten. An dem Hirnschädel fanden sich Spuren von röthlichen Haaren.

Ueber das Geschlecht des Leichnams ließ sich mit Gewißheit nichts bestimmen, indessen entstand aus der Kleinheit mehrerer Theile, vorzüglich der Rippen und Zähne, so wie aus der Breite des Kreuzbeins und aus der geringen Vertiefung der Hüftpfanne, die Vermuthung, daß der Körper ein ausgewachsener weiblicher Leichnam gewesen sey.

Spuren von Gewaltthätigkeiten, die vielleicht einst an dem Körper verübt worden, ließen sich,

bei der gezeigten Beschaffenheit der Ueberreste desselben, nicht auffinden, wenn gleich die in der Folge zu bemerkende Lage desselben jede Vermuthung einer solchen Gewaltthätigkeit nicht völlig ausschloß.

Das Loch, worin der Körper nämlich gelegen, war in dem Moraste ohngefähr sechs Fuß tief gegraben, und enthielt dasselbe etwa drei Fuß schwarzen Torf, unter welchem der Leichnam lag, über den zwei Pfähle befestigt waren, welche von beiden Seiten in die Erde gesteckt zu seyn schienen, und über dem Körper zusammen kamen.

Die Kleidungsstücke bestanden in einem bräunlichen groben Tuchmantel und einem Ueberreste von Beinkleidern, welches alles mit Torf völlig durch- und überwachsen war und auch dessen Farbe angenommen zu haben schien.

Vorzüglich gut waren jedoch die Schuhe conservirt, in deren einem sich noch die Knochen des Fußes vorfanden.

Die zierliche, gewiß nicht ganz geschmacklose Lederbearbeitung des Schuhs, dessen ganz eigener Zuschnitt und auffallende Verzierung führen vielleicht auf eine Spur des Zeitalters, in dem die Verscharrung wahrscheinlicher Weise erfolgt seyn können; und lege ich daher eine getreue Abbildung des einen in unsererer Registratur aufbewahrten Schuhs zur gefälligen Ansicht und nähern Beurtheilung hier bei.

VI.

U e b e r

die ehemaligen Großvögte in Calenberg.

Vom Herrn Geheimen-Rathe Ritter v. S y l k e r
in Urolsen.

In Calenberg waren bis in die erste Hälfte des 17ten Jahrhunderts Beamte, welche den Amtstitel: „Großvogt“ führten. Ueber die Verhältnisse dieser Beamten und über deren vorzüglichen Wirkungskreis fehlt es uns noch an umfassenden Nachrichten. Ohne Zweifel ist jene Benennung mehr, als ein bloßer Titel, und von einiger Bedeutung in Hinsicht der Verfassung gewesen, deren Geschichte daher mehrere Aufklärung erhalten würde, wenn die Verhältnisse des Calenbergischen Großvogts in ein helleres Licht gesetzt werden könnten. Dieses wird durch eine Zusammenstellung einzelner in Akten des Amtes Calenberg und benachbarter Aemter und Städte, auch in den Familienpapieren ehemaliger Großvögte liegenden Thatsachen am leichtesten zu bewirken seyn, wenn nicht etwa aus dem Landes-Archive Aufklärung gegeben werden kann. Um die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu leiten und zu weitem Nachforschungen aufzufordern, werden in diesen Blättern einige Nachrichten über die ehemaligen Großvögte in

Calenberg und deren Verhältnisse zum Beamten in Langenhagen mitgetheilt.

Die ältesten bekannten Großvögte sollen Dietrich von Alten und Ahrend Knigge, und unter diesem Titel bei einer wegen der güldenen Hoya in Zeinsen 1327 eingelegten, im Marienroder Klosterarchive befindlichen Protestation genannt seyn.

Nach Calenberger Amtsakten erscheinen folgende Großvögte in Calenberg: Ebelingius Ebeling 1536, Eud Werner 1549, Conrad Wedemeyer 1564, Jürgen von Gladebeck 1582, Daniel Ludewig 1597, Lucas Langemantel von Sparren 1610 und zuletzt Dr. Gieseler Ruhmann 1617, 1620. *)

Der Großvogt Ruhmann hatte einen Sekretair G. Müller. Ueber die Verhältnisse des letzten Großvogts zu dem Amte Langenhagen giebt der folgende Vorfall Auskunft. Eine Beschwerde, welche 1626 die von Rohde in Langenhagen über den Vogt Heintr. Jul. Schrader wegen Störung ihrer Jagdgerechtigkeit bei dem Großvogt Ruhmann einbrachten, nahm dieser an und setzte am 19. Oct. 1626 einen Termin zum mündlichen Verhöre an. Obgleich sich der Vogt, weil diese

*) In Heiliger's Chronologia advocator. provincial. in Duc. Cellensi soll Bruns v. Donop 1496 genannt seyn.

Sache ad jurisdictionalia gehöre, nicht einlassen wollte, so wurden doch die vorgeschlagenen Zeugen, unter denen auch ein Prediger war, vor dem Großvogt vorgeladen; der Vogt reichte die allgemeinen Fragstücke ein, welche jetzt gesetzmäßig vom verhörenden Richter gestellt werden, und bat zugleich um Zuziehung eines Notars bei dem Verhöre, was bewilligt wurde.

Zur Entscheidung ist diese Angelegenheit bei dem Großvogte nicht gelangt; nach seinem Tode baten 1638 die von Rhode, Kanzler, Vice-Kanzler und Räte des Fürstenthums Calenberg in Hildesheim, den vormaligen großvogteilichen Sekretair, Stadtvogt Müller, zur Ablieferung der Akten anzuhalten. Nachdem dieses geschehen war, verfolgte die Rathsstube den bisherigen Weg, befahl jedoch am 2. Sept. 1639 dem Vogt von Drepper, die Sache dem verordneten Amts-Anwalde zu hinterbringen. *)

Es finden sich mehrere ähnliche Fälle, daß Beschwerden über den Vogt in Langenhagen, an den Großvogt in Calenberg gebracht, von diesem an jenen Befehle erlassen und Streitsachen selbst entschieden sind.

*) Die entworfenen Dekrete und Befehle sind allein vom Kanzler signirt und nicht mit der Schlußformel: Decretum in consilio versehen, welche ich zuerst 1650 antreffe.

Diese Vorgänge können indessen aber die Frage, ob der Großvogt in Calenberg etwa in ähnlichen Verhältnissen, in welchen die Großvögte in Zelle waren, nicht entscheiden. Das jetzige Amt Langenhagen machte nämlich einen Theil des Amtes Calenberg aus. Eine in der Langenhager Amtsregistratur befindliche alte Gränzbeschreibung des Amtes Calenberg umfaßt das Amt Langenhagen; die Eingefessenen desselben mußten auf den Landgerichten in Calenberg erscheinen und die dort verlesenen Landgerichts-Artikel waren auch für sie verbindend.

Nach einer Sage sollen die Eingefessenen des jetzigen Amtes Langenhagen, wegen ihrer Entfernung vom Amte Calenberg, einen eigenen Beamten in Langenhagen zu besitzen, gewünscht und sich erboten haben, für diesen ein Haus zu erbauen. Wahrscheinlich ist dieses im 16ten Jahrhunderte und vielleicht am Ende desselben geschehen, da 1643 das Amthaus schon verfallen war und neu gebauet werden mußte. Der Beamte in Langenhagen führte den Titel Vogt, nachher Amtsvogt; seine subalternen Verhältnisse zu dem Großvogt in Calenberg lassen sich allenfalls aus der Verbindung des Amtes Langenhagen mit dem Amte Calenberg erklären.

Ob der Calenbergische Großvogt außer dem Beamten in Langenhagen noch andere in andern
Neues Nat. Archiv Bd. II. 5

Aemtern unter sich gehabt hat, ist weiter zu untersuchen.

Vielleicht haben die Verhältnisse, in denen er als erster Beamter des großen Amtes Calenberg stand, zu diesem Titel um so mehr Veranlassung gegeben, da früher in diesem Amtsbezirke mehrere Gerichte waren, und der erste Beamte in Calenberg immer einige vorzügliche Rechte auszuüben gehabt hat.

VII.

Zur Kunde des Aberglaubens im Fürstenthume Lüneburg.

Mitgetheilt vom Herrn Zöllner *M a n e c k e* in Lüneburg.

I.

Hexen in Hitzacker.

(Aus einer ungedruckten Chronik der Stadt Hitzacker.)

Anno 1610. Wurden etliche personen in Hitzacker und auf der Nähe der Hexerey und Zauberey beschuldiget, welche denn auf viele andere mehr bekanneten, daß auf 10 Persohnen incarceriret und zum Feuer verdammet worden.

Der damalige pastor zu Hitzacker Hr. Simon Krüger schreibt, daß ihm diese affaire nicht alleine große Mühe und Arbeit gemacht, sondern

auch 1000 Sorgen und Thränen aus den Herzen gedrungen.

Es ward geurtheilet, daß sehr viele dieser Leute unschuldig sterben müssen, und daß der Scharfrichter bey der Wasserprobe betrieglich gehandelt, damit er nur viel verdienen möchte.

Die Pfähle daran dieselben verbrand, waren Ao. 1670 noch häufig auf den Galgenberge zwischen Marwedel und Lerau zu sehen.

Nachdem aber bei Zellischer Regierung die Hölzung genauer administriret wurde und etwas knap fiel, begunten sich diese Pfähle nachgerade zu verliehren und ist vermuthlich daß sie bey harten Winter von Armen Bauern abgeholet und verbrauchet worden.

Man erzählet daß etliche von den Pfählen wieder ausgegrünet, welches denn der Regierung einiges Nachdenken veruhrsachet, von solchem process abzustehen und eine Inquisition wieder den Scharfrichter vorzunehmen.

Sectio fabulosa von den Zwergen.

(Ebendaher.)

Es ist eine alte Fabel und tradition welche alte Leute von ihren Großeltern und diese wiederum von ihren Vorfahren erzählet gehöret haben sollen: Wie nemlich vor alten Zeiten in Jenen

Bergen und insonderheit dem Schloßberge kleine Unterirdische Leute als Zwerge sich aufgehalten, welche sich zwar sehr selten sehen lassen, doch aber gegen denen Inwohnern dieses Orths sehr Guthätig sich erwiesen und mit ihren Hausgeräthe bey Hochzeiten und andern dergleichen Solennen Ausrichtungen an die Handt gegangen.

Insonderheit wird von ihnen erzehlet, daß sie denen Bürgern wenn sie brauen wollen auf ihr Begehren eine Braupfanne geliehen und hätte man in solchen Fällen nur einen Dienstboten oder Kindt nach den Berg geschicket, welcher Jenen Unsichtbahren Einwohnern im Nahmen dessen so dieser Willfahung bedürftig gewesen, einen Gruß vermeldet, mit Bitte, die gedachte Pfanne, oder anders dergleichen Hausgeräthe auf ein paar tage zu leihen, wobei denn insgemein die formula salutandi et petendi pfleget beygefüget zu werden. Hierauf nun sey der Bote wieder zurück gegangen und hätte man des folgenden Morgens, oder nach etlicher Meynung baldt hernach nachdem der Bote nur wieder nach Hause gewesen, die Pfanne, oder anderes verlangte Geräth am Berge stehendt gefunden.

Wenn man nun solches gebrauchet gehabt, habe man es wieder an die vorige Stelle gebracht, auch eine Kanne frisch Bier, nebst einem frischen Brodte dereingesetzt, und daneben eine Dancksagung Nahmen des Hauswirths und Wirthin, so

es gebrauchet abgestattet, da denn solches geliebtes Geschirr von den Unterirdischen Zwergen wieder in den Berg genommen. Jedoch allemahl unvermercket, so daß es kein Mensch erfahren können, wie es damit zugegangen, weil dieselben nicht eher sich verlohren, als bis keine Leute mehr zugegen gewesen, so es observiret.

Als aber einsmahlen ein Handwerckbursche vorbey passiret, der die Pfanne nebst der Kanne Bier und Brodt alda gefunden, habe er weil er von Hunger und Durst ganz ermattet, sich dieser victualien bedienet, und sich damit erquicket, anstatt des genoßenen aber sich sehr undanckbahr und unverschämmt erzeiget, und die Pfanne mit Roth und Unflath verunreiniget besudelt, weshalb denn auch nach der Zeit man die Pfanne auff Verlangen nicht mehr wie vormahls gefunden, sondern hingegen angemercket worden, daß denen Bürgern vielmehr Schaden zugefüget, und ihnen von den Unterirdischen das Bier in den Kellern ausgesoffen.

Endtlich wäre ein klein Mänlein zu den Fährmann selbiger Zeit, dessen Nahmen man auch beygefüget, gekommen und von ihm begehret, des folgenden tages auf bestimmte Zeit und Stunde, mit der Fähr am gedachten Berge sich anzufinden und um genugsahme Bezahlung etliche Persohnen überzufahren, welches, als der Fährmann abgeredet massen gethan und zu der bestimmten Stunde mit

der Fehre sich am Berge gefüget, wäre eine fast unzählliche Menge kleiner Leute in die Fehre gegangen, so daß er nichts als die Köpfe sehen können und er darauf von dem vorgedachten Männlein befehliget abzufahren, und die passagirs am jenseitigen Ufer zu übersetzen. Nachdem er solches nun etliche mahl wiederholet, sey ihm auch von den vorbemelten kleinen Männlein eine reichliche Belohnung an Gelde gegeben und habe man nach der Zeit nicht das geringste mehr von solchen Unterirdischen Einwohnern und Zwergen vernommen.

Gunsten sollen sie auch denen Ungetauften Kindern sehr nachgestanden seyn und dieselben zum öftern vertauschet haben, wie man denn in meiner Jugendt etliche gewisse kleine Persohnen unter derjenigen Zahl rechnete, welche von ihnen solten umgetauschet seyn.

So berichtet man auch von den damaligen Bürger-Meister Johann Schultzen, daß als seine Mutter mit ihm in den Wochen gelegen, hätte man wahrgenommen daß in der Nacht ein ganzer Troup kleiner Leute ins Haus kommen, und sich um den Feuerherdt gesezet, Feuer angeschlagen und angezündet, dabey ein kleines Kindlein gewärmet, welches sie gedacht umzutauschen, Als aber die Mutter darüber aufgewacht und eben das Kraut orant in der Wiegen gehabt, hätten sie ihr Kindt nicht mit fort bringen können, sondern

abfallen lassen, wovon er noch ein Zeichen an dem
einen Augenbraunen erhalten.

3.

Von der Wiege.

So berichtet man auch von dem Wein-
berge daß in demselben eine güldene Wiege,
so noch von denen Unterirdischen hinterlaße-
nen befindlich, welche sich alle Johannis Nacht
zwischen 12 und 1 in der Nacht am Berge sehen
ließe, so baldt aber ein Mensch das geringste
Wort dabey spreche, versüncke sie also bald wie-
der mit dem darin liegenden Schatze, und siße ein
großer schwarzer Hundt auf dieselbe mit hell fun-
kelnden feurigen Augen.

Es hätten sich zwar einmahls 2 Cameraten
besprochen solche in der Stille ohne Sprechung
eines Worts wechzholen, wären aber durch des
Satans Blendwerck (als welcher über ihnen einen
Galgen aufgerichtet und sie darin zu hängen ge-
dreuet) daran verhindert worden, daß sie weil
sie vor Angst um Hülfe gerufen, und also die
Wiege wieder versunken. *)

*) Von unterirdischen Leuten zu Hoya steht etwas im
vaterl. Archive Bd. II. S. 157. 159.

VIII.

Einige Beiträge zur ältern Geschichte des
Amts und der Stadt Nienburg.

Vom Herrn Cammersecretair D o m m e s in Hannover.

Die Stadt Nienburg oder vielmehr zuerst das alte daselbst gestanden habende Schloß ist zu Ende des 13ten Jahrhunderts durch folgende Veranlassung erbauet worden.

Es blüthete um diese Zeit das gräflich Stumpenhusische Geschlecht, und bewohnte eine Burg in dem Dorfe Wießen, eine Meile von Nienburg entfernt.

Diese Grafen von Stumpenhusen gerie-
then am Ende des 13ten Jahrhunderts mit den
Grafen von Hoya, mit welchen sie verschwägert
waren, auch gleich jenen 2 Löwentagen im Wap-
pen führten, in einen Streit, weswegen sie von
solchen bekriegt wurden.

Die Grafen von Hoya siegten und ließen das
ganze gräfliche Stumpenhausische Geschlecht aus-
rotten, zerstörten ihre Burg zu Wießen, zogen
ihre Güter, welche besonders aus den benachbarten
Dorffschaften und jezigen Nienburgischen Pachtper-
tinenzien bestanden, an sich, und ließen aus den
Ruinen eine neue Burg an der Weser erbauen,
woraus denn durch den nachher erfolgten Anbau

endlich die Stadt und Festung Nienburg entstanden und zu einem Amtssitz gemacht worden ist. Das Wappen des Amts besteht in einem quergebheilten Felde, auf dem untersten befindet sich der Weserstrom, worauf 2 Schiffe mit ausgespannten Segeln, desgleichen eine mit zwei Kanonen besetzte Bastion, in dem obersten Felde finden sich die Hoyaischen Löwenklauen.

Es soll in dem Dorfe Wießen ein Bauer gewohnt haben, welcher dem Namen Stumpenhusen geführt, und soll er der Tradition nach ein natürlicher Sohn jener Grafen gewesen seyn.

Den 25ten Februar 1582 starb der letzte Graf von Hoya und Bruchhausen ohne Leibeserben, nachdem vorher seine jüngern 6 Brüder bereits eben so verstorben, und wurde die Grafschaft Hoya unter Braunschweig und Lüneburg, auch Hessen-Cassel, als Lehn vertheilt.

Das Haus Lüneburg, und zwar Herzog Wilhelm jun., bekam die Niedergrafschaft Hoya mit den Aemtern Hoya, Liebenau, Neu- und Alten-Bruchhausen, auch Sycke und Ehrenburg. Die Herzöge zu Braunschweig; Lüneburg verbanden darauf das Hoyaische und Bruchhausische Wappen mit ihrem Schilde und brauchten ferner 3 Helme, indessen haben sie nie den Titel der Grafen von Hoya und Bruchhausen geführt.

Nach Herzogs Wilhelm jun. und dessen Sohns Friedrich Tode wurden die Lüneburgischen

Lande getheilt, und zwar in den Salenbergſchen und Zelleſchen Antheil; das Amt Nienburg blieb aber bis zum Jahre 1705 bei der Zelleſchen Linie, in welchem der Herzog Georg Wilhelm ohne männliche Leibserben mit Tode abgieng, und darauf die geſammten Zelleſchen Lande dem Churfürſten Georg Ludwig zu Hannover anheim fielen.

Im Jahre 1547 iſt in dem Amte Nienburg, nahe bei dem Flecken Drackenburg, die bekannte Schlacht zwiſchen Herzog Erich jun. und den Sächſiſchen, Hamburgiſchen, auch Bremeniſchen und andern Völkern unter dem Commando des Grafen von Mansfeld zum Nachtheil des erſtern vorgefallen, und iſt dabei auf der Retirade der Herzog Erich durch die Weſer geſetzt, und ob nun gleich derſelbe auf dieſe Art den Feinden entkommen, ſo zeigen doch die Bremer in ihrem Zeughauſe ein Paar koſtbare und ſauber mit Gold ausgelegte Piſtolen, mit dem Vorgeben, daß ſie ſolche dem Herzoge Erich in dieſer Schlacht abgenommen.

Im 30jährigen Kriege eroberten zuerſt die Dänen die Feſtung Nienburg, und im Jahre 1625 wurde ſolche von dem Generale Lilly belagert, allein der Däniſche Commandant Oberſt Lembach ſchlug einige Stürme ab, und wehrte ſich ſo tapfer, daß die Kaiſerlichen abziehen mußten.

Im Jahre 1634 wurden die Kaiserlichen vom Herzoge Georg zu Lüneburg in Nienburg blockirt und durch Hunger sehr geplagt, die Blockade selbst aber nach einigen Monaten wieder aufgehoben.

Im Jahre 1635 eroberte Herzog Georg zu Lüneburg Nienburg wieder durch Accord.

Im Jahre 1639 bemächtete sich der Schwedische General Banner derselben mit List, und ist darauf diese Festung bis zu dem Westphälischen Frieden in Schwedischen Händen geblieben, und von hier aus wurden die benachbarten Provinzen beständig in Contribution gesetzt.

Nach der Zeit sind immer mehr Festungswerke angelegt und selbige besonders vom Herzoge Christian zu Belle mit zwei Ravelins und einem Hornwerke, wie auch vom Herzoge Georg Wilhelm mit noch einem Ravelin vermehrt worden, so daß alle Thore, namentlich das Norder-, Leins- Weser-Thor damit versehen wurden; das Mühlenthor wurde aber durch das Hornwerk zugebauet. Im Jahre 1744 sind die gesammten Festungswerke, besonders am Weser-Thore, und Hornwerke ausgebeßert, und mit Pallisaden versehen worden.

Als nach dem Ableben Kaisers Carl VI. in dem Deutschen Reiche viele Kriegesunruhen entstanden, so wurde von dem Könige Georg III. zur Beschützung des Landes ohnweit der Stadt Nienburg ein Lager von 12- bis 14000 Mann formirt.

In der Kirche zu Nienburg befindet sich das Begräbniß der Grafen Jobst zur Hoya, welcher im Jahre 1555 verstorben, und das Begräbniß seines Sohns und letzten Grafen Otto zur Hoya, woran folgende Worte zu lesen:

„Auno 1582 den 25sten Febr. nach Elve
 „Schlegen in der Nacht ist der Wohlgebohrne und
 „Edele Herr Otto Graff tho der Hoya und Brock-
 „husen der leste des Männlichen Geschlechts in
 „Gott den Herrn up den Huse Hoya darjn anno
 „30 gebohren Gottsehlig entschlafen.“

Seine Gemahlin, Catharine, eine geborne Gräfin von Oldenburg und Delmenhorst, welche im J. 1620 starb, liegt in eben diesem Begräbniße.

 IX.

Erinnerung an den Maler Georg Brandt.

Vom Herrn Georg Haake in Zelle.

Eine große Anzahl von Gemälden, die in Hinsicht der Arbeit sehr viel Eigenthümliches hatte, fesselte seit längerer Zeit meine Aufmerksamkeit, bis ich endlich auf einem dieser Stücke den Namen Georgius Brandt fand. Allein nicht

zufrieden mit dem Namen des Verfertigers, forschte ich weiter nach, fand aber in keiner Kunstgeschichte *) ihn angegeben. Mein Eifer für diesen Künstler wurde immer größer, je mehr ich seine vortrefflichen Arbeiten zu sehen bekam, bis ich endlich in Braunschweig auch Gemälde von ihm antraf, die mir wenigstens etwas nähern Aufschluß gaben. Eine in Braunschweig sich befindende vortreffliche Privat-Gemälde-sammlung bewahrt mehrere Gemälde von G. Brandt und unter andern sein eigenes Bildniß auf, welches mit seinem Geburtsjahre und dem Orte der Geburt versehen ist. Ein lateinischer Reim ließ mich inne werden, daß er zu Lüneburg 1622 geboren **) und im Jahre 1640 nach Zelle und Hannover gereiset sey. Dieses sein eigenes Bildniß ist die beste Arbeit, die ich von ihm sah, und 1674 in Zelle gemalt. Es läßt sich hieraus schließen, daß er vorzüglich seinen Aufenthalt in Zelle gehabt habe. Merkwürdig ist sein Wahlspruch, der sich in der Umschrift des Gemäldes findet: Gott, Kunst, Gunst und langes Leben.

*) Auch bei Gueßli ist er nicht anzutreffen.

Sp.

**) Georg Brandt gehörte unstreitig zu der Lüneburgischen Künstlerfamilie Brandt, deren in den Churbr. Lüneb. Annaalen Bd. I. St. 3. No. VII. Erwähnung geschieht. Er scheint der Großvater des dort gedachten Johann Heinrich Brandt gewesen zu seyn.

Sp.

Georg Brandt malte nicht allein einzelne Bildnisse, sondern ich kenne von ihm auch einige Gastmähler. Eins dieser Stücke sah ich vor einigen Jahren in Zelle, aber leider ist es durch Verkauf meinen Augen entrissen worden. Es war 14 Fuß lang und 10 Fuß hoch und enthielt einige hundert Köpfe, worunter ich 84 Bildnisse fürstlicher Personen zählte. Der Fleiß in allen seinen Gemälden, und besonders in diesem, erregt das größte Erstaunen. Jede Figur hat eine andere und sehr angemessene Stellung, und Brandt erreichte sowohl in den einzelnen Figuren, wie in der ganzen Zusammensetzung, den vollkommensten künstlerischen Zweck. Fürstliche Würde, die allen seinen Gemälden zum Gegenstande dient, zeigt sich hier auf der höchsten Stufe, und durch die herrschende Fröhlichkeit wurde diese nicht beleidigt, sondern vielmehr erhoben.

Bis jetzt sind mir nur immer Bildnisse fürstlicher Personen vorgekommen, und er war auch wirklich für solche bestimmt. Seine Bildnisse sind edel und erscheinen stets in der prächtigst gezierten Kleidung. Spitzen und goldene Borden sind sein Hauptaugenmerk der Bekleidung, und beide arbeitete er mit einem bewunderungswürdigen Fleiß an; er zeigte jedoch, daß er auch Falten gut anzuordnen gewußt hat, wie dieses besonders an verkürzten Gliedern ersichtlich ist.

Die Fleischfarbe der Gesichter ist angenehm, obgleich die Schatten in das Bräunliche fallen.

Er kannte die Kunst, nur das Wesentliche der Gesichtszüge darzustellen, ohne dadurch unkennliche Bildnisse zu liefern. Die Hände sind selten richtig oder wenigstens schlecht bearbeitet, wenn er auch gleich solche sehr viel darstellte.

Die Farbengebung ist prachtvoll, wie das Ganze seiner Gemälde, aber hart, indem er die Kunst, die Farben in einander zu verschmelzen, nicht verstand; übrigens sind die Gesichter sanfter, als die Kleidung. Widerscheine, wenn sie auch noch so natürlich waren, kannte er nicht; dahingegen war er in Darstellung der Schlagschatten stärker; diese sind außerordentlich richtig und durchsichtig.

Die große Anzahl der Gemälde erregt Bewunderung, wenn man bedenkt, mit welchem Fleiße Brandt arbeitete. Mehr denn einige hundert Stücke kenne ich von ihm, und er übertrifft in Hinsicht der Menge seiner Arbeiten einen Kneller, der seine Stücke doch weit weniger mühsam ausführte.

Ich besitze ein Gemälde von Brandt, welches das Bildniß des Herzogs Georg darstellt und 1640 zu Zelle gemalt ist. Es ist keines seiner besten Bildnisse, aber es characterisirt ihn außerordentlich, wegen der ausgearbeiteten Kleiderbesetzung.

Alle Fürsten unseres Landes damaliger Zeit

sind von ihm vielfach gemalt worden, und es läßt sich daraus schließen, wie geachtet Brandt war.

Seine Gemälde sind meist immer mit seinem Namen bezeichnet: Georgius Brandt, und der Jahreszahl, welches beide mit zwei Kreuzen eingeschlossen ist. Zur Unter- oder Randschrift seiner Bildnisse bediente er sich entweder Sinnsprüche oder der Anzeige des Geburtsjahrs derjenigen Personen, welche sie vorstellten. Die Schrift ist entweder lateinisch mit lateinischen oder deutschen Buchstaben, oder deutsch mit deutschen Buchstaben. Die Zahl des Jahrs, worin er das Gemälde malte, hat er selten anzugeben vergessen.

X.

V e r s u c h einer Geschichte des Kirchen-, Schul- und Armenwesens der Stadt Münden.

Vom Herrn Pastor Franz Georg Ferdinand Schläger
in Lauterberg.

E i n l e i t u n g.

Obgleich die Stadt Münden nur gegen 4500 Einwohner zählt, so ist sie doch wegen ihrer Lage eine der wichtigsten Handelsstädte im Königreiche

Hannover. 1) Als einstweilige Residenz der Fürsten von Göttingen und Calenberg hatte sie eine besondere Bedeutung für einen nicht kleinen Theil unsers Vaterlandes. Es war daher ein verdienstliches Unternehmen, daß der ehemalige Notar, und jetzige Garnison-Auditeur Herr Willigerod die Geschichte der Stadt Münden bearbeitete. 2) Da sein Plan sich aber vorzüglich auf die bürgerlichen Verhältnisse der Stadt bezieht und weniger das berührt, was das Kirchen-, Schul- und Armenwesen betrifft: so glaubte Referent, das dort Fehlende ergänzen zu dürfen, um, wo möglich, etwas Vollständiges zusammen zu bringen. Er entschloß sich daher, diese einzelnen Zweige näher zu beleuchten und diesem Geschäfte die Stunden seiner Muße zu weihen. Es würde undankbar von mir seyn, wenn ich nicht gern gestehen wollte, daß der Herr Verfasser der Mündenschen Geschichte mir meine Arbeit um Vieles erleichtert hat. 3)

Neues Nat. Archiv Bd. II.

1) S. meinen Aufsatz im Hannoverschen Magaz. Jahrgang 1815. St. 25: Ueber Mündens Lage, Handel und Fabriken.

2) Geschichte von Münden in vorzüglicher Hinsicht auf Handlung und Schifffahrt. Von J. H. Z. Willigerod. Göttingen 1808.

3) Um nicht den Text durch Citate der Quellen zu ersäufen, habe ich vorzüglich nur diejenigen Schriften angeben zu müssen geglaubt, welche W. entweder

Aber von der andern Seite wird auch nur eine augenblickliche Vergleichung überzeugend beweisen, daß ich meinen eigenen Weg gieng. Hat dieser Versuch nun überall eine stille Beziehung auf obige ausführliche Geschichte: 4) so kann er doch auch für sich als ein Ganzes betrachtet werden, und, wie ich innigst wünsche, mag er keinem Freunde der Kirchengeschichte ganz unwillkommen seyn.

T h e i l I.

Geschichte des Kirchenwesens der Stadt
Münden.

P e r i o d e I.

Das Heidenthum.

Auch Mündens Urgeschichte überhaupt und die Kirchengeschichte liegt im Dunkeln. Einer Sächsischen Chronik nach soll unsere Stadt bereits im Jahre 249 ihr Daseyn erhalten haben, wogez-

gar nicht benutzt oder doch nicht für meinen Plan gebraucht hat. Seine Hauptquellen sind auch die meinigen.

4) Vieles, was dort weitläufig angegeben wurde, berührte ich nur; dagegen hob ich Anderes wieder hervor, was dort nur beiläufig erwähnt oder ganz übergangen wird.

gen man mit Spittler ⁵⁾ nicht unwichtige Zweifel erheben möchte. Aber noch übrig gebliebene Ruinen jenseits der Fulda, wo die Stadt ehemals gestanden haben soll, zeugen von einem sehr hohen Alter und schon im 13ten Jahrhunderte setzte man unser Münden in die frühesten Zeiten. Hätte nicht der dreißigjährige Krieg fast sämtliche Urkunden verschlungen, so würde die Ungewißheit über mehrere Gegenstände vielleicht nicht so groß seyn. Jetzt muß man sich mit nicht ganz ungegründeten Vermuthungen begnügen und Folgendes hat viele Wahrscheinlichkeit. Jenseits der Fulda erblickt man noch die Trümmer zweier Kirchen, deren eine die alt Münder und deren andere die Rafter-Kirche genannt wurde. Die letztere wird von der ersten durch einen nicht gar breiten Hügel abgesondert und liegt am Ende eines Waldes auf einer kleinen Anhöhe.

Vielleicht war hier ein Göztempel oder ein heiliger Hain, in welchem unsere heidnischen Vorfahren religiöse Feierlichkeiten anstellten. So viel glaubt man herausgebracht zu haben, daß auch hier nicht allein die großen Götter der Deutschen, sondern auch die kleinern, welche insonderheit die hiesige Gegend beschützen sollten, angebetet worden

2^a

5) S. dessen Geschichte des Fürstenthums Hannover Th. 1.

und daß man diesen zu Ehren die genannten Tempel errichtet oder Haine geweiht haben möge. 6)

Da die Bürger von Alt- und Neu-Münden ihrer Völkerschaft nach zu den Franken gehörten, so hatten sie ohne Zweifel die drei Hauptgötter, den Thor, den Irmin, an dessen Stelle Andere den Wodan und Odin setzen, und die Freya mit den Gothen, Longobarden, Sueven, Thüringern u. s. w. gemein. 7) Daß sie den Thunäen oder Thor verehrten, läßt sich nicht allein daraus schließen, weil sie Franken waren, sondern es erhellet auch aus der Abschwörungsformel, welche ein Jeder, der zum Christenthume übergieng, aussprechen mußte. Es heißt darin: Hei forsache allen Diablen Wercum end Wordom, Thunaer end Woden ende Saxn Otte ende allen den Unholden, de hira genotas sind. 8)

Die Freya hatte zu Göttingen ihren Haupt-

6) S. Haus über den Tacitus de sit. m. et pop. German. Alterthümerkunde von Germanien oder Tacitus über Germaniens Lage, Sitten und Völker, von Ph. L. Haus. 2 Th. Mainz UniversitätsBuchh. 1791.; ein vortreffliches Werk.

7) S. Eliae Schedii de DIS Germanis Syngrammata quatuor Amstelodami 1648.

8) S. Guden in dem 2. Th. der Göttingischen Zeit- und Geschichtbeschreibung.

tempel, 9) welchen der Stifter unserer Stadt soll erbauet haben. Das Sächsische Chronicon sagt: Vordem was he de de Graf (?) Godebaldus ein wohl gelehrt in der Astronomy unde buwete der Venus einen Tempel upp dem Watter der Leyne unde nömede dat den Tempel der Goettinne; Karolus de Grote aber dat he de Saxen tom löven brachte, hait de Stadt Goettingk. — Auch unsere Bürger werden dieser wichtigen Göttin ihre Huldigung nicht versagt haben.

Will man noch etwas von der umliegenden Gegend anmerken, so ist bekannt, daß der For-

9) Tacitus l. c. 99. sagt: Uebrigens darf man nach ihren Begriffen von den himmlischen Wesen dieselben weder in Mauern einschließen; noch auch in einer Menschengestalt darstellen. Haine und Wälder werden ihnen geweiht, und das Geheimnißvolle, dessen Daseyn man nur mit Ehrfurcht fühlt, wird mit Götternahmen belegt. — Nach diesem hatten die Deutschen keine Tempel. Vielleicht war der Hain mit einer Mauer umgeben, oder weil man sich hier aus religiösen Absichten versammelte, so nannte man den Hain Tempel. Denn von einem Tempel ist z. B. von Crodo, Stuvo, Ostera u. s. w. immer in den alten Chroniken die Rede. Um dem Christenthume desto eher Eingang zu verschaffen, bauete man gewöhnlich Kirchen an solche Stätten, welche in den Augen des Volks schon heilig waren.

tune auf dem Luckberge (Glücksberge) bei Harste, der Astharoth zu Osterode, wo jetzt das Kloster des H. Jacobs steht, dem Stuvo auf dem Staufenberg zwischen Heiligenstadt und Eschwege, dem Keto bei Nordheim auf dem Kethberge bei Brunstein, dem Viel bei Kattlenburg, der Eiche des Jupiters, bei den Alten Gis, Gitz oder Geis genannt, göttliche Ehre erwiesen wurde. ¹⁰⁾

Sollten oben erwähnte Tempel, wenn sie nicht erst nach der Einführung des Christenthums erbauet wurden, ¹¹⁾ dem einen oder andern der genannten Götter geweiht gewesen seyn? Denn es läßt sich sehr gut denken, daß man, wie es bei den Griechen und Römern geschah, die Tempel zu christlichen Kirchen heiligte. ¹²⁾

Das sogenannte Rattwerder maachte sich das, eine Stunde von Münden entfernte Kloster Hilwartshausen an und hat noch jetzt davon etwas in Besiz. Dieser Besiz aber wurde ihm streitig gemacht, bis Erich einen damit vom Adel belehnte, von welchem es endlich an unsern Magistrat gekommen ist. Die Rather-Kirche hatte ihren eigenen Prediger, welchen ebenfalls das Kloster

10) S. Nyrman in Netters Hess. Nachrichten Th. II. S. 74.

11) Dies ist meine Meinung.

12) Obiges kann nur dann Wahrscheinlichkeit haben, wenn die Deutschen gar keine Tempel hatten.

Hilwartshausen dort hin als Patron zu setzen berechtigt war, so wie die Kirche zu Alt-Münden, welche Sct. Lorenz Kirche hieß, auch ein Patronat jenes Klosters war. Jedoch stützen sich diese Nachrichten nur auf alte Sagen, welche die verfallenen Tempel, deren Bruchstücke dem Zahne der Zeit troßen und noch immer durch ihre Festigkeit und Größe mit Ehrfurcht erfüllen, bis auf diesen Tag unter dem Volke erhalten haben.

Periode II.

Das Christenthum.

Der bekannte Bonifacius ¹³⁾ war es, welcher durch seine rastlosen Bemühungen die meisten Einwohner dieser Gegend zum Christenthume führte. Nachdem er die Eiche bei Weismar, 4 Stunden von hier, zerstört hatte, gieng er 722 auf das Eichsfeld, zerstörte den Stuvo, predigte im Göttingschen und vernichtete das Reich der Fortuna auf dem Lückberge. Aber so unermüdet er auch wirkte, so war es doch ganz natürlich, daß die christliche Religion noch nicht allgemein wurde. Es blieben noch viele Ueberreste des Heidenthums zurück und die Vertilgung der Götter und Göttinnen mochte wohl nicht auf einmal die Gewohnheit, die Vorurtheile und die stille Gewalt der beeinträchtigten Priester besiegen. Nach

3) S. Letzneri historia Bonifacii.

Winnifrieds Abreise fielen Mehrere, welche das Evangelium bekannt hatten, wieder ab. ¹⁴⁾ Aber was die Kraft der Wahrheit nicht vermochte, das brachte äußere Gewalt zu Stande.

Carl der Große nämlich vollendete das angefangene Werk und zwang unsere Gegend und Stadt zur Annahme der christlichen Religion. Man mußte nach der oben angegebenen Formel schwören und oft war die Annahme des Christenthums auch mit einer Beichte begleitet. Alles gewann mit dem Ritter Balduin von Phalmünden, welchem Carl unser Thal ungefähr 775 zur Belehnung übergab, ein größeres Leben und mehr Ordnung. Denn jetzt bauete man sich auf dieser Seite der Fulda an, wo die Wohnungen weniger den Ueberschwemmungen der Gewässer (Weser) der Fulda und Werra ausgesetzt waren. Nach und nach wurde das jenseitige Ufer ganz verlassen. Münden gehörte zu dem Pagus oder Gow Guottinga ¹⁵⁾ oder vielmehr Pagus Lainga oder Leine Gore ¹⁶⁾ und wurde zu den Franken gerechnet, welches daraus hervorgeht, daß hier die Fränkischen Rechte gelten. Eine Urkunde vom J. 1246 sagt: civitas (dicta Gemünden) cum in terra Franconia

14) S. Münster's Cosmographie.

15) S. Junker's Geogr. medii aevi.

16) S. Gruber's Vorrede zu Neubour's Geschichte der Stadt Göttingen.

sita sit, jure Francorum fruitur et potitur. Im Weltlichen stand diese Stadt unmittelbar unter dem Kaiser. Im Geistlichen aber gehörte sie zum Erzbischöflichen Sprengel von Mainz laut einer spätern Urkunde des Pabstes Nicolaus V. vom Jahre 1450. Als das Evangelium hier einige Festigkeit erhalten hatte, so wurden 2 Kirchen erbauet, eine an dem obern Ende der Stadt, dem h. Aegidius, die andere am untern Ende dem h. Andreas und dem h. Geist zu Ehren. Jene soll ein Mönch aus Corvey oder Fuld, welcher aus Münden gebürtig war, veranlaßt und ihren Bau besorgt haben. Sie stand anfangs außerhalb des Fleckens; aber bei der Verwandlung desselben in eine Stadt wurde auch die Aegidien-Kirche von der Stadtmauer eingeschlossen. Man vergrößerte die Kirche bedeutend und sie war eine geraume Zeit die Haupt- und Pfarr-Kirche der Stadt, welche Ehre ihr in der Folge die Sct. Blasii-Kirche entriß. — Die andere Capelle des h. Andreas und Spiritus sancti lag am untern Thore jenseits der Werra. 17) Sie ward nachher mit einem Hospital versehen, welches noch in diesem Augenblicke mit Armen besetzt ist. Daß aber ehemals hier Gottesdienst gehalten worden, erhellet daraus, daß 1327 den Vorstehern dieses Hospitals das hergebrachte Recht bestätigt

17) Nach den Urkunden liegt diese Capelle in dem Dorfe Blomena; dies Dorf aber ist unsere jetzige Vorstadt, Blume genannt.

wurde, in dieser Capelle die Capellane und Pastores ein- und abzusetzen. Eine andere Urkunde bestätigt, daß noch im J. 1423 diese Capelle mit Predigern besetzt und zum Gottesdienst bequem war, und noch immer muß der zweite Prediger an der Sct. Blasii-Kirche, weil er die besondere Aufsicht über dieses Hospital besitzt, jährlich zweimal öffentlich im Hospital Gottesdienst halten, bei welchem dann die Armen das h. Abendmahl empfangen. Damit das Hospital vollendet würde, ertheilte ihm Otto Cocles 1416 einen Bettelbrief, 8 Jahre lang Beisteuern zu sammeln. Er ermahnt Alle und Jede zu einem reichlichen Beitrag, weil zur Vergeltung dessen von vielen Erzbischofen auf mehrere Jahre sey Ablass aller Sünden ertheilt worden. Uebrigens stand diese Capelle unter dem Abte zu Steina vor Nörthen, welcher auch die Dpfer derselben zu sich nahm. Als indessen hierüber sich mit dem hiesigen Magistrate ein Streit entspann: so wurde entschieden, daß der Rath die Dpfer zwar erhalten, dieselben aber zur Versorgung der Armen des Hospitals verwenden solle.

Sowohl dieses Hospital des h. Geistes, als auch die Sct. Aegidien-Kirche sind die ältesten Denkmale, welche unsere Stadt aus der fränkischen Zeit aufzuweisen hat.

Obgleich das Angezeigte schon den lebendigsten Eifer, mit welchem man das Christenthum aufnahm, zu beweisen scheint: so mochte es mit

dem Christenthume selbst noch wohl sehr traurig aussehn. Wegen Mangels an Unterricht, begnügte man sich meistens mit der Beobachtung äußerer Gebräuche. Und damit war, wenn auch nicht viel, doch etwas gewonnen. Der Calandsorden, ¹⁸⁾ Stifter des h. Geist Hospitals erwarb sich um die Festigkeit und Ausbildung des Evangeliums in unserer Stadt und Gegend die vorzüglichsten Verdienste und erhielt auch von Otto dem Milde (1327) besondere Privilegien. Dazu unterstützten die beiden Klöster zu Hilwartshausen und zu Bursfelde, welche gegen das Ende des 10ten Jahrhunderts gegründet wurden, die weitere Verbreitung des Christenthums und versahen

18) Er hat seinen Namen von Calendae, weil seine Glieder jedes Mal auf den ersten Tag des Monats zusammen kamen. Er soll 1220 im Kloster Ottberg unweit Hörter, entstanden seyn. Es war kein eigentlicher Orden, mithin an keinen gewissen Habit gebunden. Zwei Mal des Jahrs sieht man solenne Zusammenkünfte, wobei zu Rathe gegangen wurde, wie der Kirchendienst ordentlich anzustellen, die Festtage zu feiern, die Almosen mitzutheilen wären. Eine jede Calandsbrüderschaft, welche aus 6 — 12 Priestern, ohne die aufgenommenen Laienbrüder bestand, hatte einen Dechant über sich, der aus ihrer Mitte gewählt seyn mußte. S. Topographie der Stadt Hardeggen von Börries Ludewig Domier. Einbeck, Feysel 1813. S. 53.

(Vergl. vaterl. Archiv Bd. I. No. 48. Bd. II. No. 3. Sp.)

ohne Zweifel die Gegend mit Lehrern. Die fromme Einfalt versorgte die Kirchen und deren Diener mit reichlichen Einkünften und noch immer würden diese beträchtlich seyn, wenn die Zeit den Werth der Dinge nicht so sehr gesteigert hätte und wenn nicht Manches verloren gegangen wäre.

Die geistliche Regierung hatte zwar anfangs der Erzbischof von Mainz. Aber sehr bald ¹⁹⁾ wurde ihm das sogenannte Sendrecht ²⁰⁾ entzogen und die Stadt behauptete früh das Patronatrecht über die Sct. Aegidien-Kirche. Die Geistlichen, fast allein mit wissenschaftlichen Kenntnissen versehen und vom Zeitgeiste begünstigt, erhielten auch hier auf alle Angelegenheiten den bedeutendsten Einfluß. Sie wurden bei jeder Sache von einiger Wichtigkeit zu Rathe gezogen. Die ersten Staatsämter hatten sie eingenommen und hier gab es denn mancherlei Reize, für die Bereicherung ihres Standes und für die Erweiterung ihrer Wirksamkeit möglichst thätig zu seyn. Sie mußten ihre

19) Otto Puer von Braunschweig, welcher von der Stadt 1246 zum Oberherrn erwählt war, sagt: sicut civitas Synodalibus ex antiquo fuit exemta, sic eam tenebimus.

20) Dies Send kommt her von mittendo, quia missi sunt et delegati ab officiali Judices synodales (die Sendrichter) ut inquirerent, corrigerent et punirent reos (die Sendfälligen). S. Wehneri Practicae observat. sub voc. Send.

Umgebungen sehr in ihrer Gewalt haben, wenn sie außer den erwähnten Capellane noch die Altäre der h. Barbara und des h. Thomas im h. Kreuze, und mehrere Klöster der Augustiner, Benedictiner ²¹⁾ u. s. w. aus dem Schooße der Stadt hervor zu rufen vermochten. Ja alles dies konnte die gewachsene Christenzahl nicht mehr fassen; man war genöthigt, an einen Plan zu einer andern Kirche zu denken. 1263 machte deshalb unter der Regierung Alberts des Großen, eines Sohnes und Nachfolgers Otto's, der hiesige Rath nebst der ganzen Bürgerschaft, vorzüglich auf Anrathen der ältesten und vornehmsten Patricier der Stadt, besonders der Herren Gieseler von Münden, der von Mengershausen, wie auch der von Hake ²²⁾ mit der Erbauung der Sct. Blasii-Kirche den An-

21) Viele Plätze, wo diese Altäre u. s. w. standen, sind noch bekannt, aber mit Wohnhäusern bebauet. S. Willigerod.

22) Die Nachkommen der zweiten angegebenen Familie haben deswegen noch ihr Erbbegräbniß, wie ihre Erbstühle in dieser Kirche unter der Orgel. Doch müssen sie dagegen das daneben südwärts gelegene hohe Kirchenfenster auf ihre Kosten im Stande erhalten. Von der letzten Familie gilt dasselbe. Auf ihrem Kirchenfenster steht noch das Hakische Wapppen. Im J. 1611 und 1673 sind ihre Vorrechte in diesem Stücke bestätigt. In den neuesten Zeiten wird nicht mehr auf diese Sache gehalten.

fang. Die Anordnung überließ man einem Dom-
 priester von Braunschweig Johann Gebhard. 256
 Jahre wurde daran gebauet, indem man erst 1519
 das letzte Gewölbe schloß. Wahrscheinlich wurde
 der Bau wegen des Unvermögens der Stadt öfter
 unterbrochen und nur langsam fortgesetzt. Das
 Mauerwerk des Thurms ist 200 Stufen hoch und
 auf diesem steht noch ein hölzernes Gebäude von
 2 Stockwerken, mit einem hohen Dache bedeckt
 und zu einer sehr bequemen Wohnung für den
 Thurnwächter eingerichtet. Ein altes Jahrbuch
 sagt von diesem Thurme; Hei is also thom be-
 stand gebracht, dat desglicken im gantzen
 brunswigschen lande in keiner stadt gefunden
 wird, unde wer diesen Thoren nömed: that
 Werk lobet den Mester, dei hat em recht ge-
 nömet unde beides Gebuwe unde Mester by
 dem Gespraeke mit einem Worde geehret.
 Die Kirche besteht aus 3 Hallen und man kann
 nicht in sie treten, ohne in eine ernste Stimmung
 versetzt zu werden. Sie enthält viele Denkmäler;
 mehrere Fürsten und Fürstinnen liegen hier begrä-
 ben und das herrliche Gerüste des Altars, wie
 die aus Einem Steine bestehende große Platte des
 Altars verdienen bemerkt zu werden. Die Menge
 von Priestern, welche sich in Münden befanden,
 ließ nichts unbenußt, um die Sache und den Wohl-
 stand der Kirche auf jede Weise zu fördern. Und
 es giebt wohl nicht leicht eine Stadt, welche reicher
 an milden Stiftungen jeder Art ist, als Münden.

Obgleich Herzog Otto 1395 festsetzte: „Wenn ein Pfaff, ein Priester in der Stadt mit Tode abgeht: so soll sein Nachlaß an seine nächsten Erben fallen, außer was der Kirche gehört, an diese“: so trug doch der Cölibat der Geistlichen und die Stimmung der Zeit sehr viel dazu bei, daß das Kirchenwesen auch hier einen außerordentlichen Glanz erhielt. Der Reichthum ²³⁾ unserer Kirchen reizte oft den Erzbischof von Mainz, diese sich näher und fester zu verbinden. Aber die Entfernung nöthigte ihn, hier Officialen zu bestellen und das Kirchenwesen dem Archidiaconats-Sprengel des Abts und Convents zu Steina zu unterwerfen. Diese Abhängigkeit blieb ohne bedeutende Folgen, da, wie oben angezeigt ist, durch Otto, das Kind, die Freiheit von den Sendgerichten bestätigt wurde. Es gab hier kein geistliches Consistorium, wie in andern Städten, wo in den ältesten Zeiten der Erzbischof selbst unter dem Beistande der Geistlichen vom ersten und zweiten Range die geistlichen Handel abthat. Doch mußten alle Veränderungen in geistlichen Angelegenheiten von dem Abte und

23) Die speciellen Angaben der Stiftungen zu Memo-rien, Vigilien u. s. w., welche nachher zum Theil wieder aufgelöst, zum Theil mit einander verschmolzen würden, zum Theil auch ganz verloren gegangen sind, haben kein besonderes Interesse: sie sind auch in Willigerod Geschichte von Münden angegeben.

Convente zu Steina confirmirt werden. Nach und nach riß der Magistrat Alles, was etwa noch der Erzbischof und das Kloster zu Steina in unsern Mauern an Rechten besessen hatte, an sich, und die Reformation erleichterte es ihm, schneller, als es vielleicht sonst möglich gewesen wäre, zum Ziele zu gelangen.

Periode III.

Die Reformation.

Zwar nicht sogleich, aber auch nicht lange nachher, als Luther öffentlich wider den Pabst aufgetreten war, fand die gereinigtere Lehre auch in unsern Gegenden Eingang. Johann Braunss, Pfarrer zu Grohnde vor Göttingen, der vorher am letzten Orte Caplan zu Sct. Johannis und zum h. Kreuz, auch bei dem Officialgerichte erst Secretair, hernach Syndicus und endlich Commissarius gewesen war, wagte es zuerst, Luthers Lehre bekannt zu machen. Er brachte es durch seinen Eifer dahin, daß schon 1529 ganz Göttingen der Reformation beigetreten war. Erich der Aeltere, Fürst von Göttingen und Calenberg, in Münden residirend, äußerte hierüber laut seine Unzufriedenheit, und Elisabeth, seine Gemahlin, der lutherischen Lehre hold, konnte ihn nur mit vieler Mühe zur Ausöhnung mit dieser Stadt bewegen. Elisabeth war anfangs eine eifrige Verehrerin des Katholicismus. Als Luther und

dessen Lehre bekannt wurden und ihr die Gelegenheit fehlte, jenen und diese genauer kennen zu lernen; so verabscheuete sie jenen als einen Ketzer und diese als eine höchst gefährliche, ketzerische Lehre. Ihre Liebe und ihr wohlgemeinter Eifer für die römische Kirche veranlaßten sie, Luthern so viel, als möglich, zu schaden und der Ausbreitung seines Werks nach allen ihren Kräften sich zu widersetzen. Daher suchte sie, den Herzog Georg von Sachsen gegen Luthern noch mehr zu erbittern und wurde auf's Stärkste gegen ihn eingenommen, da sie die harten Ausdrücke erfuhr, die der kräftige Luther gegen genannten Herzog und gegen den Churfürsten Albrecht von Mainz gebraucht hatte. Ja, da ihre Mutter der evangelischen Lehre gewogen ward: so zeigte Elisabeth es ihrem Vater, Joachim I. von Brandenburg, an. Wie der Churfürst von Sachsen, Johann Friedrich, welcher selbst mehrere harte Ausdrücke nicht billigte, sondern Luthern zur Mäßigung ermahnte, ²⁴⁾ in einem Schreiben an den Landgraf Philipp von Hessen bezeugt: so hatte sich Elisabeth vorzüglich an Luthers scharfer Sprache gestoßen. Doch hatten Vorurtheile sie nicht so geblendet, daß sie die sich ihr zeigende Wahrheit nicht hätte erblicken sollen. Ihre Wißbegierde trieb sie, den Gegenstand des Tages genauer kennen zu lernen, Untersuchungen

Neues Vat. Archiv Bd. II. 7

25) Seckendorf Histor. Lutheran. I. 3.

anzustellen und ihr mit vielen Kenntnissen geschmückter Verstand führte sie auf den Weg, welchen sie verschmähet hatte. Es erlitt ihre Denkungsart eine der vorigen ganz entgegengesetzte Richtung. Aus einer eifrigen Katholikin wurde eine eben so feurige Verehrerin des Evangeliums. Zwar mußte sie noch eine geraume Zeit in dem Aeußern bei der katholischen Kirche bleiben. Doch fand sie nicht eher Ruhe, als bis sie auch öffentlich ihre Gesinnungen gezeigt hatte und zur verbesserten Kirche übergegangen war. Sie hatte sich dazu die Erlaubniß von ihrem Gemahl erbeten und seine Zärtlichkeit für sie ließ sie keine Fehlbitte thun.

Der lutherische Prediger Conrad Brecht zu Großen-Schneen bei Göttingen mußte deswegen nach Münden kommen, sie und noch mehrere Hoffräuleins unterrichten, im Glauben befestigen, ihr das Bekenntniß abnehmen und am Countage Judica 1538 das h. Abendmahl unter beiderlei Gestalt reichen. Der Herzog Erich war absichtlich, wahrscheinlich aus politischen Gründen, um nicht dem Kaiser verdächtig zu werden, von Münden abgereiset und nach Ohfen bei Hameln gegangen, wo er an demselben Tage sich von seinem katholischen Hofprieester Johann Ulrich Myssanius das h. Abendmahl geben ließ.

Elisabeth fand nun immer mehr Geschmack an Luthers Schriften, mit welchen sie sich viel beschäftigte, suchte ihre Kenntnisse von dem wahren

Christenthume immer mehr zu erweitern und benutzte dazu jede Gelegenheit. Sie fieng deswegen auch einen vertrauten Briefwechsel mit dem Landgrafen Philipp von Hessen an und versichert in einem Briefe von Münden 1538, daß sie die erkante Wahrheit niemals wieder verleugnen, sondern bis an ihren Tod bei derselben beständig verharren wolle. ²⁵⁾ Sie verspricht in einem andern Briefe, Münden 6. October 1538, nach ihres Gemahls Tode in den ganzen Braunschweigschen Landen die evangelische Lehre einzuführen. Und da sie vorhersah, daß Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel dies auf jede Weise würde zu verhindern suchen, so spricht sie den Landgrafen im bedürfenden Falle um Rath und That an.

Sie erbat sich auch von ihm den damals zu Wizenhausen sich befindenden berühmten Corvin, welchen sie, dem Wunsche ihres Bruders, des Markgrafen Johann von Brandenburg, gemäß, in der Oct. Blasii-Kirche predigen ließ. Corvins Religionsvortrag machte einen solchen Eindruck, vorzüglich auf Elisabeth, daß sie bei Philipp den Wunsch äußerte, diesen Mann zum Cabinetsprediger zu besitzen. Der Landgraf schrieb deshalb erst an den Churfürsten von Sachsen, welcher ihm Behutsamkeit empfahl. Endlich gab er zu, daß Corvin von Wizenhausen

2*

25) Seckendorf l. c. l. 3. 366. n. 13.

— 4 Stunden von Mündern — so oft herüberkommen dürfte, als die Fürstin es verlange, jedoch solle er das ihm anvertraute vornehmste Pastorat in Wizenhausen beibehalten. Elisabeth machte von dieser Erlaubniß einen sehr fleißigen Gebrauch und, wie der Erfolg bewies, war ihre Wahl auf keinen Unwürdigen gefallen. Corvin war damals einer der berühmtesten Gottesgelehrten der evangelischen Kirche. ²⁶⁾ Er war zu Warburg im Stifte Paderborn 1501 geboren und hieß Anton Rabener. Früh legte er sich auf die Wissenschaften und brachte als Cisterzienser mehrere Jahre in den Klöstern Loccum und Riddagshausen zu. Als aber sein Beifall, welchen er Luthers Lehren schenkte, bemerkt wurde, so wurde er vertrieben. Er gieng hierauf nach Wittenberg und zeichnete sich bald so aus, daß er vom Landgrafen Philipp auf der neuerrichteten Universität Marburg als öffentlicher Lehrer angestellt wurde. Mit seines Herrn Erlaubniß gieng er 1528 nach Goslar und führte

26) Bruchstücke aus seinem Leben finden sich in Heineccii Antiquit. Goslar. 1. 6.; in Bertram evangelischen Lüneburg, wo auch von seinen Schriften hinreichende Nachricht gegeben wird, u. s. w. Da ich seit mehreren Jahren Materialien zur Biographie Corvins gesammelt habe, welche, geordnet, ich in diesen Blättern mittheilen will: so werde ich hier von ihm nur das Nöthigste anzuführen brauchen.

den evangelischen Gottesdienst ein, kehrte 1532 nach Marburg zurück und erhielt zu seiner Professur noch die beste Predigerstelle zu Wizenhausen. Einen großen Ruhm hatte er sich bereits erworben, da Elisabeth um ihn bat, und man mochte es dem Landgrafen nicht verargen, wenn er einen solchen Mann nicht so leicht fahren ließ. Aber Philipps Eifer für die Kirchenverbesserung erleichterte ihm die Trennung. Nur sollte diese nicht auf einmal geschehen. Corvin sollte nur, wenn Elisabeth es wünsche, hierher kommen, um durch seine Rathschläge und durch seine Thätigkeit das gute Werk zu fördern. Die Fürstin hätte gern das ganze Land so schnell, als möglich, reformirt. Aber aus Furcht vor ihrem Gemahle durfte sie nicht so rasch vorwärts gehen. Indessen sandte sie ihn doch 1539 nach Northeim, um daselbst die Kirchenverbesserung einzuführen. Er kam nach glücklich vollendeter Arbeit bald wieder zurück und setzte für die Northeimer Protestanten eine Kirchenordnung auf. Damit beschäftigte er sich eine Zeitlang in Wizenhausen, sandte die Ausarbeitung nach Wittenberg, wo sie gebilligt wurde und noch 1539 im Druck erschien. Die Northeimer bedienten sich dieser Kirchenordnung so lange, bis sie nach der Reformation des ganzen Landes die allgemeine fürstliche Kirchenordnung erhielten.

Die mit Elisabeth angeknüpften Verbindungen riefen Corvin öfter hierher. Dem Herzoge blieben

seine häufigen Besuche auf dem Schlosse nicht unbemerkt. Er wollte sie aber nicht hindern und gab deswegen seinen Höflingen, die anderer Meinung waren, kein Gehör. Als er 1539 auf den Reichstag in Hagenau zu reisen im Begriff war und sich bereits vor dem Thore unserer Stadt befand, wurde ihm angezeigt, Corvin sey eben angekommen, und gerathen, ihn gefangen nehmen zu lassen. Er aber erklärte: „weil unsre Gemahlin uns in unserm Glauben nicht hindert: so wollen wir sie auch in ihrem Glauben ungehindert und unbetrübt lassen.“ 27)

Der Grund zu dieser stillen Duldung lag nicht allein in der überaus zärtlichen Liebe zu seiner Gemahlin, sondern auch gegen Luthern empfand er die aufrichtigste Hochachtung. Dies bewies sein bekanntes Benehmen gegen den großen Reformator auf dem Reichstage zu Worms 1521. Erich sandte nämlich Luthern nach der geendigten Reichsversammlung eine silberne Kanne mit Einbecker Bier, um sich daraus zu erquicken. Und da Luther fragte, was für ein Fürst seiner also in Gnaden gedенke, vernahm er, daß Erich es sey und daß er selbst zuvor aus der Kanne getrunken. Und da er nun deshalb sich nichts Böses mehr zu versehen hatte, trank er und sprach: Wie heute

27) Lehner's Dasselsche und Einbeck'sche Chronik I. III. p. 117.

Herzog Erich meiner gedacht: also gedenke seiner unser Herr Christus in seinem letzten Kampfe. Dieser Worte soll sich der Herzog noch in seiner Todesstunde erinnern haben, wie er dieses seinem Edelknaben Franz von Gramm vertraulich eröffnet und von ihm als einem Protestanten weitem evangelischen Trost begehrt haben soll. 28) Niemand, weder sein so sehr wider Luthern aufgebrachteter Vetter Herzog Heinrich von Wolfenbüttel, noch sein erbitterter Schwager, Herzog Georg von Sachsen, noch die entrüsteten Priester und Mönche konnten ihn bewegen, seiner Gemahlin in der Befriedigung ihrer religiösen Wünsche Hindernisse in den Weg zu legen; er dachte zu edel, als daß er sein protestantisches Volk zu lateinischen Messen hätte zwingen oder die lutherischen Prediger hätte mit Feuer und Schwerdt verfolgen sollen.

Schneller gedieh indessen die Reformation, als die Vorsehung unsern Fürsten den 30. Jul. 1540 zu Hagenau abrief. 29) Denn Elisabeth wurde zur Hauptvormünderin über ihren Sohn Erich II. gesetzt und der Landgraf Philipp übernahm die Nebenvormundschaft. Die Witwe ließ den verstorbenen Herrn nach Münden fahren, wo

28) S. Selnecker in vita Lutheri et Seckendorff hist. Lutheran. Deutsch S. 354.

29) S. Spittler Gesch. des Fürstenth. Hannover Th. I. S. 235.

er in der Sct. Blasii-Kirche begraben liegt. D. Justinus Gobler hielt, 30) wie erzählt wird, bei dieser Gelegenheit eine schöne Leichenrede, in welcher er unter andern anzeigte, daß dieser löbliche Fürst in 12 Schlachten sehr männlich und ritterlich gekämpft und im Sturme 20 Mal den Wall angestiegen; doch die Zeit seines Lebens nur 5 Wunden davon getragen habe, deren doch nur zwei tödtlich gewesen, nämlich die er in der Böhmischen Schlacht bei Regensburg empfangen, als er dem Kaiser Maximilian das Leben errettet. 31)

Sobald nur die Trauerzeit über den Tod ihres Gemahls vorbei war: so dachte sie mit allem Ernst darauf, die evangelische Lehre, wo sie war, zu bestätigen, wo sie nicht war, einzuführen und ließ sich weder durch die Hindernisse, welche sich der Ausführung ihres Planes entgegenstellten, noch durch Drohungen, durch welche Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel sie von ihrem Reformations-Geschäft abzubringen versuchte, abschrecken. Schon Michaelis dieses Jahrs eröffnete sie dem hiesigen Rathe: wie sie beschlossen habe, fürhin in ihrem Fürstenthume, zusehender allhie das Wort Gottes lauter und hell predigen und die Sacramente dem Volke unter beiderlei Gestalt reichen zu lassen. Zu dem Ende habe sie

30) S. Mündensche Chronik von Biskamp.

31) S. Meibom Braunschweigsche Chronik S. 526.

einen Pfarrer von Goslar bekommen, und solchem einen Capellan zugeordnet, welche diesen Martini antreten und eingeführt werden sollten. Es sey also ihr Gesinnen, der Rath wolle selbige gutwillig annehmen und ihrer Lehre und Unterweisung billigen Gehorsam leisten. Obgleich dieser, so wie in der Folge die Landschaft hierüber Bedenklichkeiten äußerte: so wurde dennoch Caspar Coltemann als Pastor angestellt und wegen eines Capellans das Erforderliche eingerichtet. Ebenfalls war Elisabeth bemühet, die Landstände für die Reformation zu gewinnen und trug deswegen noch 1541 auf dem Landtage zu Pattensen die Religions-Angelegenheiten vor. Sie hatte die Freude, daß man hier bald in ihre Absichten willigte. Elisabeth bezeugt dies selbst in einem Schreiben an die Prälaten und Vorsteherinnen der Klöster dieses Landes, gegeben zu Münden den 4. Nov. 1542, worin sie unter ander sagt: Gy weten wol, dat wy düsser Tidt met der ganzen Landschop to Pattensen Goddes Wort antonehmen unde dat-sülve in de schwank unde Werk to bringen eintregitchlicken beschloten hebben.

Diesem einmüthigen Landtags-Abschiede zufolge, bestellte Elisabeth evangelische Prediger bei den vornehmsten Pfarren im Lande und setzte darüber Corvin zum General-Superintendenten. Nachdem er nämlich auf seinen vielen Reisen, welche er auf Befehl seines Landgrafen bald nach

Frankfurt am Main 1539, bald zu dem Reichstage in Worms, bald zu Schmalcalden, 1541 zu Regensburg u. s. w. thun mußte, um Theil an den Verhandlungen über Religions-Angelegenheiten zu nehmen, sich verhindert sah, Elisabeth kräftig zu unterstützen: so gab er mit Philipps Bewilligung seine Bedienungen in Marburg und Wizenhausen auf und zog ganz hierher nach Münden. Ihn darf man als das Hauptwerkzeug der Reformation in unserer Stadt, in unserer Gegend und in unserm Lande betrachten.

Doch wurden ihm noch zwei Männer von der Herzogin zugeordnet, welche wegen ihrer Verdienste hier eine besondere Erwähnung verdienen.

Der Eine von diesen war D. Burchhard Mithob 1501 zu Neustadt am Rübenerge geboren. Bei schon erwachsenen Jahren legte er sich auf die Arznei-Wissenschaft und ward darin Doctor und Professor zu Erfurt. Von da wurde er zum öffentlichen Lehrer auf die Universität Marburg und zum Leibarzt des Landgrafen Philipp berufen. 1539 trat er in unsers Herzogs, Erichs, des Aelteren, Dienste als Leibarzt. Schon in Erfurt hatte er die lutherische Lehre lieb gewonnen und er war in dieser Anhänglichkeit zu Marburg noch mehr bestärkt. Dasselbst lernte er Corvin kennen und schloß mit ihm die vertrauteste Freundschaft, die bis an den Tod dauerte. Er stand mit Melancthon in sehr innigen Verbindungen und

wechselte mit ihm fleißig Briefe. 32) Selbst der ganze Briefwechsel zwischen dem Landgrafen und Melanchthon gieng durch seine Hände. Hierdurch hatte er sich eine solche Einsicht in das Reformations-Werk erworben, daß sich Elisabeth seiner oft bediente. Er half nicht nur die Kirchenordnung verfertigen und ausführen, sondern mußte auch mit Corvin den Prediger-Synoden und den Prüfungen der Candidaten mit beiwohnen. Er war sowohl ein berühmter Arzt, als auch ein großer Theologe, ein scharfer Kenner der schönen Wissenschaften und ein guter Mathematiker. 33) Elisabeth schenkte ihm ein Landgut, die Hardt bei Münden, wo er sich öfter aufhielt. Er starb 1564, den 16. August in Münden, 63 Jahre alt und wurde in der Sct. Blasii-Kirche begraben.

Der zweite Mitarbeiter Corvins war M. Justus von Waldhausen, ein Rechtsgelehrter und

32) S. Melanchthons Briefe edit. Pencer p. 342. seq.

33) Unter seinen Schriften sind seine stereometria, seine compositio annuli astronomici und ein deutscher Tractat von dem in der Grafschaft Spiegelberg entsprungnen Gesundbrunnen, die bekanntesten. Im Jöcher ist Mithob zwar angegeben; es befinden sich aber bei diesem Artikel in Betreff seines Geburtsorts, seines Todesjahrs und seines Alters Unrichtigkeiten, welche nach den im Texte enthaltenen Angaben zu verbessern sind.

1508 in Hameln geboren. Er studierte in Wittenberg die Philosophie und wurde darin Magister. Außerdem befließ er sich auch den schönen Wissenschaften, wie ihm denn Melanchthon rieth, diese nicht liegen zu lassen. 34) Der Ruhm seiner Gelehrsamkeit veranlaßte seine Vaterstadt, ihn 1540 zu ihrem Syndicus zu berufen. Er nahm diese Stelle mit Freuden an, und kam bald darauf nach Münden, um sich zuvor bei Hofe bekannt zu machen. Melanchthon hatte ihn an Mithob bestens empfohlen 35) u. Luther selbst gab ihm ein Schreiben an Elisabeth mit, welches, da es wahrscheinlich noch nicht gedruckt ist, hier einen Platz verdient. Es fängt also an:

Gnade und Friede in Christo.

Durchlauchtige, Hochgeborne Fürstin,

Gnädige Frau!

Es ist dieser Magister Justus Waldhausen, Bürgers Kind zu Hameln, berufen zum Syndikus daselbst, hat mich derhalben gebeten, daß ich an Ew. Fürstl. Gnaden wolle schreiben, weil er unsers Evangelii nun bei 12 Jaren gewont, nun aber vielleicht zu Hameln noch nicht in Brauch ist. Ew. Fürstl. Gnaden wollen seine gnädige Fürstin seyn, und ihn schützen, so viel möglich, auch bey Ew. Fürstl. Gnaden Gemahl anhalten, daß er bey Sr. Fürstlichen Gnaden solche Leute wolle werth halten; denn wie Ew. Fürstl. Gnaden sehen und erfahren werden, ist's gar ein

34) S. Melanchth. Epist. edit. Mantiana p. 242.

35) Melanchthon Epist. edit. Peuceri p. 338.

fein, gelahrt, geschickt, fromm Mensch, dergleichen man nicht viel findet; Ew. Fürstl. Gnaden wollen sich gegen ihn gnädiglich beweisen, auch den Leuten und Länden zu gut, da er wohl zu dienen kann und wird. Daran thut Ew. Fürstl. Gnaden Gott einen sonderlichen Dienst. Hiermit demselben lieben Gott befohlen, Amen. Donnerstags nach Sct. Pauli Bekehrung 1540.

Ew. Fürstl. Gnaden
williger
Martinus Luther. 36)

Diese mitgebrachten Empfehlungen hatten die Wirkung, daß unser Waldhausen sogleich 1541 nach dem Ableben des Herzogs Fürstlicher Rath zu Münden und endlich Canzler ward. Er entsprach den Erwartungen, mit welchen man ihn aufnahm, auf's Vollkommenste und der Kaiser erhob ihn seiner dem Staate geleisteten Dienste wegen, in den Adelsstand, indem er ihm zugleich die Würde eines Doctors und comes palatinus verlieh. Seine Herrschaft aber beschenkte ihn mit mehreren Gütern. Er half die Kirchenordnung einführen und arbeitete zur Zeit des Interims stets an der Zurückrufung der vertriebenen evangelischen Prediger. Nachdem er noch die Freude gehabt hatte, die Sache der Protestanten in unsern Gegenden siegen zu sehen, starb er auf seinem Gute Munzel 1593, den 8. April, im 34sten Jahre und

36) Dieser Brief befindet sich in der sogenannten Biskamp-
schen Chronik von Münden.

wurde zu Hannover mit großen Feierlichkeiten begraben. 37)

Diese drei Männer entwarfen, in Verbindung mit M. Christoph von Mengershausen, Gerdt von Hardenberg, Ludwig Ruspensplatt, Bürgermeister zu Göttingen, und Andreas Kühne, Bürgermeister zu Northeim, eine Mündensche Kirchenordnung. Sie ward gedruckt zu Erfurt 1542 durch Melchior Sachsen in der Arche Noae und bestand aus 3 Theilen, wovon die beiden ersten von der christlichen Lehr und Kinderzucht, der dritte aber von christlichen Cärimonien handelt. Die Exemplare hiervon sind sehr selten und den Abdruck, welchen einer unserer Chronikenschreiber 38) vor sich hatte, enthielt nur die zwei ersten Theile. Der erste, erzählt er, führte die Aufschrift: Christliche, beständige und in der Schrift und heiligen Vetera wol gegründete Verklerung und Erleuterung der fürnehmsten Artikel unserer alten christlichen Religion, für arme, einfeltige Pfarrherrn, In den Druck gegeben. Unter diesem Titel steht das fürstliche Wappen und auf der Rückseite des Blats das Bildniß der Elisabeth im Holzschnitt nebst ihrem Wappen im Kleinen. Die Herzogin

37) S. Götting. Zeit- und Geschichtsb. Bd. 3. c. 3.

38) Biscamp,

erscheint in fürstlicher Tracht, mit andächtigen Gebeyden und gefalteten Händen. Sie ist mit einem Halsband geziert, worauf von ihrem gewöhnlichen Wahlspruch: „Alles in Ehren kann Niemand verwehren,“ die erste Hälfte steht; doch aus Versehen des Holzschneiders mit rückwärts gesetzten Buchstaben: ALS IN EREN. Hierauf folgt statt der Vorrede ein fürstliches Rescript, welches, da es noch nicht bekannt und sehr selten ist, auch seines Inhalts wegen hier mitgetheilt werden mag:

Von Gots Gnaden Wir Elizabeth, geborne Marggräfinn zu Brandenburg ꝛc. Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Witwe. Empieten allen und jeden unterthanen in fers freundlichen lieben unmündigen Sons, Herzogen Erichs, Fürstenthumb und Unnsrer Leibzucht Münden Geistlichen und Weltlichen unsern günstigen Grus zu voran.

Lieben Getrewen, Euch ist on Zweifel bewust, was sich für Hader und Zank nu etliche Jar in der Religion sachen zugetragen und nicht on merklichen ergerniß vieler frommen Herzen begeben hat, in dem, das etliche starrige Köpfe von den grewlichen Misbreuchenn, so durch der geistlichen nachlässigkeit und gleißneren in die Kirchen eingefürt seyn, nicht abstehn und wiederum das andere theil dem göttlichen Worte zu nachtheil, wie billig, auch nicht hat weichen wollen.

Nu istß aber jehe am Tage, und klagens viel verstandige Leut, das die arme Christenheit lange Zeit mit viel jrthumbß durch die irrigen Geister, von welchen Paulus sagt 1 Tim. 4, beladen und umgefürt worden sey. Denn seind wir nicht durch menschen Gebote und lahr von

dem Evangelio und der Wahrheit schentlich abgeführt? Und das wir ehliche Artikel erzelen: Was haben wir ehe denn das Evangelium wiederumb auffkam, gewußt vom Catechismo, das ist, von der Kinderzucht? Was wüßten wir vom rechten Brauch des hochwürdigen Abendmals? Wo lernte man recht von der wirde der heiligen Taufe? Wo hat man recht gehandelt den Artikel von Vergebung der Sünden? von der Justification? vom rechtschafnen guten Werken? von dem heiligen Creuz? Sind nicht die Geistlichen mit lauter Fabeln umbgegangen? War es nicht dahin kommen, daß man Vergebung der Sünde umb gelt, nicht on merklichen Nachtheil des Verdienstes Christi verkaufft hat? Wollte aber jhemand solchs leugnen, so sage er uns, warumb den der Ablass in Deutschland so gemein geworden sey?

Solchen grewlichen jrthumen und falschen Gotsdiensten zu weren, solten lengst diejenigen, so heupter und Regenten der Kirchen seyn wollen, einen Weg und Stat gesucht haben, So wil ihr leider nichts draus werden, und müssen wir arme leut dahin gehen, als schaff, so keinen hirtten haben. Es hat wol die Kay. Maj. Unser allergnädigster Herr um solcher Sache bisher Fleißes gnug fürgewant, sonderlich auf dem vorgangenen Reichstage zu Regensburg, ob doch solche Zwispaltung in der Religion aufgehoben und ein einigkeit gefunden werden mögt: hat aber bisher, vielleicht unser vilfeltigen sünde halben nicht sein sollen. Tragen auch sorge, das fast der Mangel an denen sey, So die schefflein der christlichen gemein weiden sollen, Unnd aber ihren Ampt, wie sich gebürt, nicht nachkommen. Es hat zu jnen Christus in der Person Petri gesagt, wenn sie in lieb haben, sollen sie seine schefflein weiden, Joh. 21. Aber irer sind wenig, so diesem besel gnug thun. Gott

wölle sie und uns zu Foderung seiner ere und unsern Heil
bessern, Amen.

Was soll man nun, weil kein Vergleichung geschicht
thun? Wie sol man sich halten? Sollen Wir euch, unsers
freuntlichen lieben unmündigen Suns und unsrer Untertha-
nen inn solchen zweifel stecken lassen? Wie könnten wir solchs,
wenn wir dermaleins rechnung von unsrer Haushaltung
für Gott thun sollen, verantworten? Nein nicht also; Son-
dern wir haben in diesem Fall das hochlöbliche Exempel
des durchleuchtigen Herrn Herrn Joachims, Marggraven
zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Kämmerers
und Churfürsten 2c. unsers freuntlichen lieben Bruders und
anderer Wblichen Chur- und Fürsten angesehen und für die
Augen gestellt. Unnd wie ire Liebe aus keinem Fürwiß
oder Newerung, sondern aus unvermeidlichen Not, den
armen Unterthanen zu gut, mitzuthun und rath fromer
gelarter Leut, die groben Mißbrauch, falsch Gotsdienste
abgethan, Unnd Gots Wort rein und lauter zu predigen
befolen haben: Also sind auch wir gesint, das wir arstat
Unsers freuntlichen lieben Suns, des natürliche Tutrix wir
sein, auch für unsre Person eine Ordnung, nach welcher
ir euch bis auf ein christlich und frey Concilium, halten
solt, aufrichten und gehalten haben wollen, Mit güttigen
Gesinnen unnd gnedigen Beger an euch, Weil ir uns auf
nehest gehaltenen Landtage, Gots Wort mit uns anzunemen
und dabey zu bleiben zugesagt, Ir wöllet diese unsre Ord-
nung inn Unsers Suns Fürstenthumb und unsrer Leibzucht,
Münden, euch dermaßen befolen seyn lassen, das sie bei euch
unverrücket gehalten werden möge. Daran geschicht unge-
zweifelt Got dem Herrn ein Wolgefallen unnd unser zu-
verleßige ernstliche Meinung. Unnd protestiren hie aufs
allerhohest, das auch wir aus keinen Fürwiß, newerung
oder jemand zum nachtheil, sondern allein aus rechter Liebe,

so wir zum göttlichen Worte und euch, thun wollen. Wenn auch Gott der Allmechtig aus seiner milten gute den Heup- tern der Christenheit unnd unsrer Religion gnad verleihen würde, daß sie eine gemeine christliche Gots gemäße Ord- nung stellen und ausgehen lassen würden, Soll derselbigen durch dis unser christlich Fürhaben kein Abbruch geschen seyn, sondern wöllen und gedenken uns allenthalben in Sachen, eine christliche Concordia belangend, wie eine christglaubige Fürstin finden zu lassen. Das wir aber in mittler Zeit ein fleißig auffehens haben und allen möglichen Fleiß fürwenden, das heilige und ewig werende Evangelium zu fordern und ob rechtschaffnen Gotsdienst zu halten, thun wir unsers erachtens nit unbillig. Denn es in der oberkeit Ampt ge- hört, das man über Gots Wort rechtschaffnen Gotsdiensten und gemeiner guter Polizey halten sol. Warumb wölte sonst die heilige Schrift diejenigen, so in Emptern sitzen, und über das Volk regieren Götter geheißen haben? Götter werden sie geheißen darumb, daß sie an Gots statt das gottliche Wort, die rechte Gots Dienste fordern und hand- haben unnd eine gute erbawliche Polizey anrichten unnd dem fromen zu gute, dem bösen aber zur strafe drob halten sollen. Hat nit derhalben auch Got durch Mose geboten den Königen von Israel, sie sollen fleißig im Gesezbuch lesen und aus demselben lernen, was sie thun und lassen sollen? Hierher gehört auch, das im andern Psalm der Kö- nigl. Prophet David sagt, laßet euch unterweisen jr Kö- nige unnd laßt euch züchtigen jr Richter auf Erden. Weil Wir denn erstlich durch Gots Versehen darnach durch den letzten Willen des Durchleuchtigen und hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Erichs, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg des Eltern seliger Gedechniß, Unsers freuntlichen Lieben Herrn und Gemals, unnd auf ewer der ganzen löb- lichen Landschaft Beger, zu der Regierung bis auf das

rechte Mutter unsers lieben Sunß, gesehet und berufen, unnd auch sonsten seine natürliche Tutrix sein, So wollen wir ja gerne, daß wir uns in Forderung göttlicher ere und der Wahrheit allenthalben wie eine christliche Fürstin erkennen könnten, Erkennen uns auch in dem und sonsten allenthalben angemelts lieben Sunß statt, ewer heil und Gedeihen zu suchen und zu fordern schuldig. Nachdem dan weder heil noch Gedeihen sein kan, wo Gots Wort nit gepredigt, gehört, gefast unnd ins Werk gebracht wird, wie im 5 Moselam 28 Cap. geschriebeu stehet; So ist nochmals, wie auch zuvor, an euch unser gnediges Begehren, jr wöllet euch diese unsere Ordnung, darin wir danoch umb der Schwachen willen auf Beszung viel, aber doch nichts dem Wort zuwieder nachgegeben, zu handhaben und zu halten befohlen seyn lassen, Soderlich weil sie mit Wißsen und Willen unser herrn und freunte gefelt und auch durch gelehrte und frome leut approbiret worden ist, wird auch selbst zum heil und Gedeihn geraten. So wöllen auch Wir uns Solchs genzlich zu euch versehen unnd gegen euch alle insampt und sonderheit in allen Gnaden erkennen. Datum Münden, Im Jar 1642.

Auf dies Rescript folgt der erste Theil der Kirchenordnung selbst und fängt sich mit der besondern Aufschrift an: „Von der Vere, das man allein Gots Wort in den Kirchen predigen und das Volk auf die rechtschafne Gotsdienste weisen soll.“ Der andere Theil führt den Titel: *Catechismus* oder der Kinderlehr, ausgelegt und für ungeschickte und arme Pfarrherrn in besondere Predigt gestellt und in den Druck gegeben. Er besteht aus lauter kurzen Predigten von den 10 Geboten, dem christlichen Glauben, dem Gebet und den Sacramenten.

Elisabeth hat diesem zweiten Theile abermals ein Rescript vorangeschickt, welches an die Pfarrherrn gerichtet ist. 39)

Elisabeth ernannte Corvin, Mithob und Waldhausen zu fürstlichen Commissarien, welche im ganzen Lande herumreisen und die neue Kirchenordnung allenthalben einführen mußten. Sie gab ihnen ein Ausschreiben an alle Aebte, Aebtissinnen und Prälaten der Braunschweig-Lüneburgischen Klöster, mit Datum Münden am h. Pfingsttage 1542, worin sie Befolgung der neuen Kirchenordnung befiehlt, und bald war das ganze Land dem Außern nach reformirt. Weil Corvin seinen Geschäften, welche er als Hofprediger, Special- und General-Superintendent hatte, nicht vorzustehen vermochte: so wurde ein eigener Hofprediger in Mart. Listrius angestellt. Bei der Gef. Aegidien-Kirche gab es bis zum Jahre 1730 keine bekannte evangelische Prediger; vielleicht mußte der Hofprediger diese Stelle mit verwalten. Und was die Capelle zum h. Geist betrifft: so hörten die gottesdienstlichen Uebungen, bis auf einige wenige, darin in diesen Zeiten auf und es erhielt dieselbe, wie andere Institute dieser Art in unserer Stadt, eine bessere Einrichtung zur Verpflegung der Armen.

39) Pfeffinger in seiner Historie des Braunschweig-Lüneb. Hauses hat dieses Rescript wörtlich abdrucken lassen.

Obgleich die Kirchenverbesserung in unsern Gegenden im Ganzen eine sehr günstige Aufnahme fand: so wollten doch einige Klöster der neuen Kirchenordnung noch nicht gleiche Folge leisten. Elisabeth befahl daher, „alle papistischen Bücher auf's Forderlichste und ohne langen Verzug hierher nach Münden zu schicken, sammt einem glaubwürdigen Inventario, wie viel derselben seyn, sie wolle sodann dieselben besehen und darnach, was zu einem gottseligen Wandel und Haltung fürstlicher Ordnung diene, ihnen wiederum zustellen lassen, Münden, Donnerstags nach Viti 1543.“

40) Alle Schriften der Klöster wurden hierauf nach Münden gesandt und von Corvin und Andern diejenigen ausgesucht, welche ohne Gefahr zurückgegeben werden konnten. Die übrigen behielt man hier und ersetzte sie mit besseren.

Man muß zum Ruhme der Elisabeth erklären, daß sie durch ihre weisen Maaßregeln die gute Sache ungemein schnell in Schwung brachte. Sie erwarb sich nicht nur die Liebe ihrer Unterthanen, sondern auch die Hochachtung der ausländischen Protestanten. Melanchthon sagt in einem Briefe an Nithob: 41) *Esaias inquit, reginas aliquas fore nutrices ecclesiae, quo in nomine jure*

40) P f e f f i n g e r l. c. hat dieses Schreiben vollständig.

41) S. Melanchth. Epist. edit. Peuc. I. 2. n. 343.

recensetur et incluta Domina Princeps Bunsvi-
censis. Dulcissima est autem nutricis appella-
tio, quia materno affectui proxima est nutrix
et pascere lacte significat gubernationis mode-
rationem. Fovet autem Princeps Tua ecclesias
navi gubernatione sine crudelitate et impertit
evangelium populis. Melanchthon verspricht in
eben diesem Briefe, der Herzogin zu Ehren eine
Schrift von einer christlichen Witwe zu schreiben,
worauf er jedoch ohne Zweifel durch andere Ge-
schäfte verhindert worden ist.

Elisabeths Eifer, die Reformation so fest, wie
nur möglich, zu machen, zeigte sich nicht bloß in
den nützlichen Einrichtungen, welche sie traf, son-
dern sie ließ auch ihre ganze Sorgfalt auf die Er-
ziehung ihres Prinzen gerichtet seyn. Erich, der
Jüngere, geb. den 10. Aug. 1528, wurde zwar
bei Lebzeiten des Vaters in der römisch-katholis-
chen Lehre unterrichtet; aber nach dessen Tode
erhielt er einen protestantischen Lehrer M. Hein-
rich Compensis und Cuno von Bartensleben zu
Hofmeistern und Corvin mußte ihn noch besonders
im Christenthume belehren. Der Prinz faßte leicht
und zeichnete sich bald durch seine Kenntnisse aus.
Als er 16 Jahre alt war, machte Elisabeth 1544
mit ihm eine Reise nach Meissen, wobei sie zugleich
die Absicht hatte, ihm eine protestantische fürstliche
Braut auszusuchen. Sie nahm ihren Weg über
Nordhausen. Da sie nun keine Gelegenheit vorbei

lassen wollte, ihren Sohn im Glauben zu stärken: so ward bei ihrer Ankunft der evangelische Prediger an der Sct. Blasii-Kirche M. Joh. Spangenberg zur fürstlichen Tafel gezogen. Hier mußte nicht nur der junge Herzog nebst seinem Reisegefellschafter, dem Prinzen Georg von Mecklenburg, welcher des Wetteifers wegen mit Erich zugleich Unterricht erhielt, vor und nach der Mahlzeit laut beten und dabei einige Davidsche Psalme deutsch und lateinisch hersagen, sondern beide wurden auch von Spangenberg examinirt und dieser war vorzüglich mit Erich wohl zufrieden. Kaum war Elisabeth in Wittenberg angekommen, als sie auch sofort Luther zur Tafel bitten ließ. Hier 42) mußten beide Prinzen abermals laut beten und Psalmen vor und nach der Mahlzeit hersagen. Darauf wurde Luther ersucht, den Prinzen zu prüfen und ihm sein Glaubensbekenntniß abzunehmen. Luther bewunderte die besonderen Fähigkeiten Erichs und ermahnte dabei Elisabeth, fleißig zu beten, daß seine Jugend nicht möchte wieder verführt werden. Wie ein Brief 43) von ihm an Corvin beweiset: so mußte Luther Grund gefunden haben, Mißtrauen in den jungen Prinzen zu setzen. Und daß sein scharfer Blick ihn nicht täuschte, wird leider die Folge darthun. Nachdem

42) S. Spittler I. c. p. 240.

43) Dieser Brief wird in dem Leben Corvins wörtlich mitgetheilt werden.

er der Elisabeth und beiden Prinzen den Segen entheilt hatte, giengen sie über Meissen nach Münden zurück. Die Wahl einer Gemahlin für Erich war auf Sidonia, Tochter Herzogs Heinrich von Sachsen, eine Schwester des nachherigen Churfürsten Moritz von Sachsen, gefallen. Erich war mit dieser Wahl nicht zufrieden, woraus sich die Kälte erklären läßt, mit welcher er hernach sowohl seine Gemahlin, als auch seine Mutter behandelte. 1545 gieng indessen unter großen Feierlichkeiten die Vermählung, welche Corvin vollzog, vor sich. Mithob, Docter Justin Gobler, Johann Busmann, M. Friedrich Dedekind und Andere verfertigten auf dies Ereigniß carmina und das ganze Land freuete sich, weil es nun in seinem protestantischen Glauben ganz ruhig leben zu können sich schmeichelte. Bis zu seiner Vermählung stand Erich unter der Vormundschaft seiner Mutter. Nun aber übergab ihm Elisabeth die Regierung. Sie that dies in der frohen Hoffnung, einer ungetrübten Zukunft entgegensehen zu können. Und sie verdiente die Erfüllung dieser Hoffnung. Denn von ihr war alles geschehen, was nur erwartet werden durfte. Corvin schreibt in der Dedication seiner christlichen Gesänge von den fürnehmsten Artikeln der christlichen Religion, d. d. Pattsens 1546:

In Eurer Fürstlichen Gnaden habe ich von der Zeit an, da mich Eure Fürstl. Gnaden zum Diener des Worts Annahm und folgendts an statt Ew. Fürstl. Gnaden Herzlichen Sohnes, meines gnädigen Fürsten und Herrn über

die Geistliche dieses Fürstenthums setzte, zum Superintenden-
 denten, nie kein ander Gemüth gespüret und befunden,
 denn daß Er. Fürstl. Gnaden mit Herzen und Mund der
 lieben evangelischen Wahrheit allezeit für sich selbst geneigt
 gewesen und auch mit höchsten Fleiß die junge Herrschaft
 dahin geleitet und das Hofgesinde, ja alle Unterthanen
 zur Gottseligkeit ohne Unterlaß beredet haben Davon ich
 als der Diener in diesen Sachen ja am besten Zeugniß
 geben kann. Wiewol was darf Euer Fürstl. Gnaden hie
 meines Zeugnisses, weil das liebe Wort und die rechtschafne
 Gottesdienste, so in allen Kirchen und Klöstern dieses löb-
 lichen Fürstenthums gehöret und gesehen werden, und die
 fürstliche ausgegangene Land- und Kloster-Ordnung, so vor-
 handen seyn, Eurer Fürstl. Gnaden Gezeugniß genug geben
 werden, so lange die Welt stehet.

Sehr schmerzhaft mußte es daher der Elisa-
 beth seyn, ein Werk, an welchem ihr frommes
 Herz hing, und welches sie mit so glühendem Eifer
 betrieben hatte, wenn auch nicht unterdrückt —
 denn dies war nicht mehr möglich — doch in sei-
 ner Vollendung aufgehalten zu sehen. Und doch
 wurde es in seinem Laufe eine kleine Zeit gehemmt.
 Erich ließ zwar beim Antritte seiner Regierung
 Alles in der Lage, in welcher er es vorfand. Und
 wenn man auch wegen seines Wankelmuths, wel-
 cher schon Lutheru nicht entgangen seyn mußte,
 einiges Mißtrauen in die Festigkeit seiner Grund-
 sätze zu hegen geneigt war: so hoffte man doch
 sehr viel von dem Einflusse sowohl der Elisabeth,
 als auch der ebenfalls eifrig protestantisch gesinnten
 Gemahlin Sidonia. Seine Reise nach dem Reichs-

tage 1546 aber zeigte, daß der gegen ihn gefaßte Verdacht wohl nicht ganz grundlos seyn möchte. Man wußte, daß sehr viele römisch-katholische Fürsten sich daselbst versammeln würden und fürchtete für Erichs Glauben sehr. Man bat ihn auf's Dringendste, nicht hinzugehen. Aber er folgte nicht den zärtlichen Bitten seiner Mutter und seiner Gemahlin; er hörte nicht auf die un-
 terthänigen Vorstellungen seiner Rätthe; er achtete nicht die ernstlichen Ermahnungen seiner Seelsorger. In diesem Stücke blieb er unbeweglich. Obgleich sich Niemand von dieser Reise etwas Gutes versehen konnte: so behauptete er doch, er meine es redlich und man dürfe nichts Nachtheiliges besürchten. Er beichtete vor seiner Abreise und Coltemann wollte ihm die Vergebung seiner Sünden nicht eher ankündigen, als bis sich Erich wegen des Bekenntnisses seines Glaubens würde feierlichst erklärt haben. Er führte denselben in die Sacristei, unterrichtete, warnte, ermahnte ihn im Beiseyn seiner Mutter. Und der Herzog legte nicht nur nochmals sein Glaubensbekenntniß ab, sondern er stellte sich auch außer der Sacristei vor den großen Altar der Sct. Blasii-Kirche, legte seine rechte Hand auf die Brust und that einen förmlichen Religionseid. Er schwur, Alles, was er in Hosens und Wambes hätte, (so sagen unsere Jahrbücher; andere setzen statt dessen „Busen und Wambes“; doch ist jenes wohl richtiger) nebst seinem Leib und Leben wolle er über sein Bekenntniß

in die Schanze schlagen und äußerste Gefahr setzen, ehe er sich abtrennen, oder wiederwendlich machen lassen wolle. Nun absolvirte ihn Coltemann und am folgenden Tage empfing er vor der ganzen Gemeinde das h. Abendmahl. Ein solches Betragen mußte natürlich bei Jedermann die Furcht vor einem Abfalle dämpfen und die Hoffnung einflößen, daß die Reise nach Regensburg für den Religionszustand des Landes keine nachtheilige Folgen haben werde. Man versprach sich vielmehr, Erich werde zum Besten der evangelischen Kirche seine Kräfte verwenden. Aber wie fand man sich in der Meinung von ihm nur zu bald und zu sehr getäuscht! Die verführerische Beredsamkeit der vielen katholischen Geistlichen; die Kraft des Ansehens der großen Fürsten, welche es mit jenen hielten; die Furcht vor dem Kaiser und der wankelmüthige ehrgeizige Charakter brachten Erich bald dahin, daß er seines Schwures vergaß, daß er die protestantische Lehre fahren ließ, daß er in Kaiserliche Dienste trat und sich sogar anheischig machte, sowohl wider die Bekenner der Augsburger Confession zu fechten, als auch diese in seinem Lande nicht zu dulden. Und wirklich suchte er eine wahre Verfolgung seiner protestantischen Unterthanen einzuleiten. Sie wurden auf jede Weise gedrückt; auf's Ernsthafteste wurde dem ganzen Lande befohlen, die katholischen Kirchengebräuche wieder anzunehmen und alle unsere Klöster auf den alten Fuß wieder herzustellen. Man

gehorchte indessen nur sehr langsam und fand für gut, daß Aeußerste abzuwarten. Vielleicht, so hoffte man, würde Erich nach seiner Rückkehr in seine Staaten anders Sinnes werden und dem Andränge nicht zu widerstehen vermögen, mit welchem man ihm die Wohlfahrt seines Volks ans Herz zu legen bemühet seyn wollte. Man hatte Grund, zu erwarten, wenn er nur erst wieder in der Mitte der Seinen wäre, so würde er sich bald wieder umlenken lassen. Allein man irrte sich. Erst 1547 kam er zurück; aber nicht nach Münden, sondern er nahm auf des Kaisers Befehl ein Heer an, um die Protestanten zu verfolgen und dem General Brisberg in der Belagerung von Bremen zu helfen. Der Churfürst von Sachsen, hierüber aufgebracht, fiel deshalb ins Braunschweigische ein und züchtigte durch starke Brandschatzungen unsern Herzog auf's Empfindlichste. Erich war nun genöthigt, sein eigenes Land zu beschützen. Er ging also dem Sächsischen Heere entgegen, wurde aber den 24sten Mai dess. J. bei Drakenburg an der Weser auf's Haupt geschlagen. Glücklich entkam er den Händen der Feinde nach Nienburg. Nicht lange darauf reisete er zum Kaiser, um sich wegen der verlorenen Schlacht zu rechtfertigen, wo er denn alle Schuld auf Brisberg schob, weil dieser ihm zu rechter Zeit nicht zu Hülfe gekommen sey.

1548 erschien das bekannte Interim, welches Erich in seinem ganzen Umsfange anzunehmen und

auszuführen entschlossen war. Wenn seine Befehle bis jetzt noch wenig Schaden gethan hatten, was ihm nicht unbekannt blieb: so wollte er jetzt seinen Plan mit der größten Gewalt durchsetzen. Er verlangte, man solle bis zur ausgemachten Sache die katholische Lehre wieder herstellen und drohete, die strengsten Maaßregeln gegen diejenigen zu ergreifen, welche sich weigern würden, seinem Befehle Folge zu leisten. Allein dessen ungeachtet, wagten es sowohl Elisabeth, welche sich 1546 mit Graf Poppen von Henneberg wieder vermählt hatte, hier aber ihren Hof hielt, weil Münden ihr von ihrem verstorbenen Gemahle zur Leibzucht vermacht war, als auch die protestantischen Gottesgelehrten, jenem Interim ihren Beifall zu versagen und man war auf Mittel bedacht, den gereinigten Gottesdienst beizubehalten. Corvin und D. Joachim Morlin aus Göttingen mußten das Interim widerlegen. Darauf wurde eine Synode nach Münden zusammenberufen, zu welcher alle Prälaten und Geistliche des Fürstenthums eingeladen waren. Viele erschienen aber nicht. Auf dem hiesigen Schlosse wurde die Widerlegung verlesen, und nachdem sie von Allen gebilligt war, sollte sie von Allen unterschrieben werden. Dem Abte Johann Trappe von Ursel, welcher von den Prälaten des Landes nur allein gegenwärtig war, wurde die Schrift zuerst vorgelegt. Als er zögerte und Bedenklichkeiten vorbrachte: so sagte der beherzte Corvin im vollen Eifer:

Herr Abt von Bursfelde, Hier gilt's keine Gelde; Es gilt die Seel', dazu die Haut! Schreibt d'runter, so werdet ihr Christi Braut. Dem Abte, welcher seine Unterschrift nun nicht länger verweigerte, folgten nun alle Anwesenden nach. Und weil er hernach das Pabstthum wieder annahm: so blieb dieser Schritt ohne nachtheilige Folgen für ihn. Nicht aber für die Uebrigen. Denn während der Zeit, als dies auf dem hiesigen Schlosse vorgieng, kam Erich nach Münden zurück, wollte aber, als er von der Versammlung hörte, nicht absteigen, sondern zog gleich durch die Stadt nach dem Kloster Hilwartshausen. Kaum war er angelangt, als er hier das Pabstthum sofort wieder einführte. Der damalige Abt zu Marienrode und ein Canonicus des Klosters auf dem Berge vor Hildesheim, Georg Spiegelberg, mußten hierbei die besten Dienste thun. Allen andern Klöstern wurde eine unverweilte Nachfolge anbefohlen und in Hoffnung besserer Zeiten willigte man ein. Die Zahl derer, welche durch die Reformation etwas verloren hatten, war auch wohl nicht ganz gering. Diese unterstützten den Fürsten gewiß mit allen Kräften, um so schnell als möglich, die ältere Ordnung wieder einzuführen. Es wurde hierauf dem ganzen Lande der evangelische Gottesdienst untersagt, und damit die protestantischen Prediger die Unterthanen von

dem Gehorsam nicht abhalten möchten, so wurden Alle, welche sich weigerten, das Interim anzunehmen, ihrer Dienste entsetzt und theils des Landes verwiesen, theils ins Gefängniß geworfen. Selbst diejenigen, welche sich das Interim gefallen ließen, erhielten andere Stellen, wenn nur der geringste Verdacht wider sie war. Und diejenigen, welche, durch Verweisung und Gefängniß geschreckt, sich bewegen fanden, sich für das Interim zu erklären, bekamen dennoch ihre Pfarreien nicht wieder, sondern wurden zu andern Bedienungen gezogen. Aus Münden hätte Erich vorzüglich gern alle Protestanten vertilgt, wenn nur nicht die Zahl derselben schon zu groß gewesen wäre. Insonderheit war Corvin ein Gegenstand seines Hasses. Er ließ ihn gewaltsam gefangen nehmen und nach Calenberg bringen. ⁴⁴⁾ Sein Gefängniß war so schlecht, daß ihm die Kleider vom Leibe faulten. Von Hilwarthausen begab sich Erich nach Bursfelde, welches sich äußerlich wieder zum römisch-katholischen Glauben bekannte. Der Abt schmiegte sich zwar, blieb aber evangelisch gesinnt. Von hier gieng der Herzog nach Uslar, entsetzte daselbst Sylvester Bauerfeind aus Einbeck und gab dessen Pfarre dem genannten Canonicus von Hildesheim, welcher sie durch einen Vicarius verwalten ließ. Nun verfügte sich Erich nach der Erichsburg, in welcher die meisten Prediger

44) S. Hübner's Historie Th. 6. S. 258.

dem Interim beistimmten, außer Conrad Kappe und Johann Möcker Pr. zu Hildersebau der Ilme, welche deshalb das Land räumen mußten. Außer diesen sahen sich D. Morlin zu Göttingen, Moritz Filtner zu Behnde, Heinrich Bock zu Patensen, Heinrich Köhler zu Elze, Johann von Wahrenholz zu Eldagsen und viele Andere ihre Bedienungen aufzugeben genöthigt, und Walther Höcker mußte ins Gefängniß. Durch ein solches Verfahren wurden denn Viele verleitet, zu schweigen und sich in die Zeit zu schicken. Auch unsere Stadt sah sich ihres evangelischen Gottesdienstes wieder beraubt.

Erichs Mutter und Gemahlin baten ihn auf's Zärtlichste, nicht so unnatürlich hart zu seyn; sie ließen kein Mittel unversucht, seinen Sinn zu brechen. Aber alles war vergebens. Er belegte nicht nur unsere Stadt mit den schwersten Bürden und Schatzungen und mit kaum erträglichen Einquartierungen, sondern er schaltete und waltete auch mit den geistlichen Gütern nach den unverantwortlichsten Einfällen seiner Rathgeber. Lehen wurden verkauft, ja die besten Pfarreien und Kirchengüter wurden fürstlichen Schreibern, Förstern, Jägern, Reutern, Köchen u. s. w. gegeben. 45)

Dieses Unwesen dauerte bis 1553, wo das unglückliche Kriegsfeuer in unserm Lande, und die

45) S. Rathmeier's Br. Lüneb. Chronik.

unverdrossenen Zuredungen der Elisabeth und ihres Vetzters, Marggrafen Albrecht den Protestanten in dieser Stadt, wie in unserer Gegend, wieder Ruhe verschafften.

Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel beunruhigte Erichs Unterthanen unaufhörlich, und brandschatzte, wo er nur konnte. Der erste Grund lag in dem Hass gegen Alles, was protestantisch geworden war. Dazu glaubte Albrecht nicht schweigen zu dürfen, und so gefühllos war Erich noch nicht, daß ihm dies Benehmen Heinrichs gegen seine Unterthanen hätte lieb seyn können. Albrecht fiel, um dem gedrängten Herzog zu helfen, Heinrich ins Land, begab sich selbst nach Hannover, um für Erich Truppen zu werben und mit Elisabeth, welche gerade in Hannover war, wie mit ihrem Sohne die weiteren Maaßregeln zu verabreden. Albrecht schlug unter andern vor, Erich möchte die Seestädte ersuchen lassen, mit ihm ein Bündniß wider den Herzog Heinrich zu schließen und wählte dazu einen geschickten Gesandten, nämlich Justus von Waldhausen. Dieses Mannes bedienten sich Elisabeth und Albrecht zum Vortheile der Protestanten. Waldhausen mußte sich, der Verabredung gemäß, weigern, diese Gesandtschaft und Unterhandlung zu übernehmen. Er mußte ⁴⁶⁾ in Gegenwart des Marggrafen und

Neues Nat. Archiv Bd. II. 9

46) S. Nethmeier S. 865.

des Grafen Poppen von Henneberg erklären, daß er zwar als ein Diener sich schuldig befände, Gehorsam zu leisten, daß er aber dieses Geschäfts aus der Ursache überhoben zu seyn wünsche, weil jetziger Zeit eine solche Reise und Werbung vergeblich seyn möchte und man nur eine abschlägliche Antwort erhalten könne, so lange nicht von Seiner Fürstl. Gnaden die Sachen in einen andern Stand gerichtet worden. Auf nähere Anfrage eröffnete der Gesandte, Seine Fürstlichen Gnaden wüßten sich gnädiglich zu berichten, wie und in welchem Stande die Religion stände. Corvin und Andere wären gefangen, Andere ihres Dienstes entsetzt n. s. w., wodurch es allenthalben ruchbar geworden, wie Sr. Fürstl. Gnaden wider die Augsbursche Confession und derselben Verwandte gesinnt. Sobald man nun obbemeldete Werbung an die ehrbaren Seestädte, welche der Augsburschen Confession zugethan, bringen würde, hätten Sr. Fürstlichen Gnaden vernünftig zu bedenken, was bei ihnen zu erhalten. Da aber Se. Fürstl. Gnaden diese Dinge ändern und Alles in den vorigen Stand wieder richten könne, und wenn er sich dessen gegen die ehrbaren Seestädte mit Grund und Wahrheit erklärte, könne diese angetragene Reise und Werbung ohne Frucht nicht abgehen.

Die Anwesenden, zu welchen auch Elisabeth gehörte, billigten nicht allein das Gesagte, sondern unterstützten auch den Gesandten auf's Kräftigste

und drangen so lange in Erich, bis er in die Abstellung aller Bedrückungen gegen die Protestanten und in die Loslassung aller gefangenen evangelischen Prediger einwilligte. 47) Nun gewann Alles wieder ein freundlicheres Ansehen. Erich hörte auf, die Protestanten in seinem Lande zu verfolgen, und daß es ihm ein Ernst damit war, zeigte auch die baldige Befreiung Corvins aus seinem Gefängnisse. Aber dieser edle Mann genoß nicht lange der wiedererlangten Freiheit. Seine Gesundheit hatte zu sehr gelitten und er starb den 5. April 1553 im 53sten Jahre seines thätigen Lebens. 48) Sein Tod verursachte eine allgemeine Betrübniß und selbst der Herzog konnte sich der Thränen nicht enthalten, wie er das viele Geläute mit allen Glocken der Stadt auf seinem Schlosse hörte, unter welchem der erblaßte Körper in die Sct. Georgen-Kirche zur Gruft getragen wurde. Er fragte nach der Ursache des Geläuts. Ein Anwesender entdeckte ihm dieselbe mit Wehmuth und machte dadurch den Fürsten so niedergeschlagen, daß er mit nassen Augen sich in sein Zimmer zurückzog und über eine Stunde darin blieb. 49)

2*

47) S. Lehner's Dassel'sche und Einbeck'sche Chronik
I. V. p. 124.

48) Bahring in seiner kurzen Darstellung des Lebens
Corvins sagt im 52sten J. am h. Ostertage.

49) Heineccii antiquitates Goslar. p. 451.

Corvin verband mit einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit einen rastlosen Eifer, die Wahrheit zu befördern. Er zeichnete sich außerdem durch die liebenswürdigsten Tugenden aus und wurde von Allen geachtet und geliebt.

Wenn auch Erich vorzüglich durch politische Gründe, vielleicht auch, weil der größere Kampf der Protestanten mit dem Kaiser eine glücklichere Wendung durch Moriz von Sachsen zu nehmen anfing, zu einer Aenderung seines feindseligen Verfahrens gegen die Protestanten bewogen war, so erwuchsen doch dem Lande selbst aus seinen milderen Grundsätzen die schönsten Früchte. Er hielt einen Landtag zu Hannover, wo er eine schriftliche Religions-Assecuration ausstellte, in welcher er die Versicherung von sich gab, der wahren Lehre nicht weiter sich zu widersetzen, und seine Unterthanen bei der rechten, reinen und wahren christlichen Religion zu schützen und handhaben und das allein seelig machende Wort Gottes unverhinderlich in seinem Fürstenthume predigen zu lassen. Aus lobenswerther Vorsicht nannte er die Protestanten nicht, wenn er sie auch meinte. Gleich darauf reisete er nach Münden und ließ von hier aus die gemeine Ausschreibung der Religion, Münden am h. Pfingstabend 1553, ausgehen. Er fordert die protestantischen Prediger auf, in ihre Aemter zurückzukehren und das Wort Gottes klar zu predigen, auch die h. Sacramente nach

der Einsetzung Christi zu administriren, „wie ihr das vor Gottes jüngstem Gerichte gedenket zu verantworten.“ Nun wurde auch Caspar Coltemann wieder an die Sct. Blasii-Kirche gesetzt, bei welcher er bis an seinen Tod, 1576, den 9. Februar, stand, nachdem er, von seiner Einführung an gerechnet, 36 Jahre hier Prediger war. Er liegt in der Sct. Blasii-Kirche begraben. Die Urkunden melden nichts Vorzügliches von ihm, wenn man auch schließen darf, daß er kein ganz gewöhnlicher Mann gewesen seyn muß.

Elisabeth erhielt von ihrem Sohne den ihr angenehmen Auftrag, die Religionsangelegenheiten zu reguliren, und diese sorgte denn auch dafür, daß die römisch-katholischen Kirchengebräuche bald wieder abgeschafft waren.

Als nach der unglücklichen Schlacht bei Sievershausen, unweit Hannover, den 9. Jul. 1553, der Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel unser Land einnahm und die Städte zur Huldigung vorgesordert wurden, Münden aber nebst den nahe liegenden Dransfeld, Uslar, Hardeggen und Möringen zu kommen sich weigerten, so wurde Münden nach einer kurzen Belagerung eingenommen und die Bürger sahen sich gezwungen, den Heinrich zu huldigen. Erich war zur Zeit der Belagerung gerade bei dem Kaiser, um ihn, wo möglich, ganz auf seine Seite zu bringen. Er erhielt aber von ihm, welcher mit

sich selbst zu thun hatte, zur Antwort: Albrecht sollte zuerst vom Kriege ablassen; dann sollten auch die Gegentheile ihre Völker beurlauben und sich gütlich mit ihm vergleichen. Albrecht aber wollte sich dazu nicht verstehen, warb vielmehr neue Truppen und ließ sich vernehmen, er habe einen Karren umgeworfen und wolle einen Wagen wieder aufrichten. Deshalb suchte sich Erich mit Heinrich zu vergleichen und bediente sich zur Vermittelung seiner Gemahlin Sidonia, welche so lange bei Heinrich anhielt, bis der Streit zwischen ihm und Erich gehoben war. Heinrich ließ seine Völker abziehen und Sidonia nahm das Land wieder in Besiz. Münden gehörte zwar der Elisabeth als Leibzucht, wie wir wissen, allein sie bekam es nicht wieder, sondern er behielt es für sich und Sidonia mußte, mit Ausschließung ihrer Schwiegermutter, hier Hof halten. Elisabeth sah deswegen unsere Stadt nicht wieder, sondern gieng 1554 mit ihrem Gemahle Poppen von Henneberg von Hannover nach ihrer Grafschaft. Kummer und Gram verkürzte ihr frommes Leben. Sie starb zu Ilmenau, den 25. Mai 1554, und obgleich sie sich in Münden ein Begräbniß hatte einrichten lassen, so wurde sie doch im Kloster Beyer begraben. 50) Verdient irgend Jemand das dankbare Andenken der Nachkommen: so darf Elisabeth

50) Im Chor der Sct. Georgen-Kirche in Hannover hatte man ihr ein Epitaphium errichtet.

die gerechtesten Ansprüche daran machen. Mit einer männlichen Geseßtheit verfolgte sie die Ausführung ihrer gemeinnützigen Pläne und hörte dabei gern auf die Vorstellungen ihrer Rätthe. Weisheit, Frömmigkeit und Humanität sind köstliche Blumen in ihrem Kranze. Sie hatte zinen hohen Grad der Bildung erreicht, so daß sie es wagen konnte, ein besonderes Werk über religiöse Gegenstände für ihren Sohn zu schreiben.⁵¹⁾ Unbeschreiblich viel mußte sie bei den schmerzhaften Erfahrungen leiden, welche der unzarte Erich sie machen ließ und die Undankbarkeit, welche sie selbst aus ihrem ererbten Eigenthum vertrieb, mußte das Mutterherz unheilbar verwunden, bis sie im süßen Bewußtseyn, ihre Lebensstage edel angewendet zu haben, die unvollkommene Erde verließ und in einer bessern Welt den Lohn erndtete, welchen sie verdiente.

Erich suchte sein voriges ungerechtes Benehmen gegen Münden dadurch einigermaßen wieder gut zu machen, daß er den hiesigen Bürgern ihre Nahrung durch Geschenke, Anlagen u. s. w. so viel, als möglich, erleichterte. Sein unruhiger Geist konnte indessen nicht lange an einem Orte verweilen. Jede Gelegenheit zur Veränderung benutzte er daher gern. So zog er 1558 in die Niederlande und half am 10. Aug. die berühmte

51) Hallerword biblioth. curiosa p. 66.

Schlacht bei St. Quintin über die Franzosen er-
 fechten. Er kam aber bald wieder zurück. Jedoch
 blieb er hier wieder nur kurze Zeit, sondern hielt
 sich meistens im Haag oder in Brüssel auf. Sido-
 nia sah sich von ihrem Gemahle fast ganz vernach-
 lässigt. Und da bei damaliger Verbrennung ei-
 niger beschriebenen Zauberer eine gewesene Göttin,
 die man für eine Hexe hielt, die fromme Fürstin
 bei Erich in einen solchen Verdacht gebracht hatte,
 52) daß er von dieser Zeit an fast gar nichts mehr
 von ihr hören oder wissen wollte: so gieng sie
 von Münden nach Weissenfels, wo sie von unserm
 Fürstenthume jährlich ungefähr 2000 Rthlr. 53)
 erhielt und 1575 in dem dasigen Kloster starb. Es
 mag hier nicht unbemerkt bleiben, daß während
 Erichs Abwesenheit 1561 Montags nach Lätare
 das hiesige Schloß abbrannte. Er lies es sehr
 schön wieder aufführen. Nach dem Tode der
 Sidonia vermählte er sich mit Dorothea von
 Lothringen, welche bald mit ihm ein gleiches
 Wohlgefallen am Reisen fand. Beide hielten sich
 bald in Frankreich, bald in Venedig auf.

Nachdem Erich einen Platz zum Gottesacker
 außerhalb den Mauern der Stadt bestimmt und
 1576 den 26. Jul. noch eine Assurations-Acte

52) S. Willigerod's 9. m. p. 239.

53) Einige Jahrbücher geben nur 200 Rthlr. an.

54) mit der Erklärung ausgestellt hatte, daß Alles auf dem bisherigen Fuße bleiben solle, reifete er mit seiner Gemahlin nach Venedig und starb 1584 den 8. Nov. in Pavia, wo er in der Hauptkirche begraben liegt.

Erich hatte wohl eigentlich gar keine Ueberzeugung, sondern wurde gewöhnlich von dem folgenden Gegenstande bestimmt. Die Strenge, mit welcher Elisabeth ihn zu religiösen Uebungen zwang, der erste Unterricht von einem katholischen Lehrer, nachher die unglückliche, sein Herz nicht ansprechende Wahl der Sidonia — Alles dies trug zu den Erscheinungen bei, welche wir gesehen haben. Ein hoher Grad von Leichtsinne und Wankelmuth, von Ehrgeiz und beständige Unruhe, dabei wieder eine gewisse Gutmüthigkeit zu andern Zeiten, sind hervorstechende Züge in seinem Charakter. 55)

Unter seiner Regierung war die größte Ueberschwemmung unserer Flüsse. Zwar wurde schon 1342 die Stadt und die Sct. Blasii-Kirche unter Wasser gesetzt, daß der Altar bedeckt war. Und in den Jahren 1424, 1643 und 1682 standen die

54) Auch der Herzog Heinrich Julius ertheilte 1601 der Stadt eine ähnliche Acte; nicht weniger Herzog Friedrich Ulrich 1613.

55) Der Wahlspruch seines Lebens war: „Spero invidiam.“

Wasser sehr hoch. Aber 1552 hatte das Wasser eine solche Höhe erreicht, daß es eine Viertel Elle über dem großen Altar der Sct. Blasii-Kirche lag.

(Die Fortsetzung folgt.)

XI.

Zur Biographie des Statthalters Friedrich
Schenck von Winterstett.

Aus archivalischen Nachrichten gezogen und mit einigen ungedruckten Fürstlichen Handschriften begleitet.

Das Andenken treuer Diener unserer Fürsten und des Vaterlandes zu erhalten, ist eine der vorzüglichsten Aufgaben dieser Blätter; und so mögen denn auch hier die Verdienste des ehemaligen Statthalters Friedrich Schenck von Winterstett wieder in Erinnerung gebracht werden.

Friedrich Schenck von Winterstett war der älteste Sohn des Markgräflich Badenschen Geheimen-Raths und Oberhauptmanns zu Durlach, Johann Melchior Schenck v. Winterstett. Er war am 26. Jun. 1603 geboren, und ist derjenige, der das Geschlecht der Schencken v. Winterstett, aus Schwaben, als ihrem ursprünglichen Wohnsitz, in die Hannoverschen Lande verpflanzt hat. In seiner Jugend trat er in die Kriegsdienste

der bekannten Union, nachmals der Staaten von Holland, dann des Grafen von Mansfeld, und endlich der Venetianer, in deren letztern Diensten er bis zum Capitainlieutenant avancirte. Im Jahre 1628 berief ihn der tapfere Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg zum Hofmeister seiner Söhne, der Herzöge Christian Ludwig, Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst August, wie sich aus einem Briefe des Bernhard Friedrich Prechter, d. d. Straßburg, den 24. Febr. 1629, ergiebt, der ihn wahrscheinlich zu jener Stelle vorgeschlagen hatte, und in welchem derselbe dessen verspätete Ankunft entschuldigt. Ueber die ihm von dem Herzoge Georg zugestandenen Emolumente heißt es in diesem Briefe folgendermaßen: „Die von E. F. G. im praecceptorii höchstbestimmte Jahresbesoldung von 200 Reichsgülden, wie Sie an ihr selbst ansehnlich, also wirdt Sie auch vnderthänigst dankbahrlich ahngenommen, vndt hergegen Seine schuldige treu vndt fleiß also verspüret werden, daß E. F. G. ein gnedigstes wohlgefallen darob zu schöpfen.“

Bald sollte ihm indessen ein thätigerer Wirkungskreis angewiesen werden. Schon im Jahre 1633 verließ er seine Stelle, indem der Herzog Christian, Bischof zu Minden und Kreisoberst, sich ihn, wegen seiner erprobten Kenntnisse und Talente, vorzüglich im Kriegs- und Gesandtschaftswesen, von dem Herzoge Georg erbat, und

ihn zum Hauptmann zu Gishorn bestellte. Herzog Christian starb zwar in demselben Jahre, Herzog August der Aeltere, sein Nachfolger an der Regierung, schenkte dem Friedrich Schenck jedoch dasselbe Vertrauen, welches er bei seinem Bruder genossen hatte, und so wurde er nicht allein in seiner Stelle zu Gishorn bestätigt, sondern auch zu den schwierigsten Sendungen gebraucht.

Die Greuel des dreißigjährigen Krieges überzogen nun auch unser Vaterland, und so sehen wir, während der Zeit desselben, Friedrich Schenck von Winterstett, theils als Commandant von Gishorn, theils als Diplomaten thätig, und zugleich von unsern Fürsten mit einem Vertrauen beehrt, welches wahrhaft selten genannt werden kann, und von seinen Talenten, so wie von seiner treuen Hingebung für seine Herren, ein eben so rühmliches, als außerordentliches Beispiel abgiebt.

Die Umstände waren während jener Zeit sowohl für unsere Fürsten, als für das Land höchst schwierig. Das Schwanken einiger Mitglieder der fürstlichen Familie zwischen der Schwedischen oder Kaiserlichen Parthei, mußte in dem Schooße derselben Argwohn und Mißtrauen erzeugen, ja Mißgriffe und Unglücksfälle nach sich ziehen; ein festes Zusammenhalten der regierenden Braunschweigischen Häuser, ein consequentes Handeln in diesem Plane, die Annäherung an auswärtige Fürstenhäuser war doppelt nothwendig, und doch

so schwierig zu erlangen; das Land war verödet, und die Unterthanen, welche von Freund und Feind mißhandelt und bis auf's Aeußerste gebracht wurden, ihrer völligen Verarmung und Vernichtung nahe.

So wurden also Friedrich Schenck's Talente in allen diesen Rücksichten stets in Anspruch genommen.

Seine erste Mission war an seinen ehemaligen Herrn gerichtet. Herzog Georg war zwei Jahre vorher zur Schwedischen Parthei übergetreten, und zum General des Niedersächsischen und Westphälischen Kreises ernannt. Wegen Recrutirung seines Leibregiments und anderer Kreisregimenter, so wie wegen deren Verpflegung im Lüneburgischen, hatten sich zwischen ihm und seinem Bruder, Herzog August, Irrungen erhoben, und um diese, so wie andere, auf dem Kreistage zu verhandelnde Gegenstände auszugleichen, wurde Friedrich Schenck und der Landdrost Heinrich von Dannenberg, im November 1634 an den Herzog Georg abgesandt. Kaum waren diese beigelegt, als ein neues Ungewitter heraufzog. Der Schwedische Feldmarschall Banner rückte über Weserlingen und Helmstädt heran, um seine Armee in das schon so sehr erschöpfte Land einzuquartieren. In dieser Noth wurde Friedrich Schenck im Jul. und Aug. 1635 an den Schwedischen General-Quartiermeister Wulff von Glaubitz, an den Feldmarschall

Banner und selbst an den Reichscanzler Ugel von Drenstern abgefertigt, um dieses zu verhindern. Ganz gelang ihm solches zwar nicht, indessen wurde denn doch bewirkt, daß ein ordentliches Verproviantierungssystem gehandhabt und dadurch den groben und willkürlichen Excessen und Plünderungen der Schweden Einhalt gethan wurde.

Im Jahre 1636 verstarb Herzog August, und so trat Schenck in die Dienste des Herzogs Georg zurück, der ihn anfangs in seine Stelle als Commandant und Hauptmann von Gifhorn bestätigte, ihn nachmals aber im Jahre 1639 zu seinem Geheimen-Cammerrathe ernannte.

Noch am 7. Jun. 1637 erhielt er vom Herzoge Georg den Auftrag, die Festung Gifhorn gegen Freund und Feind auf das Aeußerste zu vertheidigen, indem die Schweden Miene machten, sich derselben, vielleicht um in Freundesland selbst einige Stützpunkte zu gewinnen, zu bemächtigen. Dieses scheint aber auch der letzte militairische Auftrag gewesen zu seyn, welchen ihm sein Fürst zukommen ließ. Dagegen wurde er von nun an desto mehr zu andern Sendungen gebraucht.

Hierher gehört die Sendung im August 1639, an die Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessens Cassel, um sie zur Festhaltung der Dorster und Mainzer Tractaten zu bewegen, gewisse Grenz-irrunge auszugleichen, und sie in dem Schwedischen Interesse zu erhalten; die Sendung im

August 1640 nach Münden und Cassel, um den Feldmarschall Banner aufzufordern, eine Schlacht zu wagen, und für die Verproviantirung seiner Armee zu sorgen; endlich die Sendung im September 1640, an den Herzog Friedrich zu Braunschweig, wegen Ausgleichung der Irrungen über die von demselben ausgeschriebene Contribution in den Hildesheimischen Aemtern.

Im Jahre 1641 starb der tapfere Herzog Georg an den Folgen beigebrachten Gifts, sein ältester Sohn, Herzog Christian Ludwig, folgte ihm in der Regierung, und ernannte seinen ehemaligen Hofmeister zum Geheimrath und Cammerpräsidenten zu Hannover, und im Jahre 1645 zu seinem Statthalter; Würden, die derselbe mit dem größten Ruhme, so wie einer ausgezeichneten Dienstergebenheit bekleidet hat.

So wohnte er im Jahre 1642, als Abgesandter des Hauses Braunschweig = Lüneburg, den bekannten Hildesheimischen Tractaten bei, wurde im März 1646 an den General Torstensohn gesandt, um die Einräumung der Grafschaft Hoya zu erwirken, und wegen der dort von den Schweden erhobenen Contributionen die nöthige Vorkehrung zu thun, sodann im März 1647 an den General Königsmark, um bei den stattgefundenen Durchmärschen, namentlich im Amte Hohnstein, Schonung und Nachlaß für die armen Eingefessenen zu

erlangen, u. s. w. Aufträge, deren er sich zur hohen Zufriedenheit seiner Fürsten entledigte.

Erst nach dem Westphälischen Frieden wurde ihm die Ruhe gegönnt, welche der Friedenszustand überhaupt möglich machte; er beschäftigte sich nunmehr damit, die Wunden zu heilen, die der langwierige Krieg dem Lande so tief geschlagen hatte; seine Gesundheit war aber hinfällig geworden. Als er um deswillen im Jahre 1662 den Brunnen zu Spaa gebrauchen wollte, starb er auf der Reise dahin, zu Aachen, am 16ten Julius dieses Jahrs.

Friedrich Schenck von Winterstett war zweimal verheirathet. Zum erstenmale im Jahre 1634 mit Sophie Ilse von Hodenberg, welche ihm die Güter Schwachhausen und Holm zubrachte, und die ihm zwei Söhne, Georg Wilhelm und Friedrich Ludewig, so wie eine Tochter, Ilse Sophie, nachmals verehlichte Malzahn, gebahr. Im J. 1647 verheirathete er sich zum zweitenmale mit Agnes von der Schulenburg, verwitwete von Wurmb, die ihm das Gut Sunder, welches nachmals mit Dffensen vertauscht wurde, zubrachte, und mit welcher er einen Sohn, Johann Werner, erzeugt hat. Für seine bei den Hildesheimischen Tractaten geleisteten Dienste erhielt er das Gut Lindhorst, und die Wedenserhorst im Amte

Meinersen, so wie die Vogteigerichte über das Dorf Bedensen.

Endlich ist zu bemerken, daß er derselbe ist, dessen das Instrumentum pacis Osnabrugensis Art. VIII. §. 10. mit den Worten gedenkt: — nec minus infeudatio comiti a Tattenbach a ducibus (Brunsvicensibus) facta, eoque nomine in itae leges, perinde ut jura crediti et pignoris, Ducis Christiani Ludovici Vicario, Friderico Schenckio a Winterstett in Westerburg competentia, sarta tecta maneant.

Ep.

Einige fürstliche Handschreiben an Friedrich Schenk von Winterstett.

1.

Von Gots Gnaden Augustus, postulirter Bischof des Stiffts Raseburgk, Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk

Erbar lieber getrewer. Wir haben ob deinem an Unserm Geheimbten CammerRhat vnd Großvogdt gethanen schreiben vernommen, was du wegen der bey Helmstett albereit angelangten fünff Regimenten, vnd daß die ganze Armée vndt der Herr Feldmarschall Banner selbst mit der Artolerey im anzuge sein sollen, berichtet, vnd seines fernern Inhalts, auch deine tragende wolmeinende sorgfalt dabey allenthalben zu gnedigem gefallen vermerket. Nun wollen wir zwar nicht verhoffen; daß berürte Armée die Marche

oder Durchzug durch Unsere vorhin auffß äußerste erschöpfte Lande zu nemen, entschlossen sein solle. Weil aber eine Nothdurft sein will, daß wir ermelten Herrn General Jemanden entgeschicken, hiebei ein wachendes auge haben, und alle beschwerung von den Unsrigen auffß eußerste verbiten, vnd abwenden lassen, So begehren wir hiemit in gnaden zuverlessig, du wollest dich alsobald zu gedachtem Herrn GeneralFeldtmarschallen erheben, dich bey demselben in Krafft unsers dir ertheilten Creditiffschreibens angeben, vnd nebst gebürenden Zuentbieten vmb Verschonung unserer landt vnd leute, mit zu Gemütheführung aller dienlichen Motiven, Insonderheit, daß wir bis daher alles, was in unserm und der unsrigen vermögen gewesen, bei der Armée angewendet, vnd nicht meritiret, daß wir mit solchen hochschedelichen durchzügen, darüber unsere lande gar zu scheitern gehen müssen, beschweret werden sollten. Der Herr Reichskanzler hatte uns jüngsthin durch unsere Abgesandten so schrift- so mündlich dessen anders versichert, vnd wehre unmöglich, daß die Armée oder einige Regimenten den Unterhalt in unsern Landen haben könnten, zumal nicht so viel mittel mehr vorhanden, daß unsern eigenen Braunsch. Regimentern die Nothdurft zu verschaffen, anhalten, und was sich sonst mehr gefügen vnd schicken will, ein- und fürzuwenden, vnd uns davon deine vnterthenigste relation fürterlichst hinwieder einbringen. Wofern du aber an besagten Herrn GeneralFeldtmarschallen selbstem nicht reisen könntest, auff solchen Fall thun wir dir so wol an Ihn als auch den Herrn Reichscanzler hiebei verwahrte unterschiedliche Schreib n samt der abschrift vortzuschicken, vbersenden, nicht zweifelnd, du werdest, was dir immer zu unserm und der unsrigen nuß und besten zu thun vnd anzuwenden möglich, nicht auß acht lassen. Wollens dir gnedig nicht verhalten, und pleiben dir mit gnaden wol-

geneigt. Datum uff unser Bestung Zell den 6 Julii
Ao. 1635.

Augustus mpp.

An den Ehrbaren Unserm Hauptmanne zu Giff-
horn, Friedrich Schencken von Winterstetten.
Cito, cito, cito, citissime.

2.

Von Gottes Gnaden, Augustus u. s. w.

Unsere Freundschaft vnd alles gutes zuuor, hochwohlge-
borner günstiger besonder lieber freundt. Wir haben an
den Herrn Reichscanzlern gegenwertigen den Erbarn Un-
sern Hauptman zu Giffhorn vnd lieben getrewen Frie-
derich Schencken von Winterstedt mit mündlichen werbun-
gen, daran Uns hoch vndt sehr viel gelegen, abgefertigt.
Gesinnen demnach hiermit günstiglich, Er wolle denselben
nicht allein zu Persohnlicher Audienz gestatten, vnd in sei-
nen anpringen, gleich vns selbstem vollkommen glauben bei-
meßen; sondern sich auch darauf wilfährig ercleren vnd
bezeigen, wie solches die vnumbgengliche noth erfordert,
vnd wir zu dem Herrn Reichscanzlern dießfalls ein vnge-
zweiffeltes günstiges vnd gutes vertrauen haben. Daran
geschieht Uns zu günstigen gefallen, vnd wir verpleiben
dem Herrn Reichscanzlern mit freundschaft vnd allem gu-
ten wolbeigethan. Datum uff unser Bestung Zell, den 4
Augusti Ao. 1635.

Des Herrn Reichscanzlers gutwilliger

Augustus mpp.

Dem hochwolgebornen Unserm günstigen
und besondern lieben freunde Hern Axeln
Ochsenstirn, Freiherrn zu Könnitho,
Herrn zu Cholmen und Tidoen, Rittern,
der Königl. Myt. vnd Cron Schweden
Reiches Sthats Canzlern, gevollmächtig-
ten Legaten in teutschen Landen vnd
bey den Armeen Obristen Directorn.

2*

3.

Von Gottes Gnaden, Augustus u. s. w.

Erbar Lieber getreuer. Auß was ursachen wir an den Generall Beltmarschaln Bannier, gegenwertigen den Besten, Mannhafften Unsern lieben besondern Majeur, Melchior Stücken abgefertigt, solches wirstu auß seiner mündtlichen relation nicht weniger als unser ihm gegebenen Instruction mit mehreren vernehmen. Weiln nun für seine abfertigung gegenwertiger des Regiments Generallquartiermeister anhero kommen, und wegen der verpflegung für die Soldatesca ansuchung gethan, So begehren Wir hiemit in gnaden zuverleßig, du wollest (wosern es anders ohne gefahr und sorge wegen Unser dir anvertraueten Bestung geschehen kann) dich als palt erheben, und mit gedachtem Regimentsquartiermeister fürs erst zu der Dragouner vnd von dannen zu des Beltmarschallen Obristen Lieutenambt ungesäumt verfügen, ihre intention vonn ihnen vernehmen, von aller Hostilitet vndt feindseligkeit jegen vns vnd die Unsrige, denn auch zu restituirung der in großer Anzahl den armen Leuten abgenommenen Pferde, Ochsen vndt andern Viehes, auch schleunigsten auffbruchs beweglich erinnern, vndt darauff der verpflegung halber auff eine geringe Zeit, so lieber= vndt ertrechlich du immer kannst, tractiren, dich auch hierunter unserm zu dir habenden gnedigen Vertrauen vndt deiner beiwohnenden guten discretion nach, der armen Untertanen außs getrewlichste nnd fleißigste annehmen, damit Sie noch diesmal für endlichen ruin conservirt vndt die verpflegung mit ordre erhoben, vndt vnter die Soldatesca vertheilt werden möge. Daranne geschieht

unsere gnedige vnd zuverläßige vereining, vndt wir plei-
ben dir mit gnaden geneigt.

Datum Vff Unser Bestung Zell den 9 Augusti Ao. 1635.
Augustus mpp.

Dem Erbarn unserm Hauptmanne zu
Giffhorn — Friedrich Schencken von
Winterstedt. Cito, cito, cito.

4.

Von Gottes Gnaden George Herzog zu Braunschweig
und Lüneburg, des löblichen Niedersächsischen Creyses
Generall.

Ebler vnd Bester Lieber getrewer, Wir haben ewer Schrei-
ben nebenst den Beylagen woll empfangen vndt daraus der
Schwedischen, vnter den Obristen Rauchhaupt Ihr vorneh-
men, mit mehreren verstanden, Lassen euch hierauf unver-
halten sein, daß die Compagnieen zu Fuß darumb allda
vorhanden, daß sie das Haus vndt Beste Giffhorn gegen
alle feindtliche gewalt auffß aller äußerste defendiren sollen.
Müssen demnach dieselben Compagnieen, wan der Flecken
ja nicht zu halten sich uffß Haus zurückmachen, vnd gleich
woll sehen, daß ihnen aus dem verlassnen Flecken kein schade
geschehen kann, dan wann der Feindt sich der alten Stelle
vndt Borwercke, so nahe an der Grafft stehen bemächtiget,
Ist denen vff der Bestung zuvorderst die defension vndt
auch das aufessen verbotten, vndt wirdt der feindt alsdan
seines gefallens nach procediren, darumb solche örter, so
der Bestung nachtheilig für allen dingen fürerst zu ruini-
ren seyn. Die Compagni zu Pferd hat schon Ihre Or-
dre vndt verhoffen wir, des Feindes vorhaben soll baldt
gebrochen werden. Wan daß für diesmal geschehen, Ver-
mainen wir, sie werden diese Quartier sobaldt nicht weiter
graviren. Was sonst den vorhandenen Vorrath betrifft,

So vernehmen Wir, daß derselbe etwas angegriffen. Wan man aber in der Zeit der noth etwas nehmen muß, da es ist, Als sollet Ihr solches ebenmässig vff den nothfall thuen, vndt darin keinen respect halten, Eß gehöre, zu weme es wölle, vndt dahin immer sehen, wie diese Bestung vnseren Fürstl. Hauße zu gut conserviret werde. Sollte auch endlich der Flecken, wie wir nicht hoffen wollen daruber gar zu grunde gehen müssen, wie denn die Bürgerschaft verbunden ist, im Fahl der noht Ihr Hauß vndt Hoff vffzugeben, zu verlassen, vndt Ihre trewe den schweren gethanen Pflichten an gedachte Bestung zu erweisen. Ihr werdet es an ewerer vigilantz nicht erwinden lassen, die Officier vndt Soldaten Ihrer Pflicht zu erinnern, wie Wir dann das Bertrawen zu demselben haben, auch sie absonderlich adhortiret, Sie werden sich auch als redtliche Leuthe vndt Ihrer Ordre gemess allewohl bezeigen vndt verhalten. So wir euch gnedig vermelden wollen vndt verpleiben euch mit gnaden gewogen. Datum Hildesheimb am 7 Januarii Ao. 1637.

Georg mpp,

Dem Edlen vnd Besten Vnserm Lieben
getrewen Schencken von Winterstedt,
Hauptmann zu Giffhorn,

5.

Monsieur

Le soin plus que fidel qu'il vous a tousjours pleu d'avoir en la prudente direction de mes affaires m'est un indice et marque assez evidente de l'affection que me portes qui aussi ma poussé à trasser celleuy pour vous asseurer apres une action de graces convenable qu'à la premiere occasion, qui se presentera, je m'efforceray de la reconnoistre comme

je dois et vous merites le requierrent. Priant le
ternel qu'il vous comble de sa sainte benediction et
vous conserve en une longue et hereuse vie

à Marpourg le 3 De-
cembre 1644.

Monsieur

Vostre affectionné amy

Ernst August mpp.

D. d. B. e. L.

A Mr. Mr. Frederic Schenck de Win-
terstett conseiller pour Mr. mon frere
Crestien Louys Duc de B. et L. en
son conseil d'Etat et Surintendant
de ses finances à Hannover.

XII.

Der Lauf der Weser.

Dargestellt vom Herrn Regierungs- und Wasserbaurath
Rauß in Minden.

(Mit einer lithographirten Charte.)

Anmerk. des Herausgebers. Diese Darstellung
schließt sich an den in dem vaterl. Archive Bd. 5.
Nro. XXII, enthaltenen Aufsatz des Herrn Ver-
fassers: „über die Beschaffenheit des Weserstroms
und den Betrieb der Schiffahrt auf demselben,“
und dient zur Versinnlichung der dort aufgestellten
Grundsätze.

U e b e r s i c h t.

Der Lauf der Weser von Hannoversch-Münden bis
Länge Hannover, Hessen, Preußen,

Bremen berührt und durchschneidet auf 43 Meilen
Braunschweig, Lippe-Detmold, Bremen.

Von	Bis	U f e r = S t a a t e n		Meilen
		links	rechts	
Münden	Carlshaven	Hannover u. Hessen	Hannover und Hessen	4½
Carlshaven	Forst	Preußen	Hannover und Braunschweig	5
Forst	Oldendorf	Hannover u. Braunschw.	Braunschweig und Hannover	7
Oldendorf	Bahrenholz	Hessen	Hessen, Preußen	3
Bahrenholz	Blotho	Lippe-Detmold	Preußen	2
Blotho	Schlüsselburg	Preußen	Preußen	7
Schlüsselburg	Bremen	Hannover	Hannover	15½
				43

Hieraus erhellet, daß von Hannoversch-Müünden bis Blotho die Weser größtentheils nicht zu einem Lande gehört; an beiden gegenüber liegenden Ufern, und wo das der Fall ist, kann Verbesserung des Fahrwassers durch Einschränkung unmöglich bewirkt werden, ohne Einverständnis der Gouvernements in den gegenüber liegenden Uferstaaten. Dazu sind aber gemeinschaftliche jährliche Strombefahrungen nothwendig. Zwischen Hörter und Forst liegen die guten Folgen für die Schifffahrt am Tage. Da sind die unfahrbaren Stellen am Lüchtringer Kop und am Plattenbrink in Ordnung gebracht. Durch gemeinschaftliche Berathung und gemeinschaftliches Wirken geht die Noth der Schiffer an der Steinbreite unterhalb Holzminden hoffentlich in diesem Jahre zu Ende.

XIII.

Das Bülzenbette bei Sievern, im Amte Bederkesa.

(Nebst einer Abbildung in Steindruck.)

Auf Veranlassung der im 31sten Stücke des diesjährigen Hannoverschen Magazins enthaltenen Aufforderung zur Bekanntmachung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer, von Seiten des Hrn.

Geheimen-Raths, Ritters von Spilcker, ist mir durch die bereitwillige Güte des Hrn. Oberforstmeisters und Commenthur des Guelphenordens von Zastrow zu Harburg, eine durch den Hrn. reitenden Förster W. Rudorff zu Holzerburg gefertigte höchst genaue Abbildung des sogenannten Bülzenbettes bei Sievern, im Amte Bederkesa, geworden. Ich theile diese um so lieber mit, als die Zeichnung von Dillich im Chronicon Bremense T. IX. mangelhaft und überdem sehr selten anzutreffen ist, und verbinde damit den Wunsch, daß bei der Armuth unsers Landes an einheimischen Denkmalen, es ganz vorzüglich Sorge der Behörden seyn möge, die Zernichtung derselben zu verhüten. Frevelmuth und Habsucht haben schon so manches Denkmal jener Art zerstört, Unwissenheit und Gleichgültigkeit so manches untergehen lassen, daß der Schutz öffentlicher Behörden dringend nothwendig ist, um das noch Erhaltene den Nachkommen zu sichern und zu retten. Möchten daher die verehrlichen Provinzial-Regierungen unsers Königreichs durch eine ausdrückliche Verordnung Denkmale aller solcher und ähnlicher Art unter ihre specielle Aufsicht stellen, und deren Vernichtung oder Verwendung zu andern Zwecken, ohne vorläufige Anfrage und Bewilligung, verbieten!

Daß das Bülzenbette zu der Classe derjenigen heidnischen Alterthümer zu rechnen sey, zu welcher

die Steinhäuser in der Amtsvoigtei Fallingbostel, ¹⁾ die Hünenbetten und Hünengräber gehören, ist unbestritten; seine Bestimmung ist jedoch bis jetzt räthselhaft geblieben, so viel auch über den Zweck der Errichtung Denkmale ähnlicher Art geschrieben ist. ²⁾ So wie jene Steinhäuser, besteht es aus drei großen Steinen, deren jeder auf drei andern in Form eines Tisches ruht. Diese werden durch ein längliches Viereck von 32 Steinen eingeschlossen, von denen die meisten 4 bis 6 Fuß hoch über der Erde hervorragen. Der mittelste jener großen Steine, der vor langen Jahren durch den Blitz gespalten seyn soll, ³⁾ hat eine Länge von 16 Fuß Calenberger Maße; der neben ihm nach Osten liegende Stein mißt 16 Fuß 3 Zoll.

Die beikommande Zeichnung giebt unter I. die Ansicht des Bülzenbettes von der Nordseite, unter II. den Grundriß und die Ansicht von oben.

Die Steine selbst sind rohe unbearbeitete Granitblöcke.

Ein dem Bülzenbette vollkommen ähnliches Denkmal hat sich in den Lübbensteinen, eine Viertelstunde von Helmstädt, auf dem Rücken des Corneliusberges erhalten; nur wird dasselbe noch

1) S. vaterl. Archiv Bd. II. No. 14.

2) L. Musard de Ostra Saxonum p. 10.

3) de Roth geograph. Beschreibung der Herzogth. Bremen u. Verden (1718) Ms.

mit einem zweiten unregelmäßigen Viereck umschlossen. Nicht weit von demselben findet sich ein kleineres, aber bereits unförmlich gewordenes vor.

Südwestlich und in der Entfernung von etwa 300 Schritten liegt von dem Bülzenbette die sogenannte Pipinsburg, 4) eine mit Wällen umgebene Verschanzung, davon der oberste 250 Schritt im Umkreise hat; und gegen Osten die sogenannte Heidenstätte, eine noch größere ähnliche Verschanzung, entfernt. Der Sage nach ist die erste von Carls des Großen Sohn, Pipin, angelegt, nachmals aber von dem erloschenen Geschlechte derer von Diepholz bewohnt; die letztere dagegen von den Heiden aufgeworfen, um sich gegen die Christen zu vertheidigen. Nach anderer Behauptung sollen diese Schanzen gegen die Normänner angelegt seyn.

Eine Abbildung oder ein Grundriß der Pipinsburg und Heidenstätte zur Aufnahme in diese Blätter würde mir sehr ertrünscht seyn.

Sp.

4) Im Hannov. Magazin 1752. Anh. St. 10. findet man die Abbildung der Gegend aus dem Amte Bederkesa, worauf die Pipinsburg, die Heidenstätte und das Bülzenbette gefunden werden.

XIV.

Verhandlungen
in der dritten Diät der zweiten allgemeinen
Ständeversammlung des Königreichs
Hannover.

Die Urkunden über die in einer jedesmaligen Diät der allgemeinen Ständeversammlung vorgekommenen Verhandlungen sind zwar in den gedruckten Actenstücken derselben vorhanden. Für das größere Publicum können sie jedoch nur ein theilweises Interesse haben, und so habe ich dem Wunsche derjenigen Vaterlandsfreunde, welche die Mittheilung der in ihnen enthaltenen Resultate allgemeiner Beschlüsse und statistischer Notizen verlangten, um so lieber nachgegeben, als es des neuen vaterländischen Archivs vorzüglichste Aufgabe seyn muß, von den Fortschritten unsers Staats, in allen seinen Beziehungen, eine möglichst gedrängte Notiz zu geben. Deshalb wird denn auch diese Rubrik für die künftigen Jahrgänge des Archivs eine stehende abgeben müssen.

Sp.

I.

Exemptionen.

Mittels landesherrlichen Rescripts vom 18. Jan. 1822 ist der Punct wegen der Exemptionen folgendermaßen entschieden:

1. Die vormaligen Exemptionen von den Grundsteuern fallen ganz hinweg, jedoch soll der Rentwerth dieser Exemptionen zu $\frac{1}{4}$ der Grundsteuer angenommen, und mittelst Capitalisirung dieses $\frac{1}{4}$ des künftigen vollen Grundsteueransatzes, nach dem Fuße von 4 Procent das Grundeigenthum der Exempten, wegen seiner frühern Besteuerungsvorrechte, ein für allemal abgefunden werden, und zwar folgender Gestalt. Ueber diese Capitalabfindung sollen Landesobligationen ausgefertigt werden, deren Kündigung dem Staate ausschließlich vorbehalten bleibt, die jedoch mit 4 Procent aus der General-Steuercasse zu verzinsen sind. Veräußert sollen diese Obligationen nicht anders werden, als unter denselben Bedingungen, unter welchen das Gut selbst veräußert werden kann. — Dem Grundeigenthume der Exempten sind sämtliche Domainen, die Güter des Klosterfonds und der frommen und milden Stiftungen gleichgestellt; in den Städten, die Cämmereigüter, die vermöge besonderer Privilegien von aller Steuerlast befreiten Grundstücke, und die zu den Freyhäusern gehörigen Grundstücke. — Ganz frei von aller Grundbesteuerung sind die Official-Grundstücke des Clerus, die Kirchen-, Pfarrwitwen- und zur Dotation von Land-, Flecken- und Stadtschulen dienenden Grundstücke; ferner die Besitzungen öffentlicher Bildungsanstalten, in so

fern als diese Institute ausdrücklich dem Unterrichte gewidmet sind.

2. In Ansehung der übrigen Realfreiheiten von öffentlichen Lasten, die nicht Steuern sind, soll es mit Ausnahme der Einquartierung (vgl. Verordn. 14. Jul. 1820 Art. 75. 76.) folgender Gestalt gehalten werden. Rücksichtlich der dem Staate zu leistenden Prästationen, exclusive der Cavallerieverpflegung und der Chausséearbeiten, also namentlich in Hinsicht der Landfuhren, Kriegerfuhren, Einquartierung u. Hofheitsdienste verbleibt es bei dem rechtsbeständigen Herkommen. — Die in den ältern Provinzen hergebrachten Befreiungen von der Cavallerie-Bequartierung und Verpflegung sollen nach wie vor fortdauern; in den neuadquirirten Provinzen sollen aber die Exemptionen von der fraglichen Last auf die Weise in Wirksamkeit gesetzt werden, daß die dortigen exemten Grundbesitzer zwar, wie bisher, zu den Cavallerie-Verpflegungscassen verhältnißmäßig concurriren, inzwischen ihnen verstattet seyn soll, ihren desfallsigen Beitrag durch Production der Quittungen auf die von ihrem exemten Grundeigenthume zu entrichtende allgemeine Grundsteuerquote in Anrechnung zu bringen; auch sollen sie, wie die Exemten der ältern Provinzen von der Naturalbequartierung verschont bleiben. — Alle bisherigen Exemptionen

von den Chaussée-, Hand- und Spannarbeiten fallen hinweg, doch sollen die Fremten befugt seyn, den Naturaldienst ordnungsmäßig zu reuiren.

2.

Staatshausfalt.

Vom 1. Jul. 1820 bis dahin 1821 betragen die auf die Landescasse gelegten

Ausgaben 4,753,589 R^{th} 5 gg. 6 S

Die Einnahme war dage-

gen am 1. Jul. 1821 . . . 4,368,601 = 12 = 7 =

Ferner an Rückständen . 191,521 = 9 = 11 =

Mithin blieb zu decken 177,080 = 2 = 8 =
was durch Anleihen geschehen ist, die nachmals wieder durch die erhöhte Personalsteuer vom 1. Jul. 1821 bis dahin 1822 gedeckt sind.

Die baare Einnahme aus sämtlichen Steuern vom 1. Jul. 1821 bis dahin 1822 war folgende:

A. an directen Steuern.

1. Grundsteuer.

I. eigentliche Grundsteuer:

a. von den Königl. Do-

mainen 67,417 R^{th} 8 gg. 6 S

b. von den Fremten . 97,173 = 13 = 5 =

c. von d. Pflchtigen 1,096,536 = 18 = 9 =

Latus . . 1,251,127 = 16 = 8 =

Transport . . 1,251,127 fl 16 gg. 8 q

II. Zehnt- und Scheffel-
schatz:

a. von den Domainen 39,358 = 12 = 8 =
b. von den Fremten . 26,929 = 21 = 11 =

1,327,416 = 3 = 3 =

2. Personensteuer . . 644,732 = 20 = 8 =

3. Einkommensteuer . 64,149 = 11 = 6 =

An direct. Steuern überh. 2,036,298 = 11 = 5 =

B. an indirecten Steuern.

I. an Consumtionssteuern.

α. allgemeine:

a. von einländischem

Branntwein . . . 342,437 fl 16 gg. 8 q

b. von einheimischem

Bier 70,098 = 12 = 9 =

c. Salzsteuer . . . 72,765 = 10 = 6 =

d. Eingangsteuern. 362,146 = 19 = 1 =

β. insbesondere:

a. Mahlsteuer . . . 77,674 = 11 = 4 =

b. Schlachtsteuer . 69,013 = 2 = 10 =

c. Stempelsteuer . 130,680 = 11 = 10 =

An indir. Steuern überh. 1,124,816 = 13 = — =

An Defecten u. insgemein 9,150 = 13 = 11 =

Einnahme überhaupt 3,170,265 = 14 = 4 =

2. allg. Ständeversammlung. des K. Hannover. 1813

Hievon ist als Ausgabe abzusetzen:

An zu Gute gehenden Geldern	790	22	99.	3	2
Procente für Specialerheber	4392	=	9	=	1
—— — Kreiseinnehm.	7007	=	17	=	8
—— — Dbrigkeiten	8343	=	20	=	4
Besoldungen und Bureaukosten der Steuerverwaltung	271,867	=	12	=	3
Proceßkosten in Steuer- sachen	869	=	13	=	8
—— — in sonstigen Sachen	196	=	4	=	6
Porto	11,728	=	17	=	8
Baufkosten	1946	=	2	=	4
Extraordinaire Ausgaben	37,528	=	11	=	5
	<hr/>				
	344,671	=	11	=	2

Mithin ist die reine Steuereinnahme 2,825,594 \mathfrak{R} 3 ggr. 2 2 gewesen.

Die Grundsteuer trug ein: vom 1. Jul. 1818 bis 1819 — 1,325,652 \mathfrak{R} 2 ggr. 8 2; vom 1. Jul. 1819 bis 1820 — 1,242,246 \mathfrak{R} 1 ggr. 1 2.

Die Personalsteuer trug ein: vom 1. Jul. 1818 bis 1819 — 670,652 \mathfrak{R} 18 ggr. 10 2; vom 1. Jul. 1819 bis 1820 — 651,195 \mathfrak{R} 16 ggr. 9 2.

Die Einkommensteuer betrug vom 1. Jul. 1818 bis 1819 — 76,386 \mathfrak{R} 14 ggr. 6 2; vom 1. Jul. 1819 bis 1820 — 66,338 \mathfrak{R} 23 ggr.

Die indirecten Steuern trugen ein: vom 1. Jul. 1818 bis 1819 — 1,003,972 ₰ 23 ggr. 3 Q;
vom 1. Jul. 1819 bis 1820 — 1,047,421 ₰.

3.

B u d g e t

der General-Landeskasse vom 1. Jul. 1822 bis 1. Jul. 1823.

Ordinaria.

A. Allgemeine.

I. Behuf des Militäretats:

Einjähriger Beitrag ad statum militiae . . .	1,400,000	₰ --	99.	--	Q
Verpflegungskosten wäh- rend der Exercierzeit	32,000	•	--	•	--
Zuschuß zum Infanterie- service	32,389	•	--	•	5
Gehalt der Districtscom- missarien u. Kosten .	14,000	•	--	•	--
	<hr/>				
	1,476,389	•	--	•	5

II. Behuf des Landdrago-

nercorps 55,037 • 17 • 10 •

III. An Justizkosten (Obers-

Appellationsgericht) 58,486 • 16 • -- •

IV. Behuf allgem. Landes-
anstalten.

a. Unterrichtsanstalten:

2. allg. Ständeversammlung des K. Hannover. 165

Für d. Universität zu Göttingen	24,000	⊘	--	99.	--	2
Für das Schulmeisterseminar in Hannover	1111	⊘	2	=	8	⊘
	<hr/>					
	25,111	⊘	2	=	8	⊘

b. Landesoeconomieanstalten:

Landes-Deconomiocollegium in Zelle	9922	=	5	=	4	⊘
Landwirthschaftsgesellsch. daselbst	1111	⊘	2	=	8	⊘
	<hr/>					
	11,033	⊘	8	=	--	⊘

c. Wegbau:

Unterhalt. d. Chausséen	14,161	⊘	23	=	--	⊘
-------------------------	--------	---	----	---	----	---

d. Zucht- u. Irrenhäuser zu Zelle, Moringen u. Peine

20,630	⊘	--	=	--	⊘
--------	---	----	---	----	---

e. Medicinalanstalten:

Landphysici u. Chirurgen	13,205	=	20	=	1	⊘
Accouchir- u. chirurgische Anstalten	2736	⊘	9	=	4	=
Untersuchung d. Apotheken	450	⊘	--	=	--	⊘
Diäten und Reisekosten, als maximum	450	=	--	=	--	⊘
	<hr/>					
	900	⊘	--	=	--	⊘

V. Etappenverpflegung.

Zuschuß zur Verpflegung
fremder Truppen . . . 6000 fl -- 99. -- 2

VI. Landeschuldenwesen.

Zinsen 710,437 = 1 = -- =

Schuldentilgungsfond . . . 111,120 = -- = -- =

VII. Verschiedene Ausgaben.

Behuf der allgemeinen
Ständeversammlung:

a. Gehalt 6200 = -- = -- =

b. Büreaufkosten . . . 6000 = -- = -- =

12,200 : -- = -- =

Behuf des Schatzcollegii
u. Generalsteuercasse:

a. Besoldungen . . . 19,940 = -- = -- =

b. Büreaufkosten und
Ugio 29,750 = -- = -- =

50,281 = 10 = 7 =

Für Regierungsbediente
wegen landschaftlicher
Expeditionen . . . 1719 = 16 = -- =

Summa: Ordinaria (All-
gemeine) 2,570,450 = 4 = 11 =

B. Besondere.

I. Calenberg = Grubenhagensche Landschaft.

a. Justizkosten:

Wegen des vorm. Hofgerichts zu Hannover . . .

4255 R 13 99. 4 S

b. Waisenanstalten

in Moringen	2305	=	13	=	4	=
in Nörten	27	=	18	=	8	=
in Einbeck	880	=	--	=	--	=
	<u>3213</u>	=	8	=	--	=

c. Armenanstalten

zu Hannover 222 = 5 = 4 =

d. Behuf der Provinzialstände:

Besoldungen	5533	=	8	=	--	=
Kosten	800	=	--	=	--	=
	<u>6333</u>	=	8	=	--	=

e. Insgemein:

Wegen des landschaftlich.

Hauses 668 = 7 = 2 =

Wasserleitung zu Hannover

76 = 7 = 1 =

14,769 = -- = 11 =

II. Lüneburgsche Landschaft.

a. Justizkosten:

Wegen des vorm. Hofge-
richts zu Zelle . . . 1766 Rthl -- 99. 5 S

b. Unterrichtsanstalten:

Wegen Verbesserung der
Schulstellen . . . 333 Rthl 8 S -- S

c. Linnenlegen . . . 1153 Rthl 8 S -- S

d. Behuf d. Provinzial-
stände:

Besoldungen 6854 Rthl 10 S 8 S

Kosten 200 Rthl -- S -- S

e. Insgemein:

Wegen d. landschaftlich.

Hauses 254 Rthl 10 S 8 S

Für die Schützenkönige 136 Rthl 2 S 8 S

10,798 Rthl 12 S 5 S

III. Hoya'sche Landschaft.

a. Justizkosten:

Wegen d. vorm. Hofge-
richts zu Hannover . 555 Rthl 13 99. 4 S

b. Deich- u. Uferbau-
kosten:

Besoldungen 964 Rthl 10 S 8 S

Die Hälfte der Deichbau-
kosten 300 Rthl -- S -- S

1264 Rthl 10 S 8 S

2. allg. Ständeversammlung des K. Hannover. 169

c. Linnenleggen 715 ₰ 13 99. 4 2

d. Behuf der Provinzialstände:

Besoldungen 2140 ₰ -- ₰ -- ₰

Kosten 555 ₰ 13 ₰ 4 ₰

2695 ₰ 13 ₰ 4 ₰

5231 ₰ 4 ₰ 8 ₰

IV. Bremen-Verdensche Landschaft.

a. Unterrichtsanstalten:

Stipendium des alten

Landes 222 ₰ 5 99. 4 2

Zuschuß zum Schullehrer-

seminario 700 ₰ -- ₰ -- ₰

922 ₰ 5 ₰ 4 ₰

b. Deich-, Ufer- und

Brückenbaukosten:

Besoldungen 4444 ₰ 10 ₰ 8 ₰

Kosten 2222 ₰ 5 ₰ 4 ₰

6666 ₰ 16 ₰ -- ₰

c. Behuf d. Provinzialst.

Besoldungen 3503 ₰ 8 ₰ -- ₰

Kosten 200 ₰ -- ₰ -- ₰

3703 ₰ 8 ₰ -- ₰

d. Insgemein:

Ritterschaftliches Haus

in Stade 100 ₰ 5 ₰ -- ₰

11,162 ₰ 5 ₰ 4 ₰

170 XIV. Verhandlungen in der 3. Diät der

V. Land Hadeln.

Gehalt des Syndicus 333 ₰ 8 gg. -- 2

VI, Osnabrückische Landschaft.

a. Justizkosten:

Wegen der Justizkanzlei 1912 ₰ 4 gg. -- 2

Consistorium A. C. 246 " -- " -- "

Weihbischof 105 " -- " -- "

Generalvicar 100 " -- " -- "

Druckkosten für denselben 20 " -- " -- "

471 " -- " -- "

b. Behuf der Provinzialstände:

Besoldungen 1880 " -- " -- "

Kosten 1182 " -- " -- "

3062 " -- " -- "

c. Unterrichtsanstalten 96 " 7 " 1 "

d. Insgemein:

Für d. Kirchenprovisoren 309 " -- " -- "

6850 " 11 " 1 "

VII. Eingen.

Gymnasium daselbst 2555 " 13 " 4 "

VIII. Bentheim.

a. Justizkosten:

Provisorisches Tribunal 2024 " 5 " -- "

2. allg. Ständeversammlung des K. Hannover. 171

b. Provinzialstände 35 R^{th} 6 gg . 11 S

c. Wegbesserung und

Brückenbau . . . 1240 = -- = -- =

d. Insgemein,

Correspondenzgelder an

K. Cammer . . . 270 = 20 = -- =

3569 = 17 = 11 =

IX. Hildesheimische Landschaft.

a. Justizkosten:

Wegen des vormal. Hof-

gerichts 3981 R^{th} 15 gg . 3 S

Wegen des vormal. Cons-

sistorii A. C. 792 = 22 = 2 =

3981 = 13 = 3 =

b. Behuf der Provin-

zialstände:

Besoldungen 3486 = 20 = -- =

Kosten 350 = -- = -- =

2836 = 20 = -- =

c. Insgemein:

Landschaftliches Haus u.

s. w. 270 = 21 = 1 =

7098 = 16 = 4 =

X. Ostfriesische Landschaft.

a. Justizkosten:

Beitrag zur Justizkanzlei
zu Aurich 5028 ₰ 13 gg. 1 Œ

b. Unterrichtsanstalten
u. milde Stiftungen 1979 = 21 = 5 =

c. Deich- u. Uferbau-
kosten 1200 = -- = -- =

d. Behuf der Provinz-
zialstände 6018 = 11 = -- =

14,226 = 21 = 6 =

Summa: Ordinaria (Bes-
ondere) 75,614 = 22 = 2 =

Extraordinaria.

I. Solche, die noch einige Jahre fort-
dauern.

A. Allgemeine.

1) Rückichtlich der jetzigen Steuerverwaltung:

Pensionen, Zulagen, War-
tegelder 41,026 ₰ 3 gg. 6 Œ

Licentaequivalentgelder 5410 = -- = -- =

Entschädigungsgelder für
die Stadt Lingen . 297 = 22 = -- =

2. allg. Ständeversammlung des K. Hannover 173

2) Extraordinaire Ausgaben:

Civilpensionen	763	⊘	10	gg.	3	⊘
Militair-Pensionen und Wartegelder	55,440	⊘	8	⊘	8	⊘
Flora Hannoverana	1450	⊘	--	⊘	--	⊘
Zum Neubau d. Chaufféen	25,000	⊘	--	⊘	--	⊘
	<u>129,387</u>	⊘	19	⊘	9	⊘

B. Besondere.

Landschaftliche Pensionen, Wartegelder, Beiträge zu Instituten u. s. w.	42,692	⊘	15	gg.	8	⊘
---	--------	---	----	-----	---	---

II. Solche, die für das Rechnungsjahr
1822 bis 1823 bewilligt sind.

Ad statum militare	100,000	⊘	--	gg.	--	⊘
Für den Wegbau im Hil- desheimischen	10,666	⊘	--	⊘	--	⊘
Für das Waterlooinstitut	2000	⊘	--	⊘	--	⊘
Etappenverpflegung	4000	⊘	--	⊘	--	⊘
Zuschuß für Wahnsinnige im Fürstenthume Das- nabrück	500	⊘	--	⊘	--	⊘
Staatslotterieleihe	104,937	⊘	18	⊘	8	⊘
	<u>222,103</u>	⊘	18	⊘	8	⊘
Summa: Extraordin.	394,184	⊘	6	⊘	1	⊘
Sa. aller Bewilligungen	3,040,249	⊘	9	⊘	2	⊘

Zur Deckung dieser Ausgaben sind, außer der bestehenden Grundsteuer und den indirecten Steuern, diejenigen directen (Besoldungs-, Gewerbe- u. Einkommensteuer) eingeführt worden, welche in der Gesetzsammlung des Monats Julius d. J. enthalten und näher aufgeführt worden sind.

4.

Schulden der neuadquirirten Provinzen, welche als allgemeine Landes-schulden anerkannt sind.

1. Die Schulden der Grafschaft Bentheim betragen:

a. bis zum J. 1804 — 268,734 ₰ 49 Stüber
1 Deut Holländisch.

b. neuere Schulden bis 1806 — 16,893 ₰ 18 St.
(noch nicht völlig anerkannt.)

2. Die Schulden des Fürstenthums Hildesheim betragen:

71,722 ₰ 12 gg. 9 Q in Speciesthalern.

17,500 = — = — = alte $\frac{2}{3}$

59,900 = — = — = neue $\frac{2}{3}$

1,130,397 = 13 = 7 = Gold.

367,880 = 5 = — = Conv. Münze.

10,040 = — = — = Preussisch = Courant.

Außerdem aus capitalisirten Crentensteuerbeiträgen von 1793 — 1800 annoch 53,190 ₰ Gold, die jedoch in der Maasse als allgemeine Landes-schulden nicht anerkannt sind.

3. Die Schulden der Stadt Goslar: 5163 Rth 8 ggr. Gold und 8399 Rth 16 ggr. Conv. Mze.
4. Schulden des Fürstenthums Ostfriesland: 208,998 Rth 24 Schaf 10 Witt Gold und 882,427 Rth 4 Sch. $9\frac{1}{2}$ W. Preuß. Courant.
5. Schulden des Harlingerlandes 37,922 Rth 13 Sch. 10 W. u. 4850 Rth Pr. C.

5.
Anzahl der eingestellten Militairpflichtigen des Jahrs 1821.

Die Anzahl der aus dem Geburtsjahre 1800 eingestellten Militairpflichtigen war 2862; davon dienten 412 freiwillig, 2208 waren in die eigenen Bataillons nach den Regiments- und Bataillons-Districten, und 654 in die Garde eingesetzt.

Die Gesamtzahl der im Jahre 1800 gebornen Mannschaft belief sich, nach Abzug der vor dem Eintritte des militairpflichtigen Alters Verstorbenen, auf 15,327 Individuen, von welchen

6808 für dienstpflichtig erklärt,	
609 in die erste Reserve	} versetzt,
809 in die zweite Reserve	
412 als schon dienend	} zurückgesetzt,
2792 als noch zu schwach	
810 wegen langer Abwesenheit	
3177 aber gänzlich befreit worden sind.	

6.

Schiffbarmachung der Ems.

Zur Schiffbarmachung der Ems sind 800,000 Rth nöthig gewesen. Hierzu haben die Stände die

Hälfte mit 400,000 \mathfrak{R} aus der Landescasse bewilligt, und zwar so, daß am 1. Jul. 1821 200,000 \mathfrak{R} , am 1. Jul. 1822, 100,000 \mathfrak{R} und am 1. Jul. des letzten Baujahrs 100,000 \mathfrak{R} gezahlt werden. Uebrigens ist die Verfügung getroffen, daß die Lieferungen und Arbeiten bei der Schiffsbarmachung der Ems vorzugsweise Einländern zugewandt werden, damit die Gelder im Lande bleiben, und den Landeseinwohnern zu Gute kommen.

7.

Anzahl der Feuerstellen im Königreiche.

Calenberg	16,401,
Göttingen	13,904,
Grubenhagen	14,115,
Lüneburg incl. Dannenberg	32,419,
Hoya u. Diepholz	14,455,
Bremen u. Verden	127,175,
Osnabrück incl. Meppen, Emsbüren u. Lingen	33,322,
Hildesheim	17,957,
Ostfriesland	23,958,
Bentheim	3696.
Summa	<u>297,402.</u>

8.

(Siehe die beifommende kleine Tabelle.)

Betrag des steuerbaren Grundeigenthums im Königreiche.

Das steuerbare Grundeigenthum im Königreiche ist nach dem Berichte der Grundsteuer-Directorial-Commission vom 17ten Jan. 1822, jedoch unter Vorbehalt weiterer Revision, folgendermaassen ausgemittelt.

Provinzen.	Acker- u. Gartenland, den Calenb. Morgen zu 120 □ R. berechnet.		Wiesen.		Ruhweiden. Stück.	Fischteiche.	Lorf à Fu- der zu 2000 Eoden.
	M.	R.	M.	R.			
Calenberg	293,198 M.	104 R.	51,551 M.	93 R.	69,881	231 ¹ / ₄	20,099
Göttingen	212,199 —	56 —	32,178 —	60 —	30,372	349 ⁷ / ₃₀	—
Grubenhagen	146,096 —	86 —	34,197 —	22 —	25,751	230	—
Lüneburg incl. Dannenberg	724,375 —	115 —	235,248 —	46 —	229,413	1074 ⁵ / ₆	32,444 ¹ / ₂
Hoya u. Diepholz	224,539 —	20 —	104,204 —	100 —	74,093	59 ⁸ / ₃₀	131,920
Bremen u. Verden	458,513 —	62 —	241,517 —	115 —	81,412	18 ⁴ / ₃₀	93,903
Osnabrück incl. Meppen, Lingen, Emsbüthen	327,511 —	26 —	146,336 —	10 —	34,560	115 ⁸ / ₃₀	26,717
Hildesheim	307,736 —	73 —	27,820 —	86 —	55,560	414	96
Ostfriesland	179,103 —	16 —	301,868 —	88 —	13,775	100	78,709
Bentheim	36,583 —	24 —	28,299 —	20 —	4,869	—	10,585
Summa...	2,909,857 —	102 —	1,203,223 —	40 —	619,627	2591 ⁵⁹ / ₆₀	394,468 ¹ / ₂

9.

Unbeendete Arbeiten und Anträge.

1. Die neuere Grundsteuer ist noch nicht definitiv beschlossen. Die abweichenden Ansichten der ersten und zweiten Cammer veranlaßten die allgemeine Ständeversammlung unter dem 1. Mai 1822, zur Vereinigung dieser Ansichten, verfassungsmäßig um die Anordnung von landesherrlichen Commissarien zu bitten. Zu den Vorarbeiten des Catasters waren bis zum 1. Jul. 1821, 196,000 \mathfrak{R} verwandt; es sind hiezu anderweit 50,000 \mathfrak{R} bewilligt.
2. Die neue Organisation des Landdragonercorps, dessen Unentbehrlichkeit aber ausgemacht ist, ist von Seiten der Stände genehmigt. Das Corps hat bisher 85,482 \mathfrak{R} 5 ggr. 4 \mathfrak{Q} gekostet. Durch die neue Organisation wird es nur 44,889 \mathfrak{R} 14 ggr. kosten.
3. Die Anlegung einer besondern Irrenanstalt zu Hildesheim ist bewilligt. Der König hat hiezu die Klöster St. Michaelis und St. Magdalenen geschenkt. Die Ausführung des Plans steht daher bevor.
4. Es ist den Ständen eine neue Wechselordnung *) vorgelegt, und haben dieselben ihr Gutachten über diese bereits mitgetheilt.
5. Theils von neuem, theils jetzt erst ist von den

*) Sie ist so eben als Gesetz promulgirt (23. Jul.)

Ständen in Antrag gebracht: die baldige Einführung der Staatsdienerwitwenkasse, die Niedersehung einer Commission zur Ausarbeitung eines neuen Criminal-Gesetzbuchs und einer Criminal-Proceßordnung, die Entwerfung einer Fisci- und Sporteln-Tagordnung, die Entschädigung der Landtagsdeputirten aus der allgemeinen Landes-casse, die Herbeiziehung der Salinen zu den Staatslasten, ein Normalgesetz über Abwendung und Vergütung der Wildschäden, einiger localeren Gegenstände nicht zu gedenken.

 XV.

 M i s c e l l e n.

I.

Errichtung einer Creditanstalt für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln.

Die für das Wohl der ihr untergebenen Provinzen so unermülich thätige Provinzialregierung zu Stade hat nach dem Muster mehrerer ähnlicher, besonders der Lüneburgischen und Mecklenburgischen Creditinstitute, den Plan einer Spar- und Creditanstalt, für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln ausarbeiten lassen, welcher sowohl der Bremischen Ritterschaft, so wie der übrigen Provinziallandtschaft beider Herzogthümer als auch den Ständen des Landes Hadeln zur

Begutachtung mitgetheilt worden ist, um demnächst die landesherrliche definitive Genehmigung erwirken zu können. Dieser Plan ist mit beigezfügten erläuternden Bemerkungen so eben unter dem Titel: „Gutachtliche Vorschläge über die Einrichtung einer Spar- und Creditanstalt für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln“ (Mai 1822) zu Stade auf 91 Seiten und 4 Blätter Anlagen, in Quartformat, im Druck erschienen, und haben sich diejenigen, welche an der Realisirung dieses Plans ein näheres Interesse nehmen und deshalb mit dem Inhalte desselben genauer sich bekannt zu machen wünschen, sich wegen Mittheilung desselben an die Königl. Provinzialregierung zu Stade zu wenden.

2. Errichtung eines Schullehrer-Seminars zu Stade.

Gleichergestalt ist durch dieselbe die Errichtung eines Schullehrer-Seminars zu Stade für die beiden Herzogthümer, nach dem Muster der schon seit mehreren Decennien für die Bildung der Landeschullehrer so außerordentlich heilbringenden ähnlichen Anstalt in Hannover veranlaßt, und ist dieses Seminarium seit dem 3. Junius d. J. feierlich eröffnet worden. Ein ausführlicher Plan desselben ist in dem Ausschreiben des Königl. Consistorii zu Stade vom 23. Mai d. J. (Gesetzsammlung IIIte

Abtheilung Nro. 5.) enthalten, auf welche ich vorläufig diejenigen verweise, welche ein näheres Interesse an dieser hochgemeinnützigen Anstalt nehmen.

3.

Hans Raphon, der Maler aus
Einbeck.

(Bergl. vaterl. Archiv Bd. II. Nro. 18. Bd. III.
Nro. 4. u. 15.)

Das in dem St. Blasiusdome zu Braunschweig befindliche, früher dem Lucas Kranach zugeschriebene Altarblatt, ist gleichfalls von Hans Raphon oder Raphon 1505 gemalt. S. G ö r g e's Merkwürdigkeiten des St. Blasiusdoms. (Braunschweig 1820.) S. 47.

4.

Johannes Klockereyen aus Einbeck.

(Bergl. Neues vaterl. Archiv Bd I. Nro. 6. S. 121.)

Man besitzt von ihm einen ungedruckten Commentar zu Justinians Institutionen, geschrieben 1470 zu Erfurt, der aus der Helmstädter Bibliothek in die Wolfenbüttelsche versetzt worden ist.

5.

Reliquie des tapfern Herzogs Christian von Braunschweig.

Wem ist nicht der tapfere Herzog Christian von Braunschweig, Gottes Freund und der Pfaffenfeind, die letzte Blume des ächten Ritterthums in dem grauenvollen dreißigjährigen Kriege, durch seine hochherzigen Thaten bekannt, und durch seine schwärmerisch ritterliche Liebe für die schöne Gemahlin des unglücklichen Friederichs V. von der Pfalz, für welche er Hab und Gut, und selbst das Leben einsetzte, lieb geworden? Wer hat nicht sein trauriges Ende (er starb am 6. Mai 1626; nicht ohne Vermuthung empfangenen Gifts) beklagt? Wahrlich! in ihm regte sich der Löwe seines großen Ahnherrn!

Eine theuere Reliquie von ihm — seine vollständige Rüstung, schwarz mit Gold ausgelegt, auf dem Helme ein weiß- und blauer Federbusch, der Panzer mit der seidenen Feldbinde umgürtet, in der einen Hand eine Hellebarde, die andere auf das Schwerdt gelehnt, — dieselbe Rüstung, in welcher er für Gott und seine Dame kämpfte, — ist in dem Rittersaale des Gräflich von Beltheimschen Schlosses zu Harpke auf eine höchst sinnvolle Art aufgestellt; der Hintergrund wird durch seine

Fahne geschmückt, in welcher man noch jetzt seinen
Wahlspruch:

Alles für Gott und Sie!
vorfindet.

6.

Die Feier des 72sten Geburts- und
des 50sten Doctor Promotionstages
des Herrn Hofraths und Leibmedicus
Stromeyer zu Göttingen; am
4ten Junius 1822.

Je seltener es ist, daß thätige Staatsdiener
und Geschäftsmänner ein 50jähriges Dienstalter
erreichen, desto angenehmer erscheint es, eines
davon vorkommenden Beispiels zu erwähnen,
wozu dieses vaterländische Archiv gern einen Platz
einräumt.

Der Herr Hofrath, Leibarzt, Professor und
Stadt- und Land-Physicus Dr. Johann Frie-
drich Stromeyer, geboren zu Göttingen den
4ten Junius 1750, erlebte am 4ten Junius 1822
seinen 72sten Geburtstag, und seinen 50sten Doctor-
Promotionstag, nachdem er bis dahin als öffent-
licher academischer Lehrer und praktisirender Arzt
seinem Vaterlande und der Stadt und Univer-
sität Göttingen mit allem Eifer nützliche Dienste
geleistet hat.

Seine vortreffliche Gattin erfüllte der herzliche Wunsch, diesen ihr so wichtigen Tag im frohen Kreise ihrer geliebten Kinder, Kindes Kinder und nächsten Verwandten zu feiern, und nur wenige derselben konnten, durch wichtige Umstände verhindert, ihrer freundlichen Einladung nicht folgen. So unerwartet ihm die zahlreichen Besuche seiner geliebten Angehörigen waren, so sehr freuete er sich des frohen Wiedersehens, und segnete mit ihnen den Tag, an welchem er sich im besten Wohlsseyn seines Geistes und Körpers so vieler erlebter Freuden dankbar erinnern konnte. Früh am 4ten Junius d. J. begrüßten ihn viele seiner Kinder, Enkel und Verwandte, und bekränzten ihn reichlich mit Blumengewinden, und es wurden ihm mehrere gedruckte Gedichte, seiner Gattin, und mehrerer Kinder und Kindes Kinder überreicht. Kaum war diese rührende Scene vorüber, so bezugte ihm die Königliche Academie durch eine feierliche Deputation ihre besondere Theilnahme, an deren Spitze der Herr Consistorialrath Dr. Pott eine Anrede hielt. Hiernächst versicherte ihn die medicinische Facultät, besonders durch die Herren Ober-Medicinal-Rath Blumenbach und Hosrath Himly ihrer fortdauernder collegialischen Freundschaft, und letzterer als zeitiger Decan überreichte ihm ein erneuertes Doctor-Diplom. Der Herr Ober-Medicinal-Rath Blumenbach entledigte sich des ihm gewordenen höhern Auftrages in Ueberreichung des Königl. Guelphen-Ritter-Ordens,

wodurch Se. Majestät der König die Feier dieses Tages zu verherrlichen, und dem Gefeierten seine besondere Zufriedenheit zu bezeugen geruhet, welches dieser um so mehr mit dem gerührtesten Herzen dankbar verehrte, da er schon vorhin des besondern Vertrauens der drei jüngern Königl. Brüder während ihrer Anwesenheit auf der Georgia Augusta gewürdigt worden. Nun bezeugte auch der verehrl. Magistrat und die löbl. Bürgerschaft der Stadt Göttingen in einer feierlichen Deputation ihre frohe Theilnahme, wobei der Herr Rath und Bürgermeister Luckermann den Gefeierten ihres steten Wohlwollens mit dem Wunsche versicherte, daß er sich ferner das Wohl der Stadt und deren Bewohner empfohlen seyn lassen mögte. Eine gleiche freundliche Theilnahme wurde ihm von vielen einzelnen Mitglieder der Academie, der Königl. Justiz-Canzlei, des geistlichen Ministerii und anderer Behörden und vielen Studierenden und Einwohnern zu erkennen gegeben, und wo er seine auch an diesem Tage nicht unterbrochenen zahlreichen Krankenbesuche abstattete, wurde er durch die herzlichsten Wünsche beglückt.

Am Mittage genoß er im zahlreichen Familienkreise das Glück, die neugeborne Tochter seines Herrn Schwiegersohns und seiner jüngsten Frau Tochter, als seine 33ste Enkelin über die Taufe zu halten, wobei ihn die zweckmäßig gefaßte Rede des Herrn Geistlichen auch von dieser Seite an seine

mannigfaltigen Familienfreuden erinnerte. Spät am Nachmittage versammelte er die zahlreiche Familie um sich zu einem frohen Mahle, wobei Se. Magnificenz, der Herr Prorector Professor Bergmann und der Herr Rath und Universitäts Syndicus Dr. Willich, als längst bewährte Freunde, Zeugen des Frohsinnes der Familie waren, ersterer auch den Enkel und einzigen Sohn des jüngeren Herrn Hofraths und Professors Stromeyer mit der Matrikel eines Studirenden beehrte.

So wurde dieses Familienfest durch eine ehrenvolle Theilnahme erhöht, und allgemein bethätigte sich der herzlichste Wunsch, daß die ewige Vorsehung den Gefeierten diesen Tag noch oft im besten Wohlsenn erleben lassen möge, welchem gewiß hier und in der Ferne alle Diejenigen mit größtem Vergnügen beitreten werden, die seinen biederen Character und seine Kunst kennen zu lernen, Gelegenheit hatten.

Göttingen, den 4ten Juni 1822.

P.

7.

V o l k s s a g e n .

a. Die Nonne. *)

In der Kirche zu Fredelsloh am Sollinge befindet sich noch jetzt ein Stein, auf welchem drei

*) Vergl. vaterl. Archiv Bd. V. S. 206.

Nonnen des vormals dort gewesenen Klosters so ausgehauen sind, daß die mittlere von den beiden andern geführt zu werden scheint. Dieser Stein hält ohngefähr 3 Fuß Höhe, 2 Fuß Breite und 4 Zoll Dicke und ist leider an mehreren Stellen sehr beschädigt. Die Sage erzählt von ihm Folgendes: Schon drei Tage schwebte über dem Kloster ein schweres Gewitter, und zwar ohne die geringste Aussicht zum Verziehen. Noch zeigte sich den aufs Aeußerste Beängstigten nicht ein Strahl von Hoffnung, da tritt aus der Mitte der betenden Schwestern eine Nonne hervor und erzählt ihnen ihren schon zwei Nächte gehabt Traum, daß nemlich nicht eher das Gewitter verziehen würde, bis sie vom Blitze erschlagen sey. Feierlich wird sie jetzt auf ihr Begehren zum Tode geweiht, zwei Nonnen begleiten sie an den Hainenberg (andere wollen zum Klostergarten), ein furchtbarer Blitzstrahl streckt sie todt darnieder, ihre Begleiterinnen kehren unbeschädigt zurück und augenblicklich eilt das Gewitter vorüber.

b. Der schwarze Hund.

An einem der Vorgebirge des Sollings, der Ahlsburg, spukt zur Abend- und Nachtzeit ein großer schwarzer, mit glühenden Augen versehener Jagdhund, der denjenigen erscheint, die dort Holz zu entwenden im Begriffe sind, und zwar in der Absicht, solche Holzdiebe zu warnen.

Ein Bewohner Fredelsloh's, welches von der Ahlsburg nicht weit entfernt liegt, bestätigte mir

einst diese Sage aus eigener Erfahrung. Als er nemlich eines Abends verbotenerweise dort Holz gefällt, erscheint ihm plötzlich jener Hund. Zwar wird er bei dessen Anblick von einem Schauder durchdrungen, bekümmert sich jedoch nicht weiter um ihn. Nach Verlauf einiger Zeit geht er zu gleichem Zwecke nach jenem Gebirge, und schon Willens, seine Beute heim zu tragen, wird er vom Förster ertappt und zur Strafe gezogen.

Audere Einwohner von Fredeloh wollen dasselbe Schicksal gehabt haben.

E. L. n.

8.

Samuel Christian Pape.

Er ward am 22. Nov. 1774 zu Lesum im Herzogthume Bremen geboren; sein Vater, ein Prediger, hat sich als theologischer Schriftsteller bekannt gemacht, und auch ihm war die poetische Gabe, wiewohl in geringerem Grade, als seinem Sohne verliehen. Unser Pape besuchte die Schule zu Bremen, blieb dann einige Jahre zu Bisselhövede, wo er sich, unter Aufsicht seines Vaters, den Studien, besonders der hebräischen Sprache, widmete. Um Ostern 1794 bezog er die Universität zu Göttingen, wo er drei Jahre blieb und eine geschmackvolle Uebersetzung des Buchs Hiob (Göttingen 1797. 8.) herausgab. Eine Zeitlang lebte er als Hauslehrer, dann als Predigergehülfe

und hernach als zweiter Prediger zu Nortleda im Lande Hadeln; am 5. April 1817 hatte der sonst kräftige und blühende, aber immer zur Schwermuth gestimmte Mann, nach langwierigem Kränkeln, seine Laufbahn schon vollendet. Als Dichter nimmt er einen vorzüglichen Rang in Teutschland ein; besonders in dem Fache der Romanzen und Balladen. Fast in allen seinen Gesängen wohnt eine ergreifende Stimme der Wehmuth, eine zwar irdisch unbefriedigte, aber eine bessere Zukunft verkündigende Sehnsucht, und eine Fülle der Ahndung, wie man sie nur in einigen ächten Volksliedern früherer Meister wiederfindet; dabei ist sein Ausdruck sehr zart, edel und harmonisch. Seine Gedichte erschienen einzeln in dem Göttinger Musenalmanach u. a. a. Gesammelt sind sie von Friedrich Baron de la Motte Fouqué, zu Lübingen 1821 herausgegeben.

B e r i c h t i g u n g.

Zu S. 142. Die gegen Sifhorn anrückenden Schweden waren allerdings Feinde, denn der Herzog Georg hatte durch den Beitritt zu dem Sächsischen Particularfrieden, sich augenblicklich gegen Schweden erklärt.

Nachricht für den Buchbinder.

Die in diesem Bogen befindliche kleine Tabelle ist herauszuschneiden und hinter den vorhergehenden 11ten Bogen an Seite 176 zu heften.

XVI.

Ueber das neue Universitätsgericht in
Göttingen.

Von dem Herrn Universitätsrath Dr. Desterley
dasselbst.

Eine der wichtigsten neueren Einrichtungen, deren sich die Universität zu Göttingen seit dem 1sten October 1821 zu erfreuen hat, ist die Organisation der verwaltenden und rechtsprechenden Behörden.

Die Verfassung bis zum 1sten October 1821, wie sie sich theils durch gesetzliche Vorschrift, theils durch Observanz gebildet hatte, war im Wesentlichen folgende:

An der Spitze der ganzen Anstalt stand der Prorector und war Präses in allen Collegien; an ihn wurden alle Anträge gerichtet, und von ihm an die verschiedenen Behörden der Universität gebracht. Dieses Amt dauerte regelmäßig ein halbes Jahr, und wechselte unter den Mitgliedern des Senats nach den vier Facultäten.

Die Behörden, von denen die administrativen Angelegenheiten und die Rechtspflege verwaltet wurden, waren: 1) der Senat, bestehend aus dem Prorector und den Mitgliedern der 4 Facultäten, d. h. hier, der, welche das Recht haben, academische Würden zu ertheilen. Vor dieses

Collegium gehörten alle Berathungen, welche die Statuten, Privilegien der Universität, öffentliche Feierlichkeiten, Verbesserung bemerklich gewordener Mängel, und überhaupt, was das gemeine Beste der Universität betraf; insofern die Sache nicht an eine der folgenden Behörden verfassungsmäßig gewiesen war. In Hinsicht der Rechtspflege gehörte an den Senat nur die Bestätigung der von der Deputation decretirten Relegationen, Leib- und Lebensstrafen.

2) Die Universitäts-Deputation bestand aus dem Prorector und den zeitigen Decanen der 4 Facultäten, denen nur dann noch ein Professor aus der juristischen Facultät beitrug, wenn der zeitige Prorector kein Jurist war. Dieses Collegium übte die eigentliche Gerichtsbarkeit aus, indem hier alle Criminal- und erhebliche Civil- und Disciplinsachen entschieden wurden.

3) Das Universitäts-Gericht bestand allein aus dem Prorector, als stimmführenden Richter. Hier wurden alle Sachen, von welcher Art sie auch seyn mochten, instruirt, auch unbedeutende Civilsachen und solche Disciplinfälle, welche nicht härter als mit dreitägigen Carcer geahndet zu werden verdienten, entschieden.

4) Die Universitäts-Kirchendeputation, welche aus dem Prorector, den Professoren der theologischen und dem ältesten der übrigen 3 Facultäten bestand, beschäftigte sich nur mit der

Administration des Kirchenvermögens und der Professoren-Witwencasse.

Zu allen diesen Behörden gehörte der Universitäts-Syndicus und Secretair. Ersterer sollte dem Prorector mit Rath und That beistehen, die Justizsachen leiten, die Relationen halten und die beschlossenen Aufsätze entwerfen; allein er hatte in keinem Falle eine entscheidende, sondern nur berathende Stimme, so daß namentlich im Universitätsgerichte Alles von der Entscheidung des Prorectors abhing.

Daß bei dieser Verfassung bei dem steten Wechsel aller stimmführenden Mitglieder der Deputation und des Gerichts, und dem Mangel einer zweckmäßigen Controlle nicht die Festigkeit und Gleichheit in der Verwaltung der Rechtspflege bewirkt werden konnte, welche für das Wohl der ganzen Anstalt so nothwendig war, zeigte die Erfahrung nur zu oft, und das Bedürfniß einer Verbesserung wurde um so fühlbarer, je höher die Zahl der Studierenden stieg, und je bemerkbarer der Einfluß des Zeitgeistes auch auf die Handlungsweise derselbe wurde.

Der Hauptcharacter der eingetretenen, zunächst und hauptsächlich die Rechtspflege betreffenden Veränderung spricht sich aus, in Erleichterung der bisherigen Arbeiten des Prorectors, collegialischer Behandlung aller Sachen und wechselseitiger Controlle in der Ausführung. Der Zweck

ist, rasche Evolution in der Untersuchung und Execution, sicheres, gleichförmiges und festes Verfahren in der Entscheidung.

Die Verfassung selbst, in ihren wesentlichen Bestandtheilen — worauf sich diese Mittheilung beschränken muß — ist folgende:

Die Gerichtsbarkeit wird durch ein neugebildetes Universitäts-Gericht verwaltet. Dieses bestehet aus dem Prorector, aus zwei Universitäts-Räthen und einem Secretair.

Der Prorector wird, wie sonst, gewählt, und wechselt vor der Hand halbjährig. Er ist Präsident des Gerichts, wie aller übrigen academischen Behörden, und hat die Rechte und Pflichten eines Chefs der höheren Collegien; namentlich nimmt er den inscribirten Studierenden den Handschlag auf Befolgung der Geseze ab, eröffnet die Termine in den Sessinnen, trägt dann das Verhör einem der Räthe auf, und publicirt in der Regel das Urtheil.

Die Universitäts-Räthe werden von dem Könige ernannt, sollen den Titel als Universitäts-Räthe führen und den Rang ordentlicher Professoren haben. Sie haben in allen Angelegenheiten, welche an das Universitäts-Gericht, die Deputation oder den Senat kommen, eine völlig entscheidende Stimme mit dem Prorector und den übrigen Professoren, so daß die

Mehrheit der Stimmen jederzeit entscheidet. Von ihnen geschieht die eigentliche Bearbeitung der Geschäfte, und es hat dabei folgende Vertheilung statt: Der eine der Univ. Rätthe hat zu besorgen, 1) Alles, was auf die Administration der Universität Beziehung hat; 2) alle Justizsachen, welche Nichtstudierende betreffen; 3) die freiwillige Gerichtsbarkeit; 4) Aufsicht über das Cassenwesen, die Sportelnrechnung und das Archiv; 5) Vertheidigung der Gerechtsame und Güter der Universität; 6) Communication mit der Herzoglich Nassauschen Regierung. Auch ist er Mitglied der Kirchen-Deputation mit Sitz und Stimme. Der andere Univ. Rath hat Alles, was sich auf die Studierenden bezieht, zu seinem Geschäftskreise, namentlich 1) Prüfung der Zeugnisse der ankommenden Studierenden und deren Inscription; der Prorector nimmt ihnen dann den Handschlag ab; 2) Alles, was auf die Disciplin Beziehung hat, namentlich die Untersuchung und Aufsicht über die demnächstige Vollziehung der Erkenntnisse; 3) Oberaufsicht über die zur Handhabung der Disciplin und Policei angestellten Unterbediente; 4) Aufsicht über das Betragen der Studierenden, und etwa erforderliche Correspondenz mit deren Eltern und Vormündern; 5) Leitung und Aufsicht in Ansehung der Pässe und Zeugnisse; 6) er ist Mitglied der Policei-Commission, und hat hier, als Deputirter der Universität, die etwa erforderliche Mitwirkung der Universität zu befördern;

7) er hat ſich der Studierenden, gegen Unredlichkeiten, Uebervortheilungen und Beleidigungen der Nichtstudierenden, ſo weit es thunlich, anzunehmen, und 8) die Direction und Ausrichtung bei allen, für die Wohlfahrt der Studierenden getroffenen Maasregeln zu übernehmen.

Das Verfahren iſt collegialiſch; kein Mitglied des Gerichts darf etwas für ſich abthun, ſondern Alles muß zur gemeinſamen Berathung gebracht werden; — proviſoriſche Verfügungen in eiligen Fällen können auf der Stelle vorgenommen werden, ſind aber dann dem Gericht ſofort zur Kenntniß zu bringen. Zwar leitet der Univ. Rath, jeder in ſeinem Departement, die Verhöre in den Sektionen, aber auch der Prorector und der andere Rath haben das Recht, Fragen zu thun.

Der Secretair beſorgt die gewöhnlichen Secretairs-Geschäfte.

Die Räte und der Secretair ſind auf feſte Beſoldung geſetzt; keiner hat Antheil an den Sporteln, und dieſe werden für die Staatscaſſe berechnet.

Alle Anträge, wenn ſie nicht von der Art ſind, daß ſogleich etwas verfügt werden muß, werden bei dem Prorector angebracht; in eiligen Fällen kann es aber auch bei einem der Univ. Räte geſchehen.

Alle gewöhnliche Meldungen der Unterbediente

müssen sowohl bei dem Prorector, als den beiden Univ. Rätthen geschehen.

Das Universitäts-Gericht instruiert und entscheidet alle Proceßsachen. Nur, wenn der Prorector nicht aus der juristischen Facultät ist, wird in folgenden Fällen noch ein Professor aus dieser Facultät zugezogen, wenn a) in erheblichen Sachen eine entscheidende Verfügung zu erlassen; b) über ein Rechtsmittel vor demselben Richter zu erkennen ist; c) oder in anderen Fällen sich die Univ. Rätthe nicht vereinigen können.

Obwohl das Gericht im Allgemeinen nach den Landesgesetzen und Observanzen verfährt, so ist dasselbe besonders autorisirt, in Processen, bei welchen ein Studierender concurrirt, nicht nur möglichst summarisch zu verfahren, sondern auch den Partheien, was sie übersehen, zu suppeditiren, die Thatsachen von Amtswegen zu erforschen und überall sich als versöhnende Obrigkeit zu geriren.

In Discipulinsachen hat das Gericht die Instruction, und, in Hinsicht des Urtheils, die Befugniß, alle Strafen bis zur Unterschrift des Consilii abeundi, des consilii und der Relegation zu erkennen. In den letzteren Fällen kommt die Sache an die Universitäts-Gerichts-Deputation.

Dieses Collegium, welches, so viel die Justizpflege betrifft, an die Stelle der vormaligen

Univ. Deputation getreten ist, bestehet aus dem Prorektor, den beiden Univ. Rätthen und 4 Professoren aus den 4 Facultäten, welche jederzeit von dem Curatorio bestimmt und auf ein Jahr ernannt werden. Es entscheidet in allen Disciplinar- und Criminalfällen, in welchen eine härtere als Carcerstrafe statt findet. Geht das Erkenntniß auf öffentliche Relegation oder noch härtere Strafe, so ist die Sache an den Senat anzubringen, an dessen Verfassung und Competenz nichts geändert ist, als daß auch hier die Univ. Rätthe Sitz und Stimme haben.

Von allen wichtigen Disciplinar-Vorfällen wird die Universitäts-Gerichts-Deputation sogleich in Kenntniß gesetzt und in derselben über die zu ergreifenden Maasregeln berathen.

Dieses Collegium versammelt sich regelmäßig am Schlusse der Woche. Zunächst erhält dasselbe in diesen Sitzungen von allen, in der vergangenen Woche im Univ. Gerichte vorgekommenen Disciplinarsachen Nachricht, und es werden darüber etwa erforderliche Berathungen gepflogen. Sodann werden diese Sitzungen auch dazu benutzt, um über die eingegangenen Rescripte und etwa erforderlichen Berichte, über Maasregeln und Verfügungen gegen solche Studierende, deren Gegenwart der Universität nachtheilig ist, über Einrichtung und Leitung derjenigen Anstalten, welche die Wohlfahrt und Vergnügungen der Studie-

renden betreffen, über dasjenige, was in Beziehung auf die Universität in der Policei-Commission vorgekommen ist, oder daselbst von Seiten der Universität vorgetragen werden soll, zu berathen und zu beschließen. Endlich bieten diese Versammlungen eine schickliche Gelegenheit dar, um Mängel in den Gesezen und sonstigen Einrichtungen zur Sprache zu bringen, Vorschläge zu Verbesserungen zu machen und solche an die betreffende Behörde zu bringen.

Die Universitäts-Kirchendeputatinn ist in ihrer Verfassung nicht geändert, nur ist ihr der mit der Administration beauftragte Rath als Mitglied beigegeben.

XVII.

Ueber die neuangelegte Speiseanstalt für
kranke Studierende zu Göttingen.

Von Demselben.

Der Fall ist zwar nicht häufig, daß hiesige Studierende von Krankheiten ergriffen werden, die ihnen eine sorgfältig gewählte, ihrem Zustande angemessene Kost durchaus nöthig machen; er tritt indessen zuweilen ein, und die Erfahrung hatte es gezeigt, daß der Mangel an zweckmäßiger Fürsorge in Hinsicht der Speisen, auch die sorgfältig-

tigsten Bemühungen der Aerzte, wo nicht ganz vereitelt, doch oft sehr erschwert hatten. In den Bürgerhäusern konnte selten, und noch seltener bei den Speisewirthen, für passende Krankenspeise gesorgt werden, auch hatten oft die beschränkten Vermögensumstände der Kranken es nicht zugelassen, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Zwar waren viele Familien stets gern bereit, jenem Mangel abzuhelfen, allein theils hatte der Kranke keine Bekanntschaft unter ihnen, oder man kannte seine Bedürfnisse nicht, theils führte diese Art der Beihülfe die Inconvenienz mit sich, daß der Kranke an einem Tage aus mehreren Häusern zugleich Speisen erhielt, welche größtentheils nur den Dienstboten zu Gute kamen, an andern Tagen aber ohne Speisen blieb, bei welchem Allen dann eine zweckmäßige Wahl der Speisen in der Regel ganz vermißt wurde.

Je höher die Frequenz der Universität stieg, desto lebhafter wurde das Bedürfniß einer geordneten Kranken-Speiseanstalt gefühlt, um so auch von dieser Seite das Beste der Studierenden zu befördern, und den Angehörigen derselben Beruhigung zu geben.

Es bedurfte kaum der Aeußerung des Wunsches der Universitäts- Gerichtsdeputation, als sich eine große Anzahl von Familien der Universität, der Justizkanzlei, des Magistrats, des Militairs, der Geistlichkeit und anderer Honoratioren zu einer

solchen Anstalt sogleich vereinigte. Sie besteht unter Leitung der Universitäts-Gerichtsdeputation, welche dazu einige ihrer Mitglieder bestimmt hat, bereits seit vorigem Jahre.

Sobald nämlich ein Studierender in den Fall kommt, von dieser Anstalt Gebrauch zu machen, bedarf es nur der Anzeige von einem der hier ansässigen Aerzte, und einer von demselben mitzutheilenden Bezeichnung der dem Zustande des Kranken angemessenen Speise. Den Mitgliedern der Anstalt wird sodann durch einen dazu bestimmten Diener, jedesmal den Tag vorher angezeigt, welche Speisen für den folgenden Tag erbeten werden, und zu der bestimmten Stunde erhält solche der Kranke sowohl des Mittags, als Abends. Die Beförderung der Speisen an den Kranken wird, wenn es erforderlich zu seyn scheint, von Seiten der Direction besorgt, und die desfalligen kleinen Unkosten übernimmt der academische Fiscus. Da diese Speisung nach einer bestimmten Reihenfolge der Familien geschieht, und die Zahl derselben groß ist, so trifft eine jede derselben die Reihe nur selten.

Wenn gleich diese Anstalt das Schicksal so vieler anderen theilte, daß man sie in den ersten Augenblicken hin und wieder mißdeutete, und sie wie eine Art Armenanstalt ansah, so überzeugte man sich doch bald vom Gegentheil, und sie wird

eben so dankbar von den Kranken benutzt, als sie mit großer Bereitwilligkeit von den Theilnehmern erhalten wird.

XVIII.

Badeanstalten in Göttingen.

Von Demselben.

Bei der unter den Studierenden allgemein verbreiteten Neigung zum Baden im Freien und zu Uebungen im Schwimmen, war es stets ein vorzüglicher Gegenstand der policeilichen Fürsorge, den dabei so leicht vorkommenden Unglücksfällen zu begegnen. Allein mehrfache traurige Erfahrungen hatten es bestätigt, daß die Studierenden sich weder durch Verbote, noch Bezeichnung gefährlicher Stellen abhalten ließen, durch Baden und Schwimmen an gefährvollen Plätzen, ohne Anleitung einer Hülfe sich dem Untergange auszusetzen. Nur Ein Mittel konnte geeignet seyn, diesen Gefahren vorzubeugen, nämlich die Anstellung einiger im Schwimmen und Tauchen hinlänglich erfahrner Leute, welche, theils den Studierenden die nöthige Anleitung zu geben, theils Verunglückten augenblicklich zu Hülfe zu kommen, während der ganzen Badezeit, an dazu einzig erlaubten Stellen des Leinesflusses, stets bereit zu

seyn, die Verpflichtung hatten. Auf den in dieser Hinsicht gethanen Antrag der Universität genehmigte das Königliche Cabinets-Ministerium nicht nur diese Einrichtung, sondern bewilligte auch die dazu erforderlichen bedeutenden Ausgaben, und der hiesige Magistrat unterstützte von seiner Seite die Ausführung der Anstalt mit größter Bereitwilligkeit. Bereits im Sommer 1819 konnte die neue Bade- und Schwimmanstalt im Freien eröffnet werden, deren Einrichtung im Wesentlichen folgende ist:

1) Nur eine Stelle in der Leine ist zu der Anstalt bestimmt, nämlich oberhalb der Walkemühle, da, wo sich gehörige Tiefe für Schwimmübungen, ein Raum von hinreichender Größe für eine beträchtliche Anzahl von Badenden, schickliche Stellen auch für solche, welche zu Schwimmübungen nicht geneigt sind, und fester Boden finden ließ, gefährliche Strömungen aber nicht zu fürchten waren. Das Baden und Schwimmen an allen übrigen Stellen der Leine ist streng verboten, und dieses Verbot wird um so lieber befolgt, da an der obigen Stelle Aller Wünsche befriedigt sind. Durch Pfähle, Linien und schwimmende Tonnen sind die Tiefen, welche für diejenigen, die des Schwimmens noch unkundig sind, gefährlich werden könnten, bezeichnet. Zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Badenden ist eine, — auch den nöthigen Rettungsapparat enthal-

tende — Hütte errichtet, und ein Kahn angeschafft worden.

2) Es sind zwei Schwimm-Meister angestellt. Sie sind verpflichtet, in den Sommermonaten Morgens von 6 bis 10 Uhr, und Nachmittags von 3 bis Sonnenuntergang an der Badestelle sich aufzuhalten. An jedem Tage muß von ihnen die ganze Badestelle untersucht, und die Bezeichnung der verschiedenen Tiefen regulirt werden. Sie sind verbunden, denen, die Schwimmunterricht wünschen, solchen willig und gründlich ganz unentgeltlich zu ertheilen; übrigens aber allen Badenden mit Rath und That beizustehen. Bei Unglücksfällen haben sie nach den Regeln zu verfahren, welche ihnen noch besonders ertheilt worden sind. Ihnen gebührt die Aufsicht über die Hütte, den Rettungsapparat, den Kahn, und die ihnen etwa anvertraute Kleidung der Badenden. Sie dürfen keine Geschenke fordern oder annehmen, und müssen sich alles dessen enthalten, was ihnen das bei den Studierenden erforderliche Ansehen nehmen oder schwächen könnte; dagegen müssen sie alle Unfertigkeiten der Studierenden sogleich der, aus einigen Mitgliedern der Universität bestehenden Badedirection anzeigen.

Der Erfolg der neuen Anstalt entsprach den gehegten Erwartungen vollkommen. Die Studierenden benutzten sie in großer Anzahl, und ihr Dank für diese, nur zu ihrem Besten gemachte

Anstalt, sprach sich laut aus. Kein Unglücksfall hat sich ereignet, wohl aber ist solcher in mehreren Fällen, wo Unvorsichtigkeit oder plötzliches Uebelfinden des Badenden Gefahr drohete, durch die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Schwimmermeister verhütet. Daneben hat die Anstalt auch den Character einer vollständigen Schwimmschule angenommen; fast alle sich badende Studierende haben das Schwimmen gelernt, und zum Theil bedeutende Fertigkeit in dieser Kunst erlangt.

Unter allen diesen Umständen ist denn auch der fernere glückliche Fortgang dieser, in so vieler Hinsicht wohlthätigen, Leben und Gesundheit sichernden Anstalt zu erwarten.

So groß und dringend das Bedürfniß einer Sicherungsanstalt für das Baden im Freien war, eben so lebhaft, und in vieler Beziehung noch mehr, wurde das Bedürfniß eines zweckmäßig eingerichteten Badehauses gefühlt. Zwar befanden sich in einem Gebäude bei der großen Mühle einige Behälter mit Badewannen, allein theils das unreinliche Wasser der Leine, welche hier schon die Stadt durchströmt hat, theils die vielen Mängel in der Einrichtung selbst, machten, daß sie wenig oder gar nicht benutzt ward, und doch, für wie Viele war nicht der Gebrauch, besonders warmer Bäder nothwendig oder doch wünschenswerth, und wie wenige konnten zu dem

Ende in ihren Wohnungen die erforderliche Anstalt treffen! Es verdient daher die lebhafteste dankbare Anerkennung, daß ein hiesiger Bürger, der Maurermeister *Rohns*, ein in seinem Fache sehr geschickter Mann, der sich schon durch manche andere wohlgelungene nützliche Unternehmung *) rühmlich ausgezeichnet hat, auf seine Kosten vor

*) Dahin gehört eine am Hainberge, zur Abhülfe vieler Bedürfnisse beim Bauen, angelegte Kalk- Ziegel- und Backsteinbrennerei, welche die Größe enthält, daß jährlich 300,000 Stück allerlei Thonwaren fabricirt, und zugleich 2000 Malter Kalk gebrannt werden können; in Kurzem wird damit eine Stubenofenbrennerei verbunden, und die Umgebungen werden durch eine Obstanzpflanzung verschönert werden. Der Hainberg hat durch diese Anlage ein viel freundlicheres Ansehen gewonnen.

In der Stadt selbst hat Herr *Rohns* die vormalige Barfüßer-Kirche gekauft und abbrechen lassen; auf dem dadurch gewonnenen und durch Abbrechen der vormaligen Hauptwache sehr vergrößerten Platze läßt er jetzt ein großes massives Gebäude, mit einem Ball- und Concertsaale, aufführen, welcher noch einmal so groß ist, als der in dem Bodeker-schen Hause; auch kann darin ein Hörsaal für 300 Zuhörer eingerichtet werden. Dicht neben an wird, auf öffentliche Kosten, für die Sitzungen der Justizkanzlei ein schönes Gebäude aufgeführt, so daß sich in dieser Gegend einer der schönsten und geräumigsten Plätze bilden wird.

dem Albanithore, in der Nähe des Ulrichschen, jetzt Seelenschen Gartens, ein eben so geräumiges, als geschmackvolles Badehaus erbauet hat, welches jenem Bedürfnisse abgeholfen, und die billigen Wünsche des Publicums befriedigt hat.

Die Anstalt bestehet aus 2 Hauptgebäuden und 2 Remisen. Das eine Hauptgebäude ist 2 Geschosß hoch, zwölfseckig in einem Umfange, mit einer Balustrade und einem italienischen Dache versehen; das zweite Hauptgebäude, in gewöhnlicher Form, ist gleichfalls 2 Geschosse hoch. In beiden befinden sich 18 Badezimmer, mit Defen und sonstigen Bequemlichkeiten, z. B. einem Ruhebette und zweckmäßigem Meublement, anständig versehen. Auch für einen Schwefeldampfapparat, eine Douche, ein Regensturz oder Tropfbad, und ein Versammlungszimmer ist gesorgt. In dem zweiten Geschosß des zwölfseckigen Gebäudes befinden sich 6 überaus freundliche Zimmer zum Vermiethen. Der Eigenthümer ist im Begriff noch mehrere Anstalten, z. B. ein Russisches Dampfbad, ein wie in Dresden, Berlin &c. eingerichtetes künstliches Karlsbad und andere zum Nutzen und zur Bequemlichkeit dienende Einrichtungen zu treffen, z. B. daß die Badenden alle Badeingredienzen dort finden. Im Jahre 1820 wurden 4700, im Jahre 1821 6300 und im laufenden Jahre 1822 etwa eben so viel Bäder genommen. Ein einzelnes kaltes Bad kostet 4 ggr., ein warmes 6 ggr. Wer 25 Bäder

Billets nimmt, bezahlt 1 Ed'or. Auch kann man auf ganze oder halbe Monate abonniren, und ist der Betrag hiefür 5 und resp. 3 Rthlr. Ganz Arme erhalten in einem dazu besonders bestimmten Zimmer die Bäder ganz frei.

Die ganze Anstalt steht unter Oheraufficht der Policei-Commission, und es ist unter ihrer Genehmigung eine Bekanntmachung über die innere Einrichtung der Anstalt und die Bedingungen ihrer Benutzung erlassen, welche auch in jedem Badezimmer angeschlagen ist.

XIX.

U e b e r

ein in Brüssel in der Beguinenkirche befindliches Denkmal, das durch Inschrift und Wappen der Landesgeschichte anzugehören scheint. *)

Vom Herrn Geheimen-Rathe, Ritter von Spilcker
in Arolsen.

In der Beguinenkirche zu Brüssel befand sich, noch im Jahre 1777, auf einem breiten Steine

*) Vergl. A general history of the House of Guelph
— with an Appendix of authentic and original

an der Mauer, neben dem Hauptaltare, folgende
Inscription:

D. O. M.

Les très nobles Demoiselles Marie Anne
de Brunsvic et Luneborg, Dame de Tervinkt
et Terburkt; dite Courteboix de la Trois Bor-
lut Ten Bogaerden Hogenbosche, morte dans
le celibat le 12 Avril 1774. Demoiselle Ca-
therine de Brunsvic et Luneborg, begguine
decedée le 23 Juin 1767; et Demoiselle Ma-
rie Madelaine de Brunsvic et Luneborg aussi
beguinne de ce begginage, Soeurs: decedée
le 27 Juin 1770.

Priez Dieu pour leurs ames.

Bei dem Altare fand man auf einem Leichen-
steine dieselbe Inschrift und das Wappen des
Braunschweig; Lüneburgischen Hauses.

Nach der Sage in Brüssel sollen diese drei
Schwestern, nebst einem Bruder, welcher in den
geistlichen Stand getreten, und einige Jahre vor
1770 zu Gent gestorben sey, nach Brüssel gekommen
seyn, dort sehr eingeschränkt, aber sehr geachtet
gelebt haben. Sie sollen ein siebenzigjähriges
Alter erreicht, und die zuletzt Verstorbene einen

2°

documents. By Andrew Halliday, phy-
sician to H. R. H. the Duke of Clarence. Lon-
don, 1821. 4. S. 304 fgg.

Verwandten von mütterlicher Seite zum Erben eingesetzt haben. Noch derselben Sage soll dieser Geschwister Vater Albert genannt, die Mutter von dunkeler Herkunft, der väterliche Großvater Oesterreichischer Cavallerie-General gewesen seyn, auch des Alberts Schwester in Brüssel gewohnt haben.

Aber in diese Sage sind gewiß falsche That- sachen verwebt.

Die Princessin Charlotte Christiane Sophie, eine Tochter des Herzogs Ludwig Rudolf, welche 1711 an den ältesten Sohn Peters des Großen verheirathet wurde, kann, wenn auch die Erzählung, daß sie 1718 nicht gestorben, sondern nur für todt ausgegeben, durch die Gräfin Königsmark aus Rußland geschafft, in Louisiana nach 1718 verheirathet, und 1747 Witwe geworden sey, *) richtig seyn sollte, mit jenem Denkmale nicht wohl in Verbindung gebracht werden. Es wird zwar gemuthmaast, daß sie, welche durch den Marschall von Sachsen in Paris entdeckt war, den Antrag der Kaiserin Marie Theresia, mit einem Jahrgehalt von 20,000 Fl. in Brüssel in ihrem Witwenstande zu leben, angenommen habe, allein im Jahre 1765 soll sie in

*) Die Erzählung ist ausführlich enthalten in Fr. Roch- litz Selene von 1807. St. 1. S. 71. und im Freis- muthigen von 1813. No. 48. S. 189 — 191.

Bitry bei Paris unter dem Namen einer Frau von Moldack gewohnt haben, dort noch 1771 von dem Herzoge von Et. Simon gesehen, ihre einzige Tochter aber schon nach 1747 gestorben gewesen seyn.

Zu den Niederlanden, aber zu Ruremonde, lebte ferner die zur katholischen Kirche übergetretene Prinzessin Henriette Christiane, eine Tochter des Herzogs Anton Ulrich, welche am 19. September 1669 geboren, und 1693 Aebtissin zu Gandersheim geworden ist, 1712 resignirt hat, und am 12. März 1753 im 84sten Jahre ihres Alters starb. Ob diese mit jener Sage in Verbindung zu setzen seyn dürfte, bleibt gewiß zweifelhaft *) genug.

*) S. Harenberg histor. eccles. Gandersheim. p. 1049 — „a. 1712 aestate media Abbatissa resignavit, huiusmodi de Cph. de Braun Canonico enixa. Discessit ipsa Pontificiam religionem amplexa, Ruremundam, ibique obiit 1753. 12 Mart. Quotannis 3000 Vallenses inter haec ad mortem a Duce Principatus Wolferbuttelani obtinuit,“ nach einem handschriftlich ergänzten Exemplare im Besitze des Herrn Cammeraths Lüdewig in Braunschweig.

XX.

Geschichte und gegenwärtige Verfassung
des evangelischen Gymnasii zu
Osnabrück. *)

Das evangelische Gymnasium zu Osnabrück wurde von dem Magistrate der dortigen Stadt im J. 1595 gegründet. Es hatte schon von seiner ersten Entstehung an, den Zweck und die Bestimmung, daß es theils im Allgemeinen eine höhere Lehranstalt für die gebildete Jugend, theils noch im Besondern eine Vorbereitungsanstalt für den academischen Unterricht enthalten sollte. Nach der ursprünglichen Einrichtung zählte die Schule 7 Classen, in welcher jeder Schüler zwei Jahre saß, und an welche jeder Lehrer einzig und allein gebunden war; letzteres jedoch mit Ausnahme der drei obern Classen, die vom Rector und Conrector, theils wechselnd, theils gemeinschaftlich besorgt wurden; eine Anordnung, die sich über 200 Jahre lang erhielt. Da jedoch diese Einrich-

*) Vergl. des Hrn. Directors Fortlage Nachricht von der Verfassung des evangel. Gymnasii zu Osnabrück. Osnabrück 1817. und des Hrn. Rectors Seebode neue critische Bibl. für das Schul- u. Unterrichtswesen. Jahrg. IV. Bd. II. H. I. No. 7. S. 609 fgg.

tung den Forderungen und Bedürfnissen der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr entsprach, so wurde im J. 1798, unter der Leitung des höchstverdienten verstorbenen Bürgermeisters, Landraths Dr. Stüve die gesammte innere und äußere Verfassung des Gymnasii einer neuen Prüfung unterworfen; deren Resultat die Schulordnung v. J. 1798 war. Auch nach dieser soll das Gymnasium eine gelehrte Bildungsanstalt seyn, in welcher sich der studirende Zögling die nöthigen Vorbereitungskenntnisse zum academischen Studium erwerben kann, dasselbe jedoch zugleich, besonders in den 4 untern Classen, als eine Lehranstalt betrachtet werden, wo auch derjenige Schüler, welcher einen andern Stand und Beruf wählt, diejenigen nützlichen allgemeinen Kenntnisse zu sammeln, Gelegenheit finden soll, welche ihm als unterrichteten und gebildeten Kaufmanne, Künstler, Handwerker u. s. w. nöthig und wünschenswerth sind. Jedoch wird für die einen sowohl, als für die andern die lateinische Sprache als formelles Bildungsmittel zum Grunde gelegt, das Studium der Griechischen Sprache aber nur von den studirenden Zöglingen erwartet.

Nach der Zahl der 6 ordentlichen Lehrer sind auch 6 lateinische Classen (für die neuern Sprachen sind zwei außerordentliche Lehrer angestellt); und nach dem Fortrücken aus einer dieser Classen in die andere richtet sich der äußere Rang des

Schülers. Doch ist keiner auf gewisse Jahre an dieselbe Classe gebunden, sondern nach dem Maaße seiner Geschicklichkeit rückt der Schüler früher oder später hinauf. Ebenso sind auch die verschiedenen Gegenstände des Unterrichts nicht alle an diejenige Classe gebunden, in welcher der Schüler der Ordnung nach sitzt; sondern mit den feststehenden Schulclassen sind die getrennten Lectionsclassen so in Verbindung gebracht, daß derselbige Schüler neben dem Unterrichte des Lehrers seiner Classe, auch noch bei andern Lehrern, besonders in den sogenannten Realkenntnissen, den angemessenen Unterricht genießt.

Wie die sämtlichen Lectionen unter die Lehrer vertheilt sind, und in welche Stunden jede Lectio fällt, darüber wird das Publicum mit dem Anfange jedes neuen Schulsemesters durch ein gedrucktes Lectionsverzeichnis unterrichtet.

Der Unterricht selbst umfaßt folgende Gegenstände: I. Sprachen: 1) teutsche Sprache in sechs Abtheilungen, 2) Französisch in drei Abtheilungen, 3) Englisch in zwei Abtheilungen, 4) Lateinisch in sechs Abtheilungen, 5) Griechisch in drei Abtheilungen, 6) Hebräisch in einer Abtheilung. II. Wissenschaften: 1) Religion in drei Abtheilungen; 2) Philosophie in einer Abtheilung, für Primaner; 3) Mathematik, und zwar Arithmetik in vier, Geometrie in drei Abtheilungen; 4) Geschichte in drei Abtheilungen; 5) Geographie

in drei Abtheilungen; 6) Naturgeschichte in zwei Abtheilungen; 7) Practische gemeinnützige Kenntnisse (Technologie und Physik) in zwei Abtheilungen; 8) Vorbereitungskenntnisse für Studierende (Pädagogik und Literatur) in einer Abtheilung, für Primaner.

Die Disciplin der Schüler ist durch Schulgesetze bestimmt; besprochen und entschieden werden Gegenstände derselben auf den gewöhnlichen Schulconferenzen; auch ist eine schriftliche Censur eingeführt. Am Schlusse jedes Schulsemesters treten überhaupt noch die Lehrer zu einer Hauptconferenz zusammen, deren Resultate der Schulcommission zur Beurtheilung und Entscheidung vorgelegt werden.

Die mittelbare, höhere und allgemeine Aufsicht über das Gymnasium ist einer besondern Schulcommission übertragen, die aus vier Mitgliedern des Stadtraths, zwei Mitgliedern des Stadtconsistorii, und den beiden obern Lehrern des Gymnasii zusammengesetzt ist. Diese wählt auch bei Vacanzen die zu empfehlenden Männer aus, und schlägt solche dem Stadtrathe vor, welcher definitiv wählt, und den Gewählten der Königlichen Regierung zur Bestätigung präsentiert.

Die Anzahl der Schüler belief sich zu Anfange des gegenwärtigen Jahrs auf 220, von denen 63 Auswärtige. Die Aufnahme derselben und die

Versehung aus einer Classe in die andere, so wie das Aufrücken zu höhern Abtheilungen und Lectionsstufen geschieht halbjährlich, nach angestellter Prüfung, und nach vorhergegangener sorgfältiger Rücksprache mit dem Lehrer jeder Classe. Halbjährlich ist feierliches Examen; die öffentlichen Redeactus sind an keinen besondern Zeitpunkt gebunden. Von einem — doch so höchst nothwendigen *) — Maturitätsexamen schweigt meine Nachricht.

Was die Lehrmittel anbetrifft, so ist:

1) Ein neues Haus für das Gymnasium erbauet. Hiezu ward mittelst Rescripts des Königl. Cabinets-Ministerii vom 7ten Januar 1815 ein Domherrnhof geschenkt, dessen Ausbau aus der

*) Ueberall wird auf Universitäten so sehr über die Unreife der zu denselben abgehenden Zöglinge, und die beeilte Beendigung des Schul- und Universitätslebens geklagt. So lange wir keine *leges annales* haben, und der Eintritt in das Geschäftsleben oder den Staatsdienst nicht an gewisse Altersstufen geknüpft ist, wird jenes Uebereilen stets fortdauern, ja zunehmen. Aber deshalb sind denn auch die Maturitätsprüfungen der Abiturienten, *cum facultate rejiciendi*, von Seiten der Schulcollegien, dringend nothwendig, und so verdient das Lyceum in Aarich, in Hinsicht dieser Prüfungen, ausgezeichnet und nachgeahmt zu werden. Vergl. N. R. U. Bd. I. S. 316.

Stadtrasse bestritten worden ist. Dieser neue Gymnasialhitz, auf einem der freiesten, hellsten und gesündesten Plätze der Stadt (eingeweiht 1817) enthält, außer den freien Räumen des Vor- und Hinterhofs, ein Lehrgebäude, das sechs hohe und geräumige Lehrzimmer, zwei Correctionszimmer für abzusondernde Schüler und ein Zwischenzimmer für nöthige Schultensilien in sich faßt. An dieses Lehrgebäude schließt sich unmittelbar ein Hörsaal, hinter welchem eine kleine Wohnung für den Schulwächter liegt, und über welchem sich noch zwei Zimmer befinden, von denen das eine die Schulbibliothek, das andere das Schulcabinet enthält.

2) Das Schulcabinet umfaßt theils eine zweckmäßige Naturaliensammlung, theils einen kleinen Vorrath von Apparaten und Hülfsmitteln zur Beförderung des physischen, mathematischen, technologischen und geographischen Unterrichts. Zur successiven Anschaffung und Vervollkommnung desselben ist mittelst Rescripts des K. Cabinets-Ministerii vom 22sten Jul. 1815, eine jährliche Summe von 200 Rthlr. bewilligt.

3) Die Bibliothek zählt bereits über 5000 Bände. Sie ist theils durch die Liberalität des K. Cabinets-Ministerii, des Osnabrückischen evangelischen Consistorii und des dasigen Stadtraths, theils durch ein Vermächtniß des Amtsassessors Frederici begründet. Zufolge eines Rescripts vom

6. Jun. 1816 wurde die ganze Bibliothek des säcularisirten Domcapitels dem evangelischen, so wie die des säcularisirten Klosters Zburg, dem katholischen Gymnasio geschenkt. Mittelft Schreibens des evangelischen Consistorii vom 10. Jun. 1816 wurde, mit Ausschluß der unentbehrlichen Werke, die Consistorialbibliothek der Schulbibliothek unentgeltlich überlassen. Durch einen Beschluß des Stadtraths vom 7. Jun. 1816 wurde die der Stadt gehörige, auf dem Rathhause befindliche Büchersammlung abgegeben. Laut einer Schenkungsacte vom 10. Febr. 1817 vermachte endlich der Herr Amtsassessor Justus Friderici seinen sämmtlichen Büchervorrath, nämlich die Bibliothek des großen, unsterblichen Möser, und seine eigene, der Schulbibliothek. Das K. Cabinets-Ministerium hat außerdem im Jahre 1820 für die Aufsicht derselben ein besonderes Salarium bewilligt.

Die Besoldung der Lehrer war früher dürftig; durch die Gnade unserer Regierung sind ihnen unter dem 13. März 1815, und im Jahre 1820 bedeutende Zulagen geworden, so daß ihre Existenz sorgenfrei ist. Auch zum Ankauf einer Conrectoratswohnung sind die nöthigen Summen angewiesen. Das Schulgeld beträgt vierteljährig für Prima und Secunda 3 Rthlr. 18 ggr., für Tertia 2 Rthlr. 12 ggr., für Quarta, Quinta und Sexta 2 Rthlr. Der Ertrag sämmtlicher Schulgelder fließt in eine gemeinschaftliche Schul-

casse, und wird vierteljährlich solchergestalt unter die Lehrer vertheilt, daß die Mehrzahl in einer von den sechs Classen dem besondern Lehrer dieser Classe, einigen Vortheil gewährt, die Hauptsumme jedoch unter alle gleichmäßig vertheilt wird.

Auch erfreut sich noch das Gymnasium einer Schullehrerwitwenkasse, die sich im Laufe der Jahre durch besondere Vermächtnisse gebildet hat, und zu deren Vermehrung die Lehrer bei dem Antritte ihres Schulamts ein freiwilliges Geschenk, außerdem aber jeder jährlich einen Beitrag von 3 Thälern abgeben. Sp.

XXI.

Beiträge

zur Kenntniß des Hannoverschen Wendlandes im Fürstenthume Lüneburg.

Bekanntlich bewohnten ehemals die nördlichen Wenden das ganze nördliche Teutschland von Holstein an bis nach Kassuben, und theilten sich dabei in zwei große Stämme, die Obotriten in Westen, und die Wilzen in Osten, welche wieder in mehrere kleine Stämme und Mundarten zerfielen. Allein beide sind den Sitten und der Sprache nach längst ausgestorben. Nur in dem

Fürstenthume Lüneburg hat sich bis auf die jetzige Zeit ein Hauſe von dieſem Obotriſchen Hauptſtamme erhalten, welcher noch in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts Wendisch redete und dachte, obgleich ſehr mit dem Teutſchen vermiſcht, und noch einige Wendische Sitte bewahrte. Jener Hauſe ſtammt theils von den Polaben (von dem Slavischen po, an, und Labe, die Elbe), welche um Raſeburg an der Elbe wohnten, und weit früher ausgeſtorben ſind, theils von den Linonen (von dem Slavischen Linac) ab, und findet ſich in den Aemtern Lüchow, Dannenberg, Fiſacker und Wuſtrow vor. Gegenwärtig iſt ihre Sprache völlig abgeſtorben, und nur in ihren Sitten und Gebräuchen haben ſie einige ihrer nationalen Eigenthümlichkeiten bewahrt. Indessen iſt das Völkchen ſelbſt ſeiner Verſchmelzung mit den Teutſchen ſehr nahe, und ſo mögte es gerade jetzt die höchſte Zeit ſeyn, für künftige Geſchichtſchreiber unſers Vaterlandes ſein Andenken aufzubewahren, und alles zuſammenzuſtellen, was ſich auf ſeine ehemalige Verfaſſung, auf ſeine Geſchichte, Religion, Sitten, Gebräuche und Sprache bezieht. Ganz vorzüglich kann dieſes aber nur eine Aufgabe der im Wendlande functionirenden Herren Beamten und Geiſtlichen ſeyn, da aus dem Aufenthalte unter den dortigen Wenden und ihren mündlichen Traditionen das Meiste geſchöpft werden muß, und ſo wende ich mich an dieſe mit der dringenden Bitte, wo möglich ein treues Bild

des Wendlandes nach allen seinen Beziehungen in dieser Zeitschrift aufzustellen. Möge sie nicht unerfüllt bleiben! — Jenes Völkchen ist die letzte Reliquie der vormals so mächtigen Wendischen Nation, und die Aufbewahrung derselben historisch außerordentlich wichtig.

Was ich an Materialien zur Kunde des Wendlandes, und an Nachweisungen habe auffinden können, will ich hier mittheilen.

I.

Nachweisungen.

Allgemeine Bemerkungen in mannigfacher Beziehung sind enthalten: im Hannoverschen Magazine 1751. St. 64. 65. („Nachricht von einer, in die Gegend der ehemaligen, im Lüneburgschen wohnenden Wenden, gethanenen Reisen“), in des Grafen Jean Potocki Voyage dans quelques parties de la Basse Saxe; Hamb. 1798. in den Annalen der Braunschweig-Lüneb. Churlande, Achter Jahrgang. S. 269 fgg. („Nachricht von der Chronik *) des wendischen Bauern Johann Parum Schulze“); in v. Robbe Geschichte des Herzogthums Lauenburg. Th. I.

*) Sie hat sich noch bis jetzt erhalten. Ich sah sie bei meinem verstorbenen Freunde Spiel, dem sie, wenn ich nicht irre, vom Hrn. Amtsvoigt Sandhagen zu Lüchow zur Ansicht zugesendet war.

Ueber die Religion der polabischen und linonischen Wenden ist vorzüglich zu vergleichen: „Die gottesdienstlichen Alterthümer der Obotriten aus dem Tempel zu Rhetra am Tollener See. In Kupfer gestochen von Daniel Wogen, erläutert vom Consistorialrath Masch.“ Berlin 1771. 4., womit zu verbinden ist: „Großherzoglich Strelitzisches Georgium Nordslavischer Göttheiten und ihres Dienstes. Aus den Urbildern, zur Beförderung näherer Untersuchung dargestellt von Martin Friedrich Arendt.“ Minden 1820. 1 Bogen in Quart.

Jene Götzenbilder wurden um 1710 ausgegraben und sind gegenwärtig in Neubrandenburg aufbewahrt.

Ueber ihre Sitten und Gebräuche s. Hamburg. vermischte Bibl. Bd. II. St. 3. S. 387. („Nachricht von der abergläubischen Verehrung der Kreuz- und Kronenbäume, welche unter den in der Grafschaft Dannenberg übrig gebliebenen Wenden ehemals üblich gewesen. Von J. G. Dömeier“), ferner Hann. Magazin 1817. No. 77 bis 80. („Ueber die Sitten und Gebräuche der heutigen Wenden im Lüneburgischen, vom Hrn. Pastor Cravenhorst“).

Ueber die Verfassung des Landes, vergl. Hamburg. vermischte Bibl. Bd. III. St. 4. S. 456. („Neue historisch-philosophische Entdeckung von dem Wendischen Pago, Drawain genannt.“).

Ueber ihre Sprache: Jo. Geo. Eckhardi historia studii etymologici p. 268, wo auch ein Wörterbuch abgedruckt ist, welches Joh. Friedr. Pfeffinger im Jahre 1698 gesammelt hatte. Leibnitzii Collectanea etymologica. Pars II. nr. IV. („de lingua Winidorum Lüneburgensium, ex epistola Geo. Frid. Mitthofii, data Luchoviae d. 17 Maji 1691.“); Sammlung von mehr als dreihundert Wörtern der alten Wendischen Sprache, aus den Papieren eines im vorigen Jahrhundert bei einer Wendischen Gemeinde in der Grafschaft Dannenberg gestandenen Predigers. Zusammengesucht von J. G. Domeier, in d. Hamburg. vermisch. Biblioth. Bd. II. St. 5. S. 794; die Bedeutung des Wortes *Goerde*, aus der alten Sprache der darum wohnenden Wenden gezeigt, nebst einem Verzeichnisse etlicher wendischen Wörtern und Redensarten, im Hannov. Magazin 1752. St. 85; ferner in Annal. der Churl. a. a. D. und bei Potocki a. a. D.; sodann in J. G. Alter philologisch-critische Miscellaneen. Wien 1799. No. XV. und in J. G. Adelnung Mithridates. (Berlin 1809) Th. II. S. 688 fgg. — Höchst wichtig ist endlich ein handschriftliches deutsch-wendisches Wörterbuch, welches gegen 2800 Wörter (früher waren nur 300 aufgezeichnet) enthält, und sich in der Bibliothek des Ober-Appellations-Gerichts zu Zelle befindet.

Zu Ende dieser Handschrift findet sich noch folgende merkwürdige Notiz:

Die sechs fürnehmsten Dörfer im hiesigen Wendlande.

Lüchow (Ljauchj), Dannenberg (Weidars),
Hizacker (Liantzji), Wustrow (Wastruw), Beragen (Tjorska), Clenze (Clonska).

2.

Auszug aus einem Schreiben des Hrn. Superintendenten Hempel zu Fallersleben, vom 25. Jul. 1822.

— „Während meines Aufenthalts als Pfarrer zu Breselenz in den Jahren 1784 — 1794, unter den Wenden, gewann ich, wegen der ausgezeichneten, folgsamen, anhänglichen Liebe, die sie mir bewiesen, eine solche Vorliebe für dieses Völkchen, daß ich mich bemühte, die Ueberbleibsel der Sprache ihrer Vorfahren, ihre Traditionen über die Schicksale derselben, den Ursprung mehrerer, freilich nun abgekommener eigenthümlichen Gebräuche und Sitten u. s. w. aus dem Munde vernünftiger Männer, vorzüglich meines Kirchspiels, zu sammeln, und das Ganze demnächst für das Publikum zu bearbeiten. Durch Verleihen, da der eine dies, der andere das zum Durchlesen verlangte, bin ich, so wie dieses so oft der Fall ist, um alles gekommen. Der Verdruß hierüber, so wie meine Entfernung aus der Wendischen Gegend, Dienstgeschäfte anderer Art — verdrängten nun meinen Vorsatz, und mein Gedächtniß will

mir keine sichere Dienste wegen des ehemals Gesammelten leisten. Das Einzige, was mir übrig geblieben, das begehende Manuscript incerti auctoris, überreiche ich nun zwar sehr gern — Nur dünket mich, daß das Wendische Vaterunser und die Beichte nicht richtig ist. Denn die letzte stimmt mit dem ersten beinahe wörtlich überein, außer, daß in derselben der Name Christi eingeschaltet wird.“ —

3.

Abchrift eines alten Manuscripts, von welchem der Verfasser unbekannt.

A.

Gründliche Nachricht von dem Wendischen Pago Drawän.

§. 1. Der ganze Wendische District wird in verschiedene kleine Pagos oder Flecken eingetheilt, als:

a. Der Lengow. Dieser enthält das Kirchspiel Predohl mit seinen 12 Capellen.

b. Den Nöh ring, der die 3 Kirchspiele Prehelle, cum combinata matre Lange, Woltersdorf und Nebenstorff mit ihren Capellen enthält; letzteres hat keine andere Capelle als Dangenstorff, auch combinatam matrem Böffel, allwo die Herren von Wulffen gewohnet.

c. Den Geyn, in welchem das Kirchspiel Büllitz und dessen combinirte mater Zeze, in Drawän, und Filia Luckau belegen ist, und

d. den sogenannten Drawän.

§. 2. Dieser letztere Pagus ist der größte unter allen, und ist jederzeit viel sagens davon gewesen, wo er gelegen

und was das Wort Drawän bedeute? und dennoch hat dieße Frage noch niemand recht eröffnet. Ich will mich bemühen, ob ich, sowoll den Orth als die bedeutung des Worts, zur Bergnügung es curiosen Lesers finden und anzeigen kan.

§. 3. Der Seel. Herr D. Joachim Hildebrand wehl. hochverdienter Ober-Superintendent des Herzogthums Lüneburg und angehörigen Graffschafften hat an einen guten Freund eine Schrift in Form eines Sendschreibens abgehen lassen, oder den guten Freund, den er Magister nennet nach den Exempell anderer Gelehrten Leute, nur so Einziret; er communiciret, was er bey der General-Visitation ao. 1671 im hiesigen Wentlande Curioses angemerckt. Da er sofort im Anfange des Drawäns gedencket, meldende, daß der ganze Bezirk oder das ganze Revier, wo die Wenden wohnen, nach Wendischer Sprache Drawey genennet werde; weil er aber dabeysetzt: diß Drawey werde wieder abgetheilet in 2 Theile. Erstlich in die Ober-Draweynschafft dessen Hauptsitz das Flecken Gleng, und dann den Drawän. Da aber der Drawän (wie es, so viel mir bekant, alle Wenden und das ganz richtig aussprechen) kaum den 5ten oder 6ten Theil von den Revier, wo die Wenden wohnen, ausmacht, so erhellet daraus, daß man ihm keinen allzuaccuraten Bericht davon mitgetheilt habe, man wolte den die Wenden verstehen, unter welchen die Wendische Sprache noch einigermaßen in Schwange gehet; aber alsdann wäre der Drawän zu enge eingeschrenckt; Zu geschweigen, daß mir niemand gestehen wollen, daß Büliß mit zum Drawän gehöre, sondern sagen alle, es seye der Geyn, und die Einwohner zu Büliß, Besen, Ruffbode, Gistenbeck u. s. w. welche sämtlich zum Bülißschen Kirchspiele gehören, werden durchgehends die Geynschen genannt. Zweiffels ohne hat

die wenige Zeit, so bey der General-Bisitation übrig gewesen, eine genauere Erkundigung hiervon einzuziehen nicht zulassen wollen.

§. 4. Der Autor, der vor einiger Zeit eine historisch-geographische Karte vom Lande Lüneburg heraus gegeben, sehet den Drawän bei den Dörffern Großen und Kleinen Brese an der Ostseite des Tzell-Strohms, jenseit des Pafes Dehrenburg. Seine Worte lauten also; „In dieser Gegend wird annoch ein District Drafähn (so schreibt er es) genant, von denen Henetis oder Wenden bewohnt. Gleichwie aber diese Land Karte eine von den aller unrichtigsten ist, die ich mein Tage gesehen; also hat gemeldeter Autor, wer derselbe auch ist, in der Locirung des Drawäns sehr geirret? und ist schade, daß da er so großen Fleiß und Unkosten, sonderlich auf die Heraldic gewant, man sich nicht auch bemühet, jedem Orte seine richtige Stelle ein zu räumen, auf welchen Fall der Autor ein zwei, wo nicht Zfaßches Lob würde verdienet haben.

§. 5. Martin Zeiler, ein wohlgereiseter und stattlich gelehrter Mann, eignett den Drawän dem District zwischen Uelken, Lüchow und Dannenberg zu; in denselbigen Theile spricht er, der Drawene heist, und zwischen Uelken, Lüchow und Dannenberg gelegen und voller Sandberge ist, wohnen Bauren, so von den Obotriten Wenden übrig, und Slavonisch oder Wendisch reden“ in compend. Itin. germ. Cap. 17. p. 574. Der hat den Ziele amnächsten geschossen, maßen er freylich zwischen diesen dreyen Städten liegt; nur daß er sich nicht ganz bis an Uelken erstrecket, sondern dieseits den Kirchdorffe Rosche 2 Meilen von Uelken wiederkehret.

§. 6. Diß bekräftigen die Nahmen der Vorstädte zu Lüchow, sintemahlen die Vorstadt an der Ostseite der Salz-

wedelsche Correis, weil hiedurch der Weg nach der Stadt Salzwedell gehet, die Vorstadt aber an der Westseite der Drawänische Correis genennet wird, und das Thor zu Dannenberg, so von Dannenberg hier heraus gehet, heißet auch das Drawänsche Thor (a) welches traun ein solcher Beweis für den Zeiler ist, daß er nicht besser sein kan.

§. 7. Daß er in den Ober und Unter Drawän eingetheilet wird, ist soweit recht, es müssen aber jeden Theile ganz andere Dörffer beigeleget werden. Der Obere Drawän begreiffet nach Außage alter Leute, die Kirchspiele Zebelin und Grumafell sambt der Curfürstl. Voigtey Kiesen, so vor diesen ein Dorff gewesen, und was von dannen bis an Rosche hinan liegt, in sich. Zu dem Unter Drawän werden die Kirchspiele Glens mit seinen Filialen, Zeze so der Bulisichen Pfarre einverleibt, Risten mit den Filiale Meuchewis und den Satemien gerechnet; daß also dieser Pagus 6 Kirchspiele und drüber in sich faßet; und weil Glens ein Flecken, kan es woll für einen Hauptsitz darin passiren.

§. 8. Das Wort (Drawän) an sich betreffend, so geben unsere Wenden für, es bedeute so viel als Dreifahren und führen zur Ursache an, daß ihre Vorfahren, von einem Kayser geschlagen und bis an den jehigen Orth wä^ren getrieben worden, und soll die Schlacht bey Pügggen (zwischen Lüchow und Glens belegen) einem Dorffe zum Ampte Lüchow gehörig, geschehen seyn; wo sie den Leuten noch einige Merckzeichen von Schanzen weisen, da den von den Ihrigen nur 3 Fahnen sollen über blieben sein, wollen auch mit Gewißheit behaupten, daß noch eine Fahne davon

(a) Anjeho weiß man zu Dannenberg von keinen Drawäner Thor; man nennet es ordentlicherweise das Mühlen Thor.

in der Kirche zu Zeze vorhanden sey. Oberwähnte vermeintliche Schanze habe ich von ferne für bloße Hügel angesehen, deren es hin und wieder auf selbiger Heide, welche giebt; hinter welchen nach den Dorffe zu ein großes Morast annehet, der zum Theil von Ellern dick bewachsen ist, In welchen Moraste auf einen kleinen erhabenen Plan eines Büchschusses weit vom Dorffe noch Rudera von einer Burg zu sehen nemlich ein zirckelrunder Wall der in der Circumferenz 200 Gemeine Schritte hält. Der Bauer so mich auf einen Fußsteig durch den Morast dahin führete erzählte, daß sein Vater, ein Mann von 80 Jahren, oft gedacht hätte, daß er von seinem Vater gehöret, die Steine davon wären nach Lüchow gebracht und am Schlosse verbraucht worden. Dieser mein Wegweiser war bereits bey 60 Jahren; Muß demnach diese Püggensche Burg sehr lange zerstört gelegen haben. Was für Edelleute darauf gewohnt, weiß niemand mehr, aber woll das zu sagen, daß sie nach der damaligen Mode gewaltige Räuber gewesen, welchen Ruhm sie auch den Edelleuten zu Wustrow und Brese in=Brock beilegen. Wenn sie von der Burg geritten, hätten sie die Pferde unrecht beschlagen, daß wenn jemand auf die Spur gerathen, dencken müssen, sie wären erst von einem Ritt wieder zurück gekommen und zu Hause; auf welche Weise sie manchen betrogen und ehe er sich versehen, ihn überfallen und beraubt hätten. Solcher Legenden haben sie noch verschiedene.

§. 9. Es ist nicht ohne, daß das Wort wenn es darnach geschrieben wird, gar füglich dahin kan gedeutet werden, den terrj heißet drey, und Fahn eine Fahne. Wenn nun diese beyde Worte zusammen gesetzt und geschwinde ausgesprochen werden, wird es kaum der Zehnte mercken, daß es anders, den Trafehru heiße.

§. 10. Allein es ist ungewiß, ob die Fahnen zu der Zeit im Kriege so gemein gewesen, daß, ich will nicht sagen, jede Compagnie, sondern jedes Regiment, wenn sie anders nach Regimentenweise ausgezogen, seine eigene und besondere Fahne gehabt? oder wen dem ja so ist, welches wir so groß nicht wiederfechten wollen, ob just 3 Fahnen nicht mehr und nicht minder von ihren Vorfahren überblieben seynd. Ich weiß wohl, daß alle Traditiones nicht gänglich zu verwerffen, wenn einige Wahrscheinlichkeit wie hier durch das Wort Terrjahn sich da bey herfür thut; gestalten auf solche Arth manche alte Begebenheit der Vergessenheit herfür thut und derselben entrißen worden.

(*quanti momenti sit antiqua traditio eruditi satis noscunt. Tentzel in Monathl. Unterr. 1695. p. 104*)

Es ist aber gewiß, daß durch langheit der Zeit viel dazu getichtet werde. Daß ihre Vorfahren geschlagen, und biß an erwehnten Ort getrieben worden, will ich zu geben, und ist das erste aus den Historien zu beweisen; von den 3 Fahnen aber wird nirgends was gedacht. Meines bebüncckens hat das unrecht verstandene Wort Drawän zu der Fabell anlaß gegeben, und kan seyn, daß einige Deutsche es so ausgelegt und den Wenden weiß gemacht, oder sie sind auch selbst auf solchen irrigen Wahn gerathen. Der Sachen versichert zu seyn, bin ich selbst nach Zeeß geritten, die Rarität zu beschauen, befand aber, daß es eine Fahne annoch aus den Pabstum überblieben von Leinwand, auf welcher ein Marienbild mit den Kinde Jesu auf den Arm und ein Heiliger der ein Buch in Arm liegend hatte, welches vermuthlich der Patron selbiger Kirchen sein sollen. Es ist derowegen eine Fahne, dergleichen die Papisten bey ihren Processionen zu gebrauchen pflegen.

§. 11. Ich will demnach einen richtigern Ursprung und bedeutung des Worts Drawän aus ihrer (der Wenden)

eigenen Sprache zeigen. In derselbigen haben sie das Wort Drawa; die Rausnitzer Wenden sprechen, Drowo bedeute Holz; daher in der Passions-Geschichte unsers Heylandes die Worte: So man das thut an Grünen Holze zc. in der Sorbischen Zunge so gegeben werden: Düzssostostane nassyrem drewje etc. Von diesem Worte nemlich Drawa, entspringen Drawaj ein Stück Holz drawena oder driwena Holzern; daß derselbige District vor diesen ein wüster wilder Ort mit Gebüsch und dicken Wäldern bewachsen gewesen, um deswillen in der Wendischen Sprache den Nahmen Drawän eines hölzigten Orts davon getragen.

§. 12. Zu mehreren Beweise dienet, was Michael Trenzell in der Zuschrift des Postwitzischen Tauff-Steins Lit. CIII. schreibt: „Gorlitz spricht er hat anfänglich, „da es noch ein kleiner Flecken, Drewinow geheissen „d. i. Holzburg, weil es ein festes Haus von holze „um die Gegend da jeko Nickels Vorstadt vorhanden, zur „Burg gehabt, von den Wendischen Worte Drowo d. i. „Holz, daher das Abjectivum Drewany, ligneus, Holzern. Kan nun ein Ey den andern ähnlicher seyn, als unser Drawän mit den Sorbischen Drawäny?

§. 13. Nächsthin ist unläugbar, daß alle Dörffer, die im Wendischen Revier liegen, folgendes auch die im Drawänschen, von den Wenden angebauet, denn die Deutschen, wenn sie vorher welche besaßen, würden schwerlich so einfältig gewesen sein, daß sie aufgestanden und ein flüchtiges verschlagen Volk an ihre Seite hätten nieder sitzen lassen; mit Gewalt über die alten Einwohner zu verbreiten, haben die Wenden damahls weder Macht noch Muth gehabt; denn weil ihrer, laut eigenen Geständniß ein groß Theil in der entpfangenen Schlappe geblieben, ja die meisten

umkommen, ist ihnen die Lust sich ferner an die Deutschen zu reiben und sich neue Feinde auf den Hals zu laden, glaublicher Maßen vergangen; nicht zu gedencken, daß die Nahmen der Dörffer, etliche wenige ausgenommen, alle Wendisch sind, und also ihnen den Anbau derselben handgreifflich zuzusprechen. Sind nun die in Wendischen liegende Dörffer von den Wenden erst erbauet, so folget Nothwendig daß zuvor alles öde und wüste von Leuten, Dörffern, und Flecken und nicht mehr den die mit Türmen, Wällen, Gräben und Zugbrücken woll verwahrte Adelige Schlößer und Burge da gewesen.

§. 14. Diß klähret sich noch heller auf auß dehm, daß nach 100 Jahren und darüber da schon viel Gehölzes ausgerottet und zu Ländereyen gemacht, es dennoch in Drawänschen solche dicke Wälder gehabt, daß die Wenden ihre alte verlebte Kelttern wenn sie nicht mehr arbeyten können, in selbigen Wäldern heimlich um- und bey seite gebracht; denn daß dieses bey ihnen gebräuchlich gewesen, ist aus historischen Urkunden vermaßen bekant, daß es eine überflüssige Mühe sein würde, die darin aufgezeichnete Exempell anhero zu setzen; wären nun Büsche und Wälder mit ihrer Dicke nicht so bequehm dazu gewesen, hätten sie solche grausame Eltern Morde für der Obrigkeit unmöglich so geheim verüben können oder die Obrigkeit müste in ihren tragenden Ampte sehr Nachlässig gewesen sein. Und gebe ich zu bedencken, obwohl das jammersholz bey den Adelichen Hause Grabow den Herrn v. Platen zuständig, daher seinen Nahmen entpfangen, weil etwan mannicher alter Wendischer Greiß von den Händen seines unmenschlichen Sohnes daselbst getödtet und begraben worden ist.

§. 15. Daß aber nicht der ganze Wendische District Drawän genennet worden, da er doch allenthalben mit Busch und Wäldern angefüllet gewesen, mag daher rühren,

weil etwan dieser Orth ihnen in der Retirade zu erst in Gesichte gefallen, und sie darauf einander zugeruffen haben Drawän Drawän! um sich dahin zu ziehen und sich zu sehen; und demnach sie Raum und Platz vor sich gefunden, haben sie auf erlangte Erlaubniß der Herren Graffen und Edeln den Anfang zu ihren Wohnungen daselbst gemacht, das Gebüsch nach und nach ausgerottet und zu Kornländern aptiret und sich so allgemächlich bis an Gartow ausgebreitet; denn das Gartow auch ein Wendischer Name, zeigt die endigung des Worts klar und Deutlich. Die Graffen von Lüchow und Dannenberg, vnd die in selbigen Revier wohnende von Adell haben sonder Zweiffell es so viel williger geschehen lassen, je vortheilhaffter es für sie gewesen, immassen es ja besser ist, wenn ein öder Orth mit Leuten besetzt wird; denn daß er mit Büschen und überflüssigen Wäldern besäet ist; die Grundherren wurden durch den Anwachs so vieler Unterthanen mächtig und ihre Einkünfte an Pächter, Diensten, Zinsen, und andern Gefällen um ein merckliches da durch gemehret; voraus da sie vollkommene Herren darüber blieben und ihnen kein weiteres Recht an den eingethanen Gütern eingeräumet, als so lange sie praestanda prästiren konten; in ausbleibenden Falle, fiel alles den Guts-Herren wieder anheim; gleichwie es annoch damit beschaffen ist; denn wenn einer das seinige nicht mehr abtragen kan, und der Gutsherr wirfft ihn einen Schilling in den Grapen, so ist ihm das Guth damit aufgesagt, und wird einem andern eingeräumet, und den Besizer nichts mehr daran gestanden, als was er etwan erweißlicher maassen an Gebäuden verwant; darum heißen es Schillingsgueter.

§. 16. Hiemit hoffe, ich habe den Ursprung und die bedeutung des Worts Drawän und woher solcher Name den so genanten Districte ertheilet worden mit solchen

Gründen erwiesen, darwieder man nicht leicht etwas erheb-
ches wird einbringen können, doch will ich einer bessern
und richtigern Anweisung gerne folgen.

G. A. D. E.

B.

Wendisches Vaterunser. *)

Eyta nossi tang toy bist en Neby, Sjenta werde
tija geyny, kommoja tija Ritge, tija Wilja blyoye
kock en Neby koick en Simea, nossi wisse danneisna
stjeiba, dogeyra nôss dâns, un schenkôs nossi wei-
neck, kock wy Schenkôt nossi weinecker, un
bringoye nos en wienick wersöcke, sseze die sölva
nôs de ggrêck, wyltiya blift to Ritje, ti Môcht un
warchene Bûsatz nigangka un nirugnissa Amen.

Wendische Beichte.

Eyta nossi tang toy bist en Neby, vyenta, tija
geyny, kommoja tija Ritje, tija wilja blyoye kock
en Neby, un schenkot nossi weineck, kock wy
Schenckot nossi weinecker, un brinyoya nos en

*) Mit diesen beiden wendischen Vaterunsern sind dieje-
nigen zu vergleichen, welche in folgenden Werken ent-
halten sind; das von Mithof mitgetheilte, in Leib-
nitz Collect. etymolog. T. II. p. 339; wieder
abgedruckt, aber fehlerhaft, in Alter Miscellaneen
Nro. XV., besser in Adelung Mithridates Th. II.
S. 690; — das von Hennigen (Prediger zu Bus-
strow) bekannt gemachte, in Eckhard historia
studii etymologici p. 269. und bei Adelung a.
a. D. S. 691; — das von dem Grafen Potocki
herausgegebene, in s. Voyage. p. 369; welches jedoch
erst in der neuesten Zeit, als die Sprache ganz erlo-
schen war, aufgefaßt und fehlerhaft ist. Vergl. Allg.
Zitt. 3. 1798. Nro. 327.

niewick, Tu Christe wirdje Ritzt, schenckot nossi
weineck un brinyoye nôs niem wersöcke ssetze die
Solva in dina warbât Ty sy et blift to Ritge ti

Regel fionzi

Archiv f. slav. Philologie
Bd 28. 1906. S. 444 ff.

1) Ad §. 6. (a) Das Mühlenthor an der
Südseite von Dannenberg wurde noch zu meiner

232 XXI. Beiträge zur Kenntniß des Hannobr.

Gründen erwiesen, darwieder man nicht leicht etwas erheb-
ches wird einbringen können, doch will ich einer bessern
und richtigern Anweisung gerne folgen.

G. A. D. E.

1
1
S
I
I
I
V
S
S
I

Zitt. 3. 1798. No. 327.

Sp.

niewick, Tu Christe wirdje Ritzt, schenckot nossi
weineck un brinyoye nös niem wersöcke ssetze die
Solva in dina warbüt Ty sy et blift to Ritge ti
Mocht un warnche Büsatz un Nagangka Tzu Jesu-
Christ Amen.

Dieses Wendische Vaterunser und Beichte habe ich aus
meiner Frauen Großmutter Emerentia Wehlings, weyl.
Secretair Rodewalds Mutter, Munde aufgeschrieben, weil
ihr Bruder weyl. M. Caspar Wehling der erste teutsche
Prediger zu Bülich Amts Lüchow geworden, der viele Ver-
folgung gehabt, doch endlich diese überstanden, und die Sa-
tisfaction nach ihrer mündlichen Erzählung gehabt, daß
aus jedem Dorffe, zu Wolffenbüttell die abgeordnete des-
wegen und in Specie, daß sie gesagt, als wenn sie eher
einen Prediger als einen Hirten kriegen konten, mit Ge-
fängniß zu Wasser und Brod auf 14 Tage bestrafft worden.

J. Müller.

Nota. Dieser J. Müller war Bürgermeister in Lüchow
und starb im Jahre 1755. und unter dessen Nach-
lasse befand sich auch das vorhergehende alte Ma-
nuscript.

Mir ist dieses Manuscript im Jahre 1789 von
dem Herrn Lieutenant Korff unter dem Wendi-
schen Landregimente, der zu Lüchow wohnte, ge-
schenkt worden.

C. F. G. Hempel.

4.

Einige Bemerkungen zu dem Manuscripte.

1) Ad §. 6. (a) Das Mühlenthor an der
Südseite von Dannenberg wurde noch zu meiner

Zeit (1784 — 1799) von den Landleuten sehr häufig das Drawähner Thor genannt.

2) Ad §. 7: Nach der Behauptung meiner Pfarrkinder, gehörte auch Breselenz cum matre combinata Wibbese zum Wendlande. Zum Erstern waren eingepfarrt die Dörfer: 1) Jameln, nebst der Jamelnschen Mühle, 2) Platenlase, 3) Breustian, 4) Leichlosen, 5) Foltßien-Klein. Außerdem Ricken, ein Vorwerk des Hrn. v. Plato, und Samchlen, ein Pachtthof des Hrn. Grafen v. Grote zu Brese im Bruch, und die Krammühle ohnweit Breselenz. Brese im Bruche gehörte auch so lange zu Breselenz, bis den Herren v. Grote einen eigenen Hosprediger für sich anzuordnen gestattet wurde. Die Pfarre zu Breselenz wurde durch Abtretung dreier Stücke Landes vor Danneberg an die Herren v. Grote dafür entschädigt; und die 8 Bauern zu Brese im Bruche müssen bis diese Stunde noch das Vergütungsgeld, so wie einen Faden Holz an den Pfarrer zu Breselenz geben. — Zu Wibbese gehören: 1) Mehlesien, 2) Müßingen, 3) Bellehn oder Bellahn, 4) Fließau. — Scharff's Kirchenstaat ist in dem Stücke unrichtig, daß er Leichlosen unter Wibbese setzt.

3) Ad §. 8 seq. Alle Leute der dortigen Gegend erklärten das Wort Drawähner — auch wohl gedehnter ausgesprochen Drawäin — durch Holz- und Buschgegend. — Von der Etymologie Tri

Fähnen, oder Drei Fahnen, habe ich nichts mehr gehört.

4) Ad §. 14: Das berühmte Zammerholz liegt viel näher bei dem Dorfe Platenlase ostwärts, als bei dem adeligen Hause Gartow, nicht weit von der, von Dannenberg nach Lüchow führenden Heerstraße, linker Hand.

Zur Unterstützung der ad §. 7. sub 2. angeführten Behauptung, möchte auch wohl noch Folgendes dienen: daß 1) einige der zum Kirchspiel Breselenz, zumal die größeren, gehörenden Dörfer, gerade so, wie die Wendischen, nämlich, wie ein Hufeisen angelegt sind. Man muß auf dem nämlichen Wege wieder herausfahren, auf dem man hineingekommen ist. 2) haben auch die partiellen Ländereien noch Wendische Namen. So heißen: a. das Dienstland des Schulzen: Gusseneiz — von Guss oder Gussen der Schulze, und Eiz Land, Kamp, Ort; b. das bessere Land, worauf Weizen, Bohnen, weißer Kohl u. s. w. gebauet wird, ein Gegensatz des Sandlandes; Südeleiz, auch Siedeleiz oft ausgesprochen, von Südel — Tief — oder Masch — und Eiz Land.

Ich bedaure, daß so Manches, was ich zur Wendischen Sprache, zur Geschichte der Sitten dieses Volks u. s. w. aus mündlichen Traditionen, besonders eines gewissen, auf seine Art sehr aufgeklärten und denkenden Bauern zu Platenlase,

Namens Joachim Schulze, gesammelt hatte, durch Fahrlässigkeit u. s. w. Anderer, denen ich es zur Ansicht mittheilen mußte, verloren gegangen ist. So hatte ich mich bemühet, die Namen der vorzüglichsten Dörfer, die jetzt deutsch sind, die sie bei den Wenden führten, zu erforschen. Mein Gedächtniß erinnert sich nur nach des einen, nemlich Dannenberg. Dies nannten die Wenden Sweidelgoehrd, von Sweidel, die Danne oder Tanne, und Goehrd, der Berg. Von letzterem ist noch jetzt die Benennung des herrschaftlichen Jagdschlusses, nebst dem dazu gehörenden Walde, die etwas hoch liegen, und die Gohrde heißen, bekannt.

J., den 24. Juli 1822.

E. F. G. H.

XXII.

E i n i g e

historische Bemerkungen über die vaterländische Rechtspflege älterer Zeiten, besonders im Amte Gifhorn.

Vom Herrn Amtmann von Uslar daselbst.

Früher, als das Römische Recht den entschiedenen Einfluß auf Norddeutschland bekam, der

ihm nachmals zu Theil wurde, scheint nach Germanischen Rechten, Gewohnheiten und eines jeden Bezirks Herkommen, gutermaaßen die Rechtspflege in ihren verschiedenen Zweigen verwaltet zu seyn.

Nur erst seit dem spätesten Mittelalter finden sich in dem hiesigen Archive einige, obwohl sehr unvollständige Nachrichten über diesen Gegenstand, fragmentarisch durch Acten mancherlei Inhalts zerstreut. Geordnet und zusammengestellt, lassen sie nachstehende Folgerungen zu.

In ganz frühen Zeiten sind viele Streitigkeiten in hiesiger Gegend durch Schiedsrichter geschlichtet.

Es enthält unter andern das alte Rathsbuch der Stadt Bifhorn, welches, beiläufig gesagt, in rothes Leder und Eichenholz gebunden, mit messingenen Buckeln versehen und auf Pergament, größtentheils mit Mönchsschrift geschrieben ist, folgende Urkunde von 1545:

Verdrag zwischen Henni und Hans Lomann Gebrüder, Ebeweling Schelen zu Weienrode und Hans Papenberger zu Dalbergen Kläger an einem und Heinrich Lüdden Beklagten andern Theils.

Zu wissen, nachdem Henni und Hans Lomann Gebrüder Ebeweling Schelen zu Weienrode und Hans Papenborger zu Dalberge, Kleger an einem und Heinrich Lüdder Beklagten andern Theils; Vou wegen eines

Erbgutts so der Beklagte mit seiner ehewrauen von dem Alten Schelen bekomen und izo bewonet, in Irrunge Zweitracht und forderung gestanden. Daß die Erbaren vhesten, Achtbaren und Ersamen, Hannß von Gaußwitz Hauptmann, Caspar van Leipzig Marschalck, Berendt Timme Zöllner, Florian Dieß Secretarius, Tile Guerken und Lüdike Stucken, beide Bürgermeister und Bartram Werdenhagen Landrichter, Berurthe Parten, Uff ihr ersuchen und anlangen zu güttlicher Verhör und Handlung vorgehomen und mit beider Theil gutten wisen, wilen, annhemen, bevorworten, verwilligen nachfulgendermaassen und gestalt solcher Irrer irrunge, Zweitracht und forderung güttlich vertragen, vereinigt, und zwischen ihnen abgeredet haben; Daß wiewoll nach beiderseits verhör und genugsam gehapter Erkundigung befunden und vermerckt ist worden das der alte Henni Schele seliger dem Beklagten solch strittig Gutt etliche jar vor seinem tödlichem abschiede freiwillig übergeben, verlassen und zugestellet hat, Nach inhalt zweier uffgerieheter (auf einem Faden gezogener) ausgeschnittener Zettel über solchen Contract meldende. Das auch Henni Lohmann den gemelten Beklagten jegen Uffnhemunge zweier Gulden verdients Rhons aller schulde von solchem Gutte herrrende und seins hinderstelligen verdintten Rhons, lauts eines daröber zugestelten Zettel gefreiet und quitirt habe, So solle und wolle der Beklagter Hinrich Lüdde, zu erhaltunge gutter Freundtschaft den Kleger zusambt vor alle forderung und ansprache als sie jegen jene zu haben vermeint ein melkende Rhuw und Ein halben gulden münze, alsbalde nach Verhandlung dieser verdracht übergeben, endrichten unnd bezahlen, Und als

förder Hansß Pappenberger Eins gulden geliehen geldes, so ehr dem obbemelten Schelen zu vergebung des tödt-
schlags als er begangen vorgestreckt, der ihme noch
hinderstellig seyn sollte, forderung, jegen den Beklagten
fürgewandt, Soll der Beklagte bemelten Pappenberger
uff schirst künftigen Martini nach dato solchen gulden
ann einichs verziehung auch entrichten und in sein be-
hausunge verschaffen und schicken. Und hiemit sollen
und wollen Also obmelte partén vor sich und Ihre er-
ben berurtter ihrer irrung halber genzlich und freünd-
lich vertragen, geschieden, vereinicht und verglichen sein
unnd pleiben, Unnd kein Theil sich wieder mitt worten,
wercken noch der That dawider setzen, sperren, ufflenenn
oder handeln, sondern stette vhest, unverbrochenn, be-
lieben, haltenn und nachgkhome, welches sie auch den
handelern (Unterhändlern) zu beiden Theilenn mit
Hand und munde gelobet und zugesaget. Darauf auch
die Klegler vor sich unnd ihre erbenn sich aller Zuspra-
che und forderung an diese Beklagten gutts Freiwillig
verziehenn begeben und abgedretten habenn, Des zu
urkhunde und meher wissenschafft Ist dieser verdragk
In des Rathsbuch Des weichbildes Giffhornn verzei-
chenndt worden, Auf Bevelch der Obgenanntenn han-
deler. Geschehen zu Giffhorn Am Dinstag Nach Jo-
hannis Baptiste. Im fünf und vierzigsten Jare der
weiniger Zahl (1545).

Die Zusammensetzung der Compromißrichter
bei diesem Vergleich ist vor allem merkwürdig.
Sie bestand aus dem Amtshauptmann von Gauß-
witz, dem Marschalk von Leipzig, dem Zöllner
Timme, dem Secretarius — Amtmann — Flo-

rian Dieß, den Burgemeistern Gerke und Stuke und dem Landrichter Werdenhagen. Der Gegenstand betraf ein Erbgut oder Gifhorner Bürgerwesen. Der Vergleich wurde auf eine milchende Kuh, damals höchstens zwei Thaler werth, und einen halben Gulden abgeschlossen. Beklagter blieb im Besiz.

Noch ist der in diesem Vertrage vorkommende Incidentpunkt beachtenswerth, daß ein Todtschlag mit einem Gulden gesühnt ist. Eine sehr geringe Ausgleichung! weil bekanntlich das Wehrgeld da, wo Statuten solches bestimmten, ungleich höher auszufallen pflegte. Es betrug zum Beispiel nach dem Wurster Landrechte 400 Mark, nach dem Friesenrechte 480 Schillinge. Konnte die Sache nicht gütlich vertragen werden, und suchte ein Theil die obrigkeitliche Hülfe nach, so traten die Landgerichte ein. Diese wurden, wie einzelne Nachrichten des hiesigen Archivs schließen lassen, besetzt mit den Fürstlichen Beamten, den Vogtgräfen und Hausvögten, dem Landrichter und den Gerichtsleuten. Letztere waren aus den geachtetesten Bewohnern der Amtsdistricte genommen, und scheint es, als wenn der Landrichter eine gewisse Autorität über die Gerichtsleute gehabt habe, jedoch nur als primus inter pares.

In ganz alten Zeiten wurden die Landgerichte für die Bürgerschaft und die Hausvogtei hier in Gifhorn gehegt. Bei den verschiedenen Amts

Districten sind sie für jeden Bezirk an Ort und Stelle gehalten, doch wurden sie abwechselnd in verschiedene Dörfer verlegt, wohin denn die sämtlichen erwachsenen Eingesessenen und Einwohner der übrigen Dorfschaften dieses Districts, geladen waren. Eine regelmäßige Ordnung in Ansehung der Zeit und der Dörfer, wo diese Landgerichte gehalten wurden, ist nicht wahrzunehmen. Wahrscheinlich sind sie im Freien unter den, noch in manchen Dörfern vorhandenen uralten Linden oder Eichen gehalten, weil diese gewöhnlich auf einem geräumigen Platze stehen. Hin und wieder bemerkt man auch auf diesen Räumen sehr einfach gearbeitete steinerne Kreuze, deren Bedeutung in Vergessenheit gerathen ist.

Die Ceremonien, wie die Besetzung und Einrichtung der Landgerichte älterer Zeiten geschah, erinnern ganz an die Behmgerichte des Mittelalters.

Bei den Landgerichten mußten alle Einwohner ohne Unterschied erscheinen. Ihre Namen wurden verlesen, oder nach damaligem Ausdruck: „die Geladenen gemannzahlet“ und die Ausgebliebenen bestraft. Jedes Landgericht mußte förmlich eröffnet werden. Die Beschreibungen der älteren Feierlichkeiten sind verloren gegangen. Nur ein Eröffnungsformular vom Jahre 1640 hat sich noch vorgefunden. Es lautet folgendergestalt:

„Nachdem es nunmehr so viel am Tage, daß man ein hohes wolbestaltes Landgerichte hegen und

halten mag; so wird im Namen des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Friedrich Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ein hohes wolbesetztes Landgericht hiemit geöffnet, geheget und gehalten; derogestalt und also, daß Scheltworte, Schläge, eigene Gewalt, alle Thätlichkeit auch dieses verboten wird, daß Niemand vor dem Gerichte, er habe sich denn vor dem Gerichte bescheidenlich angegeben und sey gefordert worden, erscheine. Hingegen wird geboten, daß ein Jede der Klage zu führen, oder sich zu verantworten hat, seine Klage und Antmort bescheidenlich vorbringe, der Wahrheit sich beleiße; auch daß Keiner von diesem Landgerichte ehr abweiche, biß solches ordentlich und gewöhnlichermaassen aufgehoben worden. Danach sich ein Jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.“

Auf welche Weise die Landgerichte geschlossen sind, enthalten die hiesigen ältern Nachrichten nicht.

War die Eröffnung dieser Gerichte geschehen, so machte man den Anfang mit Verlesung der Strafgesetze bei Policei, und andern Vergehen. Sodann wurden zuerst die Landeswrogen — Polizeiwrogen oder Brüche — vorgenommen. Es traten die Kläger aus der Versammlung auf und trugen ihre Beschwerden vor. Dem Beflagten gestattete man eine kurze Verantwortung. Die Strafen waren durchgehends strenge. Wenn Beamte, Landrichter und Gerichtsleute das Ur-

theil gefunden hatten, bedienten sie sich hier folgender Formeln.

Die Angeklagten wurden erkannt in der Herrn Hand,

Zu des Amts Belieben und Verordnung fällig,

In die Gewalt.

Ueber die Bestimmung der letzten Formel ergibt sich, daß die Strafe 3 Flor. Lübisch betrug. Man trifft auch Strafansätze von 10, 20, ja sogar von 40 Rthlr. Für die Zeiten höchst bedeutende Summen! Ich finde oft zehn Thaler Strafe bestimmt, wenn Jemand zwischen den Kornstiegen Vieh gehütet hatte. Späterhin sind die Wrogen von den Amtsunterbedienten eingebracht, wie jetzt noch gebräuchlich ist. Hatte eine Dorfschaft gar keine Wrogen in dem Jahre, so bekam sie im Bruchregister die Belobung „Fromb“ oder „nichts dann alles Gute.“ War die Untersuchung der Landestwrogen beendigt; dann ging man zu den Holzbrüchen über. Wer ein „drög Ding“ oder ein Fuder „grön“ Holz entwendet hatte, wurde um 6 Schillinge bestraft. Einer Abschätzung der entfremdeten Bäume wird erst im Jahre 1670 gedacht. Auf dem Holzgerichte wurden nicht die Holzfrevel untersucht und bestraft, sondern die Forstberechtigungen zur Sprache gebracht und darüber entschieden. Nur eine Verhandlung vom J. 1530 ist noch in dem hiesigen Archive vorhanden. Sie betrifft den ehemaligen großen Forst, den Heyne:

wedel im Amte Giffhorn. Folgende Verhandlungen fielen unter andern darauf vor:

„Am Tage Assumptionis Marie ist durch Hinrichen von Cramm Hauptmann zu Giffhorn von wegen des Durchleuchtigen Hochgebohrnen fürsten und Herrnherrn Ernsten herzogem zu Braunschweig und Lüneburg eyn holting gehalten bey den Everßforden Im Heynwedell In beywesen Curdes Albrechts und Johans von Marenholze und Christoffens von der Schulenburg als Inhaber des Hauses Newenbrügke ic.

Zum ersten ist gefragt wem die overste gewalt über den Heynwedell gehöre?

Ist von den meenen (Männern) gefunden, den fürsten zu Braunschweig und Lüneburg die Giffhorn Inne hatten.

Zum andern haben die menne Im Heynwedell den fürsten und Hause Giffhorn zween Bewme zugestanden.

Zum vierten ist gefunden, das der fürstenn und herrn küchenschweine durch alle holze Im poppendiecke gehen wan der Mast ist; Se gehören papen, knapen edder anderen, und benachten wor se können.

Zum Zehenden ist gefragt, ob der Rath von Braunschweig der die Newenbrügke Inne gehapt keyne feuerung obder Bawholz gehawen, ist gefunden und gesagt Rhein! denn Sie wol mher yrs gedencken das dem Rade von Braunschweig, wagen und pferde gehomen und nach Giffhorn gebracht umb des holts-hawens willen.“

Nachdem alle Wrogenuntersuchungen auf den Landgerichten beseitigt waren, ist mit „den Rechts-

gebott und Dingpfählungen“ der Beschluß gemacht. Zu ganz alten Zeiten waren sie auf diese Weise gestellt:

Eine Frage ins Landt“

„Wen nach Absterben Vatter und Muetter der jüngste Sohne nach Poppenteicher — Papenteicher — Rechte sich uff seines Vattes Hoff wieder befreiet, auch die Schulden so noch uff dem Hoffe hafften, zu bezahlen angelobett, und die andern Brueder und Schwester eins vor alles abgelobett. Ob dann dieselben mitt den noch vorhandenen Haußrath theilen, oder allein behalten, oder da Sie zur Theilung gehen sollten, Sie die Schulden mit bezahlten helfen sollen?“

Erkannt

Der Jüngste Brueder soll wenn er den Andern Abgelobett und die Schulden zu bezahlen anghenomen, das Hausgeradt allein behalten.“

Auch war es gebräuchlich, von andern Landgerichten Responsa einzuholen. Auf dem, zu Hansbüttel am 13ten September 1614 gehegten Landgerichte verklagte ein Hofbesitzer den Pferdehirten, daß er ein, ihm vorgetriebenes und abhanden gekommenes Pferd bezahlen solle. Das Landgericht daselbst konnte über den Urteilspruch sich nicht vereinigen.

Wahrscheinlich waren nun die Landgerichte zu Uetze, Edemissen, Fallersleben und Neindorf ersucht, ihre Gutachten abzugeben, denn es finden sich ihre Responsa bei dem Wrogen-Register. Die von Fallersleben sind folgendergestalt abgefaßt:

„Casus figuratus

Wann einem Pferdehirten 1 Pferd auf der Weide weggeritten oder gestolen wirdt der es eine Zeidelang gehütet und sein Ehon richtig dafür bekomen hatt, der Hirtt aber über zwei Tage darnach erst es anzeigt daß es verloren ist, Undt er sich damit entschuldiget das er das Pferd fleißig gesucht und sich bei die Pferde nicht des Nachts sondern des Tages zu hüten dabei vermietet habe. Dennoch die Frage, Ob der Pferde Hirtte zum Pferde zu andtwurten schuldig sey oder nicht und ihme sollte alles zugetrawet werden.

Dieser casus Ist uffm Landtgerichte im Grevenlage zu Wallerschleben den Gerichtsleuten also wie obstehet fideliter de verbo ad verbum vorgelesen, denselben mit Bleiß zu erwegen undt darinn zu erkennen, was recht seyn würde, anbefohlen undt der Geburr erinnert worden.

Darauff eingebracht undt erkandt.

Dieweil der Pferdehirte nicht ehe als nach zweyenn Tagenn vonn sich gesaget, das das Pferd weg gewesen, Als soll er denn halbenn Schadenn was etwa das Pferd werth gewesen, stehen undt zallen, Doch, were hieben die Personn seine einfalt und gelegenheit, deren man sich ferner erkunden müße, zu bedenken undt in acht zu nhemen.

Actum Wallerschleben am 16ten January Anno 615.

„Im Hasenwinkel zu Reindorff ist solches wie obstehet, also auch vorgebracht, Undt die Gerichtsleute was recht wehre zu erkennen mitt Bleiß angemahnet worden,

Darauff von ihnen erkandt.

„Dieweill der Pferdehirtte alßbaldt denn Morgen, das das Pferd weggewesen nicht, sondern erst nach zweyenn Tagenn solches dem herrn des pferdes angezeigt Soll der hirtte mitt in den schaden tretenn denselben helffen abstaten undt nebenst dem herrn des pferdes bezahlen, von Rechtswegenn. Actum uffm gehaltenen Landtgerichtt zu Meindorff am 18ten Jaunary Anno etc. 615

Daß dieses wie obstehet; also uff beiden gerichtten vorgebracht, undt erkannt solches thu ich Heinrich Freyden jeziger Amtschreiber zu Ballerschleben, mitt dieser meiner eignen Handt bekennen. Actum ut supra.“

Zu der Folge sind die Rechtsgebott und Dingpfälungen in Form der noch gegenwärtig geführt werdenden Civilprotocollarlagen abgefaßt und mit einem Erkenntniß versehen. Da aber diese Protocolle nicht unterschrieben sind und bloß das Wort „erkannt“ gebraucht ist; so kann mit irgend einiger Gewißheit nicht nachgewiesen werden, ob auch da noch sämtliche Beisitzer des Landgerichts, über das abzugebende Urtheil gestimmt haben, oder ob solches von den Fürstlichen Beamten allein gefällt ist. Dies scheint ohngefähr der Zeitpunkt zu seyn, wo die Besetzung der Landgerichte, mit einem Landrichter und mit Gerichtsleuten aufhörte. Erst im Jahre 1677 wohnte ein Fürstlicher Cammerrath, von der Thanne, dem hiesigen Landgerichte bei. Nach und nach bekamen diese denn die Form, die ihnen bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts eigen war. In jedes

Unterrichteten Erinnerung lebt noch der große Nutzen, den dieses vaterländische Institut auch in der neuern Zeit hatte, und vielleicht steht ihm eine nahe Palingenesie mit einigen, leicht anzudeutenden, noch leichter auszuführenden Modificationen bevor!

Alle Judicialsachen, die nicht bei den Landesgerichten vorgebracht waren, sind bei den Aemtern in erster Instanz geschlichtet. Bei dieser Einrichtung verblieb es denn bis auf die jetzigen Zeiten, da die ephemerische Erscheinung der Westphälischen Friedensgerichte von 1810 — 1813 während der Napoleonischen Zwingherrschaft folgenlos vorüber ging.

Die Behandlung der Criminalfälle wird nach mehreren Perioden betrachtet werden müssen.

In den allerältesten Zeiten, von denen die hiesige Amts-Registratur Kunde giebt, hat das Amt in peinlichen Fällen selbst erkannt. Im J. 1571 ist ein Straßenräuber, Namens Joachim Knute, auch Muß genannt, der mehrere Fürsten, Grafen und Kaufleute mit seinen Gefellen, oft zu 40 Pferden stark, auf den Heerstraßen in Polen, Sachsen, Preußen, im Magdeburgschen, Braunschweigischen, Lüneburgschen und Grubenhagenschen, niedergeworfen und beraubt hatte, nachdem „der Anhaltisch Gesandter die Artikel übergeben und der Meister sie ihm peinlich abgefraget“ hier justifizirt. Die Acten sind unvollständig, ent-

halten aber nachstehendes Straferkenntniß, welches diese Behauptung erweist.

„Uy Klage, Andtwort unde alles gerichtlick vorbringen, Dat nottürfftige warhafftige erfahrung, unde erfindinge, so deshalven alles na lude (laut) Keiser Carolls des Vofften, und des hilligen Niekles Ordnung geschehen, Ist durch dat Gerichte allhie tho Giffhorn tho Rechte erkant Dat Joachim Knute, de siel sunst Mus nennet, so Tegenwardich vor düßem Gerichte steit, der Dveldat halven, so he grövet, Unde hiebevore Unde vor düßen Gericht, freiwillig, und öffentlich bekent hefft, mit dem Rade dorch thostöttunge siner gleder vom levende thom dode gerichtet Und forder öffentlich darup gestellt werden schall. Von Rechts wegen.“

Von den Concomitantien dieses Acts kann leider nichts aufgefunden werden. Es ist also unmöglich, mit Sicherheit zu bestimmen, ob dies Erkenntniß von den Beamten oder von dem Landgerichte — wiewohl es nach dem Ausdrucke: „vor düßem Gerichte“ zu schließen seyn mögte — selbst gefället, oder ob es von einem Schöppenstul eingeholt worden. Criminalfälle finden sich sonst, auch in spätern Zeiten, nicht verhandelt. Doch wurden schwere Verletzungen daselbst zur Sprache gebracht. Ferner scheint bei Todtschlägen das Wehrgeld mit den Anverwandten des Erschlagenen bei dieser Behörde zuweilen verabredet zu seyn. Andere Verbrechen untersuchte man bei den Aemtern weiterhin nach damaliger Weise sehr kurz.

Die Acten wurden an irgend einen Schöppenstul verschickt, welcher gewöhnlich auf die peinliche Frage erkannte, die denn durch den „Angstmann“ — Nachrichter — sofort vollstreckt wurde. Im übrigen rescribirte der Fürst selbst und gab die nöthigen Befehle. Magie, Vergehungen gegen die Sittlichkeit, Raub, Diebstahl, bildeten die Hauptgegenstände der peinlichen Untersuchungen. War ein Todesurtheil zu vollziehen; so wurde das hochnothpeinliche Halsgericht mit den damals üblichen Feierlichkeiten gehegt. Das Gericht war dann mit den Fürstlichen Beamten, dem hiesigen Magistrate, und den Amtsunterbedienten, welche beide zuletzt genannten Offizialen als Schöffen an gestellt waren, besetzt. Die Eröffnung dieses Gerichts geschah, wie bei den Landgerichten. Der Friede wurde hier ebenfalls geboten, wenn der eröffnende Beisitzer, das peinliche Gericht im Namen des Landesherrn gespannt und gehegt hatte. Noch in den neuesten Zeiten wurden zur Vermehrung der Feierlichkeiten die Halsgerichte auf gleiche Weise besetzt; nur sind die übrigen Förmlichkeiten verändert.

Nachdem die lutherische Religion in den hiesigen Gegenden fast allgemein angenommen war, ist die geistliche Gerichtsbarkeit dem Landes-Consistorio übertragen und dieses sorgte für die Aufrechthaltung der reinen evangelischen Lehre und Religionsgebräuche, auch für die Verbesserung

der Sitten, durch die angeordneten Kirchen-Commissionen und durch die angestellten Prediger. In den frühesten Zeiten zeigten die letzteren die, in ihrer Parochie vorgekommenen Unrechtfertigkeiten der Obrigkeit an, da sie denn zur Untersuchung und Bestrafung gezogen sind. Die Kirchen-Commissarien ließen es an Ermahnungen und Verfügungen, um Zucht und Ordnung zu erhalten, nicht fehlen. Eine der seltsamsten, die in der Grafschaft Hoya, Lüneburgschen Antheils, von den Kirchen-Commissarien zu Hoya und Nienburg unterm 13ten Januar 1585 gemeinschaftlich erlassen ist, möge als Beleg über diese Auführungen dienen und — vergnügen.

„Dieweill hiebei vor bei Leben ^{er}ß Wohlgebohrnen Herrn Otten Graffen zur Hoya und Bruchhausen wolloblicher Gedechnuß die Haußleutt selbst eingewilliget und sich verpflichtet haben, christliche erliche kleidung in Kirchen Versamblungen und für der Herrn Heußern zu tragen, und die unpletige schandtlose Hosen oder Buren abzugenn und dieselbe allein bei Irer Arbeit zu gebrauchen. Und aber etliche und der mehrer Theil sich uffs neue understehen dürffen, dieselbe hin und wieder zu tragen, scheinem sich auch nicht, solche unpletige Boren leider dermaassen herunter hengen zu lassen, das sie den Hindern mit Gunst und Urlaub zu melden, damit nicht bedecken können, Vielweinigter das sie den Orth Irer Schame solten für züchtigen Augen verbergen und vermanten. Und tretten also one einige Scheu und Nachdenken nicht allein in erliche Gesellschaft, sondern auch

zum Nachtmal des Herrn Christi und zur heiligen Christlichen Tauffe alten und jungen Leutten zum großen Ergerniß. Weill dan in der heiligen Christlichen Kirchen alles züchtig und ordentlich zugehen soll, und diese Unordnung Keineswegs zu gedulden und zu leiden ist, dem sich bishero Türken und Heiden entsehen und geschemet haben. Als haben der Superintendentens und Inspector dieser Niedern Herschafft Hoya Lüneburgischen Theils auch Drost und die Beamte der Heußer Neuenburg und Hoya sich deshalben mit einander besprochen und nachdem sie befunden daß diß Wergk unser Christlichen publicirten Ordnung zuwider und so wenig unser g. F. und Her, als J. F. g. Verordnete Stadthalter und Rhetor wie auch meeniglich darann weinig Gefallens haben und tragen werden. Wollen sie abermahls und zum Ueberfluß alle Einwohner und Eingesessenn dieser Embter ihres Vorigen Erbicens und Verpflchtung erinnert und Vermant auch bei schwerer Poena unn Bruch ufferleget und bescholen haben. Das ein Jeder des Sontages solche unflätige Kleidung ablegen und sich erlich und züchtig zur Kirchen sonderlich zum Nachtmals des Herrn und der heiligen Tauffe bereiten und mit Kleidern anlegen solle. Ihmgleichen soll auch dasselbe also gehalten werden bei erlichen Beisamen-Künfften, Gesellschaften, Hochzeiten und Kindt-Tauffen. Was aber ein Jeder bei seiner Arbeit und in seinem Hause für Kleider anlegen und gebrauchen wolle, das lest man einen Jedem frei."

Gegeben zur Neuenburg und Hoya den 13ten Januarii 1585.

XXIII.

Skizzirte Geschichte des Landes Hadeln.

Vom Herrn Gerichtsverwalter **Dannenberg**
in **Rotenburg.**

Das Land Hadeln, etwa zwei Quadratmeilen groß, liegt an der Mündung der Elbe, zwischen dieser und der Weser, grenzt östlich an die Aemter Neuhaus und Bremerbörde, südlich an das Amt Bederkese und an das Klosteramt Neuenwalde, südwestlich an das Land Wursten, westlich an das Amt Ritzebüttel und nördlich an die Elbe.

Seiner Lage nach, machten also die vormaligen Bewohner dieses Landes mit den Chauzen oder Cauzen ein Volk aus, weil es historisch gewiß ist, daß diese zwischen der Elbe und Weser und zwischen der Weser und Ems wohnten. Ob aber Hadelus Bewohner den größern oder kleinern Chauzen angehörten, darüber mag ich nicht entscheiden, mag ich um so weniger entscheiden, da die Meinungen sehr alter Geographen und Geschichtschreiber darin von einander abweichen. Einige zählen nämlich die Bewohner zwischen der Elbe und Weser den größern, und die zwischen der Weser und Ems den kleinern Chauzen bei. *)

Neues Nat. Archiv Bd. II,

17

*) Ptolemaeus Geograph. lib. II. cap. XI. fol. 23.

Wieder Andere wollen aber, daß die größern Chauzen zwischen der Ems und Weser und die kleinern Chauzen zwischen der Weser und Elbe wohnten. *) Sey dem indeß, wie ihm wolle, so viel bleibt doch unbestritten, daß die vormaligen Bewohner Hadelns überhaupt zu den Chauzen — einerlei nun, ob zu den größern oder kleinern — folglich zu einem Volke gehörten, welches die Geschichte ein Heldenvolk, ein wackeres Volk nennt, und über welches Tacitus das Chauci nobilissimi inter Germanos ausspricht. Wie sich die Chauzen verloren, wie ihr so berühmter Name schwand, dafür habe ich, wenigstens was die vormaligen Bewohner des Landes Hadeln betrifft, keine bessere Antwort, als die eines bekanten Geschichtsforschers, **) daß die Chauzen mit den Sachsen nachher ein Volk bildeten.

Während der Regierung Kaisers Carl des Großen, 772, begann nämlich der 33jährige Krieg mit den Sachsen, endigte mit gänzlicher Unterjochung derselben, und Sachsen, wie das Land

*) Tacitus Annal. lib. XI. cap. 18, 19. Philipp Glüver Germ. ant. lib. III. cap. XVIII. pag. 575. Ed Lugd. Bat. 1631. Jacob Carl Spener in not. germ. ant. T. I. lib. IV. cap. IV. pag. 302 sqq.

**) Pratz verm. Abhandl. 1ste Samml. S. 136. G. Roth n. s. w.

Hadeln, wurde, schon seit dem Jahre 788, unter Kaiserlichen Schuß gesetzt.

So standen die Sachen bis zum Jahre 842, in welchem Jahre der Carolinische Stamm erlosch und die Sächsischen Fürsten zur Kaiserwürde gelangten.

In diesem Jahre erhielt das Land Hadeln in Ludolph, einem Herzoge von Sachsen, seinen Regenten, und gehörte seit dieser Zeit dem Sächsischen Hause an.

Blutige Fehden der Nachfolger Karls des Großen, eines Heinrich des Ersten und besonders Otto des Ersten mit den Sachsen, welche noch immer nicht vergessen konnten, daß Carl, im Ausgange des achten Jahrhunderts, das Heer der Sachsen bei Verden aufrieb, 4500 Sachsen auf der Stelle enthaupten ließ und ihr fürchtbarster Anführer Wittkeid sich ergeben hatte, brachten für die Sachsen, wie für die Hadeler, manche Regierungsveränderung hervor; indeß blieben die Sachsen immer Sachsen, jedoch abhängig vom Kaiser, und die Hadeler mit den übrigen Niedersachsen reihten sich diesen an, so, daß man also immer behaupten kann, daß die Chauzen, Chauzer-Sachsen, Nieder- und Obersachsen Ein Volk waren. *)

*) Pratz a. a. O. S. 137.

Vom Kaiser, wie gesagt, abhängig, mußten die Sachsen, wie die Hadelen, von selbigem, als Oberlehnherrn, sich ihre Regenten setzen lassen.

So kam es denn, daß im Jahre 952, ein Herrmann Billung von Stubeckshorn die Gunst des Kaisers Otto des Ersten sich in dem Grade zu erwerben wußte, daß dieser ihn mit dem Herzogthume Sachsen und dem Lande Hadeln erblich beschenkte.

Unter der Descendenz dieses Herzogs ist für das Land Hadeln der Herzog Bernhard, sein Enkel und ein Sohn des Herzogs Benno, historisch merkwürdig.

Zur Zeit der Regierung dieses Herzogs trat nämlich ein Mann auf, welchen die Geschichte einen Vornehmen vom Adel nennt, von welchem sie sagt, daß er Henrich oder Heinrich hieß, Domherr zu Hildesheim war, auf den geistlichen Stand verzichtete, und, nach erfolgter Dispensation des römischen Stuhls und des Bremenschen Erzbischofs, sich verheirathete. Ueber die Ursachen dieser Verzichtleistung auf den geistlichen Stand ist mehr, als eine Stimme. Einige setzen selbige darin, daß die Brüder dieses Henrich oder Heinrich ohne männliche Nachkommen verstorben waren. Andere wollen solche in seiner Abneigung gegen den geistlichen Stand und in der damaligen Verachtung desselben finden. Lasse man dies jedoch auf

sich beruhen. Genug, dieser Heinrich oder Heinrich, ein unternehmender, zugleich aber auch in seinen Unternehmungen glücklicher Mann, wurde gerade dadurch ein Günstling von Kaiser Otto dem Dritten und dem Herzoge Bernhard, so daß jener ihn zu einem Grafen ernannte; dieser ihn aber, mit Einwilligung des Kaisers, mit der damals vacanten Grafschaft Stade belehnte.

Mit dieser Grafschaft wurde das Land Hadeln vereinigt, mithin hatte selbiges, seit dem Ausgange des zehnten Jahrhunderts in Heinrich, Grafen von Stade und dessen Nachfolgern, eine und dieselbe Regentschaft.

Diese Verbindung bestand bis zum Anfange des zwölften Jahrhunderts, wo selbige aufgehoben wurde. Ein Graf Lüder, auch Lothar genannt, wurde nämlich im Jahre 1106, nach dem Tode des Herzogs Magnus, letzten männlichen Descendenten aus dem Billingschen Stamm, vom Kaiser Heinrich dem Fünften mit dem Herzogthume Sachsen, wie mit dem Lande Hadeln belehnt, und dieser trennte das Land Hadeln von der Grafschaft Stade.

Nicht genug, daß er diese Verbindung aufhob, machte er noch, aus besonderer Fürliche für dieses Land, selbiges zu einer Grafschaft, gab dem Dorfe Otterndorf, jetzt eine Stadt oder ein Weichbild, Fleckensrechte und ließ das Land Ha-

deln als eine Grafschaft Ditterndorf in die Geschichte treten.

Hier hebt sich der Zeitpunkt an, seit welchem dieses Land, unter der Herrschaft der Sächsischen Herzöge, von den Grafen von Hadeln administrirt wurde, und dieses Verhältniß bestand länger als hundert Jahre. Denn noch im J. 1219 findet man von den Grafen von Hadeln Alavericus und Vedolphus ein, in lateinischer Sprache abgefaßtes Privileg unterschrieben, in welchem der Herzog Albert der Erste den Hadelern erlaubte, Schleusen anzulegen. *)

Im Ausgange des zwölften Jahrhunderts, 1180, wurde der Herzog Bernhard der Bär vom Kaiser Friedrich dem Ersten mit dem Herzogthume Sachsen belehnt, zugleich aber auch Herr des Landes Hadeln. Mit ihm fiel dieses Land an die Ascanischen Fürsten, und die, von diesen abstammende Sachslauenburgschen Familie. Man würde also nicht Unrecht haben, wenn man behauptete,

*) So die Worte der Unterschrift: Testes hujus rei sunt Arnoldus venerabilis Praepositus de Brote, Hugerus de Upern Boldestorp. Conradus de Winnige Dapifer, Alavericus et Vedolphus, tunc comites Hadeleriae. Dat. per man. Notary nostri Hinrici. Ao. incarnationis MCCXIX. Va. Nonas Juny tempore peregrinationis nostrae in Lovanium.

daß dieser Bernhard der erste Regent des Landes Hadeln aus der eben genannten Fürstenfamilie war.

Nach dem Tode dieses Herzogs, 1211, erbte sein Sohn Albert der Erste das Herzogthum, eigentlich damals schon Churfürstenthum, Sachsen mit dem Lande Hadeln. Dieser Albert ist es, von welchem oben erwähnt wurde, daß er den Hadelern zum Schleusenbau das Privileg ertheilte. Wie sehr derselbe überhaupt die Hadeln schätzte darüber findet man den Beweis in diesem Privileg, indem er in selbigem Hadelns Bewohner *dilectos suos paludinos* nennt.

Noch während er lebte, theilte er seine Länder zwischen seinen beiden Söhnen, Albert dem Zweiten und Johann, gab jenem Obersachsen mit dem Churfürstenthume, diesem aber Niedersachsen mit dem Lande Hadeln. Mehrere Geschichtsschreiber nennen daher diesen Johann als Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, und, weil derselbe in Lauenburg residirte, den Stammvater des Sachslauenburgschen Hauses. Inwiefern nun diese Behauptung auf Bernhard oder Johann zutrifft, dies zu untersuchen und zu entscheiden, liegt außer den Grenzen dieses Aufsatzes.

Träte man immer also auch dieser letztern Meinung bei, nähme man an, daß dieser Johann, der zweite Sohn Alberts, der Stifter des Hauses Sachslauenburg war; so bleibt doch so

viel gewiß, daß das Land Hadeln von dieser Sachslauenburgschen Familie über vierhundert Jahre, seit 1260, wo Albert der Erste starb, bis zum Jahre 1689, wo Julius Franz am 20sten September zu Reichenbach in Böhmen mit Tode abging, regiert wurde.

Der Tod dieses Julius Franz führte für das Land Hadeln eine besondere Epoche herbei. Mit seinem Tode erlosch die Linie der Herzöge von Niedersachsen aus dem Lauenburgschen Hause, und damit entstand die Frage: wem nun die Herrschaft über dieses Land, wem der Besitz desselben gebühre? Der Prätendenten waren sehr viele. Einige davon machten Ansprüche auf das ganze Fürstenthum Niedersachsen; andere aber beschränkten solche bloß auf das Land Hadeln. Unter den Letzteren sind besonders die hinterlassene Prinzessin des Herzogs Julius Franz und das Churhaus Hannover, als damaliger Herzog von Zelle, zu bemerken. Jene stützte, ihren Ansprüchen Geltung zu gegen, sich auf eine väterliche Disposition, nach welcher ihr das Land Hadeln als ein reines Allodium, oder doch wenigstens als ein uneigentliches und weibliches Lehen, erb- und eigenthümlich zugesichert war.

Das Churhaus Hannover trat aber dagegen als Erbverbrüderter auf, begründete seine Ansprüche durch eine, 1389 mit Erich dem Zweiten,

viertem Sächsischen Herzoge, errichtete Erbvereinigung und durch einen, mit Julius Franz 1661 getroffenen, 1683 aber bestätigten Erbfolges Vertrag. Beide Prätendenten suchten, ihre Ansprüche im Wege des Rechts auszuführen. Mit dem Anfange des Rechtsstreits, schon gleich im Jahre 1689, am 5ten October, nahm aber Kaiser Leopold das Land Hadeln in Sequestration und ließ selbiges von Commissarien administriren.

Diese Periode schloß sich mit dem Jahre 1731, folglich war das Land Hadeln fast ein halbes Jahrhundert in Kaiserlicher Sequestration.

In dem Jahre 1731 wurde nämlich der Proceß zwischen beiden Prätendenten beim Reichs-Hofrathe für das Churhaus Hannover entschieden, die Prätendentin in possessorio ab- und ad petitorium, mit ihren Ansprüchen, wegen ihrer Allodial-Erbchaft, aber zu einer besondern Ausführung verwiesen.

Schon am 1sten Mai 1731 ließ Kaiser Carl der Sechste, diesem Erkenntnisse gemäß, durch den damaligen Kaiserlichen Sequestrations-Commissair, Grafen von Metsch, das Land Hadeln dem Churhause Hannover übergeben, und seit dieser Zeit schließt sich das Land Hadeln, als eine Hannoversche Provinz, an das Churfürstenthum Hannover.

Uebergabe und Besitzergreifung dieses Landes geschah jedoch unter Bestätigung aller Privilegien,

welche den Hadelern bis jetzt zugestanden hatten. Darnach blieb also dieses Land in Justizsachen, wie vormals, der Lauenburgschen Regierungscanzlei, als höhern Instanz, untergeordnet, und mußte sich, wie früherhin, in Rücksicht der Landesbeiträge, Grenzstreitigkeiten und des Polizeiwesens an die Regierung zu Rastenburg wenden. Nur, was Administration der Domänial-Gefälle und deren Berechnung betraf, wurde selbiges an die Cammer zu Hannover, in Einquartierungsachen an die dortige Kriegscanzlei, in geistlichen Angelegenheiten an das geheime Rathscollegium, als summum episcopum, und in Forstsachen wieder an die dortige Cammer, besonders aber an den damaligen Oberforst- und Jägermeister von Schulenburg, verwiesen. *)

Die Qualität einer Grafschaft blieb diesem Lande. Wenigstens heißt es in dem offenen Briefe Königs Georg des Zweiten, „was maassen wir die Grafschaft des Landes Hadeln beibehalten“ und der damalige erste Bremen- und Verdensche Regierungsrath v. Münchhausen zu Stade wurde zum Grafen dieses Landes ernannt. **)

So bestand also seit vielen Jahrhunderten das Land Hadeln als Provinz für sich, gehörte

*) Instruction für die Hadelnsche Bediente bei Uebergabe des Landes vom 3ten August 1731.

***) Offenes Patent vom 13ten October 1731.

eigentlich nie zum Herzogthume Lauenburg oder dem sogenannten Fürstenthume Niedersachsen, behauptete immer seine eigene Constitution und ganz besondere Privilegien, behauptete selbige noch da, als es schon zu Hannover gezogen wurde und kam, durch die Besitzergreifung des Churfürstenthums Hannover, nur in so fern wieder mit dem Bremen- und Verdenschen in Verbindungen, daß seitdem sein Gräfe, immer ein Geheime-Rath, in Stade wohnte.

Die Dauer dieser glücklichen Verbindung nahm jedoch mit dem Jahre 1803 ein Ende.

Hier trat eine Catastrophe ein, welche der Hadelser, wie jeder Hannoveraner, gewiß nur zu gerne in der Geschichte verwischte, weil sie für ihn so manchen, wenn gleich nur ephemeren, doch aber auch daher desto drückendern Regierungswechsel hervorbrachten.

Im Jahre 1808 war es, in welchem die Franzosen, unter dem General Mortier, das Churfürstenthum Hannover in Besitz nahmen. Navors Streitwagen ging den betriebsamen und friedliebenden Einwohnern Hadelns nicht vorüber. Vielmehr mußten auch sie diese französische Invasion und alle, aus dieser folgenden Uebel mit allen Hannoveranern theilen, empfanden in eben dem Grade, wie diese, die Geißel des Krieges, und Constitution, wie Privilegien, erlitten schon damals eine bedeutende Modification.

Dieser Zustand änderte sich indeß sehr bald, indem nach der Schlacht bei Austerlitz, *zweiten* December 1805, die Preußen sich den Franzosen angeschlossen, und Preußen, nach einer Convention mit dem Kaiser von Frankreich, schon am 1sten April 1806 die Hannoverschen Lande occupirte, selbige also mit dem Lande Hadeln unter Preußenschen Scepter gesetzt wurden.

Doch eben so bald mußte Preußen, nach den erlittenen Niederlagen bei Auerstädt und Jena, im October 1806, das Hannoversche wieder den Franzosen abtreten, und schon 1807 bildete der Franzosen Kaiser Napoleon aus den Hannoverschen, mehreren Preußenschen, den Hessenschen und Braunschweigischen Landen das Königreich Westphalen. Das Land Hadeln hatte dabei wieder das Schicksal, auch einen Theil dieses Königreichs auszumachen, und konnte sich zu diesem schnellen Wechsel der Regierung um so weniger Glück wünschen, da alte Verfassung und Privilegien immer mehr schwanden.

Noch immer nahm dieser Regierungswechsel kein Ende. Der Franzosen Kaiser beschränkte, 1811, das so eben entstandene Königreich Westphalen im Norden auf das Departement der Aller, mit den zu sich genommenen vormals Westphälischen Departements und vergrößerte damit das französische Kaiserreich. Wieder auch hier stand das Land Hadeln unter den Provinzen, welche

dem französischen Kaiser das Homagium zu leisten hatten, gehörte nun, als französische Provinz, zum Elb-Departement und wurde als solche, der Eintheilung des französischen Staats-Gebiets völlig gemäß, organisirt. Damit blieb nun Hadelns Bewohnern, was ihre vormalige Constitution und ihre Privilegien betraf, nichts weiter, als eine, eben nicht angenehme Rückerrinerung an selbige. Statt dessen lernten sie die französische Verfassung, lernten besonders, wenn gleich nicht zu ihrem Troste, in den Impositions, den directen und indirecten, außerordentlichen oder temporairen Steuern, die Quellen der Staats-Einkünfte kennen, und mußten sich gestehen, daß, bei dem Abgabe-System, der Franzose alle cameralistischen Theorien durchprobirt habe.

Eine Schlacht bei Leipzig, am 18ten October 1813, von Russen, Preußen, Oestreichern, Schweden und Engländern den Franzosen geliefert, ließ indeß Napoleons Glückstern völlig verschwinden, hatte seine Verweisung nach Elba und das Ende seiner Regierung in Deutschland zur Folge.

Dem Beschlusse des Wiener Congresses gemäß, trat nunmehr, am 12ten October 1814, Hannover als Königreich in die Geschichte, und dem Hannoverschen Lande, wie dem Lande Hadeln, wurde nicht mehr in einem Churfürsten, sondern in einem Könige, die alte rechtmäßige Regenten-Familie wiedergegeben.

Napoleons Rückkehr von Elba und die Schlacht bei Waterloo, 18ten Junius 1815, hat darin nichts geändert. Letztere entschied für die gänzliche Niederlage der französischen Armee, und Napoleon wurde als Gefangener auf einer englischen Flotte nach St. Helena gebracht, wo er bereits auch gestorben ist.

Für das Land Hadeln bleibt jedoch noch folgendes zu bemerken übrig.

Im Jahre 1815 wurde der größte Theil des Herzogthums Lauenburg von Hannover gegen Entschädigung an Preußen, von diesem aber wieder, für Rügen und Pommern, an Dänemark abgetreten. Dadurch ist nun das Land Hadeln mit dem Lauenburgschen, besonders mit Raseburg, völlig außer aller Verbindung gesetzt. Jetzt also eine rein hannoversche Provinz, verhält sich dieses Land, wie jede andere hannoversche Provinz, zum Königreiche Hannover, und ist, in Justiz wie in Administrations- und allen übrigen Sachen, nur hannoverschen Collegien untergeordnet. *)

*) Eine ausführlichere Geschichte des Landes Hadeln s. in Hadeleriologia historica, oder historischer Bericht vom Lande Hadeln. Von D. W. B. Hamburg 1722. 4. u. in Kelp's Manuscript: Abriß des Landes Hadeln. Einen Abdruck der vorzüglichsten Grundgesetze und Urkunden werde ich in meiner Verordnungsammlung Bd. IV. Abth. III. liefern.

XXIV.

U e b e r s i c h t

der vaterländischen Gesetzgebung des Jahrs
1821 bis 1822.

Aus denselben Gründen, aus welchen in dem vorigen Hefte dieser Zeitschrift eine Uebersicht der Verhandlungen in der Ständeversammlung gegeben worden ist, nämlich die Fortschritte unsers Staats in jeder Beziehung auszuheben, wird auch eine ähnliche Uebersicht der Gesetzgebung, jedoch gleichfalls nur, insofern sie das allgemeine Interesse betrifft, als nothwendig erscheinen. Hervorgehoben ist daher aus der officiellen Gesetzsammlung alles, was neue Anordnungen angeht; übergangen sind die Verfügungen der Behörden, welche entweder nur die Regulirung vorübergehender Verhältnisse zum Zwecke haben, oder bereits bestehende Anordnungen in das Gedächtniß zurückrufen und von neuem einschärfen, oder endlich die Art der Anwendung und Ausführung jener neuen Anordnungen bestimmen.

Sp.

I.

Kirchen- und Schulwesen.

Allgemeine Verfügungen über Gegenstände des Kirchen- und Schulwesens sind in dem ver-

flossenen Jahre nicht erlassen, sondern nur solche, welche einzelne Provinzen betreffen.

A. In Hinsicht der sogenannten Nebenschulen ist durch das Consistorium in Aürich am 8. März 1821 (Gesetzsamml. Abth. III. No. 3.) folgendes angeordnet: Für die Zukunft darf von den Interessenten der Nebenschulen, ohne Vorkenntniß und Genehmigung des Consistorii weder ein Nebenschullehrer gewählt, noch entlassen werden. Nach erhaltener Bewilligung muß das auf die Wahl zu bringende Subject zuvor dem Superintendenten zur Prüfung vorgestellt, und von demselben die Prüfung auf die Kenntniß der teutschen Sprache, auf eine leserliche Hand, Orthographie und fertiges Rechnen gerichtet werden. Besteht der Geprüfte, und hat er beglaubigte Zeugnisse über sein tadelloses Betragen, so ist er wahlfähig. Die Wahl geschieht in der Nebenschule selbst, unter Leitung des Ortspredigers, der darüber an den Superintendenten, und dieser an das Consistorium zur Bestätigung der Wahl berichtet.

B. Umfassender ist, was die Provinzialregierung zu Dsnabrück, im Auftrage Sr. K. Maj., über die Anordnung von Superintendenturen oder Inspectionen für das ganze Fürstenthum, unter dem 11. Mai 1821 (G. S. Abth. III. No. 9.) bekannt gemacht hat.

II.

Z u s t i z m e s s e n.

Durch ein Gesetz vom 13. März (S. C. Abth. I. No. 9.) ist eine durchgreifende Reform der Verfassung der Patrimonial-Gerichte, und zwar auf eine solche zweckmäßige, gerechte und billige Art in das Werk gesetzt, daß sich dieses Gesetz auch im Auslande des unbedingten Beifalls *) zu erfreuen gehabt, und andern Staaten zum Muster aufgestellt worden ist. Zwar bezieht sich dasselbe zunächst auf die alten Provinzen des Königreichs, indessen ist durch eine Verfügung vom gleichen Datum die Anwendbarkeit desselben auch für die neuen Provinzen bestimmt. Diese Verordnung stellt nicht nur unter gewissen Modificationen die ungeschlossenen Patrimonial-Gerichte wieder her, sondern enthält auch Bestimmungen über die Verwaltung der geschlossenen.

In ersterer Hinsicht verfügt sie Folgendes:

Alle gemischte Gerichtsbarkeiten sind aufgehoben, und zwar dergestalt, daß nach der Zahl der Feuerstellen, der ganze Ort entweder einem der zusammentreffenden landesherrlichen oder Patrimonial-Gerichte untergeben worden ist. Concurriren mehrere Patrimonial-Gerichte, ohne lan-

*) Vergl. Mittermayer der gemeine teutsche bürgerl. Proceß. Zweiter Beitrag (1821) S. 36 fgg.

desherrliche, so wird der Ort nur einem derselben untergeben. Aufgehoben sind daher die Gerichtsbarkeiten über einzelne Höfe und Grundstücke, alle Zaun- und Pfahlgerichte und die Hägergerichte. Werden die Güter, nebst dem Wohnsitz des Gutsherrn, vereinzelt, so hört die Gerichtsbarkeit auf, und die vereinzelt Güter gehen in die Gerichtsbarkeit über, in deren obrigkeitlichen Bezirk die vereinzelt Grundstücke belegen sind. Kleinere Patrimonialgerichte verschiedener Gutsbesitzer werden in Gesammt-Patrimonialgerichte verwandelt. Es steht den Gutsherrn frei, auf ihre Gerichtsbarkeit Verzicht zu leisten, wenn sie darüber binnen sechs Monaten sich erklären. Die Gerichtsbarkeit der solchergestalt wieder hergestellten Patrimonialgerichte bezieht sich aber nur auf Civiljustiz und Polizei; die Criminalgerichtsbarkeit derselben ist auf die landesherrlichen Gerichte übergegangen.

In letzterer Hinsicht ist bestimmt, daß die Patrimonialgerichte nur durch Einheimische verwaltet werden können, und zwar entweder durch den Gerichtsherrn selbst, nach erlangter Genehmigung des Cabinetsministerii, oder durch einen Gerichtshalter, wobei denn jede Einmischung des Gerichtsherrn streng untersagt ist. Beide haben sich jedoch den ordnungsmäßigen Prüfungen zu unterwerfen, und sind dann als wirkliche Staatsdiener anzusehen. Der Gerichtshalter darf kündigen, ihm darf aber

ohne Genehmigung des Cabinetsministerii nicht gekündigt werden. Der Wohnsitz des Gerichtshalters darf nicht außer Landes, und nicht über 3 Meilen von den entlegensten Gerichtssassen genommen werden. Dem Gerichtsherrn steht eine allgemeine Aufsicht über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit zu; außerdem aber ist der Gerichtshalter, wie jeder andere Staatsdiener der Oberaufsicht der Landes-Collegien in jeder Hinsicht unterworfen. Auch sind ordentliche feste Gerichtstage abzuhalten, feste Sporteltagen zu entwerfen, und dem Cabinetsministerio zur Genehmigung einzusenden, u. s. w.

Endlich ist noch über die Gerichtsbarkeit der Städte und Flecken Folgendes verfügt:

Die Gerichtsbarkeit der kleinen Städte und Flecken ohne rechtskundige Magistrate hört auf. Gleichfalls hört aber auch die Appellation von den Erkenntnissen der Städte, an die Aemter auf, und wird sogleich an die Justiz-Canzleien statt finden. Die Städte, welche Criminalgerichtsbarkeit haben, und deren Criminalgerichte wenigstens mit drei rechtskundigen Mitgliedern besetzt sind, sollen die Criminalerkennnisse selbst fällen, oder die Acten zum Spruch an die Juristenfacultät zu Göttingen senden; die übrigen aber die Acten zum Spruch an die Justizcanzleien. Haben die Magistrate selbst das Urtheil gefällt, oder durch die Facultät fällen lassen, so müssen sie, insofern über Brochiges Gefängniß erkannt ist, die Acten nebst dem

Urtheile zur Revision und Bestätigung an das Cabinetsministerium einsenden.

Ein Circular-Rescript des Cabinetsministerii vom 15. November (G. G. Abth. II. No. 13) hat die Art der Prüfung der Gerichtshalter den Justizkanzleien vorgeschrieben.

Bemerkenswerth ist außerdem:

1. Das Ausschreiben des Cabinetsministerii vom 29. Oct. 1821, wegen Aufstellung von Charakteristiken der Inquisiten, nach einem vorgeschriebenen Formulare, um in den Strafanstalten die allgemeine Behandlung der Sträflinge zweckmäßiger einzurichten, und zweckmäßigere Beschäftigungen und Arbeiten für sie anordnen zu können;
2. Die Verordnung vom 25. Sept. 1821 (G. G. Abth. I. No. 29), die sportelfreie Verwaltung der den Vormündern oder den obervormundschaftlichen Gerichten, aus den Fonds der Militairwitwen- und Waisen-Unterstützungsgesellschaft, ausgehändigten Gelder betreffend.

Provincielle Verhältnisse berücksichtigen dagegen:

1. Die Verordnung vom 13. April (G. G. Abth. I. No. 13), über die Wiederherstellung der Fideicommissse im Fürstenth. Ostfriesland, der niedern Grafschaft Lingen

und den vormals Eichsfeldischen Landestheilen.

Die durch den Code Napoleon aufgehobenen Fideicommissse sind in sofern wieder hergestellt, als am Tage der Verkündung dieser Verordnung noch ein oder mehrere Anwärter vorhanden sind, welche, wenn der Code nicht dazwischen getreten wäre, zur Fideicommissfolge würden berufen gewesen seyn, und wenn zugleich das Fideicommiss sich in den Händen eines solchen Inhabers befindet, der den Besitz noch vermöge der von der fremden Gesetzgebung geltend gewesenen Successionsordnung, oder, nach derselben, als premier appellé erlangt hat. Dagegen bleiben die übrigen erloschen.

2. Die Verordnung vom 23. Mai (G. G. Abth. I. No. 16), wodurch unter Aufhebung des Hessischen Territorialrechts, die Aufnahme der Testamente in den abgetretenen Kurhessischen Landestheilen, nach gemeinem Rechte geschehen, und die dort bereits aufgenommen nach solchen beurtheilt werden sollen.

3) Die Verordnung vom 13. Jun. (G. G. Abth. I. No. 19), daß unter den in der D. A. G. D. Th. II. Tit. 2. §. 1. befindlichen Ausdrücke, bei Bestimmung der Appellationssumme — jedesmalige Currents

münze — der Cassen — oder 18 Fl. Fuß zu verstehen sey;

4. Die Verordnung vom 29. Jun. (S. S. Abth. I. No. 20), wodurch das Heergewette und die Gerade im Flecken Uchte aufgehoben wird.

III.

A d m i n i s t r a t i o n .

A. Für die Postanstalten ist seit Wiederherstellung der vaterländischen Verfassung unseugbar viel geschehen, und eben so unstreitig gehören unsere Postanstalten gegenwärtig zu den allerbesten in Teutschland. Auf deren Vervollkommnung bezieht sich denn auch das sehr ausführliche Reglement vom 9. Apr. (S. S. Abth. I. N. 12) wegen Beförderung der Couriere u. Extraposten, welches aber wegen der engen Grenzen dieser Blätter, keinen Auszug duldet. Nur Folgendes möge bemerkt werden. Die Abfertigung der Reisenden, welche ihre eigenen Wagen haben, muß in 5 Minuten geschehen, wenn die Pferde wenigstens 4 Stunden vor der Ankunft bestellt sind, sonst auf den Haupttrouten in $\frac{1}{4}$, auf Nebenrouten in $\frac{1}{2}$ Stunde. Extraposten müssen in jeder Stunde eine Meile zurücklegen. Ohne Erlaubniß der Reisenden dürfen die Postillons die Pferde nicht wechseln. Bei Stationen, welche nicht länger als 3 Meilen sind, ist den Postillons untersagt, bei den

Wirthshäusern anzuhalten; sind sie länger, so darf nur Brod gefüttert werden, und es darf nicht über 10 Minuten dauern. Eine andere Verordnung vom 12. April (Ebendas.) trifft Bestimmungen über die Courier- Estafetten- und Extraposttage, das Nebenpostiren und Stationsgeld.

B. Provinzielle Verhältnisse berührt die Bekanntmachung der Provincialregierung zu Hannover, v. 24. Sept. (G. G. Abth. III. No. 9) die Anlegung von Obstbaumpflanzungen und Anziehung nutzbarer Bäume, in den vormals Eichsfeldschen Landestheilen, worin zugleich über die Cultur der Obstbäume nach Anleitung der Churmainzischen Verordnung vom 5ten Nov. 1731, mehrere Rathschläge gegeben werden.

Ferner die Bekanntmachung der Provincialregierung zu Osnabrück, vom 29. Mai (G. G. Abth. III. No. 5), die Sicherstellung der zur Schiffbarmachung der Ems an den Ufern derselben, und des Meppenschen Canals, stattfindenden Strombauten gegen äußere Beschädigungen betreffend.

IV.

F i n a n z e n.

Durch ein Patent vom 2. Jan. (G. G. Abth. I. No. 2) ist wegen der, während der

feindlichen Occupation des Landes unbezahlt gebliebenen Zinsen auf Landesschulden, festgesetzt, daß erstlich jedem Gläubiger der Landescassen die obligationsmäßigen Zinsen, insofern sie vor dem 17. Sept. 1807, als dem Tage, an welchem die Landesverfassung von den feindlichen Autoritäten aufgehoben, und die Verwaltung der Einkünfte den einheimischen Behörden entzogen worden, fällig gewesen, so wie zweitens die auf sämmtlicher ständische Schuldcapitalien bis zu der Mitte Septembers aufgelaufenen Rückzinsen, mit 75 Procent baar ausgezahlt werden sollen. Gleichfalls sollen die Zinsen vom 1. Jan. 1811 bis 1. Jan. 1813, als dem Tage der Wiederherstellung des Landes, mit 75 Procent baar ausgezahlt werden. Was dagegen die Zinsen von Mitte Sept. 1807 bis 1. Jan. 1811 betrifft, so sind solche auf 75 pC. capitalisirt, und dafür dreiprocentige Obligationen ausgestellt, welche bis zum 1. Jan. 1832 unauflösbar sind.

Ein Gleiches ist, mittelst Patents vom selbigen Tage, in Hinsicht der Cammerschulden verfügt.

Durch eine Verordnung vom 26. Jul. (S. S. Abth. I. No. 23) wurde die Erhebung einer außerordentlichen Zulage zur Personensteuer für das Jahr vom 1. Jul. 1821 bis dahin 1822 verfügt (S. oben S. 161), auch unter demselben Datum Zusätze zu der Eingangs-Consumptions-Steuer-Verordnung erlassen.

V.
M i l i t a i r.

Die Gerichtsbarkeit über das Militair war in den letztern Jahren bereits größtentheils den ordentlichen bürgerlichen Gerichten übertragen worden. Nachdem die Hauptgrundsätze über den Gerichtsstand des Militairs durch die Verordnung vom 14. Jul. 1820, die Verpflichtung der Unterthanen zu dem Militairdienste betreffend, bleibend festgestellt sind: so ist unter dem 20. Jul. (G. G. Abth. I. No. 25) eine aus 94 Paragraphen bestehende, ausführliche Verordnung über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtsfällen der Militairpersonen erlassen, welche jedoch wegen ihrer großen Reichhaltigkeit, und der engen Grenzen dieser Blätter nicht ausgezogen werden, und auch wohl nur ein Interesse für das Militair und die Gerichte selbst haben kann. Allgemeines Interesse dürfte dagegen die verbesserte Einrichtung des Generalkriegsgerichts haben, so wie solche in der Verordnung vom 24. November (G. G. Abth. I. No. 32) vorgeschrieben ist. Dieser gemäß, besteht von nun an das Generalkriegsgericht aus dem commandirenden General als Präsidenten, zwei Generälen oder Staabs-offizieren, einem Rathe aus der Justizkanzlei zu Hannover, und dem Generalauditeur oder Oberauditeur, als stimmführenden Beisitzern. Dieser

letzterer ist als beständiger Referent zu betrachten, wogegen der Rath aus der Canzlei, wenn auf den Tod oder eine schwere Leibesstrafe zu erkennen ist, der beständige Correferent seyn soll. Die Defension und das remedium ulterioris defensionis ist unbedingt gestattet; transmissio actorum an eine Juristenfacultät in der Regel nicht. Die landesherrliche Bestätigung des Erkenntnisses ist nur dann erforderlich, wenn gegen einen Officier auf Todesstrafe, Festungsarrest über ein Jahr, Cassation oder Dimission erkannt worden ist. Uebrigens bleibt das Generalkriegsgericht die höhere Instanz in Betreff der Bestätigungsbefugnisse der demselben zu dem Ende vorgelegten Kriegsraths-Aussprüche.

Ein Ausschreiben der Kriegscanzlei vom 17. März (G. G. Abth. I. Nro. 9) bestimmt, daß die in die Reserve versetzten und zur Stellvertretung zugelassenen Soldaten, und zwar die erstern, der Kriegscasse die kleinen Mondirungsstücke mit 7 R 23 ggr. 1 Q , die letztern aber außerdem die Kosten der vollen großen Mondirung zu vergüten haben. Ein anderes Ausschreiben vom 10. Mai (G. G. Abth. I. Nro. 15) berechnet letztere Kosten folgendermaßen, nach dem Conventionsmünzfuße:

Für einen Gardejäger . . .	15 R 3 ggr. 9 Q
— — — Gardegrenadier .	15 : 17 : 2 :

Für einen Soldaten des leichten
 Infanterieregim. 14 $\frac{1}{2}$ 16 ggr. 9 $\frac{1}{2}$
 — — — Soldaten der Linien-
 Infanterie 14 • 18 • 1 •

VII.

P o l i z e i.

A. Die Gesundheitspolizei hat durch die Verord-
 nung vom 24. April (S. G. Abth. I. No. 14),
 die allgemein einzuführende Vacci-
 nation und die sonstigen Sicherheits-
 mittel gegen die Verbreitung der
 natürlichen Blattern betreffend, sehr
 bedeutende Fortschritte gemacht. Von dem
 Anfange des Jahrs 1821 an ist jeder der Un-
 terthanen verpflichtet worden, die seiner
 Gewalt und Obforge anvertraueten Kinder mit
 Kuhpocken impfen zu lassen. Zu diesem Ende
 sind bestimmte Impfdistricte gebildet, und
 Impfarzte angestellt, welche alljährlich allge-
 meine Vaccinationen vorzunehmen haben, und
 zwar nach Verzeichnissen, welche hinsichtlich der
 Kinder der christlichen Glaubensgenossen von
 den Predigern der drei Confessionen und in
 Ansehung der Kinder jüdischer Einwohner, von
 den Ortsobrigkeiten aufgestellt werden. Bei
 der öffentlichen Vaccination, in deren Hinsicht
 der Impfarzt Zeit und Ort zu bestimmen hat,
 findet sich in den Städten ein Mitglied des

Magistrats, auf dem platten Lande einer der Gemeindevorsteher und ein Amtsunterbedienter ein. Von dem Erscheinen bei derselben sind dispensirt: die Kinder, welche ein Alter von $\frac{5}{4}$ Jahren noch nicht erreicht haben, welche zu jener Zeit an einer Fieberkrankheit oder an Krätze und Flechten leiden, oder in deren Hinsicht bescheinigt wird, daß sie schon geimpft sind, oder in den nächsten acht Wochen geimpft werden sollen. Ueber die geimpften Kinder sendet der Impfarzt jährlich eine Tabelle an die Obrigkeit ein. Jeder, der die seiner Obhut und Gewalt anvertrauten Kinder bei der öffentlichen Vaccination nicht darstellt, oder die Befreiungsgründe nicht genügend darthut, oder die Zusage der Impfung nicht hält, verfällt dafür in 1 Rthlr. Strafe, die bei fernerm Ungehorsam verdoppelt wird.

Brechen in einem Orte die natürlichen Blattern aus, so darf der Kranke nicht an einen andern Ort gebracht werden. Das Haus, oder, nach dem Ermessen des Arztes, der Theil des Hauses, wo der Kranke liegt, wird auf 3 Wochen gesperrt, und mit einer Tafel bezeichnet, worauf die Worte n a t ü r l i c h e Blattern aufgezeichnet sind. Die Sperre wird erst dann gänzlich aufgehoben, wenn das Innere des Hauses gewaschen und überweißt ist. Die Betten und Kleidungsstücke sind durch mehrmaliges Waschen und Aushängen in die freie

Luft von dem ansteckenden Stoffe zu befreien. Verbreiten sich dessen ungeachtet die natürlichen Blattern außer dem Hause, so wird die Sperung den Umständen nach von der betreffenden Provincialregierung auf die Straße oder den ganzen Ort ausgedehnt. Außerdem ist eine besondere Instruction für die Districtsimpfärzte von dem Cabinetsministerio unter dem 21. Mai (G. G. Abth. I. Nro. 18) ausgelassen worden.

B. In Hinsicht der Forstpolizei sind zwischen der Königl. Großbr. Hannoverschen und der Königl. Preussischen Regierung, zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, Maaßregeln verabredet, welche unter dem 31. Dec. (G. G. Abth. I. Nro. 1) publicirt sind, nach welchen sich die beiderseitigen Regierungen verpflichtet haben, die Forstfrevel, welche ihre Untertanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft worden wären, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

C. Provinzielle Beziehungen haben:

1. Die Bekanntmachung der Provincialregierung zu Osnabrück, vom 7. Decemb. (G. G. Abth. III. Nro. 12) wegen der bei Vorfertigung des Löwend. Linnens

entdeckten Contraventionen und sonstiger ungebührlicher Verarbeitung,

2. Das Ausschreiben der Provincialregierung zu Stade, vom 29. Decemb. (Ebrudas.), betreffend die gegen die Ausbreitung des Razes und anderer gefährlichen Pferdekrankheiten anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln.

3. Mehrere Ausschreiben der Provincialregierungen zu Stade und Aurich, wegen der Quarantaine der Schiffe, und Maßregeln gegen Verbreitung des gelben Fiebers.

4. Die Bekanntmachung der Provincialregierung zu Osnabrück, vom 18. Jun. (G. G. Abth. III. No. 6), die Ausübung der Jagd und Fischerei betreffend.

5. Die Bekanntmachung der Provincialregierung zu Aurich, vom 22. Septemb. (G. G. Abth. III. No. 10), wodurch eine Tage für sämtliche Wirthe, Gastgeber oder Krüger im Fürstenthume Ostfriesland bekannt gemacht wird.

6) Die Bekanntmachung der Provincialregierung zu Osnabrück, vom 13. Nov. (G. G. Abth. III. No. 11.), wegen der bei dem Sprengen von Steinen und

Gemäuern durch Schießpulver, zu beobachtenden Vorsichtsmaassregeln.

7. Die Bekanntmachung der Provincialregierung zu Aarich, vom 3. Novemb. (G. G. Abth. III. No. 11), wodurch den Zwirnfabricanten aufgegeben wird, sich gewählter Zeichen zur Stempelung ihres Garns zu bedienen.

Mittelft Verordnung vom 21. Decemb. 1821 (G. G. 1822. Abth. I. No. 1) ist eine Hannoversche Nationalcocarde als Ehrenzeichen eingeführt. Sie ist von schwarzer Farbe, mit einer gelben und weißen Einfassung, und wird von allen Hannoveranern getragen, die das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Das Recht, sie zu tragen, wird durch Feigheit vor dem Feinde, durch gesetzwidriges Austreten aus dem Dienste, und durch Begehung eines infamirenden Verbrechens verwirkt, und ist demnach in den in solchen Fällen ergehenden Straferkenntnissen das Erkenntniß auf den Verlust des gedachten Rechts mit zu richten.

(Wird fortgesetzt.)

XXV.

Ueber die ehemalige Reichsunmittelbarkeit
der Stadt Verden.

Vom Herrn Senator Pfannkuche daselbst.

J. J. Moser äußert sich über dieselbe in seinem Braunschweig-Lüneburgschen Staatsrechte S. 403 folgendergestalt: „Die Stadt Verden passirte in vorigen Zeiten als eine Reichsstadt, hat auch in denen Reichsmatriculn ihren Anschlag und wird in denen Verzeichnissen derer durch andere erimirten Reichsstände gefunden; ja es ist auch ein fiscalischer Proceß deswegen am Cammer-Gerichte anhängig; es wird derselbe aber schwerlich jemahlen zu Ende gehen und bis dahin verbleibet Verden eine der Chur-Braunschweig-Herzoglich-Verdischen Landeshoheit unterworfenene Stadt.“

Ehr. Lud. Scheid zieht dagegen aus seinen Untersuchungen über diesen Gegenstand (in s. Anmerkungen u. Zusätzen zu genanntem Staatsrechte S. 385 bis 388) das Resultat: Verden sey niemals eine Reichsstadt gewesen, sondern höchstens unter die in keiner völligen Unterwürfigkeit stehenden Municipal-Städte und civitates mixtas zu rechnen.

Um zu diesem partheiischen Resultate zu gelangen, übergeht Scheid den Matricular-Anschlag und den fiscalischen Proceß mit Stillschweigen

und richtet seine Gründe allein gegen die in Bogts monumenta inedita abgedruckten Statute, Bündnisse und Kaiserliche Privilegien der Stadt; wo aber diese seiner Ansicht widersprechen, setzt er Irrthümer der Reichs-Canzlei und ungerechte Anmaaßungen voraus.

Das Interesse der Regierung, die ihn zu ihrem Historiographen bestellt hatte, kann auf ihn von einigem Einflusse gewesen seyn, denn in der Zeit, in welcher beide Werke erschienen (1755 und 1757), legte die Stadt bei den Beweisen, die sie aus der Vorzeit für ihre Gerechtsame hernahm, noch immer großes Gewicht auf ihre unter den Bischöfen genossene Reichsunmittelbarkeit, die durch das Zeugniß Mosers eine große Stütze erhielt. Dieses Interesse hat jetzt seinen praktischen Werth verloren, und gegenwärtige Erörterung hat bloß den Zweck, den Ansichten über die frühern Verhältnisse der Stadt einen richtigeren Gesichtspunkt zu geben, als wozu Scheids Urtheil veranlassen könnte. Der polemische Weg desselben taugt dazu weniger als der historische, der zugleich Gelegenheit giebt, einige archivalische Nachrichten von allgemeinerer Wichtigkeit einzuflechten.

Den fiscalischen Proceß, auf den Moser sich bezieht, veranlaßte eine Verfügung des im Jahre 1548 zu Augsburg gehaltenen Reichstages. In den Ueberbleibseln der zwischen dem Fiscal und

den Bischöfen gewechselten Proceßschriften findet sich keine historische Entwicklung aus den Verhältnissen der Vorzeit. Ein Versuch derselben möge demjenigen, was sich in Betreff der Streitfrage nach 1548 ereignete, vorhergehen.

Geschichtliche Uebersicht der Verhältnisse der Stadt Verden zu den Bischöfen bis zum Jahre 1548.

Als der Ort Verden, welchen schon Ptolemäus unter dem Namen Tuliphurdium *) kennt, unter der Regierung Karls des Großen zu einem bischöflichen Sitze bestimmt wurde, um das Christenthum einzuführen und aufrecht zu erhalten, siedelten sich die Bischöfe mit ihren Gehülfen nicht in dem Orte selbst, sondern in der Entfernung einiger hundert Schritte südlich neben demselben an und legten dadurch den Grund zu zwei ganz verschiedenen Bestandtheilen des Orts, die sich noch jetzt als Norder- und Süder-Stadt (oder Norder- und Süder-Ende, ersterer auch vorzugsweise die alte Stadt genannt) durch den Genuß verschiedener Gemeindegüter unterscheiden. Aufgehoben sind alle übrige Grundzüge ihrer früheren Verschiedenheit, die vorzüglich daraus hervorging,

*) In Phurdium liegt der Name Verden. Tuli bezeichnet wahrscheinlich die Lage an der Aller und nahen Weser, denn Dufresne gloss. erklärt v. Tuli, Papiæ, aquarum projectus.

daß der Süderende mehrere Jahrhunderte hindurch bloß die Wohnungen der zum Domcapitel gehörenden Geistlichen enthielt, während der Norderende seine städtischen Verhältnisse schon ausbildete.

Bekanntlich waren die Bischöfe, deren Sprengel *) aus zwei Gauen des Herzogthums Sachsen bestand, anfänglich auf einen rein geistlichen Wirkungskreis beschränkt, und es gelang ihnen erst später und in geringerem Maße, als allen übrigen Bischöfen Sachsens, landeshoheitliche Rechte zu erwerben. Namentlich verließ zuerst Kaiser Otto 3. dem Bischöfe Erz im Jahre 985 das Regal der hohen Jagd im ganzen Gau Sturm und die Ausübung des Regals der Münze, des Handels und damit verbundener Berechtigkeiten, als des Zolles u. s. w. nur in seinem bischöflichen Sitze, dem Orte Verden, worunter nur der Süderende, (damals auch villa episcopalis genannt) verstanden werden kann. Herzog Bernhardt 1., dessen Herzogthum sich über den Gau mit erstreckte, trat jene Regalien ab, blieb aber im Besitze aller übrigen nicht genannten Regalien.

Zwischen den Nachfolgern Erzs und Bernhards ereigneten sich keine Veränderungen in diesem Verhältnisse, bis Herzog Heinrich der Löwe

2^o

*) Eine allgemeine Ansicht seines Umfanges siehe in den Beilagen No. I.

gestürzt und ihm Engern entrissen wurde. Seine Hoheitsrechte im Gau Sturmî gingen mit auf die Herzöge von Sachsen-Lauenburg über, die aber, wegen ihrer Entfernung, der Ungewißheit der Dauer des nicht anerkannten Besizes und der schon concurrenden bischöflichen Hoheitsrechte, kein großes Gewicht darauf legten, sondern das Regal der Gerichtsbarkeit nur durch Verpfändung an den eingewesenen Adel, folglich auch die übrigen damals fast ganz unbedeutenden Regalien wohl nur auf ähnliche Art und nicht unmittelbar zu nützen suchten.

Mit diesem Wechsel der Herzoglichen Gewalt hängt der Ursprung der Grafschaft Hoya ohne Zweifel genau zusammen. Der erste Graf Heinrich, genannt das Streitbeil, begann, nach dem Bruchstücke einer alten Chronik, *) den Bau einer Burg im Gau Sturmî neben dem Roosebrocke (im Kirchspiele Bisselhövede), den Bischof Rudolph und die Adelichen zerbrachen. Wahrscheinlich erregte er ihren thätigen Widerspruch, weil er bei den Herzögen Ansprüche auf den Blutbann erworben haben mochte und solche mit allen Schrecken heimlicher Behmgerichte auszuüben drohete, denn sogleich erbauete Bischof Rudolph im Jahre 1195

*) Pseffinger's Historie von Br. Lüneburg B. 2. S. 414. und Rathlof Gesch. der Grafschaft Hoya und Diepholz B. 2. S. 111.

Rotenburg, d. h. eine zu Ausübung des Blutbannes bestimmte Burg. *) Auch er erreichte diesen Zweck nicht, und ein Freibann erhielt sich nur in Neuenkirchen, wahrscheinlich im gemeinschaftlichen Besitze des Adels des Gaues, vielleicht unter Vorsitz des Grafen Heinrich (der sich darauf in Hoya festsetzte) und seiner Nachfolger. **)

*) Diese Ableitung des Namens gründet sich auf dasjenige, was Haltaus diss. de turri germanorum rubea über die Ortsnamen, die auf Blutbann schließen lassen, ausführt. Sollte der Name ursprünglich von dem nahen Bache Rodenburg oder von dem Erbauer Rudolphsburg geheißen und sich erst später verändert haben, so würde sich davon in den frühesten Anführungen desselben ohne Zweifel irgend eine Spur zeigen.

**) Ihre Ansprüche auf die krumme Grafschaft berechtigen zu dieser Muthmaßung. Ueber deren Bedeutung ertheilt das Vaterl. Archiv B. 4. S. 402 ff. eine Erörterung, die jedoch auf die Nachricht in Spangenberg's Chronik S. 133. nicht so viel Gewicht legt, als sie verdient. — Die Verhandlung des Verdenschen Landtages vom 14. September 1590 erwähnt jener Grafschaft noch bei der Frage: ob die Kosten eines reichsgerichtlichen Processes mit Johann von Holle, betreffend den beweglichen Nachlaß des Bischofs Eberhard von Holle, dem Verdenschen Fiscus aufgebürdet werden konnten? und die Stände führen zur Verneinung dieser Frage an, daß in Sachen, die krumme Grafschop belangend,

Dagegen wurde Rotenburg sofort in anderer Hinsicht wichtig. Seit nemlich das Domcapitel das Wahlrecht der Bischöfe ausübte (Maso war 1120 der erste gewählte Bischof), beschränkte es die wenigen Hoheitsrechte derselben über den Süderende und zog sie durch Wahlcapitulationen an sich, so daß die Bischöfe ihre Residenz nach Rotenburg verlegten, um sich eines selbstständigen unabhängigen Wohnsitzes zu erfreuen.

Als Bischof Iso im Jahre 1205 seine Regierung antrat, war daher die landesherrliche Gewalt im Gau Sturmi folgendergestalt vertheilt. Er selbst besaß Rotenburg unabhängig und die hohe Jagd im Gau. Im Süderende Verden behauptete das Domcapitel größere, wenigstens gleiche Gewalt, jedoch stand derselbe, wegen der Hülflosigkeit der Geistlichen gegen äußere Angriffe, unter der drückenden Schutzherrschaft derer von Wanebergen. Der Norderende hielt durch die Zahl seiner Bewohner die angestammte Freiheit aufrecht und mochte schon Wälle und Gräben besitzen. Auf dem Lande tyrannisirte ein persönlich unabhängiger Adel desto willkührlicher, da er die Gerichts-

sey Borcholt von der gemeinen Landschaft besoldet, es sey aber ungleich, denn die Sache habe unbewegliche Güter betroffen und dieses seyen bewegliche Güter und können derohalben die Expens auf die Landschaft nicht gedrungen werden.

barkeit nicht bloß über seine eigenen Untersassen ausübte und überdem zu der Geistlichkeit in man-
nigfachen Verhältnissen stand, die darauf beru-
heten, daß sie seiner Wahl bedurste. Im Hin-
tergrunde stand die Herzogliche Gewalt.

Iso, befreundet mit dem Sohne und Nachfolger
Heinrichs des Löwen, hätte ohne Zweifel zur Herstel-
lung dessen Herzoglicher Gewalt im Gau Sturmi viel
beitragen können, er verfolgte aber die Absicht, sie
selbst an sich zu reißen. Nur war die Gelegenheit,
die sich ihm dazu darbot, auch für den Adel, um
seine Macht zu steigern, eben so erwünscht, und
vielleicht konnte der noch freie Norderende unter
dessen Macht erliegen. Eine Befestigung dessel-
ben durch regelmäßige Ringmauern war daher ein
Werk gemeinschaftlicher Noth, welches den Ur-
sprung der in demselben befindlichen bischöflichen
Curie nach sich ziehen mochte. Daneben glückte
es dem Iso, die im Gau an der Aller gelegene
Herrschaft Westen, nach Absterben des Manns-
stammes, an sich zu kaufen. Gegen das Ende
seiner Regierung konnte er schon durch drohende
Unterhandlungen die Beendigung der Schutzherr-
schaft über den Sünderende, der darauf mit einem
festen Stiftshofe versehen wurde, erzwingen. Ein
Versuch, die Voigtei Schneverdingen an sich zu
ziehen, mißglückte zwar; die Hauptanführer des
Adels mußten jedoch einen Sühnvertrag persön-
lich erbitten.

Auf Iso folgte der schwache Bischof Lüder (1231 bis 1251), der eine besonders ungünstige Wahlcapitulation annahm, und sich unfähig zeigte, in dem Conflict der verschiedenen Gewalten, die bischöflichen Rechte zu erhalten, viel weniger zu vermehren. Dessen Nachfolger, Gerhard (1251 bis 1268), suchte allenthalben statt der herrschenden Willkühr gesetzliche Verhältnisse einzuführen und traf über sie auch in der Stadt Anordnungen durch eine Urkunde *) vom 12. März 1259, welche so wenig allein die Form eines Vertrages als eines landesherrlichen Privilegii hat. Aus ihr ist für gegenwärtigen Zweck hauptsächlich die Bestimmung bemerkenswerth, daß Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Magistrats bei den Behörden der Stadt Bremen verfolgt werden sollten. Folglich maassten sich die Bischöfe einerseits noch keine Einmischung in die Justizverwaltung an und andererseits nahm die Stadt schon an der Städteverbindung zu Aufrechthaltung der Freiheit und Einführung gesetzlicher Verhältnisse Theil und schloß sich zunächst an Bremen, wo ihre Bürger auch die Zollfreiheit genossen. **)

Die Vortheile eines freien gesetzlichen Lebens lockten bald so viele Bewohner herbei, daß sie sich, aus Mangel an Raum, sogar zwischen den

*) Sie stehet in Vogt mon. ined. t. 1. p. 254.

**) Urkunde von 1295, Weil. Nro. II.

Ringmauern und Bestungsgräben, wo der nahe Süderende einigen Schutz versprach, ansiedelten. Unter ihren Erwerbsquellen war nicht die geringste, daß sie sich in nahen und fernen Fehden als Söldlinge dinge ließen. So focht eine Schaar derselben in der Herlingsberger Fehde, um das Jahr 1290, unter den Panieren des Herzogs Heinrich, nicht ohne Ruhm. *)

*) In der poetischen Beschreibung dieser Fehde von Henricus Rosla heißt es (Meibom script. t. I. p. 778)

Nec se subtraxit nec Ferda, nec ardua Bremis,
Subsidium portans et idonea pectora pugnae.

Auch Tiderici Langen Saxonia (Meibom T. 1. p. 812) zählt Verden zu den

Urbes muratae per Saxoniam nominatae
In queis burgenses famosi suntque potentes.

Von diesem kriegerischen Erwerb findet sich auch noch in der unten folgenden Darstellung des Bischofs Georg vom Jahre 1562 ein Zeugniß. — Das äußerste Vertheidigungswerk der Stadt deckte einen großen Theil der Marsch zwischen Aller und Weser, denn noch jetzt besitzt sie einen schmalen Strich Landes unter dem Namen der Landwehr, der sich vom Waneberger See bis an die Weser bei Niede erstreckt und der in alten Zeiten zu einem Aufwurfe und Verhauen diente, deren Eingang an der Stebeberger Straße ein Thurm deckte, von dem sich Spuren bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts erhielten.

Erst dem Bischöfe Conrad (1269 bis 1300) gelang ein Schritt, der für die bischöfliche Landeshoheit über den Gau entschied, indem er gegen das Ende seiner Regierung die Vogtgräfschaften und den Freibann Neuenkirchen an sich brachte, wodurch er jedoch keine größere Rechte über die Stadt erwarb. Er selbst machte im Anfange seiner Regierung die Erfahrung, daß sie, als er mit seinen Brüdern, den Herzögen Albrecht und Johann von Braunschweig-Lüneburg, das Erzbisthum Bremen zu überfallen beabsichtigte, den dazu bestimmten Kriegsknechten den Durchmarsch verweigerte und dieselben zwang zu ihrem Bedarf eine eigene Brücke über die Aller zu erbauen. *) Auch verhielt sie sich wahrscheinlich ganz neutral, als die Bremer am 22. October 1281 den Süderende eroberten und mit dem Dome niederbrannten. **)

*) Sie rückten vor per pontem Alrae circa Verdum. Wolteri chron. Brem. p. 60. — infra Verdum pontem transeuntes, Otthonis catal. archiep. Brem. p. 794 i. f. In spätern Zeiten sind solche Beispiele sehr häufig.

**) Im Falle einer Theilnahme an den Feindseligkeiten würden die in der Urkunde von 1295 (Beil. II.) genannten Bürger nicht verschont geblieben seyn und sich schwerlich wieder angesiedelt haben. Ueberdem rächte sich hauptsächlich nur die befreundete Stadt Bremen wegen eines kurz zuvor erlittenen Anfalls.

Die Kriegsverfassung damaliger Zeiten brachte ein solches, den Bischöfen nicht anstößiges Verhältniß hervor, welches den Weg zur Unabhängigkeit enthielt, wenn es nicht bloß auf deren Erhaltung ankam. Daher konnte die Stadt schon im Jahre 1330 kraft eigener Autonomie Statute entwerfen, *) die ein Bild ihrer innern unabhängigen Macht darstellen.

Eine natürliche Folge dieses Aufschwunges der Stadt war der Entschluß des Domcapitels, auch um sich im Süderende eine wehrhafte Bürgerschaft anzuziehen, denselben ebenfalls mit Bestungsgräben und Ringmauern zu versehen. Seitdem kommt er auch unter dem Namen Capitelstadt, im Gegensatze der freien Stadt vor. Erstere suchte sich, während der Lüneburgschen Successionskriege, an letztere als an einen Stützpunkt zu schließen, und es kam darüber am 18. October 1371 ein Vertrag zwischen dem Bischofe Heinrich, dem Domcapitel und der freien Stadt zu Stande, in welchem letztere erlaubte, die Gräben und Mauern des Süderendes mit den andern in Verbindung zu bringen. Dagegen stipulirte sie sich, unter mehreren andern Vortheilen, die Befugniß, ihre Gräben, die sie vom Süderende schieden, zu vertiefen und erweitern **) und die Pflicht der Gewandschneider,

*) Abgedruckt im Vaterl. Archive B. I. S. 77 ff.

**) In dem Abdrucke bei Vogt. mon. t. I. muß es p.

Krämer und aller Handwerker des Süderendes in ihre Zunftgilden zu treten und denselben Gehorsam zu leisten. Auch erwirkte sie kurz darauf durch ihren Widerspruch, daß dem Heiligenthaler Kloster-Convent, der seine Verlegung nach Verden zu bewerkstelligen suchte, die Einräumung der Paulus-Capelle, die im Süderende in der Nähe ihrer Mauern lag, verweigert wurde. *)

Ueber den eigentlichen Character ihrer Freiheit kam die Stadt vielleicht erst zur deutlichen Erkenntniß, als Gegenkönig Ruprecht sie unterm 15. December 1405 mit einer von ihm ausgesprochenen Reichsacht **) bekannt machte, und sich folgenden Eingangs bediente: Nos Rupertus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Magistris civium, Scabinis, Consulibus et Juratis totisque communitatibus civitatum Verden et

300. §. 11. d ü p e n und w i d e n statt d ü s s e n und w i d e r heißen.

*) Leibnitz script. T. 2. p. 385.

**) Sie betraf Bernhard von Lippe, Gerhard von Ense; Diederich von Keteler, Johann Droste und Friedrich von Brenke, weil sie den Herzog Heinrich von Br. Lüneb. gefänglich eingezogen, und Herrmann Graf von Eberstein mit Simon von Lippe, die den Gefangenen als solchen in ihren Burgen aufgenommen hatten. Ein Abdruck der ganzen Urkunde wird entbehrlich seyn.

Soltwedeln nostris et imperii sacri fidelibus. Gratiam regiam et omne bonum. Fideles dilecti etc. Diese Anerkennung ihrer reichsstädtischen Würde mußte einen desto größeren Eindruck hervorbringen, weil der damalige Bischof Conrad, einer der eifrigsten Anhänger und Rätthe Ruprechts, jenes Schreiben vielleicht selbst veranlaßt, wenigstens gebilligt hatte.

Das von 1407 bis 1417 folgende bischöfliche Schisma und die unglückliche Regierung des Bischofs Heinrich mußten die Ansichten der Stadt von ihrer Reichsfreiheit befestigen. Sie schloß am 29. September 1417 mit den Herzögen von Braunschweig = Lüneburg Bernhard, Otto und Wilhelm, in deren feindlichen Besitz sich Rotenburg befand, ein Bündniß gegen jegliche Feinde, welches in Betreff des Bischofs Heinrich und seines Bruders, des regierenden Grafen Otto von Hoya, bloß den Vorbehalt *) enthielt, daß sie sich, bei Fehden der Herzöge mit denselben, nach ihrer Ansicht für oder gegen dieselben erklären dürfe. Als ein solcher Fall 1419 eintrat, erklärte sie sich für die Herzöge und nahm sie mit ihren Kriegs-

*) In dem Abdrucke dieser Urkunde bei Vogt mon. t. 1. fehlt nemlich S. 311. Z. 14. nach dem Worte unwillen der Satz „Welkere des se denne mechtig weren to rechte by dem mochten se bliven.“

knechten, nach einer eidlichen Zusage über Zurückgabe der Allerbrücke, *) auf. Auch bei dem Ausbruche einer Fehde im Herbst 1424 öffnete sie den Herzögen ihre Thore, und setzte sich dadurch einer kurzen Belagerung aus. Beide Fehden wurden auch in ihren Ringmauern unter den streitenden Theilen friedlich beigelegt.

In dem Vertrage, den die Herzöge mit dem Bischofe Johann vor dem Antritte seiner Regierung am 30. November 1426 über die Zurückgabe Rotenburgs abschlossen, **) machten sie auch die Bedingung: die Stadt solle veranlaßt werden, ihnen in ihren Fehden ein Besatzungsrecht einzuräumen und diese Pflicht im Huldigungseide anerkennen. Diese dem Bündnisse der Herzöge mit der Stadt widersprechende Bedingung berechtigt zu der Muthmaßung, daß sie nach der letzten Fehde in Unfrieden von einander schieden, indem die Herzöge zuverlässig jeden Versuch wagten, sich im Besitze der Stadt mit landesherrlichen Rechten zu befestigen. Als ihnen dieses nicht gelang, suchten sie die Vortheile des zerrissenen Bündnisses auf einem andern Wege wiederzuerlangen. Bischof Johann fand aber, daß er eine Huldigung der Stadt nicht in Anspruch nehmen könne. Späterhin versuchte er jedoch, über ihr Besatzungsrecht

**) Beilage III.

*) Abgedruckt in Scheid codex diplom. S. 789 ff.

in einer Vereinbarung mit der Stadt Lüneburg zu verfügen und fertigte ihr darüber im Juli 1440 eine Urkunde *) aus. Sie konnte dieses Ansinnen nicht anerkennen und sah sich dadurch veranlaßt, mit dem Herzoge Friedrich von Braunschweig-Lüneburg abermals in ein am 8. Juli 1445 abgeschlossenes Bündniß zu treten. **)

Endlich schlossen Bischof Johann, das Domcapitel und die Stadt am 3. November 1449 ein Bündniß, ***) in welchem es heißt: es wäre geschehen, daß jeder von ihnen besondere Bündnisse geschlossen hätte, wodurch Eintracht vergangen, Zwietracht entstanden und Verderb für Land und Stadt erfolgt wäre, sie hätten sich daher dahin vereinigt, keiner von ihnen solle irgend ein Bündniß abschließen, es geschehe denn mit Zustimmung oder Gemeinschaft der übrigen, auch wollten sie einander fest und treulich beistehen, wenn einer von ihnen überfallen oder feindlich behandelt würde.

In ihrer Rolle gegen die Bischöfe sank die Stadt, seitdem dieselben (mit Bischof Bartold trat dieser Fall zuerst ein) durch den gleichzeitigen Besiße mehrerer Bisthümer größere Macht erhielten. Die bisherigen Verhältnisse waren jedoch weder

*) Beilage IV.

**) Vogt mon. ined. t. I. p. 318.

***) Vogt l. c. p. 320.

ausdrücklich, noch stillschweigend aufgehoben, als die Reichsmatrikel vom Jahre 1521 neben dem Bisthume die Stadt Verden als reichsfrei veranschlagte.

Wollte Bischof Christoph die Reichsmatrikel als einen Beweis der Reichsunmittelbarkeit der Stadt nicht anerkennen, so standen ihm nach den Reichsabschieden zwei Wege offen, entweder einen Irrthum nachzuweisen, oder durch Uebernahme des Anschlages der Stadt deren Exemption zu bewirken und seine landesherrlichen Rechte sicher zu stellen. Ersteres unterblieb wohl nur aus Mangel an Beweismitteln, letzteres weil der Anschlag der Stadt alle billige Verhältnisse überschritt und ein nachgelassenes Moderations-Verfahren wenig Erfolg versprach. Aus diesem Grunde enthielt sich auch die Stadt aller Beiträge an Reichssteuern, mit dem Wunsche, ihre Reichsunmittelbarkeit verborgen fortzugenießen, bis eine strengere Verfügung des Reichsabschiedes von 1541 sie herbeizog.

Diese ungünstige Lage der Stadt bewog den Bischof Christoph, nach dem Beispiele anderer Reichsstände, eine Exemption derselben stillschweigend herbeizuführen zu suchen. Inzwischen gab der in Augsburg am 30. Juni 1548 aufgerichtete Reichsabschied dem Reichsfiscal auf, in allen solchen Fällen unverzüglich processualisch zu procediren und befahl, daß diese Prozesse nur zwei

Jahre danern dürften. Auch die Stadt selbst, für ihre Freiheit besorgt, erwirkte bei Kaiser Carl 5. am 27. Juli 1548 eine Bestätigung ihrer Privilegien. *)

Geschichte des Processes (seit 1549) und der während desselben vorgefallenen Ereignisse in Betreff der Reichsunmittelbarkeit der Stadt Verden.

Der Reichsfiscal erwirkte, vermöge seines Auftrages, eine Ladung gegen Bürgermeister und Rath der Stadt Verden, als unbillig erimirt, und gegen Bischof Christoph als vermeinten Eximenten und begründete seine, bei dem Reichscammergerichte in Speier am 6. Juni 1549 eingebrachte articulirte Klage hauptsächlich durch folgende Angaben: die Stadt Verden gehöre von Alters her zu den Reichsständen, sey als Reichsstand in den Matrikeln und Verzeichnissen ausgeführt, als Reichsstadt immer geladen, auch als solche durch Gesandte erschienen, von den Kaisern habe sie die hohe Obrigkeit und den Gerichtszwang gleich andern Reichsstädten und sie werde bei Bewilligungen immer in Anschlag gebracht.

Von bischöflicher Seite wurde dagegen in den Exceptional-Artikeln behauptet: daß die Bischöfe

Neues Vat. Archiv Bd. II.

20

*) Vogt l. c. t. I, p. 334.

schon seit länger als Menschengedenken die Stadt Verden auf den Reichstagen verträten und repräsentirten, wofür sie ihnen Steuer entrichtete, seit Menschengedenken sey kein Gesandte der Stadt auf dem Reichstage erschienen und bis zum Jahre 1541 habe sie als Glied des Bisthums mit zu dessen Matricularsteuer beigetragen.

Dieser Exemtions-Proceß gerieth hierauf in den gewöhnlichen schleppenden Gang aller Reichs-Processe und die Stadt dadurch in eine zweifelhafte Lage, deren Ende nicht abzusehen war. Besonders drückten sie die vielen Kriege, in die Bischof Christoph sich verwickelte, und in denen sie, weil größere Streitmassen auftraten, verlassen dastand, als eine Beute jedes Mächtigeren. Ihre Bevölkerung verlor sich und Armuth nahm überhand. Sie bemühet sich daher im J. 1554 unmittelbar bei dem Kaiserlichen Hofe um Anerkennung ihrer Exemption, aber vergeblich, und beschränkte sich seitdem darauf, eine Moderation ihres Matricularanschlages und Erlasse der unbezahlbar gebliebenen Rückstände an Reichs- und Kreissteuern zu erwürken, worin sie bei den Bischöfen Unterstützung fand.

Bischof Georg äußerte sich über ihre Lage in einem Vorschreiben an den Kaiserlichen Hof vom 26. September 1562 also: seine Kaiserliche Majestät wisse sich zu erinnern, wie die Lage der Stadt auf vielen Reichstagen, vornemlich auf dem

Moderationstage zu Worms, auf den Reichsta-
gen 1557 zu Regensburg, 1559 zu Augsburg und
1560 durch seine Botschaft bei s. K. M. selbst we-
gen Moderation und Exemption geschildert sey.
Er wolle davon kürzlich wiederholen: die Stadt
bestehe aus zwei Theilen, in deren einem er einen
bischöflichen Hof und die Obrigkeit habe, dieser
heiße die Stadt, in dem andern Theile, das Sü-
derende genannt, wohnten die Geistlichen und etli-
che zum Capitel gehörige Bürger, die mit der
Stadt und ihren Abgaben nichts zu thun hätten.
In der Stadt mögten überall 170 Bürger woh-
nen, unvermögende von Handarbeit und Ackerbau
sich nährende Leute, ohne eigene Aecker, indem
an einer Seite der Stadt unfruchtbar Land liege
und das übrige der Geistlichkeit zugehöre. Die
Kaufmannschaft wäre wegen der nahen Stadt
Bremen nur unbedeutend. Wann Krieg entstände,
ließen sie sich dazu gebrauchen und lebten davon
während desselben, daß sie aber sonst etwas hätten,
wisse er nicht, da sie kaum den Steintweg und
die Brücke über die Aller, geschweige die Stadt-
mauern, die schier nieder wären, erhalten könn-
ten. Diese Stadt Verden stehe seit undenklichen
Zeiten unter den Bischöfen, habe ihre Immuni-
täten von ihnen, werde gleich andern Städten
zu Landtagen berufen, helfe die Stiftslasten tra-
gen und Appellationen gingen von Erkenntnissen
des Magistrats unmittelbar an die Bischöfe. Die-
ses Verden solle nun eine Reichsstadt seyn und

gleich dem ganzen Stifte 5 zu Roß und 15 zu Fuß tragen. Ob nun wohl ihre kaiserliche Majestät auf dem Reichstage zu Augsburg 1559 diese Commune auf zehn Jahre auf 3 zu Roß und 10 zu Fuß moderirt hätten, so sey es ihr doch nicht möglich, wegen der erlittenen Kriegsbedrängnisse und Brandschakungen, die rückständigen Reichsanlagen zu berichtigen. Er bitte, ihr dazu zwei Termine auf Ostern und Michaelis nächsten Jahrs zu bewilligen. Er habe ja aus den verdorbenen Erbs und Stiften Bremen, Berden und Minden alle nachständigen Reichsgelder mit ansehnlichen Summen bezahlt, also daß nur noch die Stadt Berden rückständig, wo aber die Unvermögenheit sey, da könne er das Sprüchwort „wo kein Haar, ist böse Raufen“ aus seinem Sinne nicht verdrängen. Die Lage des Stiftes und der Stadt wäre einzeln, für beide zusammengenommen, zu viel, daher bitte er: beide zusammen auf 15 zu Fuß und 3 zu Roß zu setzen.

So wie in dieser Darstellung die Armuth der Bewohner der Stadt übertrieben ist (am auffallendsten widerspricht ihr ein vom Magistrate 1560 erlassenes Aufwandsgesetz, in welchem es unter andern heißt: daß bei Hochzeiten höchstens 30 Haus gebeten, und mit Einschluß des Bratens nur vier Gerichte aufgetragen werden sollten), so ist auch auf Verhältnisse, die die Stadt sich erst seit kurzem gefallen lassen mochte, ein zu großes Ge

nicht gelegt, und der ganze Antrag blieb ohne Erfolg.

Ein Kaiserliches Schreiben vom 25. Februar 1562 befahl der Stadt die Zahlung von 750 Gulden Baugeld, 300 Gulden Türken-Hülfe, 22 Gulden 30 Kreuzer französische Reisekosten und 465 Gulden Defensiv-Hülfe, außer dem gemeinen Pfening. Hingegen stellte sie am 1. Mai vor: auf dem Reichstage zu Augsburg 1559 wäre ihr von den Rückständen die Hälfte erlassen und hätte sie zu Erhaltung des Friedens aus Gehorsam, außer den 22 Gulden 30 Kreuzer Reisekosten, 1062 Gulden *) zu Cölln über ihre Macht bezahlt und

*) In Betreff dieser Summe stellte sie bei dem Bischofe folgende Berechnung auf: sie restire nach den verschiedenen Ausschreiben nur folgende Reichshülfe: wegen des 1546 zu Augsburg bewilligten Vorraths 360 Gulden, zu dessen Ergänzung 360 Gulden, das 1 bis 5 Ziel Baugeld mit 750 Gulden, zu der 1541 bewilligten eilenden Türkenhülfe 90 Gulden und zu der 1557 zu Regensburg bewilligten Türkenhülfe 360 Gulden, überhaupt 1920 Gulden und, da davon die Hälfte erlassen sey, nur 960 Gulden zu denen das 17 bis 22 Ziel Baugeld mit 102 Gulden komme. Auf diese 1062 Gulden oder 913 Thaler hätte sie, nach Wulf Hallers Bekenntniß 1042 Thaler nach Cölln geschickt, mithin gebühren ihr 130 Thaler zurück. Die Defensivhülfe wäre, nach Wulf Hallers und Christoph von Wrisberg Geständniß, in der Belagerung vor Bremen bezahlt.

gehofft, damit gänzlich abzukommen. Jetzt hätte sie um Frist bis zum nächsten gemeinen Reichstage, auf welchem sie ihre Beschwerden vortragen und um Erlaß bitten wolle. — Am 13. Januar 1564 erbot sie sich, auf die Nachricht, daß gegen sie bei dem Reichscammergerichte bis zur Ahtserklärung procedirt werde, die Hälfte der Rückstände (dem Reichsbeschlusse von 1559 gemäß) bis Ostern zu bezahlen. — Kaiser Maximilian erinnerte sie durch ein Schreiben vom 4. August 1565 nochmals an schnelle Berichtigung der rückständigen Baugelder und Türkenhülfe, und bezeugte ihr unterm 12. October 1566 aus dem Feldlager bei Raab seinen Unwillen, daß sie die jüngst angeschriebene Türkensteuer noch nicht bezahlt habe, da dieses zu Wehrung des Erbfeindes höchsterforderlich sey. — Am 22. Januar 1567 zeigte die Stadt dem Bischofe Eberhard an; sie sey durch den Kreisobristen Wilhelm Herzog zu Jülich Cleve u. s. w. citirt, am 3. Februar eine merkliche Summe Gulden in Cölln zu entrichten, — und bat: er möge sie, nach dem Beispiele seiner Vorgänger, gegen die Reichs- und Kreissteuern gnädigst vertreten, zumal da der Kreistag zu Cölln schon am letzten Februar 1560 erkannt hätte, daß sie, vor endlichen Austrag der Sache, dem Stifte nicht abgezogen werden, sondern einer Exemption zu genießen haben solle,

Aus einer an diesem Kreistage in Cölln gericht-

teten Vorstellung der Stadt vom 6. März 1567 ist, in Vergleichung mit obiger Vorstellung Bischofs Georg, folgende Schilderung ihrer Lage zu bemerken: sie bestehe aus kaum 200 Feuerstellen und fast lauter eitel Tagelöhnern und Handwerkern, den größten Theil ihrer Ländereien, den sie über hundert Jahre von der Geistlichkeit um den Zins besessen, könne sie um den alten Zins nicht wiedererhalten, ohnerachtet ihre Vorfahren sie zur Ehre Gottes unter Vorbehalt des juris emphyteutici geschenkt hätten, — sie habe jährlich nicht über funfzig Gulden stehender Rente, von denen sie noch Kirchen, Schulen und deren Diener unterhalten müsse, — ohne Zoll und Weggeld müsse sie eine in die sechshundert Schritte lange Brücke, die in vier Jahren zweimal vom Eise gänzlich ruinirt wäre, unterhalten, — sie habe über 4000 Thaler Schulden, deren Zinsen, geschweige das Capital selbst, sie nicht abtragen könne, — sie sey nicht mit Zoll, Weggeld und Jahrmärkten oder andern Aufkünften begnadigt und müsse von ihren Gütern auf dem Lande, dem Bischofe, dem Stifte, dem Reiche und dem Kreise steuern. Dagegen sey die Vorstadt, der Süderende; der den andern Theil der Stadt bilde, an sich viel weiter und größer, begreife eben so viele Bewohner, halte ein freies Jahrmarkt, habe eigne Jurisdiction und Freiheit, sei begüeterter in Weiden und Feldern, und halte sich von wegen der geistlichen Clerisey für exempt, steure daher

weder dem Bishofe und dem Stuhle, noch dem Reiche oder Kreise.

Schon vor dem Eingange dieser Vorstellung entschied sich der Kreistag durch einen Bescheid vom 11. Februar 1567 für Anerkennung der Exemption, die jedoch nicht anzunehmen war, weil er wahrscheinlich den Matricular-Anschlag der Stadt mit auf Rechnung des Bisthumes brachte.

Um die Stadt zur Berichtigung der stets wachsenden Rückstände an Reichssteuern zu veranlassen, erschien sogar ein gewisser Georg Langen, um von ihr, Inhalts eines Kaiserlichen Schreibens vom 15. Juli 1568, einzucassiren: die in Regensburg 1557 bewilligte Türkenhülfe mit 960 Gulden, drei Zehel des in Augsburg 1559 bewilligten Baugeldes mit 750 Gulden, wovon die Hälfte erlassen wäre, an der eilenden Hülfe des 1566sten Jahres 1440 Gulden und an der beharrlichen Hülfe des 1567sten Jahres 720 Gulden.

Bischof Eberhard und die Stadt zogen die ganze Sache endlich auf den am 1. Juli 1571 in Frankfurt bevorstehenden Exemptions- und Moderationstag. Die Stadt beauftragte ihre Abgeordneten, den bischöflichen Antrag in Betreff ihrer Exemption zu unterstützen, nöthigenfalls aber Beschwerden zu übergeben und auf Moderation ihres Matricularanschlages bis auf einen, höchstens zwei Mann zu Fuße und keinen zu Rosse anzutragen,

und, wenn sie diese nicht erhielten, sich auf den Tag zu Worms zu berufen. Ueber ihre Beschwerden vernahmen ihre Inquisitoren einige beeidigte Zeugen. Auch fanden die bischöflichen Anträge eine so günstige Aufnahme, daß Eberhard gegen den Reichsfiscal anzeigte: die Sache wegen Exemption der Stadt Verden beruhe jetzt allein auf der Moderatoren und Deputation Erkenntnisse, — und die Moderatoren erkannten am 24. Juli: daß Stift und Stadt Verden noch acht Jahre lang bei der in Augsburg 1559 vorgenommenen Moderation beider zusammen auf 3 zu Roß und 10 zu Fuß zu lassen seyen, daß aber die Frage wegen Exemption der Stadt auf den Deputationstag des 1. August verwiesen werde.

In der Meinung, ein immerwährendes beneficium dadurch zu erlangen (so sagen die Acten wörtlich), appellirte Bischof Eberhard von diesem günstigen Erkenntnisse, und es wurde auf dem Reichstage zu Regensburg verabschiedet: daß es freistehe, zu den bereits übergebenen Beschwerden noch andere zu Rechtfertigung der Appellation den verordneten Inquisitoren zu übergeben. Deren Einbringung wurde natürlich möglichst verzögert und die ganze Sache erst am 18. Juli 1577 an die Reichsdeputation verwiesen.

Daß in puncto moderationis des Stifts et exemptionis der Stadt Verden nunmehr concludiret und der Moderation halben ein Deputationstag

vom Reiche bestimmt wäre, zeigt Bischof Philipp Sigismund den Landständen am 8. Juli 1595 an. Auch enthalten nur die Verhandlungen und Abschiede des Berdenschen Landtages von 1598 bis 1600 einen Umstand, der zur Muthmaßung über den Inhalt des erfolgten Erkenntnisses berechtigt. Die Stadt forderte nemlich von dem Fiscus, der die Kosten des Exemtions-Processus bestritten hatte, eine Erstattung von 239 Goldgulden, die sie verwandt hatte, um inhibitoriales gegen den Reichsfiscal zu erwirken und die Stände verweigerten dieselbe. Das Erkenntniß muß daher für die Reichsunmittelbarkeit der Stadt entschieden und strenge Maaßregeln wegen der rückständigen Reichssteuern vorgeschrieben haben.

Obgleich der Matricular-Anschlag des ganzen Bisthums in diesen Moderations- und Exemtions-Process so tief mit verwickelt war, so war die bischöfliche Canzlei dennoch nicht im Stande, den Landständen, die auf den Landtagen 1598 und 1600 darum nachsuchten, über ihn genügende Auskunft zu geben, und es herrschte in ihr eine solche Verwirrung, daß in genannten Jahren einerseits Reichssteuern nach einem höhern Fuße, als wozu bestehende Moderations-Erkennnisse verpflichteten, bezahlt wurden, und andererseits wegen versäumter Zahlung einige Achtserklärungen erfolgten.

Außer den Schritten, die die Stadt während des Processes in Uebereinstimmung mit den Bischöfern that, nahm sie als landfässig auch an den

Landtagen und an der Besetzung des bischöflichen Hofgerichts Theil. Dagegen erwirkte sie aber auch eine Kaiserliche Bestätigung ihrer Privilegien *) unterm 11. Mai 1566 und 17. Februar 1578 und nahm Appellationen an die Reichsgerichte an. **) Sie hatte folglich nicht die aufrichtige Absicht, ihre Reichsunmittelbarkeit aufzugeben, aber eben so wenig gefiel ihr deren Anerkennung, wegen der Höhe des Matricular-Anschlags und der rückständigen Reichsteuern. Sie fuhr daher in ihrem wankelmüthigen Benehmen fort, als die Bischöfe in dem Reichsprocesse Auswege genug fanden, den Exemptions-Proceß in ein zweites, eben so weitläufiges Verfahren, als das erste gewesen war, zu ziehen.

Dadurch häuften sich die Rückstände an Reichsteuern immer mehr, und ein Kaiserliches Schreiben vom 10. November 1612 forderte von der Stadt

11298	Gulden	an	alter	Hülfe	von	1564	bis	1582,
4800	—				vom	Jahre	1594,	
4600	—				als	jährige	Hülfe	von
480	—				Kreishülfe	von	1602,	

*) Vogt mon, ined, t, I, p, 358. 343.

**) Der Magistrat erkannte noch am 23. Juli 1572 in einer Sache, die aus der Appellations-Instanz vom Reichs-Cammer-Gerichte zurückkam.

5160	Gulden	Reichshülfe	von 1603,
540	—	Kreishülfe	von 1605 und
480	—	von 1606.	
<hr/>			
26358	Gulden	im Ganzen.	

Unterm 18. März 1613 bat sie den Bischof Philipp Sigismund, sie gegen diese Forderung zu vertreten und als, vermuthlich aus gleichem Grunde, eine dringendere Noth eintrat, erklärte sie sich gegen denselben im Jahre 1620, ihre Exemption von der Matrikel anzuerkennen und übergab sich demselben als Extrahenten. Weil aber der Reichsfiscal diese einseitige Handlung nicht anerkannte, so hatte der Exemptions-Proceß seinen Fortgang und die Unterwerfung durfte nicht vollständig vollzogen werden. Daher huldigte die Stadt nur nach vielen Widerreden *) zuerst dem Bischofe Franz Wilhelm im Jahre 1630 und darauf dem Bischofe Friedrich nach seinem zweiten Regierungsantritt im Frühjahr 1635, und als letzterer ihr dabei eine Bestätigung ihrer Privilegien und Gerechtsame versprach, welche am 16. Januar 1638 erfolgte, erwirkte sie auch eine solche 1640 bei Kaiser Ferdinand 3.

Ihre Absicht, an der eröffneten westphälischen Friedenshandlung, wozu sie ein schwedisches Ein-

*) Darüber enthält einiges ausführlicher Hann. Magazin von 1819. S. 26 ff.

ladungsschreiben *) vom 14. November 1643 erhielt, als freie Reichsstadt Theil zu nehmen, erhellet daraus, daß die Geleitsbriefe (der schwedische vom neulichem Tage, der Kaiserliche vom 18. Januar 1642) den Syndicus D. David Korbmacher als den von ihr erwählten Abgeordneten nennen. Nur die Schweden konnten dieses, aus feindseliger Stimmung gegen Bischof Friedrich, veranlaßt haben, denn, als sie in den ersten Tagen des Januars 1644 das Bisthum eroberten, war ihnen die Reichsunmittelbarkeit der Stadt ganz fremd, und dieselbe fand es nicht gerathen, ihre Absicht zu verfolgen. Von ihrer Reichsunmittelbarkeit schwieg darauf der westphälische Frieden (1648), der das Bisthum säcularisirte und als Herzogthum der schwedischen Krone übergab, gegen welche die Stadt gleich vom Anfange an unbedingt Unterthanenpflicht anerkannte.

In den ersten Jahren nach diesem Frieden erhielt die Stadt zwar noch einige Verfügungen unmittelbar aus den Reichs-Canzleien; sie überschickte dieselben aber der schwedischen Regierung und die, dem Anscheine nach, noch später von dem Reichsfiscal gemachten Versuche, den Exemptions-Proceß fortzusetzen, blieben unbeachtet.

*) Vogt mon. ined. t. I. p. 246, 264. Die Stadt bescheinigte den Empfang am 21sten December 1643.

Gewiß wird jedermann nach dieser Darstellung das Urtheil Moser's dem Urtheile Scheid's über die ehemalige Reichsunmittelbarkeit der Stadt Verden vorziehen. — Die Auflösung der teutschen Reichsverfassung hat natürlich den Exemptions-Proceß beendigt, wenn er nicht schon ohnehin seit Moser's Zeit als erloschen angesehen werden konnte.

Beilagen.

I.

In Bedekind's Herrmann Herzog von Sachsen S. 97 ff. und dessen Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters Heft I. S. 48 ff. (welche auf S. 92 ff. eine Chronographie der Bischöfe von Verden enthalten) findet sich eine, alle frühere Versuche übertreffende Erörterung der Gränzen des Bisthums aus seiner Stiftungsurkunde, unter Beziehung auf die Stiftungsurkunden der angränzenden Bisthümer. Da diese Gränzen in der Folgezeit keine bedeutende Abänderungen erlitten, so kann es für den Zweck dieser Abhandlung genügen, den Bestand des Bisthums aus spätern Zeiten hier anzudeuten.

Ein Auszug eines Visitationebuches vom J. 1585 verzeichnet die unter bischöflicher Landeshoheit gelegenen Kirchen, und möge zunächst hier Platz finden, weil er zugleich ein sonst nicht bekannt gewordenes Verzeichniß ihrer frühern Collatoren enthält.

Kirchen	Collatoren.
1. in der Stadt Verden	
der Dom	Thesaurarius.
S. Andreas	Decanus.
S. Johannis	Reverendissimus.
2. im Amte Verden	
Linteloh	Reverendissimus.
Witlohe	Senior capituli, qui mercenarium constituit.
Westen	Reverendissimus. Die Kirche ist sein Tafellehn und Filial v. Dörverden.
Dörverden	Decanus, doch soll die Kirche bischöfliches Tafellehn seyn.
3. im Amte Rotenburg	
Rotenburg	Reverendissimus.
Bisselhövede	Reverendissimus.
Schneverdingen	Praepositus nunc Reverendissimus.
Ahnfen	Thesaurarius.
Scheffel	Scholasticus.
Brofel	Comit. Aldenburgenses
Neuenkirchen	Reverendissimus.
Kirchwalsede	die Familie Mandelslo.

Eine der ältesten Kirchen, Sottrum im Amte Rotenburg, früher ein Archidiaconat, und die Nicolai-Kirche in der Stadt Verden sind nicht mit aufgeführt, weil sie Domherren-Präbenden incorporirt waren. Wolterdingen, Amts Rotenburg, seit 1575 unter bischöflicher Landeshoheit stehend, enthielt nur erst eine Capelle.

Da die Bischöfe außerhalb des Gau Sturmi keine Landeshoheit erwarben, so dürften die obigen Pfarrsprengel dessen Umfang ziemlich genau erschöpfen.

Bis zur Säkularisation des Bisthums erhielten sich unter dessen geistlicher Hoheit nachfolgende unter Erzbischöflich Bremischer Territorial-Hoheit an der Gränze des Herzogthums Lüneburg gelegene Kirchen, die von den Mitgliedern des Collegiatstiftes S. Andreas in Verden in folgender Ordnung conferirt wurden.

Kirchen.	Collatoren.
Sittensen	Praepositus.
Upen sen	Decanus.
Hasselwerder (jetzt Neuenfelde genannt)	Senior.
Jork	Subsenior.
Borstel	Tertius in ordine canonicorum.
Mittelnkirchen	Quartus in ord. can.

So lautet ein Extract von fol. 8 der Arbeit, die den Titel führt: „Nichtige Designation aller Intraden des gewesenen Capitels S. Andreae in Verden, so gut man dieselbe nach Abforderung des Archives, durch einer jeden Person der gewesenen Capitularen Wissenschaft und Bekantniß hat verschaffen können. Anno 1651 den 3 Februarii herausgegeben.“ Von der geistlichen Hoheit über jene Kirchen sind jedoch außerdem Urkunden, Visitations-Protocolle u. s. w. vorhanden.

Schon nach den Stiftungsurkunden läuft die Gränze also, daß jene Kirchsprengel die Gränze des Verdenschen Barden-Gaues gegen das Bisthum Bremen ausmachen mußten. Durch Einführung der Reformation hatten die

die Bischöfe die geistliche Hoheit über den übrigen Umfang dieses Gaues verloren. Bis dahin erstreckt sie sich an der Elbe aufwärts bis in die alte Mark und von dieser Seite schloß die Grenzlinie Seehausen, Arendsee, Crevese, Salzwedel, Dambeck, Bisdorf, Döhre, Uelzen u. s. w. noch in den Verdenschen Sprengel ein und der ehemalige Barden-Gau gränzte in der Gegend von Soltau an den Gau Sturmü.

II. (ex orig.)

Omnibus hanc litteram visuris Consules civitatis Bremens. salutem in domino. Noverint universi quod cum Radolfus de puten concivis noster exigeret theoloneum a civibus verdens. qui morantur extra civitatem Verdens. in fine australi infra fossam et diceret, eos esse debitores theolonei in Brema de jure, et super hoc frequenter molestaret eosdem, cives verdens. in civitate manentes dicebant iu contrarium, quod praedicti cives eorum ad theoloneum in brema minime tenerentur, Unde, ut talis quaestio terminaretur in jure, praedictus radolfus dicebat, quod si duo de consulibus verdens. affirmare velint juramentis, quod concives eorum in fine australi infra fossam manentes ad theoloneum non tenerentur in brema, vellet esse contentus. Quo audito Gevehardus monetarius et Thetmarus filius Bernhardi consules praedictae civitatis verdens. juraverunt in reliquiis coram nobis, quod cives verdens. extra civitatem in fine australi manentes infra fossam praedicto r. theoloneum exsolvere non deberent. Hujus rei testes sumus nos hertgerus de verda. heynricus de hiligendorpe. boydelinus bulle. gerhardus alvardi. heinricus suchals. syfri-

dus doneldey . johannes de haven . christianus de supe-
 riori platea . reynoldus de bruschavere . albernus de
 snulghen . woltmannus reimari . fredericus odilie ju-
 nior . gerhardus de haven . et johannes de beversten,
 tunc temporis consules civitatis bremen et hoc cum
 appensione sigilli nostri praesentibus protestamur.
 Datum breme feria quinta post dominicam qua cau-
 tatur oculi . anno domini MCC nonagesimo quinto.

III.

Wy Berend , Otto unde Wilhelm von Godes Gna-
 den Hertoghen to Brunswik unde to Lüneborg bekennet
 apenbar in düßsem Breve vor als weme , dat de vorsich-
 tigen wisen Borgemester Rathmanne unde de meinen
 Borger der Stadt to Verden uns ede unsen Ambtlüden
 ore Stadt opzuden unde darin beten , onse Recht darut
 to bemanende tegen dat Sticht van Bremen. Wann
 wy dar den unse recht ut vermahuet hedden unde de
 Krieg gesleten werde , so schullen wy unde willen iste
 unse Ambtlüde on ore StadtBrücken wedder antworden
 sunder jenigherley hinder edder Pentnisse unser unde
 unser Ambtlüden eschet. Dat love wy on in guder
 truwen stede unde vast tho holdende unde hebbet on dat
 so sülvēs mit opgerichteden Wingeru stavedes edes to
 den hilgen geschworen und hebbet des to Bekannnisse
 unse Ingesegheln gehengen laten an dessen Bref. Were
 ol , dat innig gebrak infelle by live edder by dode , dat
 God nich en wille , so bekenne wy nabescrevenBorgen
 Hinr. Peter unde Ortgies Bröder geheten de Beren , Her
 witte Johann unde Claus veddern geheten van Alden,
 ruayen , in dessen sülvē Breve , dat wy dessen also be-
 screven steit willet unde scullet truwellen holden all

unse vorseven forsten unde gnedige Heren dem eren-
 vesten Rad der Stadt to Berden gelovet unde gesworen
 hebbet, unde lovet on dat mit sameder Hand in guden
 truwen stede unde vast to holende sunder Gebref unde
 arge list, unde hebbet on dat nagesworen mit opgerich-
 teden Ringern staveden edes to den hillighen uppe dessen
 Bref. Des to Befantnisse hebben wy borghen unse in-
 ghesegel alse vorseven mit gudem willen to dessen Breve
 gehengen beten, de gegeven is na Godes bort veertein-
 hondert Jar darna in dem negenteinden Jare in deme
 hilghen Dage Sanct Bartholomai.

IV. (ex orig.)

Wy Johan von Godes gnaden Bischupp to Berden
 bekennen unde betügen openbare in dessen Breve vor
 Alseweme. Alse wy na rade unde myd vulborde unses
 Capittels myd wolbedachten mode an dessen dage myd
 den vorsichtigen Borgermestern unde Radmannen tho
 lüneborgh unde oren nakomelinghen voreniget und vor-
 dragen hebben, So dat se unde ore nakomelinghe sampt-
 liken unde besunders scholen unde willen unse beste tru-
 weliken weten vortsetten vorderen unde don unde unsen
 schaden keren unde weren unde uns unde alle unse un-
 dersaten de sie ghevulik edder werlyk unde binamen de
 Stadt to Berden truweliken vorbidden unde vordeghe-
 dingen bescutten unde bescermen tegen alseweme na alle
 orem vermoge ane alle geberde so de breve dar over ge-
 geven dat uthwisen Unde alse wy den vorseven Bor-
 germestern unde Radtmanen der Stadt to lüneborgh
 unde oren nakomelinghen wedder unme geredet unde
 gelovet hebben, dat unse Stadt Berden dem vorseven

Rade unde Stad luneborgh to alle oren frigen veyden unde noden schole open unde unverschloten sin, wor wy erer to ere unde to rechte mechtig synd, Also dat se si darran unde uth unrechtes irweren mogen tegen wene unde to welcher tyd en des noet unde behof is. Unde wen se deme so don willen, dat scullen se don uppe ore koste unde don uns unde den genanten van verden to voren nochastige vorweringhe vor ungebeh unde schaden unde anders so dat woetlik is unde mannen unse Stad verden na unsen rade und des Rades darsulves, Unde wanner sodanne frigh gescleten is, dat se denne de vorseven Stad verden wedder entrinnen scholen. An alle dessen vorseven stücken unde eine jewelken bisunders wille wy de vorseven Borgermestern Radmanne unde ganzen menheynt der vorseven Stad verden unsen leven getruwen truweliken unde wol beweren. Desses lobe wy den vorseven Borgermestern unde Radmannen unde oren nakomelinghen in guden truwen unde loven stede vest unde unvorbroken to holdene sunder alle list. Desses to merer bekantnisse unde zekerheid hebbe wy unse ingesegele wittliken gehangen heten an dessen bref de geven is na Xsti Gebord veerteynhundert Jare dar na in deme veertigsten Jare am donnerstaghe negest na sunte Margareten der hilgen Jungfrouwen.

XXVI.

Aus dem Leben des Obersten Georg
von Holle.

Ein Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrhunderts.

Vom Herrn Drost von Holle in Burgdorf.

Neben andern deutschen Condottieris des sechszehnten Jahrhunderts hatte auch Georg von Holle sich einen Ruf erworben, der längst verschollen ist. Mit selbst erworbenen Truppen, die er den Fürsten zuführte, diente er Vertragsweise für Gold. Er nahm Theil an fast allen Kriegesbegebenheiten jener Zeit, und hat oft bedeutend auf den Gang der Ereignisse gewürkt.

Georg war ein Sohn Rudolfs, Drosten zu Hausbergen, und am Hofe Friedrichs des Weisen, Kurfürsten von Sachsen, erzogen. Die Verbindung, in die er hiedurch gerathen war, erklärt es, daß sein erster Zug gegen den Fürsten gerichtet wurde, dem er nachher die meiste Anhänglichkeit bewiesen hatte.

Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig hing fest an dem alten Glauben, und war der erklärte Feind der schmalcaldischen Bundsgenossen, und zugleich der gefährlichste, da er sie im Rücken bedrohte. Die verbündeten Fürsten kamen einem Angriffe, den sie befürchteten, zuvor,

rückten im Jahre 1542 mit überlegener Macht ins Braunschweigsche, und zwangen den Herzog zur Flucht. Wolfenbüttel fiel nach einer nicht langen Belagerung, und das Fürstenthum blieb im Besitze des Bundes.

Georg hatte diesem kurzen Feldzuge mit zwei Fahnen Fußvolk beigewohnt. Als jetzt König Heinrich VIII. in Verbindung mit dem Kaiser Carl V. Frankreich angriff, führte er die Waffen für England. Er verließ jedoch den englischen Dienst noch vor Abschluß eines Friedens wieder.

Inzwischen hatte Heinrich der Jüngere Kräfte gesammelt, und suchte 1545, mit gewaffneter Macht sein Land wieder zu gewinnen, das er drei Jahre hindurch hatte meiden müssen. Mit vielem Glücke war der größte Theil des Fürstenthums bereits unterworfen; nur Schöningen und Wolfenbüttel widerstanden noch. Da rückten Landgraf Philipp von Hessen und die Herzöge Ernst zu Lüneburg und Moritz von Sachsen mit zusammen etwa 25000 Mann zum Entsatz herbei. Heinrich, dessen Heer ungleich weniger zählte, wandte sich seitwärts in das Amt Westerhof, gerieth aber dennoch in die Nähe des Feindes, der schon bei Northeim sich gelagert hatte. Es kam bei Höckelheim zu einem Treffen, worin der Herzog geschlagen wurde, und bald darauf gänzlich eingeschlossen, sich in die traurige Nothwendigkeit

versezt sah, ein Gefangener des Landgrafen Philipp zu werden.

Welche Rolle bei diesen Begebenheiten Georg gespielt hat, da er den unglücklichen Fürsten begleitet hatte, ist unbekannt. Man erblickt ihn zuerst wieder in der Fehde gegen die freien Bauern in Hadeln und Wursten. Der Erzbischof von Bremen, der Ansprüche an diese Lande machte und von den Einwohnern Unterwerfung und einen unbedingten Gehorsam verlangte, woran sie nicht gewöhnt waren und dessen sie sich weigerten, hatte ihn und die Obersten Christoph von Wrisberg und Hilmar von Münchhausen zu Hülfe gerufen. Sie erschienen, ein jeder mit sechs Fahnen Lanzenknechte, die sie angeworben hatten. Das Schloß Wursten wurde mit Sturm erobert, und die Hadelenser sahen sich auf kurze Zeit zum Gehorsam gezwungen.

Der lange gedrohte Krieg zwischen dem katholischen und protestantischen Deutschland war jetzt seinem Ausbruche nah. Carl V. suchte seine Macht zu verstärken, und unterhandelte durch den Grafen von Büren mit Georg von Holle und Hilmar von Münchhausen. Es kam ein Vertrag zu Stande. Die beiden Obersten brachten 24 Fahnen Fußvolk und 4000 deutsche Pferde zusammen, und führten sie dem Kaiser zu. Dieser zögerte nun nicht länger, dem Feinde in offenem Felde die Spitze zu bieten. Er überfiel den Kur-

fürsten Johann Friedrich von Sachsen am 24sten April 1547 bei Mühlberg, schlug sein Heer, und bekam ihn selbst gefangen in seine Gewalt. Das Uebergewicht blieb seitdem lange auf der Seite des Kaisers.

Sogleich nach der Schlacht war Hilmar von Münchhausen wieder entlassen. Georg dagegen blieb mit seinen Leuten bis zum folgenden Jahre noch im Dienste Carls V. und hielt mit zwölf Fahnen Frankfurt am Main besetzt.

Bis zum Jahre 1552 schweigen die Nachrichten über ihn. Dann erscheint er wieder als Kaiserlicher Oberster in dem, durch Heinrichs II. Angriff auf die Lothringischen Bisthümer veranlaßten Kriege. Ihm war aufgetragen, den Markgrafen Albrecht von Brandenburg aus Trier, das derselbe besetzt hatte, zu vertreiben. Diese Unternehmung mißlang zwar, da der Angriff zurückgeschlagen wurde. Dagegen belagerte Georg Terouenne in Flandern, und nahm den Ort mit Sturm; bei welcher Gelegenheit er durch einen Schuß an der Wange verwundet ward und das linke Auge verlor. Zur Rückkehr ins Vaterland hiedurch genöthigt, vergönnte er sich jedoch nur eine kurze Ruhe.

Markgraf Albrecht, der den Bedingungen des Passauer Vertrags sich nicht unterwerfen wollte, und mit seinem Heere unter den Waffen geblieben

war, hatte Deutschland zu beunruhigen fortgefahren, und wandte sich jetzt gegen Braunschweig. Mit 14 Geschwadern Reuter und 50 Fahnen Landsknechte zog er bei Hannover vorbei über Burgdorf, und traf am 9ten Juli 1553 bei Sievershausen auf den Kurfürsten Moriz und Herzog Heinrich den Jüngern. Dieses Zusammentreffen war äußerst heftig, und mit großer Tapferkeit wurde auf beiden Seiten gestritten. Albrecht hatte lauter an Krieg gewöhnte Leute; auch waren sehr viele Braunschweigische und fast alle Ritter aus dem Fürstenthume Calenberg mit ihm gezogen. Er zweifelte nicht am glücklichen Erfolge, und setzte den Sachsen dergestalt zu, daß sie weichen mußten, und im Begriffe waren, zu fliehen. Da brach Herzog Heinrich, der bis dahin dem Kampfe zugesehn hatte, mit seinen Getreuen hervor. Ihrem kräftigen Angriffe vermochten die Feinde nicht zu widerstehn. Sie wurden gänzlich in die Flucht gejagt, und verloren ihre besten Streiter. Doch auch den Verbündeten kostete dieser Sieg äußerst viel. Des Herzogs beide Söhne, die Prinzen Carl Victor und Philipp Magnus, blieben beim ersten Angriffe. Auch Kurfürst Moriz war schwer verwundet, und verschied zwei Tage nach der Schlacht.

Georg hatte mit dem Herzoge gefochten. Nicht weniger war er gegenwärtig, als dieser neun Wochen später dem Markgrafen bei

Gittelde ein zweites Treffen lieferte, worin er wieder Sieger blieb.

Die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, die Stadt Nürnberg und andere fränkische Stände, immer noch besorgt für den unruhigen Albrecht, gingen mit Georg von Holle und Hilmar von Münchhausen einen Vertrag ein, wornach dieselben 24 Fahnen Fußvolk, zusammen 12000 Mann für sie anwarben und ihnen zum Schutze aufstellen sollten. Es geschah dies im Jahre 1554, und kaum war man einig darüber, als von der Königin Marie von Ungarn, Schwester Carls V. und Statthalterin der Niederlande, durch abgesandte Commissarien eine Aufforderung an die beiden Obersten gelangte, für den Dienst des Kaisers zehn Fahnen Landsknechte zu sammeln und ihr zu zuführen. Man konnte indeß nicht beiden Wünschen zugleich genügen, und die Commissarien kehrten unverrichteter Sache zurück. Desto eifriger beschäftigte man sich aber mit der Werbung für die Stände.

Das kleine Heer war bald zusammen gebracht. Den Reitern war die Teinhäuser Masch als Sammelplatz angewiesen, den Landsknechten aber die Stadt Verden. Nachdem Alle dem Kaiser und den fränkischen Bundesverwandten nach Kriegsgebrauch geschworen, führten die Obersten ihre Truppen ins alte Land, hielten eine Musterung, und blieben vorerst ruhig liegen. Wohl mochte

es ihnen hier gefallen; auch scheint es mit dem Zuge nach Franken überhaupt keine Eile gehabt zu haben. Denn als Herzog Ulrich von Mecklenburg, Bischof zu Schwerin, der von seinem Bruder Johann Albrecht vertrieben war, durch Gesandte den Beistand der beiden Heerführer nachsuchen ließ, sahen sie sich im Stande, solchen zu verleihen. Sie gingen einen Vertrag mit dem Herzoge ein, und setzten sich sogleich mit dem Heere in Bewegung. Nach dem Uebergange über die Elbe bei Artlenburg ward Voitzenburg besetzt, und Wittenberg, wohin vier Fahnen detaschirt wurden, eingenommen. Herzog Johann Albrecht, der dieser überlegenen Macht nicht widerstehen zu können wohl einsah, erboth sich zu Unterhandlungen mit seinem Bruder. Die beiden Obersten wurden Vermittler, und Ulrich sah sich bald wieder durch einen gütlichen Vergleich im Besitze von Land und Leuten.

Auch Herzog Adolf von Holstein suchte die Anwesenheit so kräftiger Schiedsrichter zu seinem Vortheile zu benutzen. In stetem Kampfe mit den Ditmarschern, die er sich unterwerfen wollte, hoffte er mit Hülfe der beiden Obersten seinen Zweck endlich zu erreichen. Allein es mochte ihnen vielleicht aus Erfahrung, die sie im Lande Hadeln erworben, die Gefährlichkeit eines Kampfes im coupirten Terrain zu gut bekannt seyn. Oder sie besorgten auch zu langen Aufenthalt durch eine neue Unternehmung. Genug, sie widerstanden

allen Anträgen und Versprechungen, die ihnen gemacht wurden, und führten ihr Heer nach Wisdeshausen, um hier auszuruhen und weiteren Entschluß zu fassen.

Die fränkischen Stände hatten nemlich nicht Wort gehalten. Es war noch kein Gold gezahlt, und man suchte sich ihrerseits von jeder Verbindlichkeit loszumachen. Da Markgraf Albrecht die Waffen niedergelegt, und aufgehört hatte, gefährlich zu seyn, so schienen freilich die Ansprüche der Truppen, die noch gar nichts geleistet hatten, von selbst wegzufallen. Auch gelangte an die Heerführer eine Aufforderung des Herzogs Heinrich, ihre Beute nunmehr, da die Ruhe allenthalben hergestellt sey, zu entlassen. Ihm mußte es allerdings bedenklich scheinen, eine so ansehnliche Macht noch versammelt in der Nähe zu erblicken.

Judeß entstand hiedurch für die beiden Obersten natürlich eine große Verlegenheit. Sie befanden sich nicht im Stande, den rückständigen Gold ihren Untergebenen zu zahlen, die solchen mit Ungestüm forderten. Ihre Gefahr stieg, als Fremde verkleidet ins Lager geschickt waren, die Unruhen anzustiften suchten.

Leicht hätte sich zwar Georg aus seiner bedrängten Lage reißen können. Denn der Rittmeister Lazarus von Schwendy war im Auftrage Carls V. erschienen, und hatte ihn aufgefodert

mit zehn Fahnen sich abzusondern, und in die Niederlande dem Kaiser zu Hülfe zu ziehen. Allein er dachte viel zu redlich, als daß er seine Kriegsgefährten, ehe alle befriedigt waren, hätte verlassen können, und als man sich weigerte, das ganze Heer aufzunehmen, lehnte er den ihm gemachten Antrag ab.

Inzwischen war der Bürgermeister aus Nürnberg Erasmus Ebener als Bothschafter der fränkischen Stände im Lager eingetroffen, und hatte den beiden Obersten eine förmliche Dienstaussündigung überbracht. Diese verlangten dagegen eine cathegorische Erklärung: ob man ihnen und ihren Leuten die volle Bezahlung des rückständigen Soldes leisten wolle, oder nicht? Und als hierauf keine Antwort erfolgte, auch Herzog Heinrich seine Beihülfe versagt hatte, welche zu verlangen man Grund gehabt haben muß, so faßten die Heerführer den Entschluß, durch Gewalt sich zum Rechte zu verhelfen.

Die fremden Meuterer wurden ergriffen und aufgeknüpft. Man versammelte die Truppen, streckte ihnen aus eigenen Mitteln einen Theil des Soldes vor, und versprach, sie nicht eher zu verlassen, als bis sie gänzlich befriedigt wären, auch Gerechtigkeit zu pflegen. Dagegen gelobten dann die Leute, daß sie den Befehlen der Heerführer ferner unterworfen bleiben, und nach strengem Kriegsrechte sich behandeln lassen wollten.

So gesichert, brach man von Wildeshausen auf, zog in Eilmärschen durch die Grafschaft Diepholz, über Minden, durch die Lippeschen Lande, bei Einbeck vorüber, und langte in Duderstadt an. Hier wurde einige Tage hindurch gerastet. Dann wandte man sich gegen Mühlhausen, um von dort aus mit den fränkischen Ständen die letzten Unterhandlungen anzuknüpfen.

Die Bürger von Mühlhausen, mit Recht über die unerwartete Ankunft so gefährlicher Gäste erschrocken, zeigten sich gar nicht geneigt, ihre Thore zu öffnen. Man bedeutete sie indeß, daß, was in Güte verweigert war, durch Gewalt zu erlangen sey. Hingegen ließ sich nichts einwenden. Die Truppen wurden aufgenommen, das Fußvolk blieb in der Stadt, und die Reuter wurden auf den Dörfern umher einquartiert.

Den Kurfürsten August von Sachsen beunruhigte die Nähe einer bewaffneten Macht, und er sandte Bothschafter an die Obersten mit der Anfrage: wessen man sich von ihnen zu versehen habe? Sie erwiederten kurz, daß sie den sächsischen Landen keinen Schaden zufügen würden, es sey denn, daß man ihnen dazu Veranlassung gäbe. Zugleich wurde ein Theil des Goldes, welchen Herzog Heinrich vorzuschließen sich entschlossen hatte, den Truppen ausgezahlt. Man verließ Mühlhausen, da es an Lebensmitteln zu gebrechen anfing, und rückte vor Erfurt. Diese besser

befestigte Stadt konnte Widerstand leisten, und versagte daher den Einlaß. Allein die Umgegend mußte desto schwerer büßen. Man verweilte darin, aller Protestation des Magistrats ungeachtet, bereits zehn Tage hindurch, als endlich eine Erklärung der fränkischen Stände erfolgte.

Die so nahe gerückte Gefahr hatte diese zum Nachgeben gebracht. Es erschienen Commissarien im Lager, mit denen liquidirt und abgeschlossen wurde. Der ganze rückständige Gold ward ausgelobt, und in zwei Terminen, halb zu Braunschweig und zur Hälfte in Leipzig, berichtet; worauf dann die beiden Obersten ihre Leute sogleich aus einander gehn ließen.

In Norddeutschland herrschte endlich einmal Friede. Doch zu sehr liebte Georg kriegerische Unternehmungen, als daß er der Ruhe lange hätte genießen mögen. Als Carl V. abdicirt und sein Sohn, Philipp II. von Spanien im folgenden Jahre der Krone Frankreich den Krieg erklärt hatte, führte er ihm Truppen in die Niederlande zu. In der sogenannten großen Schlacht bei St. Quintin, am 10ten August 1557, focht er mit so großer Auszeichnung, daß ihm und seinen Leuten die place d'honneur auf dem Markte vor allen Uebrigen zugestanden ward. Auch wurden Chaletet und andere Plätze mit Georgs Hülfe erobert. Die Spanier glaubten hierauf seiner nicht mehr zu bedürfen. Er wurde entlassen, nachdem den

Truppen der volle Sold gezahlt war. Doch bald hatte man Ursache, einen so voreiligen Entschluß zu bereuen, als der Herzog von Guise mit einem Heere in Flandern erschien und Calais bedrohte. Gern hätte man die Deutschen nun behalten, und forderte den Obersten zu bleiben auf. Allein es war zu spät, da seine Leute sich schon zerstreuet hatten.

Wo Georg in den nächstfolgenden Jahren verweilt, und womit er sich beschäftigt habe, ist mir unbekannt geblieben. Bei der Wahl Maximilians II. zum römischen Könige, im J. 1562, erschien er mit im Gefolge des Kurfürsten August von Sachsen, und wurde vom Könige mit dem Schwerdte Carls des Großen zum Ritter geschlagen.

Ich komme jetzt zu Georgs letztem Kriegszuge. Bereits im Jahre 1550 war er mit Hilmar von Münchhausen einer Einladung Friedrichs II. Königs von Dänemark, gefolgt, der zu Gunsten seines Bruders, des Bischofs Magnus, in die über Liefland entstandenen Streitigkeiten sich gemischt hatte, und gegen Schweden bei Zeiten einer kräftigen Hülfe sich zu versichern suchte. Die beiden Obersten wurden zu Otensee äußerst gnädig empfangen, und mit Jahrgehalt in Bestallung genommen. Doch verzögerte sich der Ausbruch des Krieges noch bis zum Jahre 1563.

Als dieser Zeitpunkt eingetreten war, erschienen sie, ein jeder mit einem Regimente von 20 Fahnen Landsknechte, 8000 Mann stark. Es dienten unter ihnen die Grafen Wilhelm von Schwarzenburg, Adolf von Nassau und Heinrich von Hsenburg, auch Mainhard von Büren, Stats von Wulffen, Lazarus Strickfuß und andere Ritter.

Nachdem das Heer bei Rothschild gemustert war und sich nach Copenhagen begeben hatte, wurde es nach Schonen übergeschifft. Man entsetzte Helmstadt in Halland, eroberte Elsborg, und erfocht einen vollständigen Sieg über die Schweden. Das Verdienst hievon scheint vorzüglich dem Obersten Georg zu gebühren. Denn ihm war das Commando anvertraut gewesen, und er hatte, als König Friedrich während der Schlacht seine Dispositionen abändern wollen, freimüthig erklärt, daß entweder ihm allein die Leitung überlassen werden oder er sich vom Schlachtfelde entfernen müsse, und dadurch den König zum Nachgeben gebracht.

Diese dänische Expedition endigte inzwischen zu seinem großen Nachtheile. Sein Waffengefährte Hilmar war entlassen, und hatte für sich und seine Leute den vollen Sold erhalten. Dagegen befand Friedrich II., als Georgs Capitulationszeit abgelaufen war, sich nicht in der Lage die baare Zahlung der schuldigen Antrittsgelder und der Besoldung leisten zu können. Georg

mußte daher eine Obligation auf 209,360 Goldgulden, — damals wahrlich keine geringe Summe, — annehmen, die vom 11ten Juli 1564 datirt war, und erhielt dann durch Claus von Ranzau und Dietrich von Buchwald zu Neumünster förmlich seine Entlassung. Jene Schuld ist aber niemals abgetragen, und den Erben des Obersten nachher jedesmal zur Antwort gegeben, daß man nicht im Stande sey, zu bezahlen.

Aus Verdruß hierüber, und da seine Gesundheit durch viele Strapazen sehr geschwächt war, entschloß sich Georg, seine noch übrigen Lebens-tage in Ruhe zuzubringen, und auf seine Besitzungen bei Minden sich zurückzuziehn. Er bauete ein Schloß zu Himmelreich, das Erzbischof Georg von Bremen, Bischof zu Minden, ihm verliehen und mit bedeutenden Meiergefällen, Zehnten und besonderen Privilegien versehen hatte. Hier lebte er jedoch in vielen Streitigkeiten mit der Stadt Minden, weshalb in der dortigen Chronik große Klagen über ihn geführt werden.

Georg hatte vierzehn Schlachten beigewohnt. Seine kriegerischen Thaten und Erfahrungheit mußten ihm allgemeine Achtung erwerben, und dies ist auch der Fall gewesen. Sehr häufig wurde er Vermittler oder Schiedsrichter in Familienstreitigkeiten, und nicht selten auch von Fürsten dazu gebraucht. So erscheint er in dieser Eigenschaft unter andern bei dem Vergleiche, der 1568 zwi-

schen dem Grafen Anton von Oldenburg und der Stadt Bremen zu Stande kam, und als fürstlicher Rath 1570, als Herzog Julius mit der Stadt Braunschweig unterhandelte. Von diesem Fürsten, und auch vom Kurfürsten August von Sachsen, bezog er Jahrgelder, die ihm wegen seines vorzüglichen Rufs verliehen waren.

Nach dem Ableben Heinrichs des Jüngeren im Jahre 1567 war er bei dem Leichenbegängnisse gegenwärtig, und trug nebst Adrian von Steinberg und den Grafen Ernst und Bodo von Reinstein die fürstliche Leiche. Auch erschien er bei der Huldigung des Herzogs Julius mit acht Pferden, und wurde 1571 zu dem Turniere mit verschrieben, das auf Fastelabend zu Braunschweig gehalten werden sollte.

Er starb 1576 am Schlage, im 62sten Jahre, wenige Monate nach dem Ableben seiner Ehefrau, Gertrud von Horn, und wurde zu Minden begraben. Da er keine Söhne gehabt, so kamen seine Allodialbesitzungen im Bückeburgschen, zu Lübbecke und an andern Orten, durch seine drei Töchter größtentheils an die Familien von Alten zu Dürau und zu Wilkenburg, und von Diepenbroick, namentlich an die letztere das Haus Mark. Nachdem das Bisthum Minden säcularisirt war, erlangte eine von Alten durch Verbindungen am Hofe zu Berlin, daß der Sohn ihrer Schwester, von Brink, mit jenen Gütern belehnt wurde.

Wenn man die hier erzählten Begebenheiten zusammen betrachtet, so muß man über die gefährliche Gewalt, die ein Adliger zu jener Zeit erwerben konnte, erstaunen. Der Landfriede hatte den Befehdungen Einzelner unter einander ein Ziel gesetzt. Doch der kriegerische Geist lebte fort, und wußte auf eine andere Weise sich in Thätigkeit zu erhalten. Die Sache selbst blieb eigentlich wie sie war; nur in veränderter Form wurde Deutschland fortdauernd beunruhigt. Was späterhin noch mehr ins Große getrieben ward, als ein Graf von Mansfeld und Herzog Christian von Braunschweig zahlreichere Heersmassen aufstellten, bis durch Wallenstein hierin das Aeußerste erreicht ist, erscheint schon damals als höchst bedenklich. Waren zwei Edelleute im Stande, eine Heeresmacht von 12000 und 16000 Mann in kurzer Zeit zusammen zu bringen, und über das Schicksal bedeutender Länder zu entscheiden; so hing es nur von Umständen ab, ob sie für die gerechte Sache kämpften, oder etwan zur Unterdrückung freier Leute gebraucht wurden. Gehe oft ist das Letztere der Fall gewesen. Die Butjadinger unterlagen nach langem verzweifelten Widerstande nur durch die Hülfe geworbener Landsknechte. Ohne den Beistand vieler Condottieris würden die kräftigen Dithmarscher erst später, vielleicht niemals, zur Unterwerfung gezwungen seyn. Die Fürsten bedienten sich solcher Hülfe gern gegen die freien Bauern, und diese waren

durch den Bauernkrieg in so großen Mißcredit bei dem Adel gebracht, daß derselbe, ohne die Folgen zu bedenken, stets bereit sich zeigte, zu ihrer Unterjochung beizutragen. Eben so im Kampfe gegen die großen Städte, deren Wohlstand er mit Eifersucht betrachtete, und durch deren Unterwerfung die Macht der Fürsten auf den Punct erhoben ward, daß nun auch der Ritterschaft übermäßige Gewalt beschränkt werden konnte.

Das Ansehen des deutschen Adels war wohl zu keiner Zeit höher gestiegen. Dies wurde hauptsächlich durch seinen Reichthum bewürkt. Den Fürsten fehlte es gewöhnlich an Gelde, und, da Steuern damals noch nicht gebräuchlich waren, so gaben sie gegen vorgestreckte Summen ihre besten Domainen zur Benutzung hin, ohne sie wieder einlösen zu können. Es erregt Verwunderung, wenn man aus Treuer's Geschichte der v. Münchhausen wahrnimmt, welche zahlreiche Menge solcher Güter bloß diese Familie besessen hat. Auch in Georgs Geschlechte befanden sich viele Domainen. Fast zu gleicher Zeit saßen Asche v. Holle zu Peine, Steuerwald und Elbingerode, Johann auf Bokeloh und Uchte, und seine beiden Söhne auf Ricklingen und Bienenburg.

In der Art Krieg zu führen, hatte sich alles verändert. Wenn gleich Schwerdt und Lanze im einzelnen Kampfe noch entschied; so war doch das Feuerrohr bereits die gefährlichste Waffe

geworden. Bei Sievershausen wurde Kurfürst Moritz durch einen Schuß verwundet. Auch beide Prinzen von Braunschweig und sehr viele Ritter waren erschossen.

 XXVII.

Kurze geschichtliche Darstellung und Beschreibung des jetzigen Zustandes des Bades zu Hiddingen, Amts Rotenburg.

(Eingefandt.)

Jede Entdeckung in der Natur, möge sie anfangs auch noch so unbedeutend scheinen, ist dem Naturforscher erfreulich, und doppelt erfreulich ist sie ihm, wenn diese Entdeckung im Vaterlande gemacht wird, als Naturforscher und Vaterlandsfreund.

Auch das Hiddinger Wasser hat sich dieser Aufmerksamkeit zu erfreuen gehabt. Schon S. 343 fgg. Bd. 1. des Neuen vaterländischen Archivs ist dessen Erwähnung geschehen. Die Leser desselben werden daher gern über die Entstehung und den jetzigen Stand der Dinge etwas Ausführlicheres vernehmen.

Aus dem zu Rotenburg von Möhrmann, dem Besitzer der Lohgärberei und der Badeanstalt über das Geschichtliche zu Protocoll Gegebenen theilen wir dem Publico folgendes mit; er erzählt also:

„Als er im Jahre 1785 die herrschaftliche Neubauerstelle zu Hiddingen beheirathete, war auf derselben kein Brunnen vorhanden. Als er drei Jahre später, nämlich im Jahre 1788, die erste Lohgrube angelegt, sey für ihn das Bedürfniß entstanden, auch einen Brunnen anzulegen, welches das Jahr darauf, nämlich 1789, ausgeführt sey; jetzt Brunnen No. 1. Bei dem Graben dieses Brunnens hätten sich folgende Erscheinungen gezeigt: Etwa 20 Fuß tief wäre man auf einen mineralischen Gegenstand gekommen, der seine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Bei näherer Untersuchung habe sich gefunden, daß solches eine Ader gewesen, die quer durch die Stelle gegangen, wo der Brunnen angelegt werden sollte. Die Ader sey etwa so dick, wie ein Oberbein gewesen, und es habe sich eine mit Hammerschlag zu vergleichende Masse darin gefunden. Feuchtigkeit sey nicht darin gewesen. Nach dem Augenschein zu urtheilen, wäre dies eine sonst offene Röhre gewesen, die durch das darin befindliche erzartige Wesen verstopft worden; denn man habe eine natürliche Röhre sehr deutlich wahrnehmen können, die aus verhärtetem Tone bestanden, ganz schwarz ausgesehen, und mit jener Masse ganz ausgefüllt

gewesen sey. Etwa einen Fuß unter dieser Röhre sey das erste Wasser zum Vorschein gekommen, wovon vorher noch keine Spur vorhanden gewesen sey. Dasselbe sey von allen Seiten aus kleinen Quellen hervorgedrungen, und habe gleich damals denselben Geruch und Geschmack gehabt, den dasselbe noch jetzt besitze, Er habe das Wasser zu seiner Lohgerberei nicht brauchen können, weil es das Leder schwarz gefärbt. Etwa vor 20 Jahren sey er auf die Idee gekommen, das Wasser durch alte Lohe zu filtriren, wodurch dasselbe auch zur Lohgerberei brauchbar geworden sey.“

„Im Jahre 1819 habe der Einwohner Küper zu Bisselhövede, da man das Wasser in der Gegend für ein mineralisches angesehen, sich entschlossen, es als Bad gegen Gicht und Magenkrämpfe zu gebrauchen, und auch den besten Effect davon gespürt, so wie auch er selbst nach einigen Bädern, die er genommen, von der Gicht befreiet sey.“

„Im Januar 1820 habe er, um süße Quellen zu finden, etwa 80 Fuß von dem Brunnen No. 1. einen zweiten Brunnen angelegt (jetzt Brunnen No. 3. genannt, weil er am entferntesten liege). Hierbei habe sich Folgendes gezeigt: Etwa auf 10 Fuß Tiefe wären sie auf eine saure Quelle gekommen; der Zufluß davon sey aber nur gering gewesen. Das Wasser habe die Erdr schwarz gefärbt, und beim Kosten sey es so sauer wie Essig

gewesen. Beim Weitergraben wären sie auf viele kleine Quellen gekommen, die sie aber weiter nicht beachtet hätten, weil sie nach einer Hauptquelle gesucht. Als sie diese indessen auf eine Tiefe von 20 Fuß nicht gefunden, und die kleinen Quellen Wasser genug zu dem beabsichtigten häuslichen Bedarf dargeboten hätten, so habe er mit dem Tiefergraben aufhören lassen. Bei näherer Untersuchung habe sich nun ergeben, daß das Wasser dieses Brunnens No. 3. noch stärker und eisenhaltiger sey, als das in No. 1.“

„Im Sommer 1820 hätten sich ungefähr 14 Personen nach und nach bei ihm eingefunden. Unter diesen sey ein Mann aus Bremen, Namens Albert Meyer, gewesen, welcher früher wegen Sicht und Engbrüstigkeit vergeblich in Aachen Hülfe gesucht habe, und nach 4 Wochen mit Zurücklassung seiner Krücken gesund wieder abgereist sey. Andere hätten Hülfe gegen starke Kopfschmerzen und Magenkrämpfe gefunden.“

„Im Januar 1821 sey er selbst wieder von der Sicht so stark befallen, daß er in einem Laken habe getragen werden müssen. Nach 14tägigem Gebrauch des Bades sey er darauf gleich wieder hergestellt.“

„Durch diese mancherlei Beweise der Heilkraft des Wassers aufgemuntert, habe er sich entschlossen, die Hauptquelle noch näher aufzusuchen, indem

nämlich die beiden bisherigen Brunnen Nr. 1 u. 2 nur durch kleine Quellen gefüllt worden wären, und zu einem großen Bade nicht hinreichend Wasser genug geliefert haben würden.“

„Im Januar 1821 habe er daher den dritten Brunnen anlegen lassen (jetzt Brunnen No. 2. genannt, weil er zwischen No. 1. und 3. liege). Als sie etwa 20 Fuß tief gewesen wären, wären sie auf eine reichhaltige Quelle gekommen, die sich aus Osten nach Westen ergossen und dasselbe Mineralwasser dem Anscheine nach enthalten habe, wie in dem Brunnen No. 1; sie hätten nun ungefähr noch 6 Fuß tiefer gegraben und wären auf eine Quelle gekommen, die quer unter der obern sich ergossen, nämlich von Süden nach Norden, die, sobald sie Luft bekommen, mit einem so gewaltigen Getöse und mit solcher Gewalt hervorstürzt sey, daß sich die Arbeiter, welche sich in dem hölzernen Senkwerke befunden, nur mit Mühe gerettet hätten und dem Ertrinken entronnen wären.“

„Etwa in Zeit einer Stunde wäre das Wasser in dem Brunnen 17 Fuß herauf gestiegen, wo es seinen Paß erreicht, und in welcher Höhe es sich immer erhalten. Schon ehe sie an die Hauptquelle gekommen wären, nämlich etwa 7 bis 8 Fuß über derselben, habe der Erdboden denselben Geruch an sich gehabt, den das Wasser an sich habe. Dieser Geruch des Erdbodens habe nämlich anges

fangen, sobald als sie durch die erste der Kreuzquellen gekommen, habe aber, je näher sie der Hauptquelle gekommen, immer mehr zugenommen. Unmittelbar unter der ersten Kreuzquelle habe blauer Thon gelegen. Weiter nach der Hauptquelle zu wären sie in einen schwärzlichen Schlamm gekommen, der einen außerordentlich durchdringenden Geruch verbreitet habe. Einige Tage, nachdem die Quelle gefunden wäre, habe er den Brunnen noch besser reinigen wollen, und zu dem Ende 4 Mann angestellt, welche 2 Tage hinter einander gepumpt hätten, aber den Brunnen nicht hätten ausleeren können, weil das Wasser zu sehr vordränge. Das Wasser habe dieselben Eigenschaften, wie in No. 3, und während dem Pumpen habe es immer denselben Geruch und Geschmack behalten. Diese beiden Brunnen habe er in Verbindung gesetzt, damit das überflüssige Wasser aus No. 2. in No. 3. gesammelt werden könne.“

„Er habe nun im Frühjahre 1821, um den Bedürfnissen der sich immer mehrenden Badegäste, deren Zahl auf 34 gestiegen sey, nachzukommen, 5 Bäder einrichten lassen, und die Curgäste verspürten auch dieses Jahr von dem Brunnen besondere Hülfe, indem sie das Wasser sowohl tranken, als sich darin badeten.“

Sodann bemerkt er noch gegen das Vorurtheil, daß das Wasser den Geruch von der Lohgerberei annehme, „daß dieser sich aus den voran-

geführten Thatsachen widerlege. Dazu komme aber noch, daß dies für jeden, der mit der Einrichtung und dem Wesen einer Lohgerberei bekannt sey, sich als unmöglich darstelle, denn einmal wären die Lohgruben wasserdicht, und ließen nichts ein noch aus; anderntheils aber, was die Hauptsache sey, könne in den Lohgruben nie Fäulniß eintreten, indem der Gerbestoff dieselbe gerade verhindere. Auch verliere sich der faule Geruch der Häute sobald sie geweicht und in die Lohgruben eingebracht wären. Endlich würde, wenn sich aus den Lohgruben dem Wasser etwas mittheilte, vor allen Dingen auch ein Theil der Loh übergehen. Daß dies aber nicht der Fall sey, beweise die Farbe des Wassers, indem die geringste Kleinigkeit von Loh dasselbe, wegen seiner bedeutenden Eisentheile, sofort schwarz färbe.

Es sind darauf nun mehrere Untersuchungen mit dem Hiddinger Wasser vorgenommen, und daher verschiedene Meinungen und Resultate entstanden, worüber wir hier kurz die auffallendsten Abweichungen geben zu müssen glauben.

Die Erstern sehen nämlich das Wasser mit seinen Eigenthümlichkeiten als unterirdisch entspringend an, und wollen als Bestandtheile gefunden haben: an Lustarten, freie Kohlensäure und etwas Schwefelwasserstoffgas; sodann von feinen Bestandtheilen: eine bedeutende Menge kohlensaures Eisen-

Drydul, salzsaure Natron, salzsaure Magnesia, salzsaurer Kalk, eine bedeutende Menge Extractivstoff und etwas Harzstoff. Das kohlensaure Gas wollen sie eudiometrisch gefunden haben, so wie auch ein Sprudeln an dem Wasser bemerken, hervorgebracht durch das Entweichen von kohlensaurem Gas, welches Entweichen einer Lustart man selbst, wenn man die Augen über das Wasser hielt, empfinden würde. Den Geruch leiten sie ab von dem unterirdischen Schlammboden, entstanden durch langsame Zersetzung stickstoff- und phosphorhaltiger Vegetabilien, geben aber zu, daß die Lohgerberei, da die Quellen nicht gehörig gefaßt sind, einigen zu einer Zeit mehreren, zur andern wenigern Einfluß auf dasselbe haben könne. Sie haben übrigens das Wasser klar und trinkbar, ohne Ekel zu erregen, gefunden.

Die Andern verwerfen dasselbe als Mineralwasser gänzlich, das heißt hier als mit seinen Bestandtheilen als unterirdisch entspringend und sagen, daß es blos ein eisenhaltiges Wasser mit einigen, sich in jedem Brunnenwasser findenden Bestandtheilen sey und seine übrigen Eigenschaften der Lohgerberei verdanke, weswegen sich das Wasser auch nicht zu jeder Zeit gleich bliebe, und finden es faul und

aßhaft stinkend. Kohlensäure läugnen sie gänzlich, wollen dagegen aber freie Essigsäure darin finden, und geben als Bestandtheile an: essigsaures Eisenorydul, essigsaures Natron, essigs. Kalk, essigs. Magnesia, salzs. Natron, salzs. Kalk, salzs. Magnesia und Extractivstoff, und sagen, daß, wenn auch nur eine Spur freier Essigsäure darin vorkäme, sodann keine Kohlensäure Verbindungen in demselben existiren könnten. Die Essigsäure haben sie dadurch dargethan, daß sie das Wasser der Destillation unterwarfen, hieraus die Säure an eine Base banden, das gesättigte Wasser zur Trockne abrauchten, wo dann das erhaltene trockne Salz mit Vitriolsäure behandelt, die Essigsäure durch den Geruch zu erkennen gab.

Wie es nun zugehen kann, daß so verschiedene Resultate über eine und dieselbe Sache entstehen können, soll nach der Erstern Meinung darin bestehen: Es wären nämlich drei verschiedene Brunnen an Ort und Stelle, wovon die eine Partei diesen, die andere jenen untersucht hätte, und da das Wasser der Quellen nicht zu Tage gehe, sondern im Brunnen stehe, so solle die Verschiedenheit der Resultate aus den Untersuchungen vorzüglich daher rühren, daß wenn nicht viel Wasser verbraucht würde, wie dies zu Wintertzeiten der Fall sey, das Wasser als stehendes eine Veränderung erleiden, und wirklich faul

werden könne, wo sich den auch durch eine innere Gährung des vielen Extraktivstoffes eine vegetabilische Säure erzeugen könne; abgesehen davon, daß Letztere die Essigsäure durch Destillation des Wassers erhalten hätten, wonach auch noch nicht einmal die Essigsäure schon als solche in dem Wasser vorzukommen brauche, sondern sich erst während der Destillation aus den vegetabilischen Substanzen des Wassers erzeugt haben könne; mit andern Worten, daß die Essigsäure nicht Educt des Wassers, sondern Product durch die Behandlung desselben sey. Die Letztern sollen sich nun zum Kosten und zur Untersuchung eines solchen, schon durch Ruhe und dem Einflusse der Luft veränderten Wasser bedient haben, während Erstere vorzüglich danach trachteten, durch vieles Pumpen, also durch Wegschaffung des stehenden Wassers reines Quellwasser aus den Grund des Brunnens zu erhalten, und dieses Wasser soll nun nicht allein ganz klar und farbenlos, sondern auch ohne allen Ekel getrunken werden, wie dies Hunderte wochenlang gethan hätten. Dieses Wasser solle nun die Eigenschaften nach der Ersteren Angabe besitzen, worauf die Lohgerberei keinen Einfluß haben könne, welches sie noch dadurch bestätigen wollen, daß im Sommer dieses Jahrs täglich mehr denn 1600 Eimer Wasser verbraucht worden seyen, ohne daß dasselbe in seiner Natur verändert erschienen wäre.

Während nun unter den Sachverständigen diese verschiedenen Meinungen herrschten, die aber, da beiden Theilen nur um hinter das Wahre der Sache zu kommen, zu thun ist, durch fernere Untersuchungen und Wegräumen der Hindernisse, um gleiche Resultate zu erlangen, sich vereinigen werden, hat sich das Publikum den Wirkungen des Wassers vertrauensvoll überlassen, ohne sich darum zu kümmern, ob es seine Genesung in kohlensäure- oder essigsäurem Eisenwasser, in einer natürlich entspringenden Mineralquelle oder in einer durch äußere Einflüsse entstandenener Heilquelle erhielt, und so hat sich die Zahl der Badegäste vom J. 1820 bis 22 auf 153 belaufen, wovon auf letzteres Jahr 97 kommen. Alle diese sollen nicht allein gebadet, sondern auch das Wasser ohne Ekel und üble Folgen getrunken haben, und zwar mit mehr oder weniger gutem Erfolg.

Ueber die geheilten Kranken und in was für Krankheiten das Wasser besonders heilsam sich zeige, könne bis jetzt noch nichts Bestimmtes gesagt werden, da sich die meisten Kranken ohne specielle ärztliche Aufsicht gebadet und daneben das Wasser getrunken hätten; im Allgemeinen wäre aber so viel daraus vorgegangen, daß sich das Wasser in Gicht und veralteten Rheumatismen, in Krämpfen des Unterleibes und Schwäche der Verdauungswerkzeuge besonders heilsam gezeigt hätte.

Außer diesen, die sich wegen der Cur in Hiddingen aufhielten, ist der Brunnennort in den drei Sommermonaten von Vielen zum Vergnügen besucht worden, so daß man des Sonntags wohl 2- bis 300 Personen zählen konnte. Die Lage von Hiddingen bringt es mit sich, daß hier ein Confluy von Menschen statt haben kann, da es in der Mitte der Dertter Walsrode, Rotenburg, Verden, Coltau, Scheeßel, Ottersberg, Wiffelhövede und mehrerer anderer liegt, die sämmtlich nur einige Meilen davon entfernt sind; auch zeichnet sich die Gegend von Hiddingen und Wiffelhövede, vor andern des Amts Rotenburg, Verden, Walsrode und Coltau besonders aus, so daß wenn man aus diesen durch Haide und Sand in die Amtsvoigtei Wiffelhövede kömmt, man hier eine weit üppigere Vegetation wahrnimmt; der Boden ist nicht mehr so sandig, mehr lehmartig; man trifft auf fette Wiesen und eine mit Feldfrüchten gesegnete Flur; die ganze Gegend ist auch mehr hügelig und Hiddingen selbst mit Holz umgeben, so daß die Haide hier dem Auge entrückt ist.

Obgleich leicht zu erachten ist, daß binnen so kurzer Zeit, und da die ganze Sache auf Privatanstalten eines Einzelnen beruht, noch keineswegs große Anlagen haben bewerkstelligt werden können, so hat doch schon die Anlage des Bades auf Hiddingen so gewürkt, und vorzüglich ist der Sammelplatz um Möhrmanns Hause, als der eigentliche

Sammelplatz der Gesellschaft, so verändert, daß der, welcher seit ein paar Jahren in Hiddingen nicht gewesen ist, dasselbe fast nicht wieder kennt.

Mit wenigen Kosten wurden die zu der Badeanstalt führenden Wege und der Sammelplatz gereinigt und geebnet, die Lohgerberei mit einer Planke umgeben, die auf dem Platze befindliche Holzung zu Alleen umgeschaffen, der Platz durch Stäbete begrenzt, hin und wieder Ruheplätze und Bänke mit Tischen angelegt, Scheuern, die den Platz beengten, verlegt und ein neues Conversationshaus mit einem Tanzsaal erbauet, sodann zum Logiren Zimmer eingerichtet, wozu sich auch viele Einwohner Hiddingens gerne bequemten und ihre Wohnungen dazu in Stand setzten. Bäcker, Confituriers und Galanteriekrämer schlugen sich auf dem Platze Buden zum Ausstehen auf, und so gewann der Platz bald ein freundliches Ansehen.

Auf diesem Platze war täglich von einer Bande Prager Musiker, die sich den Sommer über hier aufhielten, Musik. Sonntags und einige Wochentage wurde in dem Saale gefanzt, welcher oft kaum die Tanzlustigen fassen konnte. Täglich war Table d'hôte, und des Sonntags zählte man oft 60 bis 70 Couverts. Ueber das Essen ist einstimmig Zufriedenheit geäußert; auch ist gerne die Mühe übernommen, für diejenigen, deren Krankheiten besondere Speisen erforderten, nach ihren Wünschen zu sorgen.

Zu Spazierfahrten und Spaziergängen bietet Hiddingen, da hier Alles mit Bäumen bepflanzt ist, schöne Gelegenheit dar, wo von Fußgängern und vorzüglich von denen, die den Brunnen trinken, der Weg nach dem Försterhause gewählt wurde.

Auf diese Art war für Unterhaltung gesorgt; Hazardspiel aber, welches jetzt zwar als ein Hauptrequisit eines Badeorts angesehen zu werden scheint, und ohne welches vielleicht schon manches Bad nicht mehr existirte, gar nicht geduldet, wobei noch der Vortheil war, daß die Gesellschaft nicht getrennt wurde, und so ein jeder zur Fröhlichkeit und Geselligkeit mehr oder weniger beitragen mußte.

Nicht weit von dem Cursale ist noch ein sogenannter Pavillon für die zweite Classe erbauet, woneben eine Restauration und Billard befindlich ist, wo dann auch Zimmer zu einer Whist- und P'hombre-Parthie angetroffen werden.

Die Einrichtung zum Baden besteht bis jetzt noch in 4 Badezimmern mit 5 Wannen und einer Douche, welche aber gegen künftiges Jahr erweitert werden soll. Das Wasser wird durch Rinnen in die Bademanne geleitet, wo man nach Belieben durch das Umdrehen der Hähnen sich das Wasser wärmer oder kälter verschaffen kann.

Ganz besondere Erwähnung und Aufmerksamkeit verdient noch der im letzten Frühjahr angelegte Schlammbrunnen.

Der Besitzer Möhrmann wünschte nämlich einen Brunnen zu haben, welcher reines Brunnenwasser lieferte, woran es ihm fehlte. Er wählte dazu einen Ort in seinem Gras- und Obstgarten, an der Südseite seines Wohnhauses, 40 bis 50 Schritt von der Lohgerberei entfernt. Bei dem Graben dieses Brunnens zeigten sich folgende merkwürdige Erscheinungen:

Nachdem man ungefähr 15 Fuß tief durch Lehm- und Sandschichten gegraben hatte, kam statt des gesuchten Wassers ein dicker Schlamm zum Vorschein. Bei Ausbringung desselben, woran die Arbeiter mehrere Tage vergeblich gearbeitet, bemerkten dieselben, daß sie mit den Brettern, worauf sie standen, von dem, von unten stark andringenden Schlamm, immer wieder in die Höhe gehoben wurden. Die Arbeit mußte deshalb nach 4 Tagen aufgegeben werden, besonders da das, 24 Fuß tiefe eingelassene Senkwerk unten in der Tiefe durch die Gewalt des Schlammes ganz aus seiner Richtung gebracht, und zur Seite getrieben war, dergestalt, daß der untere Theil jetzt wenigstens um 6 Fuß von der senkrechten Linie abweicht, und zwar nach Osten hin. Der Schlamm konnte bis auf eine Tiefe von 32 Fuß nicht ergründet werden.

Bei jenem spätern Versuche, den Schlamm fortzuschaffen, zeigte sich auf einmal zum großen Erstaunen der Arbeiter in der Oberfläche ein Stein, den der Schlamm aus dem Grunde hervorgetrieben. Dieser Stein ist herausgebracht, und von Jedermann zu sehen. Er ist Granit und wiegt 234 Pfund, also über 2 Centner.

Der Schlamm setzt sich in dem Brunnen bis auf 16 Fuß von der Oberfläche ins Niveau. Oben auf sammelt sich etwa 1 Fuß hoch Wasser, dessen Geruch noch penetranter scheint, als das aus den Brunnen No. 1. und 2.

Der Schlamm selbst hat einen sehr starken moderartigen Geruch, enthält eben so viele Eisentheile, als das Wasser in den Brunnen No. 1. und 2., röthet das Lackmuspapier, und enthält also wahrscheinlich dieselbe Säure, als das Wasser in No. 1. und 2. Er ist dunkelgrau von Farbe, und soll noch sanfter und schlüpfriger seyn, als der Badeschlamm zu Ellsen und Niendorf.

Wem würde sich hiebei nicht der Gedanke aufdringen, daß gerade dieser Schlamm (welcher sich bei dem Graben der Brunnen No. 1. und 2. ebenfalls zeigte) und die auffallende Beschaffenheit des Unterbodens dem Hiddinger Wasser den eigenthümlichen Geruch und die darin gefundene Säure mittheile? —

XXVIII.

Noch Etwas über die römische Brücke.

Vom Herrn Bürgermeister Dr. Behnes.

in Lathen.

(Mit einem Steindruck.)

Ich entspreche dem Wunsche des Herrn Herausgebers dieser Zeitschrift gern, und theile in der Anlage die Zeichnung der Brücke mit, so wie selbige theilweise in den aufgedeckten Löchern da liegt.

Hinsichtlich der Construction derselben bemerke ich nach den früher genannten Ingenieur Karsten und theils aus eigener Erfahrung, Folgendes: das Holz, woraus die Brücke gebauet ist, ist von Tannen oder Föhren, die Unterlage von Ethern und Birken; das Ganze ist oben auf dem Moore nur niedergelegt, wie die darunter plattgedrückten, bei der Aufdeckung noch sichtbaren Sumpfpflanzen ergaben.

Das Holz ist bloß geklaubt und roh behauen, und es scheint, daß keine Säge hiebei gebraucht sey; unter diesen platt behauenen Brettern sind andere Pföste zur Unterstützung gelegt, worauf erstere ruhen; an der Seite sind an einigen Stellen kleine Pfähle zur Verhinderung der Ausweichung der Brücke angebracht, indessen ist überall kein Eisen dazu gebraucht, sondern es sind hölzerne Nägel zur Befestigung eingeschlagen.

Einzelne dieser Bretter sind unterwärts eingehakt, um auf die untersten Pföste besser zu schließen, und so die obere Decke gerade und eben zu machen. An einigen Stellen findet man unebene ganze Fuhrenstämme, die nachher bei der Ausbesserung hingelegt zu seyn scheinen.

In der Regel hält diese Pfahlbrücke zehn Fuß Breite, so daß fünf Mann im Gliede solche allenfalls passiren konnten.

Ich bemerke hiebei beiläufig, daß in diesem letzten Frühjahre in der Richtung von Onstrum nach der Holländischen Gränze bei Bestellung eines Moorackers im entfernten Moore eine Menge alter Münzen gefunden ist, wovon ich einen Theil besitze. Froh dachte ich mir schon, die römische Brücke in meinem Vaterlande hiedurch aufgefunden, und forschte begierig nach dem römischen Character dieser kleinen, aus Silber bestehenden, einem Mariengroschen, einem Gutengroschen und einem Viergutegroscheostücke an Größe gleichkommenden Münzsorten, fand aber, daß sie sämmtlich aus dem 14ten Jahrhunderte stammten.

Es sind nämlich folgende:

- I. Avers. Ein Kreuz, mit der innern Umschrift: Philippus rex. Außere Umschrift: Bndictu. sit nome. dni. nri. dei Ihu Xri.
- Revers: Unförmliches Bild einer Stadt.
- Turonus civis. Herum eine Einfassung von

Ist ein sogenannter Turnose von König Philipp dem Schönen von Frankreich (†1318). Abgebildet in Joachim's Groschencabinet. Fach 4. S. 57. Tab. I. Nro. 6.

2. **Avers.** Ein gekröntes Haupt, mit der Umschrift: Edw. R. Ang. Dnus Hyb. (erniae). **Revers** wird durch ein Kreuz getheilt, in dessen vier Winkeln jedesmal drei Kugeln. Umschrift: Civitas London.

Ist eine Münze Königs Eduard III. von England († 1376). S. Joachim a. a. D. S. 437. Tab. XXIII. Nro. 46.

3. **Avers.** Der Kaiser, auf einem Thron, mit übergeschlagenen Beinen, in der rechten einen zweigartigen Scepter, in der linken den Reichsapfel. **Revers:** ein Brustbild; über dem Kopfe und zu beiden Schultern ein Kreuzchen, das Ganze in ein Dreieck gefaßt. Ueber den drei Seiten des Dreiecks: Civi. | | nida. Außerdem eine Umschrift, die aber abgeschnitten ist.

Hat Aehnlichkeit mit einer Münze Kaisers Rudolf von Habsburg bei Joachim a. a. D. Tab. VII. Nro. 83, und mit einer andern Kaisers Ludwig des Baiern, ebendas. Tab. VIII. Nro. 92,

4. **Avers.** Der Kaiser sitzend, mit Schwert und Reichsapfel. Umschrift halb abgeschnitten, so daß noch rex zu erkennen ist,

Revers: eine Cathedrale, in deren Thür ein gekröntes Haupt. Umschrift abgeschnitten.

Ähnliche Münzen sind unter Kaiser Friedrich I. und Conrad IV. geprägt. Wahrscheinlich rührt die Münze von Letztem her.

5. Avers. Unförmliches Brustbild eines Bischofs mit Krummstab und Buch. Umschrift abgeschnitten. Revers: eine unförmliche Cathedrale, in deren Thür ein Rad. Umschrift: O.... abgeschnitten.

Scheint eine Stift Osnabrücksche Münze zu seyn.

6. Avers. Desgleichen. Revers: Unförmliches Haupt eines Heiligen. Umschrift abgeschnitten.

7. Avers. Eine fünfblätterige einfache Rose in einem Dreieck eingeschlossen, in dessen drei Winkeln drei kleine Kreuze. Umschrift: Mon. |....|.... Revers: drei Thürme, und unter diesen auf einem besondern Felde das Brustbild einer unförmlichen Figur, die die rechte Hand und namentlich den Zeigefinger zum Schwur erhebt. Ueber der linken Schulter ein kleines Kreuz. Umschrift: NOI... (abgeschnitten).

Vielleicht eine Münze der Dynasten, nachmaligen Grafen von der Lippe.

So fiel mir der Gedanke ein: ob nicht wohl noch vor 400 bis 500 Jahren ein Theil dieser alten

römischen Brücke als Communicationsweg zwischen unserer Gegend und der Holländischen Provinz Drenthe gebraucht, und damals dazu noch geeignet gewesen, nachher aber zu sehr mit Moor überwachsen sey?

Eine Nachforschung dieses alten Weges in unserer Heimath, ist daher wohl mehr wie sonst von Interesse, und dessen mögliche Entdeckung wahrscheinlicher.

XXIX.

V e r s u c h einer Geschichte des Kirchen-, Schul- und Armenwesens der Stadt Münden.

Dem Herrn Pastor Schläger in Lauterberg.

(Fortsetzung von No. X.)

P e r i o d e IV.

Die neuere Zeit.

Siegreich hatte die Reformation sich auch bei uns durch die Hindernisse und Stürme, welche sie erfahren mußte, hindurchgearbeitet. Sie verdiente es, daß wir etwas bei diesem Kampfe verweilten, und ihn darstellten, wie wir vermochten; um so mehr, da er in diesem Zusammenhange

noch nicht entwickelt war. Jetzt können wir uns kürzer fassen, da der Gang unserer kirchlichen Angelegenheiten von dem des Landes nicht mehr bedeutend verschieden ist. Was wir haben herausbringen können, wollen wir getreu mittheilen und der Vergessenheit entreißen.

Mit Erichs Tode hörte die Stadt Münden auf, eine Residenzstadt der Fürsten unsers Landes zu seyn. Denn er hatte keine Kinder und bekam den Herzog Julius von Br. zum Nachfolger. Von diesem stammt das bekannte corpus doctrinae her, welches zwar schon 1576 gedruckt, aber erst 1584 und 85 überall in unsern Landen eingeführt wurde. Er ließ Kirchen-Visitationen im ganzen Lande anstellen, und bei diesen mußten sowohl alle noch übrig gebliebenen päpstlichen Mißbräuche abgeschafft, als auch die genaue Befolgung des corpus doctrinae in Gang gebracht werden. Er setzte zwei Generalsuperintendenten an, den einen nach Göttingen, den andern nach Pattensen, und ordnete ihnen viele Special-Superintendenten unter. Die gesammte Geistlichkeit stand unter dem Ober-Consistorium zu Wolfenbüttel.

Den größten Theil der Einkünfte, welche ehemals die katholischen Geistlichen gehabt hatten, erhielt die lutherische Geistlichkeit, und auch diese machte noch immer sehr angenehme Erfahrungen, wie man bemüht war, den Eifer ihrer Prediger zu erhöhen. So wurden, um nur ein Beispiel

anzuführen, die jährlichen Nutzungen von 26 Morgen Landes vom Kammerrath D. Joachim Götz von Ohlenhusen dem Pastor prim. vermacht, „damit dieser in seinem Amte desto fleißiger seyn, und die Lehre des Catechismi dem gemeinen Manne und der Jugend ohne Verdruß und getreulich vortragen und handeln möge.“

In Ansehung der Amtsverrichtungen und der Jurium stolae wurde zur Verhütung alles fernern Zwistes zwischen dem Pastor prim. Waldeck und dem Caplan Lüder die den 16. März 1586 vom Consistorio bestätigte Einrichtung getroffen, daß sie einer um den andern und eine Woche um die andere alle verfallenden Braut- und Leichenpredigten, imgleichen die Kinderlehre und Taufe verrichten wollten; den Communicanten wurde es frei gestellt, sich von beiden Predigern ihren Beichtvater für beständig zu wählen; der erste Prediger erhielt die jedesmalige Vormittagspredigt, während der zweite die Frühpredigten übernahm.

Mit der Reformation hörten auch bei uns die Episcopalrechte auf und der Herzog Julius wußte die ihm zugefallene Kirchengewalt trefflich zu gebrauchen.

In einer besondern Verordnung wurde den Pastoren die Inspection über die Schullehrer gelassen, und ihnen aufgetragen, „über den Unterricht der Jugend und den Lebenswandel der

Schullehrer fleißig zu wachen. Gleichwohl möchten sie dieselben in Ansehung des Chorgesanges gewähren lassen, und nicht den Figuralgesang in der Kirche abschaffen. An den vier hohen Festtagen sollten dieselben lateinische und deutsche Psalmen, doch zuweilen auch eine Motette und Figuralgesang singen.“ Eine eigene fürstliche Commission zur Kirchen- und Schul-Visitation wurde 1588 ernannt. Die Herren derselben versicherten dem Rathe, „es sey gar ihre Absicht nicht, die Religion hieselbst zu verändern, sondern sie wollten nur mit den Kirchen- und Schuldienern hieselbst eine freundschaftliche Conferenz über Religions-, Kirchen- und Schulsachen halten.“ Der Rath nahm dies sehr wohl auf. „Sie wollten,“ so versicherten die Kirchen-Visitatores nochmals, „durchaus dem Rathe an seinen Rechten keinen Abbruch thun; auch die Kirchen- und Schuldiener mit keinen kritischen Fragen beschweren. Damit der Rath nichts zu befürchten habe, so möge er doch eine Raths-Deputation mitschicken. 1688, den 14. März, Nachmittags um 2 Uhr, mußten sich also der damalige Pastor prim. Waldeck und der Caplan Ernst Lüder drittehalb Stunden lang vom D. Basilius, nachdem sie vor dem Examen ihre Ordinations-Testimonia und Belehnungsbriefe hatten vorzeigen müssen, prüfen lassen. Nach diesem Geschäfte speiseten die Herren zusammen, und wurden so fröhlich, daß sie Musik kommen ließen. Beim Abgehen der zwei Raths-

Deputirten gaben ihnen die Visitatoren das corpus doctrinae und die Kirchenordnung des Herzogs Julius. Sonntags darauf bat der Rath die Visitatoren und die Geistlichkeit zu Gast, wobei man die Knaben singen und die Musici spielen ließ. Aber noch mehr, als diese Visitation, trug zum Verlust der alten geistlichen Gewalt des Raths die hieselbst (1589 den 30. Apr.) errichtete Special-Inspection und Visitation, oder Special-Superintendentur Münden bei, zu welcher die vielen umliegenden Gemeinen gehörten. *) Diese Special-Superintendentur wurde zugleich dem General-Superintendenten in Göttingen mit übertragen. Es bekleidete diesen Posten gerade ein Mann von einem sehr bestimmten Character, von vieler Entschlossenheit und von hohem Muth, der streng nach dem corpus doctrinae und der Kirchenordnung ging, und nicht eher ruhte, als bis er dem Rathe einen großen Theil seines Einflusses auf das Kirchenwesen und dessen Diener entzogen hatte. Dies war Johann Göttesfleisch (Süßfleisch). Es dauerte nicht lange und es entstand ein heftiger Streit zwischen ihm und dem Rathe. Dieser wandte Alles an, um sich in dem Besitze seiner ehemaligen Rechte zu erhalten. Allein

*) Es enthielt ehemals die Mündensche Superintendentur alle Gemeinen, welche jetzt zu den Superintendenturen Hedemünden und Dransfeld gehören.

Zeichnungen der bey Altenzelle, Frühjahr 1820, gefundenen Urnen, im Besitz von Vinc. Thiele.

Gf. Vat. Archiv. II. S. 362.



12"



12"



7"



9"



3"



2"

er hatte wegen der neueren Grundsätze des Consistorii einen schweren Stand. So antwortete Göttesfleisch einmal sehr bitter: „der Herren Jurisdiction über die Kirchen- und Schuldiener sey sehr zweifelhaft; er fürchte, es könne dem Rathe gehen, wie Aesops Hunde in der Fabel, der das Stück Fleisch verloren, weil er dessen Schatten verfolgt habe.“

Die Prediger und Schuldiener waren hierbei der leidende Theil. Denn zwischen dem General-Superintendenten und dem Rathe fanden nun allerlei Neckereien statt, welche Niemanden mehr schadeten, als jenen. Ernst Lüder drückte sich darüber folgendermaassen aus: „er wünsche, daß die Herren sich verglichen, damit er wüßte, wie er sich zu verhalten habe, und nicht der Eine gebiete und der Andere verbiete. Wenn es nicht anders hergehen sollte, möchte er lieber ein Gauhirt als ein Prediger dieses Orts seyn. Er wisse sicher nicht, ob er auf den Füßen oder auf dem Kopfe stehe.“

Alle diese Streitigkeiten wurden durch einen geistlichen Abschied des Herzogs Heinrich Julius vom 10. Januar 1591 und dessen Moderation und Erklärung vom 7. Juli 1592 so viel als möglich beseitigt. Nach diesem behält allein das Consistorium im Namen des Herzogs die jura episcopalia; der Rath behält das jus patronatus, muß aber dem Consistorio den Pfarrer präsentiren, und

dies ist bis auf die neuesten Zeiten Fundamentals-
Geseß geblieben. *)

Nun ging alles den gewöhnlichen Weg still
fort, und wenig finden unsre Jahrbücher ferner
über kirchliche Angelegenheiten zu berichten.

Der dreißigjährige Krieg führte auch unsrer
Stadt viele Drangsale zu. Bei der Tillyschen
Einnahme derselben (1626) entzündete sich ein Pul-
verthurm und zerstörte die nahe liegende St. Aegi-
dien-Kirche. **) Der Zustand derjenigen Kirchen-
und Schuldiener, welche von der Cämmerei ihren
Gehalt zu ziehen hatten, war höchst traurig. Die
Stadt war durch die Greuel des Krieges und
durch die mit Sturm geschehene Eroberung sehr
verarmt und konnte kaum die nothwendigsten Be-
dürfnisse bestreiten. Stark beklagt sich darüber
ein damaliger Prediger an der St. Blasii-Kirche,
Uhden, (1629) beim Consistorio, und nach erhal-
tenem Zahlungsbefehl suchte der Rath Anstalt zu
machen, die gerechten Forderungen zu befriedigen.

*) Die näheren Bestimmungen findet man bei Wil-
ligerod.

**) Dies ist in einem Chronodisticho, welches an der
Mauer in der Kirche geschrieben steht enthalten:
Vni^s VIs Ignita proplinqVa hanC obrVlt
aeDeM restItVltqVe DeVs CLeMens pIVs at-
qVe benIgnVs.

Die Toleranz des Churfürsten von Hannover, Georg I., nachherigen Königs von England, gestattete den hier wohnenden Reformirten eine freie und nothdürftige Ausübung ihres Glaubens. „Sie möchten, so hieß es in dem Gnadenbriefe (1708) einen Prediger reformirter Religion berufen; sie möchten durch denselben den Gottesdienst mit Predigen, Reichung des h. Abendmahls und sonst nach reformirtem Kirchengebrauch hier zu Münden in einem Privathause ohne Aufsehen anstellen und verwalten lassen.“ Auch wurden dem lutherischen Clerus seine jura stolae in Ansehung der Reformirten vorbehalten. Sie kauften sich deswegen an der Burgstraße ein Haus, richteten es ein und weihten es den 25. Oct. 1711 zu ihrer Kirche. *) Seit dieser Zeit übten sie ihren Gottesdienst im Stillen, und das Vermögen dieser Kirche wuchs sowohl durch die vermehrte Zahl ihrer Bekenner, als auch durch Legate, Sammlungen u. s. w. beträchtlich genug, um den Prediger und Schullehrer nothdürftig zu besolden, und die übrigen Kosten zu bestreiten. Der Prediger steht in geistlichen Angelegenheiten unter dem Presbyterio in

Neues Nat. Archiv Bd. II. 24

*) Folgende, fast sämmtlich ausgezeichnete Männer standen an dieser Kirche: Passavant, nach Frankfurt a. M. berufen; Klugkist, legte sein Amt nieder; Goffe, nach Göttingen berufen; — in diesem Augenblicke (den 20. Jan. 1819) ist noch kein Nachfolger wieder erwählt.

Braunschweig. Die hiesigen Lutheraner hatten seit der zu Grunde gerichteten St. Aegidienkirche nur die St. Blasii-Kirche. Weil diese aber damals die Menge nicht fassen konnte, so wurde von dem Magistrate die St. Aegidien-Kirche sammt ihrem Thurme wieder aufgebauet, und auf Ansuchen des Magistrats 1733 unter der Regierung Georgs II. in eine besondere Parochial-Kirche verwandelt. *) 106 Häuser erhielt sie angewiesen, und sie wurde zugleich zur Garnison-Kirche bestimmt. Der Magistrat behielt zwar das Patronatrecht, mußte aber nach der Präsentation des erwählten

*) Seit 1733 waren folgende Prediger angestellt:
 1. Friese, starb in Münden. 2. Crome, starb in Münden. 3. Pardey, bekannt durch mehrere Schriften, wurde nach Zelle, und von hier nach Hannover berufen, wo er starb. 4. Hachenburg, nach Stockholm als Hofprediger berufen; vor einigen Jahren gestorben. 5. Dürr, hernach Superintendent an der St. Blasii-Kirche, Verfasser mehrerer Schriften. 6. Dörrien, Verf. des bekannten Exempelbuchs zum Hannov. Katechismus und mehrerer Gedichte, nach Bodenwerder versetzt, wo er starb. 7. Illing, steht noch in Scharnebeck. 8. Schläger, nach Lauterberg versetzt. 9. Busse. — S. die letzten Worte zum Abschiede von seiner Gemeinde und der Stadt Münden am 5. Nov. 1815 von F. G. F. Schläger. Auf Verlangen in den Druck gegeben. Münden, bei Caspar.

Predigers erst die Confirmation vom Consistorio erwarten. Weil die St. Blasii-Kirche das Vermögen der St. Aegidien-Kirche zu sich genommen hatte, so gab sie einen Theil desselben wieder heraus. In den Rechten wurden beide Kirchen gleichgesetzt. In den neuesten Zeiten hat man bei verändertem Geiste den Vorschlag gethan, um wenigstens Eine Kirche zu füllen, die St. Aegidien-Kirche wieder eingehen zu lassen. Zum Glück haben sie aber bei der Gemeinde noch keinen Eingang finden wollen. Denn hoffentlich werden die Zeiten dem religiösen Cultus in dieser Stadt einmal wieder günstiger werden, und dann dürfte die Wiedereinrichtung einer eingegangenen Kirche schwieriger seyn, als vor hundert Jahren.

Weil das Militair durch das Landwehrwesen nicht mehr eine so zahlreiche Garnison bildet, wie ehemals, wo hier öfter zwei Linienregimenter lagen, und wo der Garnisonprediger monatlich seinen bedeutenden Gehalt zog: so dürfte, da der Garnisongehalt weggefallen ist, und hierdurch die Stelle *) sehr verloren hat, es doch nie an Candidaten hierzu fehlen, sobald nur der Magistrat etwas von seinem Patronatrechte aufgibt und sie

20

*) Das Vermögen dieser, wie der St. Blasii- und der reformirten Kirche hat Willigerod in seinem schätzbaren Werke, „Mündensches Stadtrecht“ vollständig angegeben.

durch das Consistorium besetzen läßt. Lange war mit der ersten Predigerstelle *) der St. Blasii Kirche die Superintendentur verbunden. Weil aber das Consistorium in Hannover sich durch den Magistrat keinen Ephorus erwählen, und dieser bei der Wahl eines Pastors prim. sich nichts vorschreiben lassen wollte: so fand jenes für gut, mit dem Tode des Superintendenten Dürr die Inspection zu theilen, und einen Theil nach Dransfeld, den andern aber nach Hedemünden zu verlegen. **) Und daher kam es, daß die hiesigen

*) Folgende Namen sind mir bekannt geworden: 1. Beckenese, Superint. u. Past. prim.; Meyer, Capl. 2. Dürr, Sup. u. P. pr.; Helmar, Capl. 3. Helmer, Past. pr.; Lindemann, Capl. 4. Hasbicht, P. pr. (Die vorigen sind alle in Münden gestorben, dieser aber wurde Cabinetspr. der Königin von Westphalen, steht jetzt in Fischbeck bei Hameln); Lindemann, Caplan. 5. Wiehen, war vorher Garnisonprediger in Hameln und hat mehrere einzelne Predigten herausgegeben; Kahle, stand zu Ebergöben bei Göttingen und 1815 Caplan. — Vielleicht kann ich beim Corvin ein vollständiges Verzeichniß mittheilen.

**) Seit der Errichtung der Superintendentur in Hedemünden waren Bornträger, nach Uslar hernach versetzt, und Dille, noch in Hedemünden wohnend, Superintendenten. Bei dessen Versetzung nach Diepholz wurde sie wieder nach Münden gelegt und dem Pastor prim. Wiehen übertragen.

Prediger, welche zusammen immer ein Ministerium gebildet, und einen Senior gehabt hatten, dies Recht verloren.

Zur Zeit des Westphälischen Königreichs kamen auch die Mündenschen Prediger unter das neu errichtete Consistorium in Göttingen. Mit der Auflösung desselben aber kehrten wir wieder zu unsrer alten Behörde in Hannover zurück.

Nach dem sehr lobenswerthen Grundsatz der Westphälischen Verfassung fand eine freie Religionsübung statt. Die hier wohnenden Katholiken benutzten dies, und fingen unter der Administration eines Vicarius vom Kloster Dalheim an, ihren Gottesdienst hier zu halten. *) Doch konnte der Plan wegen Mangels an Fonds und an Familien nicht vollendet werden. Nach einigen Jahren lösete sich diese Verbindung wieder auf.

Auch die hiesigen israelitischen Familien (14) haben ihre Synagoge und ihren Vorsänger, welcher zugleich der Lehrer ihrer Jugend ist. Doch halten mehrere Familien von ihnen sich eigene Hauslehrer oder lassen ihre Kinder an dem öffentlichen Schulunterrichte Theil nehmen, wo der Vor-

*) Der erste Prediger war Eberhard, ein wackerer aufgeklärter und kenntnißreicher Mann, welcher in der von mir errichteten Töchterschule in der Gesellschaft mit Unterricht gab.

sänger dann nur den religiösen Unterricht privatim ertheilt. Wann die Synagoge ihren Ursprung genommen habe, läßt sich nicht mehr angeben.

(Der Schluß folgt im nächsten Hefte.)

XXXI.

N e k r o l o g.

Johann Dominicus Fiorillo.

Geboren zu Hamburg 13. Oct. 1748, studierte die Malerei seit 1759 auf der Academie zu Bayreuth, seit 1761 zu Rom unter Bottani, seit 1765 zu Bologna unter Bigari, 1768 Mitglied der Academia Clementina, begab sich 1769 nach Braunschweig, 1781 nach Göttingen, wo ihm 1784 die Aufsicht über die bei der dasigen Bibliothek befindliche Kupferstichsammlung aufgetragen wurde; 1799 außerordentlicher Professor der Philosophie daselbst, 1813 Doctor der Philosophie, 1814 ordentlicher Professor, seit 1807 Ritter des päpstlichen Christusordens, und Mitglied mehrerer Academieen; † 10. Sept. 1821.

Seine Lehrvorträge bezogen sich auf die Geschichte der zeichnenden Künste, so wie er auch

practischen Unterricht in denselben gab. Als besondere Eigenthümlichkeit beider verdient angegeben zu werden, daß er gegen die neueste Schule als Vertheidiger der ältern (nach Antiken gebildeten) auftrat. Seine Schriften sind vollständig aufgezählt in Pütter's academ. Gelehrtenge-
schichte von Göttingen, fortgesetzt von Saalfeld,
S. 370.

2.

Friedrich Benjamin Oslander.

Geboren zu Zell unter Michelberg im Württembergischen, 9. Febr. 1759, 1779 Dr. der Medicin in Tübingen, practischer Arzt zu Kirchheim unter Teck, 1792 ordentl. Professor der Medicin und Entbindungskunst, auch Director des Clinicums und Entbindungshospitals in Göttingen, 1805 Hofrath; † 25. März 1822.

Daß er einer der Coryphäen seiner Wissenschaft war, ist allgemein anerkannt; an Vielseitigkeit der Bildung, Belesenheit und Reichthum selbst der heterogensten Kenntnisse, die er seinen Schriften auf eine überraschende und höchst passliche Weise einflocht, so daß dieselben auch denen, die ein anderes Fach, als das seinige, bearbeiteten, die mannichfaltigste Belehrung gewähren, wird er schwerlich je übertroffen werden. Seine zahlreichen Schriften und Abhandlungen

sind verzeichnet bei Saalfeld a. a. D. S. 309. 626, denen noch des zweiten Bandes zweite Abtheilung seines Handbuchs der Entbindungskunst (Tübingen 1821) hinzuzufügen ist.

3.

Diedrich Heinrich Stöver.

Geboren zu Verden, 19. Jul. 1769, begann seine Studien auf der Stadtschule zu Verden, besuchte dann die Universität zu Helmstädt, Dr. der Philosophie, nachmals Mitarbeiter am politischen Journal. Seit 1793 besorgte er die Redaction des Hamburgischen unpartheiischen Correspondenten, welcher unter seiner Leitung eine Höhe erreichte, von der nur das Grab der Freiheit und Unabhängigkeit Hamburgs jenes Blatt herabzustürzen vermochte. Außerdem wurde er mit dem Titel eines Großherzogl. Mecklenburgischen Legationsraths, mit dem Orden des Schwedischen Wasaordens, und des Französischen Lilienordens begnadigt, war Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften u. s. w. Er † zu Hamburg 13. April 1822. Seine übrigen historischen und politischen Schriften, welche dauernden Werth haben, sind zu bekannt, als daß sie aufgeführt zu werden brauchten. Seine patriotischen Gesinnungen für sein Vaterland geben ihm ein vorzügliches Recht auf eine Stelle in dem Nekrologe desselben.

4.

Wilhelm Herschel.

Der größte Astronom seiner Zeit, Sir William Herschel, starb am 27. August 1822 im neun und achtzigsten Jahre seines Alters, auf seinem Landgute Slough bei Windsor. Er war zu Hannover am 15. November 1733 geboren, und, wie sein Vater, Musicus in der hannoverschen Fußgarde. Als dieses Regiment im Jahre 1759 nach London kam, blieb Herschel, der Sohn, dort, ließ sich von dem Grafen Darlington engagiren, und gab nachher Concerte und Unterricht in mehreren Städten, bis er 1766 zum Organisten zu Halifax erwählt wurde. Seine Lust zu lernen, welche schon seit seiner ersten Jugend in ihm entflammt war, erwachte jetzt, da er der drückendsten Sorge überhoben war, noch lebhafter; er studirte das Italiänische, Lateinische und Griechische, so wie die übrigen mathematischen Wissenschaften. Bald darauf machte er eine Reise nach Italien, wo er mehrere Concerte gab, und wurde nach seiner Rückkunft zum Organisten in Bath erwählt. Zugleich wurde ihm die Direction des Theaters und der Concerte übertragen. Aber unter allen diesen Geschäften setzte er seine mathematischen Studien fort, und wurde solchergestalt zur Astronomie geführt. Die gewöhnlichen Teleskope befriedigten ihn nicht; er beschloß, Instrumente von größerem Umfange zu

verfertigen, als man bisher gekannt hatte. Mit einem von ihm verfertigten 20füßigen Telescope entdeckte er in der Nacht des 13. März 1781 den Uranus, und wurde für diese große Entdeckung zum Mitgliede der Königlichen Gesellschaft ernannt. Im folgenden Jahre nahm ihn der König unter seinem unmittelbaren Schutze. Herschel verließ Bath und seine musikalischen Instrumente, und zog nach Slough, wo ein Haus und eine Sternwarte für ihn eingerichtet wurde. Im Jahre 1783 entdeckte er einen Vulcan im Monde, und im Jahre 1787 noch zwei andere; am Uranus aber fand er, daß er mit einem Ring umgeben sey und sechs Trabanten habe. Für diese wichtigen Erweiterungen der Sternkunde ernannte ihn die Universität zu Oxford zum Doctor der Rechte (!). Eine treue Gehülfin bei seinen Arbeiten hatte er an einer noch lebenden Schwester, Caroline, (geb. Hannover 16. März 1750). Auch sie hat mehrere wichtige Entdeckungen gemacht, z. B. von fünf Cometen. Im Jahre 1816 erhob ihn der König zum Ritter des Guelphenordens. Er hinterläßt einen einzigen Sohn, den er mit seiner Gattin Mary Pitt erzeugt hat; war also nicht unverheirathet, wie Niemeyer in s. Reise nach England behauptet.

5.

Friedrich Wilhelm Basilius
von Ramdohr.

Geboren zu Drübber in der Grafschaft Hoya,

am 21. Jul. 1752. bekam seine erste literarische und sittliche Ausbildung auf dem Gymnasium zu Hannover, und vorzüglich unter der unmittelbaren Leitung des damaligen Rectors, jetzt Consistorialraths Herrn Dr. Seytro. Der damals unter der Hannoverschen jungen Welt herrschende Sinn für's Theater, wovon Jffland in seiner Lebensgeschichte Beispiele gegeben hat, begeisterte auch ihn zu allerhand dramatischen Versuchen. In Göttingen ward Heyne sein väterlicher Freund, und in der Archaeologie sein Bildner. Er wurde nun als Hofgerichts-Assessor in Hannover angestellt, und schrieb sein Trauerspiel Kaiser Otto III., welches von Schröder in Hannover aufgeführt wurde. Hierauf machte er eine Reise durch Frankreich und Italien. Der Aufenthalt in Italien wurde entscheidend für seinen Geschmack an den bildenden Künsten. Wie er diese Reise benutzt hat, davon bezeugt sein Werk: Ueber Malerei und Bildhauerei in Rom, 3 Theile, welches 1797 eine neue Auflage erlebte, und lange Zeit der Leitfaden für Reisende war, die die Kunstwerke zu Rom beschauen wollten. Nach seiner Reise wurde er 1787 Oberappellationsrath in Zelle. Die Künste im weitern Sinne (er zeichnete, malte und radirte selbst) blieben seine Erholung von Dienstgeschäften, und sein Lieblingsstudium. Im Jahre 1791 machte er eine Reise nach Dänemark, deren Frucht seine: Studien zur Kenntniß der schönen Natur, der schönen Künste

u. s. w. auf einer Reise nach Dännemark waren. Seine rastlose Thätigkeit fand auch für das Studium der Philosophie, Mathematik, Anatomie, alten Literatur, in Beziehung auf seine Zwecke, Zeit. Außer einzelnen Aufsätzen in der Berliner Monatschrift und Recensionen in kritischen Blättern, sind seine Werke von bedeutendem Umfange; sein raisonnirendes Verzeichniß der Gemäldegallerie des Freiherrn von Brabeck; seine Charis, und vor allen seine Venus Urania, ein reichhaltiges wichtiges Werk für die Geschichte und Philosophie der Liebe. Auch hat er moralische Erzählungen geschrieben. Als Jurist gab er gleichfalls Manches heraus. Seine Nachrichten über die Gerichtsverfassung in verschiedenen Ländern (Italien) im Hann. Magaz. sind freilich nur ein Auszug aus der Pratica della curia romana. Roma 1781, wie ich aus einer Vergleichung mit diesem Buche versichern muß; seine juristischen Erfahrungen, 3 Bände, werden dagegen als ein Repertorium über die Präjudicien des Oberappellationsgerichts, so wie wegen vielfach eingestreuter seiner Bemerkungen über legislative Gegenstände, stets geschätzt bleiben, so manche Ausstellungen man auch an dem Ganzen mit Recht gemacht hat. Ueberhaupt möchte er mehr für das Fach der Gesetzgebung geboren gewesen seyn; sein Buch über die Organisation des Advocatenstandes ist noch lange

nicht so beherzigt worden, als es dasselbe verdient. Im Jahre 1806 verließ er den hannoverschen Dienst als ernannter Canzleidirector der Justizkanzlei zu Zelle, und wurde Preussischer Cammerherr und Legationsrath, privatisirte einige Zeit in Dresden, und begab sich dann als Geheimer-Legationsrath und Preussischer Resident nach Rom. Im Jahre 1816 wurde er Preussischer Gesandter in Neapel, wo er am 26. Jul. 1822 gestorben ist.

(Wird fortgesetzt.)

Sp.

XXXII.

U e b e r s i c h t

der vaterländischen Literatur von Ostern
1821 bis Michaelis 1822.

(Vergl. N. Waterl. Archiv Bd. I. S. 338 fgg.)

Memoirs from 1758 to 1755 by James Earl Waldegrave K. G., one of his Majesty's Privy council in the reign George II. and Governor to the Prince of Wales, afterwards George III. London b. Murray. 1821. 4. 176 S.

Nicht unwichtig für die Regentengeschichte. S. Gött. Gel. Anz. 1822. No. 67.

Geschichte und Beschreibung der Stadt Helmstedt, von
Friedr. Aug. Ludewig, Herzogl. Braunsch.
Lüneb. Generalsuperintendenten daselbst. Helmstedt
b. Fleckeisen 1821. 8. XXIV. u. 264 S.

Wenn gleich die Stadt nicht zu dem Besit-
thume der Königlichen Linie unsers Fürstenhauses
gehört, so verdient dennoch ihre Geschichte, we-
gen der so lange bestandenen Gesamtuniversität,
allerdings hier eine Stelle, so wie auch der in
vieler andern Hinsicht gleichfalls verehrungswür-
dige Hr. Verf. allgemeinen Dank für deren Bear-
beitung.

3. XX

In dem Hannoverschen Magazine
vom Jahre 1821 sind folgende, zur Vaterlands-
kunde gehörende Aufsätze enthalten; 1. Einige
Notizen von der Gesellschaft englischer Kaufleute,
welche sich eine Zeitlang in Stade niedergelassen
hat. Von B. v. Werssebe (St. 3); 2. Geschichte
der Reformation, der protestantischen Kirche und
des evangel. Consistorii zu Hildesheim. Vom Ober-
prediger Bussse (St. 6. 7. 9. 10. 11.); 3. Aeltere
Literatur von Erdöl- und Theerquellen im Han-
noverschen. Von U. F. C. M. (St. 10.); 4. Blicke
auf die Zunahme der Bevölkerung in Teutschland,
mit besonderer Rücksicht auf das KK. Hannover,
vom Cammercommissair Billeb (St. 12—16.);
5. Wohlthätigkeitsverein in Leer (St. 16.); 6. An-
kündigung und Probe eines gelehrten Hannovers.
Vom Domprediger Rotermond (St. 17. 18.);

7. Beiträge zu einem plattdeutschen Idioticum für die Umgegend der Residenzstadt Hannover (St. 16.);
8. Fortsetzung der Nachrichten über die Heilkräfte des Rehburger Brunnens. Vom Hofmedicus Albers (St. 19.);
9. Herrmann Conring, vom Pastor Gittermann (St. 20. 21.);
10. Nachricht von dem Ursprunge des Klosters Loccum. Vom Conventual Köster (St. 23.);
11. Nachtrag zu No. 9. Vom D. A. R. von Strombeck (St. 26.);
12. Historische Nachricht über Bodenselde und die dasige Soolquelle. Von Bette (St. 28.);
13. Generalextract aller Gebornen, Copulirten u. Gestorbenen im K. Hannover vom 1. Jan 1820-21 (St. 28.);
14. Ueber das sonderbare Product, welches in röthlichen Ballen an dem Strande der Insel Norderney gefundes wird. Vom Medicinalrath v. Halem (St. 29.);
15. Der Maler Ludolf Backhuisen, vom Pastor Gittermann (St. 30.);
16. Nachrichten über die alte Köpfmaschine in dem Sessionszimmer des Lüneburgschen Rathhauses. Vom Bürgermeister Degen (St. 31.);
17. Ueber die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Forstordnung im Hannoverschen (St. 32.);
18. Bemerkung zu No. 9. Von v. Hammerstein (St. 42.);
19. Bemerkungen über das in Hannover errichtete Institut z. Heilung armer Augenkranker. Vom Dr. Holscher (St. 45.);
20. Die Reformation des Klosters Lüne. Vom Superint. Schuster (St. 50.);
21. Bemerkungen über eine Postkarte des K. Hannover. Vom Ingenieurmajor Müller (St. 58.);
22. Nachricht von den Verhandlungen der

Landwirthschaftsgesellschaft zu Zelle, vom 5. Jun. 1821 (St. 64.); 23. Vorläufige Bemerkungen über eine Mineralquelle zu Embsen bei Achim (St. 67.); 24. Zur Geschichte des Pfründen- und Pfarrverkaufs, mit Rücksicht auf Hildesheim. Vom Pastor Busse (St. 68. 69.); 25. Ueber die Aufhebung der Zünfte im Hannoverschen (St. 73—75.); 26. Nachricht von einem bei Hannover gefundenen Elephantenzahn. Vom Collaborator Lehner (St. 78.); 27. Nachrichten über das Kloster Isenhagen. Vom Pastor Biermann (St. 82.); 28. Nachtrag zu No. 9. Vom Superint. Hempel (St. 85.); 29. Leben des evangelischen Märtyrers Johann Bissendorf. Vom Pastor Busse (St. 89.); 30. Ueber die Kaiserliche Pfalz Orone. Vom Amtmann Wedekind in Lüneburg (St. 92.); 31. Die Stiftung des Klosters Isenhagen. Von H. F. E. M. (St. 92.); 32. Tabellarische Uebersicht der in dem Thierhospital zu Göttingen behandelten kranken Thiere. Vom Dr. Lappe (St. 92.); 33. Historische Untersuchungen über die Einfälle der Normänner in das Herzogthum Bremen und Verden (St. 94.); 34. Ueber die Verhältnisse, welche im Göttingenschen und Grubenhagenschen durch das Eindringen des Preussischen Courants entstehen (St. 98); 35. Nachtrag zu No. 26. (St. 98); 36. Verzeichniß der Lektionen auf dem Pädagogium zu Ilfeld (St. 99); 37. Ueber den Schwefelbrunnen bei Grethenberg, Amts Ruthe, vom Dr. Biermann (St. 102.); 38. Nachtrag zu No. 26. (St. 108.)

4.

Gutachtliche Vorschläge über die Einrichtung einer Spar- und Creditanstalt für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln. Stade, gedruckt bei Chr. Ernst Friedrich (1822). 91 Seiten, und 4 Blätter Anlagen, Quart.

S. oben S. 178.

5.

Kurze Nachricht von der gegenwärtigen Einrichtung des Lycei in Zurich; von C. P o m m e r, Director und erstem Lehrer dieser Schule. Zurich 1822, gedr. bei Tappers Witwe. 32 S. in Octav.

S. oben B. I. S. 302.

6.

Beiträge zur chorographischen Kenntniss des Flußgebiets der Innerste in den Fürstenthümern Grubenhagen und Hildesheim. Eine Anlage zur Flora des Königreichs Hannover. Auch unter dem Titel: Die Verheerungen der Innerste im Fürstenthume Hildesheim, nach ihrer Beschaffenheit, ihren Wirkungen und ihren Ursachen betrachtet; nebst Vorschlägen zu ihrer Verminderung und zur Wiederherstellung des sandigen Terrains. Eine gekrönte Preisschrift, von G. F. W. Meyer, Oeconomierath und Physiograph des Königreichs. Göttingen b. Vandenhoeck u. Ruprecht 1822. Zwei Theile in Octav, mit einer illum. und einer schwarzen Tafel in Steindruck.

Neues Nat. Archiv Bd. II.

25

7.

Vollständige Sammlung derjenigen Gedichte, welche Sr. Majestät Geerg IV. im Königreiche Hannover überreicht worden, als Er dasselbe im October 1821 mit Seiner hohen Gegenwart beglückte. Hannover b. Hahn 1822. Quart.

8.

Authentische und vollständige Beschreibung aller Feierlichkeiten, welche in den Hannoverschen Landen bei der Anwesenheit S. K. M. Georgs IV. veranstaltet sind. Herausgegeben von Heinrich Dittmer, Dr. Med. Mit dem Portrait Sr. K. M. und 21 Abbildungen. Hannover 1822. gr. Quart.

Enthält auch Nachrichten über die Besuche der Könige Georg I. u. II., und sonstige Notizen über unser Fürstenhaus. Ueberhaupt ist die fleißige Arbeit allen treuergebenen Hannoveranern gewiß sehr willkommen.

9.

Beschreibung der Feierlichkeiten, welche bei Anwesenheit S. Mt. Georg IV. von der Stadt Göttingen begangen worden. Göttingen 1822. Quart.

10.

Fr. Arnd's Ostfriesland und Jever, in geographischer, statistischer und besonders landwirthschaftlicher Hinsicht. Drei Theile. Neue wohlfeilere Ausgabe. Hannover 1822. Octav.

Ueber den Werth dieses classischen Werks herrscht nur Eine Stimme.

11.

J. W. von Halem, die Insel Morderney und ihre Seebad, nach dem gegenwärtigen Standpuncte. Mit drei Kupfern. Hannover 1822. Octav.

Vergl. Gött. Gel. Anz. 1822. Nro. 125.

12.

Grundzüge der Geographie von Ostfriesland. Für die vaterländische Jugend zum Gebrauch in Schulen und zu Hause. Von J. Ch. H. Sittermann, Prediger in der Stadt Emden. Emden b. Witwe Hyner u. Sohn. 1822. 40 Seiten. Octav.

Ein zweckmäßiger geographischer Katechismus auf Verbreitung von Vaterlandskunde und gemeinnütziger Kenntnisse berechnet, und deshalb auch freiwillig in mehreren Schulen Ostfrieslands eingeführt.

13.

Zellische Nachrichten für Landwirthe, besonders im Königreiche Hannover, herausgegeben im Namen der Königl. Landwirthschaftsgesellschaft zu Zelle, vom Landes-Deconomierath J. G. Meyer und Oberbergcommissair Leonhard Schaake zu Zelle. Ersten Bandes 13 und 23 Stück. Hannover bei Hahn 1820. 33 Stück, vom Hrn. S. allein, 1822. Mit Kupfern, Quart.

Für Vaterlandskunde im allgemeinen sind in dieser trefflichen Zeitschrift wichtig: Die Geschichte der Königl. Landwirthschaftsgesellschaft zu

Zelle und ihrer Verhandlungen, im 1sten Stück; ferner im 3ten: Georg der Dritte als Königlicher Landwirth, vom Landes-Deconomierath Meyer; die Biographie des seel. Landes-Deconomiecommissairs Joh. Friedr Meyer, vom Hrn. Canzleidirector, Ritter Hagemann; öconomische Notizen über das Amt Scharzfels, Meinersen und die Stadt Rehburg, u. s. w.

14.

Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege im Königreiche Hannover, so wie in den Herzogthümern Lauenburg u. Holstein. Herausgegeben von A. E. C. L. von D u v e, Dr. h. N. Ersten Bandes zweites Heft. Lüneburg b. Herold u. Wahlstab. 1822. 181 S. in gr. Octav.

Ueber das erste Heft dieser schätzbaren Zeitschrift s. Vaterl. Arch. Bd. V. S. 374. Gött. Gel. Anz. 1822 St. 21. Hall. Allg. Litt. Z. 1822. Nr. 22. Erg. Bl. — In diesem Hefte beziehen sich folgende Nummern auf Hannover: I. A. Beiträge zur Kenntniß der Rechtsquellen (6 landesherrliche u. Ministerialrescripte), so wie die Fortsetzung der Stadt Verdenschen Gerichtsordnung. II. 1. Ueber die Einführung der Geschwornen und des öffentlichen Verfahrens in peincl. Sachen. Vom Hrn. G. J. R. Ritter Nieper. I. 4. Kurze Darstellung sämtlicher geschriebener und ungeschriebener Gewohnheitsrechte in den Herzogthümern Bremen und Verden. Von Spangenberg; und einige

Rechtsfälle. Endlich VI. 3. Noch einige Bemerkungen über den Grad der Gültigkeit des Sachsenrechts im Herzogthume Lauenburg. Vom Herausgeber. Ein wahre Perle dieses Hefts ist aber die Geschichte des ältern friesischen Gesetzes von dem hochverdienten Hrn. Hofrath und Landspandicus L. D. Wiarda.

15.

Actenstücke der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover, enthaltend die Königlichen Propositionen und Ministerialschreiben, so wie die ständischen Anträge und Antworten. Hannover b. Kius Witwe. 1822. XIII. u. 598 S. Quart.
Ausgezogen oben S. 158 fgg.

16.

Verbesserungen und Zusätze zum Hagemannschen Commentar über das Zellesche Stadtrecht (Hannover 1800). Zelle, 1822. b. G. E. F. Schulze. 47 S. in Octav.

Von dem Hrn. Canzleidirector, Ritter Dr. Hagemann. Ein sehr dankenswerthes, und für die Besitzer des Commentars unentbehrliches Büchlein. Es enthält bedeutende Zusätze, erörterte Controversen über mehrere Gegenstände, einige ungedruckte Rescripte und das musterhafte Einquartierungsreglement für die Stadt u. Vorstädte.

17.

Tabellarische Zusammenstellung der in den Alt-Hannoverschen Provinzen, insbesondere in den Fürsten-

thümern Lüneburg und Calenberg, und in den Herzogthümern Bremen und Verden auf die einzelnen Verbrechen gesetzten Strafen; zur schnellen bequemen Uebersicht für Richter, Ankläger und Defensores zusammengetragen; nebst einem alphabetischen Register. Stade v. G. E. Friedrich 1822. 44 S. in gr. Folie.

Eine sehr brauchbare und zu empfehlende Arbeit des Hrn. Justizraths Dr. Schlüter in Stade. Zuerst sind die Verbrechen und deren Sattungen, nach Feuerbach's System, jedoch mit zweckmäßigen Veränderungen, classificirt, dann ist die Strafe für jeden einzelnen Fall angegeben, und endlich ist mit unsäglichem Fleiße und großer Genauigkeit die Strafverfügung selbst aus der Caroline, den Verordnungsammlungen und den vaterländischen Rechtslehrern nachgewiesen, so daß das Werk seinem Zwecke auf das Vollkommenste entspricht.

18.

Christoph Erich Weidmann's, weil. Stifts-syndici zu Loccum, Geschichte des Klosters zu Loccum. Nach dessen Handschrift bearbeitet, fortgesetzt und herausgegeben vom Dr. Friedrich Burchard Köster, Conventual u. Director studiorum zu Loccum. Göttingen auf Kosten des Klosters. 1822. VIII. u. 190 S. in Quart.

Für die Geschichte des Klosters Loccum ein wichtiges Werk, und wegen der Menge mitgetheilter, größtentheils ungedruckter Urkunden, auch von allgemeinerem historischen Interesse.

Eine Abbildung des Klosters dient demselben zu einer vorzüglichen Zierde.

19.

Abriß einer Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig. Von Dr. Peter von Kobbé. Göttingen b. Rosenbusch, 1822, 8. 116 S. u. eine Tabelle.

In zehn Büchern wird in diesem Werke eine kurze Geschichte sämtlicher älterer und neuerer Provinzen des Königreichs Hannover von einem Gelehrten mitgetheilt, der sich bereits durch seine Geschichte des Herzogthums Lauenburg (S. Bat. Archiv Bd. V. S. 201.) einen unvergänglichen Ruhm erworben hat. Sie ist um so willkommener als durch diese neue Arbeit einem schmerzlich gefühlten Bedürfnisse abgeholfen wird.

20.

Dr. Carl Venturini Umriß der Hannoverisch-Braunschweigischen Volks- und Fürsten-Geschichte für Lehrvorträge in Bürger- u. Landschulen. Helmstädt b. Fleckeisen, 1822, 8. 15 $\frac{1}{2}$ Bogen.

21.

Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters. Von Anton Christian Wedekind, Königl. Amtmann zu Lüneburg. Drittes Heft. Hamburg b. Perthes u. Besser 1822, 8. 8 Bogen. (S. B. Arch. B. V. S. 200 fg.)

In diesen hochwichtigen Blättern, welche größtentheils die Geschichte unsers Vaterlandes betreffen,

werden folgende Gegenstände besprochen: XIX. Bellum Biertanicum. Bierzuni. Brisec. XX. Kievermont. XXI. Colloquium Caesaris. Consulatus curiae. XXII. Castellum Luneburgum. XXIII. Hartesburg. XXIV. Genealogie der älteren Grafen von Stade. Nordheimische Erb-güter. XXV. Ducatus Buthinfeld. XXVI. Pagus Dersaburg. XXVII. Wildishuson. Witte-kindische u. Immedingische Allodien. XXVIII. Ascanische Güter in beiden Eugern. Hocwar. XXXI. Ebbekestorf. XXX. Ueber Nekrologien.

22.

Feier des Gedächtnisses der vormaligen Hochschule der Julia Carolina zu Helmstedt, veranstaltet im Monate Mai des Jahres 1822. Hinzugefügt ist die Lebensbeschreibung des Herzogs Julius von Braunschweig, von Franz Algermann, einem Zeitgenossen dieses Fürsten. Helmstedt b. Fleckeisen. 1822. 4. XXIV. u. 246 S. mit einem Kupfer, einem Bildnisse und einer Tafel in Steindruck.

Herausgeber ist der Hr. D. U. Rath v. Strombeck in Wolfenbüttel. Hier verdient das Werk eine Stelle wegen der noch nie vollständig (einzelne Auszüge stehen im Vaterl. Archive Bd. IV. S. 190 fg.) im Druck erschienenen Algermannischen Lebensbeschreibung des Herzogs Julius, dessen Bildniß in sauberem Kupferstich, und Handschrift als Facsimile im Steindruck, sehr willkommene Zugaben sind.

23.

Sammlung der Verordnungen u. Ausschreiben, welche für sämtliche Provinzen des Hannoverschen Staats — bis zur Zeit der feindlichen Usurpation — ergangen sind: — Herausgegeben von E. Spangenberg. Viertes Theil, zweite Abtheilung, die Lauenburgischen Verordnungen bis 1739 einschließlich enthaltend. (Auch unter dem Titel: Corpus constitutionum Ducatus Lauenburgici.) Hannover b. Hahn. 1822. 638 S. in 4.

24.

Leitfaden zum Confirmandenunterricht über den Hannoverschen Landescatechismus. Von C. F. Kolbe, Prediger zu Elliehausen, Göttingen b. Vandenhoeck u. Ruprecht. 1822. VI. u. 58 S. in 8.

(Wird fortgesetzt.)

Sp.

 XXXIII.

 M i s c e l l e n.

I.

Ueber eine nothwendig scheinende
 Verbesserung des Notariats-
 Signets. *)

Die bis jetzt üblichen sind fast um nichts besser, als bloße Privatsiegel und Wappen anzusehen, da

*) Allerdings scheinen die Bemerkungen des Hrn. Vf. nicht ohne Grund zu seyn. Soll eine solche Ver-

jeder Notar sich das Sinnbild selbst auswählt. Es bleibt daher, zumal im Auslande, und auch oft selbst in andern Provinzen dieses Landes, wo der Notar nicht domiciliert, zweifelhaft: ob wirklich von einem öffentlichen und immatriculirten Notar die vorliegende Urkunde herrührt, oder nicht.

Wenn nach dem Ableben eines Notars aber, wohl gar in der Auction, das Notariatsiegel aus Unvorsichtigkeit als altes Metall mit verkauft wird, ohne daß man es vorher vernichtet hat, oder es in den Händen der Erben zurückbleibt; so kann gar leicht in der Folge Mißbrauch getrieben, und ein falsum bewerkstelligt werden, und man Notariats-Urkunden selbst, oder Fidemationen eines Notars damit auszufertigen suchen.

Um der Inconvenienz abzuhelfen, daß unsere Notariatsunterschriften erst noch gerichtlich attestirt werden müssen, um auswärts öffentlichen Glauben zu bekommen, so wie, um dem noch größern Uebel zu steuern, daß damit nach des Notars Tode leicht falsa begangen werden könnten, dürfte erforderlich seyn: daß alle Notarien sich blos eines solchen Notariats-Signets, welches ihnen bei ihrer

besserung eintreten, so wäre aber außerdem zu wünschen, daß auch den, noch durch Pfalzgrafen ernannten Notarien, ein solches officielles Signet, statt des jetzt üblichen, zu führen, zur Pflicht gemacht würde.

Ep.

Immatriculirung von dem Königl. Ministerio selbst als officiellcs Signet verliehen wäre, bedienen dürften; welches allenfalls mit dem Hannoverschen Pferde, auch mit der Umschrift ihres vollen Namens und dem dato ihrer Immatriculation versehen seyn, und wovon zugleich ein Abdruck bei dem Immatriculation:Protocolle zurückgelassen werden könnte; endlich, daß den Erben, Curatoren oder Testaments=Executoren eines Notars, bei namhafter Strafe anbefohlen würde, alsbald nach dem Ableben eines Notars, das Notariats=Signet des Verstorbenen, franco an die Behörde zurück zu senden, damit es allda könne cassirt werden.

Der Umfang der Geschäfte eines Notars ist zu bedeutend, als daß man die Wahl eines Signets der Willkühr eines jeden derselben überlassen könnte. Da die Notarien Schenkungsbriefe, allerlei Contracte, Wechselproteste, Testamente, Codicille, Fideicommissse, Inventarien, Vollmachten, Vergleiche u. s. w. beurkunden; und da das Signet ihren Ausfertigungen den sichtlichcn fidem giebt, so wie solchen vor allen das Gerichtssiegel zu Wege bringt: so ist dieser Umstand zu wichtig, als daß man nicht auch auf dieses Signet eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit richten dürfte.

Ja, wenn auch ein falsum, das damit begangen worden, zu entdecken stände, so würde doch solches nur erst nach kostbaren processualischen Weitläufigkeiten und nach ausgestandenem vielen Verdrusse und Besorgnissen zu beweisen möglich seyn. Den Erben eines durch solche Urkunde in Schaden gesetzt, würde es aber oft bedenklich scheinen, der Urkunde überall nicht zu glauben, und sie würden um so lieber durch Vergleiche Aufopferungen zu machen sich bequemen, wozu sie blos auf die Art veranlaßt werden, daß ein solches Signet in unrechte Hände gekommen ist.

Der vielleicht allgemeine Wunsch einer solchen Veränderung des Notariats; Signets dürfte hiedurch gerechtfertigt erscheinen.

Zelle.

Beste, Dr.

Oberappellationsgerichtsprocurator.

2.

Capitalwerth von Ostfriesland.

Von ganz Ostfriesland, welches $52\frac{1}{2}$ Meilen enthält, wovon 35 angebauet und $17\frac{1}{2}$ noch wüst sind, beträgt der Werth des Grundeigenthums:

der Boden	46,065,265 ₰
Wohn- u. Wirthschaftsgebäude	13,574,780 "
Mühlen	551,020 "
Pachthäuser u. Scheuern	179,600 "

Ziegeleien	64,000 ₰
Kalköfen	12,000 =
	<hr/>
	60,446,665 ₰.
Das bewegliche Eigenthum ist anzuschlagen:	
Vieh	3,695,868 ₰
Schiffe	530,760 =
Fabrikgeräthe	230,000 =
	<hr/>
	4,457,718 ₰
Totalwerth mithin:	64,904,383 ₰

G. Ahrends Ostfriesland Bd. III. Abth. 10.
(1820.)

3.

Verbesserung der Pfarren in Ostfriesland.

In der Provinz Ostfriesland haben durch die Gnade Sr. Majestät die beiden ersten geistlichen Stellen und 12 Pfarren eine bleibende Gehaltsvermehrung, die Prediger von 9 andern Pfarren aber eine persönliche Zulage erhalten, und ist durch diese Verbesserung der Stellen auch erlangt, daß die schon Jahre lang, wegen Mangels an Competenten, unbesezt gewesenen Pfarren auf den Inseln Juist und Spikeroge haben vergeben werden können.

4.

Englische Medaille auf die Wiedervereinigung Hannovers.

Auf der Vorderseite: der Kopf Sr. Mt. des

jetzigen Königs; auf der Rückseite: Britannia sitzend, die zwei edle Rosse mit goldenem Hafer füttert. Der neue aber geistreiche Gedanke wird durch die Umschrift: The english re-enter Hannover MDCCCXIV. vollends deutlich.

E. An historical and critical Account of a grand series of national Medals, published under the direction of James Mudie Esq. London. 1821. 4. nro. XXI.

5.

Herzogs Otto Schreiben an den berühmten Caselius, wegen des Unterrichts seiner Prinzen.

(Ungebruckt.)

Von Gottes Gnaden Otto Herzog zu Braunschweig Lüneburg etc.

Unsern günstigen vnnnd geneigten willen zuvor Hochgelarter vnnnd Achtbar lieber besonder, Wir habenn vor einer geraumen Zeit ein schreiben vonn euch bekommen, welchs vnns vnnsrer Cänzler nachgeschickt hat Inn Ostfrießlandt, als wier unsern freundtlichen lieben Sohn Herzog Wilhelmen dahinn beleiteten vnnnd vonn dannach auf die weisse nach Frankreich abfertigtenn, aus welchem eweren schreiben wir ewer wilshärig gemüht gegenn vnns vnnnd die vnnsren mit gnadenn vermerckenn, Inn deme, das Ihr euch gutwillig erbietet, vnserer junge Ehone Inn ewern versorg und erziehung

vmb ziemlichhe Darlage sampt einem Paedagogo vnnnd zweien oder dreien Dienern nach vnnserrn gutachtenn anzunehmen, Ihnen selbst täglich eine lection zu thun vnnnd daß sie inn Fürstlichenn tugenden gutenn Sittenn vnnnd Inn freien Künsten wol Informiert würdenn, gutte Aufsichtung zu halten, Mit erbietung, da wier es begehrtenn, euch selbst zu vnns zu verfügen vnnnd deroegen mit vnns zu vergleichen, Das wir nuhn euch bisher darauf nicht beantwortet Ist iren wegen vnnsers langenn außենbleibens hergeslossen vnnnd dann das wier zu vnnserrer wiederanheimskunft vor vnns so viel zu thun gefundenn. Das wier dieser sachen nach notturst nachzudenkenn, Vielweniger etwas darauf zu schließenn wenig Zeit und gelegenheit vbrig gehabt, Gesinnen deroegen gnediglich vnns des verzugs nicht vnnngütlich zu uerdeuten, Bedanken vnns aber mit gnaden ewers wilsherigen erbietens, und mögen euch darauf Inn gnediger Antwort nicht verhalten.

Das gleichwohl vnnsere Junge Schöne eintheils etwas jung vnnnd noch zur Zeit vf hohe Schulen zuschicken nicht qualificiret sein. Solten wier sie dann vnn einander sondern, So müstenn wier vor die jüngsten allhier nicht weniger einen sonderlichen Praeceptorem halten vnd würden vnns also zwifachtige vnnkostenn mit praepceptorrem vnnnd Jungenn so wier ahn beeden Drttern halten müsten aufgehen. Weil wir gleichwol

daneben auch nicht gern wollten, daß die Eldesten vonn wegen des Jüngern ohn Information solten umb eins ziemlichenn vnkostens willen verabsäumpt werden, So wollenn wier gleichwol nicht vnunterlassen, ferner nachzgedenkenn, wie denn Sachen ahm füglichstenn vnnnd mit geringstenn vnncostenn möchte zu rhatenn sein, Mitler Zeit wollenn wier gleichwol ewer wolmeinlich ersbietenn bey vnns behaltenn. Und damit wier den Sachen nachzudenkenn vnnnd vf einen weg zu schließen so viel desto mehr Anleitung und ursach habenn, So gesinnen wier mit gnadenn Ihr woltet euch gegenn vnns erklären, was Ihr jährlichenn vor Information vnnnd vnderhaltung dreier vnnsrerer Schöne, deren einer Im zwelfstenn, der ander Im zehnden vnnnd der Dritte im Neunden Jahre ist, Neben einem Paedagogo vnnnd zweien Knaben zu nhemen entschlossen, So wollen wier der Sachenn weiter nachgedenkenn, vnnnd vnns vnnsers gemüths gegen euch wiederumb erklärenn. Wollet vnns aber das Ziel nicht alzuhoch steckenn, Sondern dermaßen anstellenn das wiers erreichenn vnnnd Ihr dabey ziemlichher maßen bleiben können, wie wier denn zu euch gnedigs vnnnd guts vertrauen fragenn. Wirdt es denn die notturft sein, das wier vnns mit euch derhalb Jun der Personnn vnnterredeten, kann darzu auch gelegenheit getroffenn werdenn, mit welcher mühe wier euch noch zur Zeit verschonen wollenn vnnnd euch anhero zureisen zu beschweren vor vnnöthig achten.

Unser Sohn Herzog Wilhelm wird ahn seiner vorhabenden Reise Inn Frankreich, durch die hinn vnd wieder jezo grassierende feuche verhindert vnd hat sich wieder aus guter herren vnd freunde rath gegen Cöllenn zurück, wie er albereit gegen Andernach vf dem Rhein gekommen, begeben müssen. Dann die feuche denn ganzen Rheinstrom eingenommen habenn soll. Muß derwegen zu Cöllenn bessere Zeit vnd gesündere Luft erwartenn.

Wier wiederholen auch hiemit gegen euch was wir hievor durch unseren Canzler bei euch von vnserntwegen haben verrichten lassen.

Bedanken vns mit gnaden der Beförderung, so Ihr von wegen eines Praeceptoren unserm Ehne Herzog Wilhelmen vnnbeschwert gethan habt, Wier aber albereit einenn andern angenommen, welcher mit ihme vnd vns fortgezogen eher dann ewer schreiben ahn vns gelangt, So haben wir vor dißmahl seiner nicht zu thune gehabt. Sint aber solche vnd andere ewere trewherzige wolmeinliche guthwilligkeit In gnaden vnd allem gutem vmb euch zu erkennen geneigt. Datum Harburg den 28sten Novembris Ao. 1582.

Otto Herzog

zu B. vnd L. mpp.

In dorso.

Dem Hochgelarten vnd Achtbaren vnsern
Neues Vat. Archiv Bd. II. 26

lieben besondern Johanni Caselio der Rechten
 Doctoren vnnnd Professoren zu Kostonf,
 zu seinen eigenen
 Händen.

6.

Herzogs Heinrich von B. L. Zelle (†
 1416) Gerechtigkeitsliebe.

(Aus Korn's ungedruckter Chronik von Zelle.)

„Dieser Herzog hatte einen sonderlichen Eifer
 zur Gerechtigkeit, hat auch der Räuber Gewalt
 und Bosheit äußerstes Vermögens gedämpft und
 darüber viel auch um eines geringen Verbrechens
 hinrichten lassen. Es begab sich auf eine Zeit,
 daß der Voigt von Zelle, sonst ein verständiger
 und trefflicher Mann, eilends nach Lüneburg rei-
 sen müssen, um seinen gnädigen Fürsten und
 Herrn, der daselbst ankommen wollte, alles nach
 Nothdurft versehen und zurichten zu lassen: daß
 aber der kalte Nordwind ihm durch seine zarte
 köstliche seidne Kleider wehete, wie dann solche
 große Herren und Voigte schöne Kleider zu tragen
 pflegen. So wird es auch mit zu einem Schnee
 geworfen haben, davon er naß und kalt geworden.
 Da kommt er bei einem Bauen, der im Felde
 pflüget, und seinen Mantel an der Erde bei den
 Weg gelegt hatte. Der Voigt nimmt den Man-
 tel auf, und spricht: er wolle ihn bald wieder-
 geben, konnte aber keine gewisse Zeit nennen,

wann solches geschehen mögte. Wer wollte nun solches einem Voigt, der ein vornehmer Mann war, versagen? Aber der Bauer, der nicht gewohnt war, daß solche Leute pflegen wiederzugeben, wo sie die Hände über haben, schreiet, er solle den Mantel oder Ueberrock liegen lassen, und wollte in keinem Wege zugeben, daß er ihn hinwegnehmen sollte. Aber der Voigt fragte nicht viel danach, eilet immer hinweg, und nimmt den Rock mit sich, ohne des Bauern Dank. Ueber wenig Stunden folgete der Herzog nach, und als er den Bauern findet am Wege stehen, und über seinen entführten Rock klagen, begehrend, daß er mögte gehört werden; so hielt Herzog Heinrich stille, da sprach der Bauer: Was ist es, gnädiger Herr, daß Ew. Gnaden die öffentlichen Straßenräuber verfolget, und hergegen Ihr die allerärgersten Räuber auf Euren Häusern haltet? Jetzt gieng Ew. Fürstl. Gnaden Voigt vorüber, der hat mir armen nackenden Mann, der ich nicht viel an habe, in dieser großen Kälte meinen Ueberrock genommen. Der Herzog schwieg stille und verdroß ihm diese gewaltsame That seines Voigts sehr übel, erforschte daneben gleichwohl heimlich, ob dem also wäre, wie der Bauer geklaget, und, wie es sich befand, daß der Bauer die Wahrheit gesagt, ließ er sich gegen den Voigt nichts merken. Als er aber von Lüneburg wieder heimzog und an die Stätte kam, da dem Bauer der Rock entfremdet, forderte hochgedachte Herzog

Heinrich seinen Voigt vor sich, und sprach zu ihm: Wie kömmt du darzu, daß du dem armen Mann wider seinen Willen in der großen Kälte seinen Rock genommen hast? Du soltest solches strafen, und thuest es selbst! Wie nun der Voigt solches nicht leugnen konnte, und mancherlei Entschuldigungen vormenden wollte, zog Herzog Heinrich dem Pferde die Halfter vom Kopfe und ließ den Voigt damit an den nächsten Baum henken.“

7.

B e m e r k u n g e n

zu dem zweiten Bande dieses Archivs.
Von mehreren Vaterlandsfreunden mitgetheilt.

Zur Seite 15. In Walter's Singularia Magdeburgica VII., wo sich ein Verzeichniß der Prediger zu Bersfelde findet, ist Seite 75 aufgeführt: Nr. 19. E. Conr. de Brink, aus Braunschweig, wird V. post Epiph. 1715 eingeführt. S. 19. L. 12. u. 27. Statt Persau lies Parsau.
M zu L.

Zur Seite 59. Der Herr Justizkanzlei- u. Consistorial-Director, Ritter von Wangerow in Aurich, hat uns im neuen vaterländischen Archive II. Bd. 1. Heft S. 59 fgg. die Abbildung eines Schuhs, der bei dem Ausgraben eines uralten Leichnams in Ostfrieslands Mörren ist gefunden worden, mitgetheilt, wodurch der Einsender dieser Zeilen bewogen wurde, in Martini

Hamconii Frisia s. de viris rebusque Frisiae illustribus, Franekeræ 1620, 4. nachzusehen, ob sich nicht in den darin befindlichen Abbildungen ein solcher Schuh befände. Seine Erwartungen wurden aber nicht erfüllt. Nur bei der Abbildung des Erzherzogs Albert von Oesterreich und seiner 1599 geheiratheten Gemahlin Isabella sind S. 53 Alberts Schuhe mit einigen Zierrathen (bei der Isabella sind wegen des langen Kleides keine zu sehen) und S. 55. bei dem ostfriesischen Grafen Edgard, der 1498 an die Regierung kam, nicht allein die Schuhe, sondern auch die Strümpfe und Beinkleider mit auffallenden Verzierungen, zu finden. Ließe sich auffinden, daß etwa in den folgenden Zeiten diese Zierrathen noch vermehrt worden, so könnte man vielleicht das Alter dieses gefundenen Schuhs bestimmen. Geschnäbelte Schuhe findet man mehrere Arten in Hamcon, sie sind aber dem abgebildeten nicht ähnlich. R. zu B.

Zur Seite 63. Heiliger hat, außer den Großvogt Donop, mit Beweis, auch noch den Großvogt Hans Herzog, ohne Beweis. Dieser war bereits 1599 verstorben, nach Scheid's Nachrichten vom Adel. 490. M. zu L.

Zur Seite 72. Was darin von den Grafen von Stumpenhausen und deren Schloß zu Wießen gesagt wird, ist schon lange zu den Legenden gezählt worden, vornemlich von Grupen in der Abhandlung von dem Alter der Stadt Nienburg

und ihrer Kirche, in den Hannöverschen Beiträgen von 1762. S. 1269 f.

Nicht ehemals, sondern noch jetzt führen zwei Hausstellen im Kirchspiele Wießen den Namen Stumpenhausen (Scharfs Kirchenstaat), so wie auch deren Besitzer; denn im Amte Nienburg, wo ein gemäßigtes Leibeigenthum statt findet, muß ein Fremdling, der einheirathet, seinen väterlichen Stamm ablegen und den Hausnahmen annehmen.

Darüber, wie nach Ableben des letzten Grafen von Hoya die Herzöge von Br. Lüneb. dessen Grafschaft unter sich getheilt haben, ist hier im Ganzen nichts gesagt. Wie wirklich getheilt worden, und von welchen Herzögen nachmals die einzelnen Aemter der Grafschaft bis dahin besessen worden, daß sie 1705 einen Herrn erhalten hat, findet sich gar richtig in der Vorrede zu J. C. P a l m s, richtiger zu C. N. C h a p p u z e a u Entwurf eines Leibeigenthumsrechts, insonderheit in der Grafschaft Hoya. 4. Hannov. 1747.

Im Treffen bei Draakenburg ist, nach der darauf geschlagenen Münze, der oberste Feldherr der Schmalcaldischen Bundesgenossen der Sächsische Obrister Wilhelm Thumshirn gewesen. Losii Gedächtniß-Chr. v. Wrißberg. Beil. S. 86. Note.

Nach Ableben R. Carl VI., erfolgt 1740, kann R. Georg III. kein Truppen-Corps bei Nienburg zusammengezogen haben, denn Hochdieselben

haben erst 1760 den Königlichen Thron bestiegen, Richtiger, K. Georg II. 1741 und 1742, nach Wiffel.

Der im 20jährigen Kriege sich berühmt gemachte Dänische Obrister hat nicht Lembach, sondern Limbach geheißen.

Der Graf Jobst der Jüngere, Vater des letzten Grafen Otto, der zu Nienburg begraben liegt, ist nicht 1555, sondern schon 1545 verstorben.

Des letzten Grafen Otto Gemalin war Agnese, geborne Gräfin von Bentheim; die hier aufgeführt Catharina, geborne Gräfin von Oldenburg, aber die seines ältesten Bruders Albrecht.
M. zu L.

Zur Seite 138. Friedrich Schenk von Winterstett war zu Sulzburg im Breisgau geboren, und hat außer dem Durlachschen Gymnasium keine hohe Schule besucht. Auch das Gymnasium mußte er, um Dienste unter der Unionsarmee zu nehmen, als siebenzehnjähriger Jüngling verlassen.
R. zu B.

Zur Seite 144. Der Statthalter Schenk ist nicht, wie aus Pfeffingers Behauptung hier angeführt ist, 1662, sondern nach der Leichenpredigt des Hofpredigers Horst auf ihn (4. Lüneb. 1660.) bereits 1659 verstorben. Sunder ist nicht mit Dffensen vertauscht worden. Seine zweite Gattin Agnese von der Schulenburg war zuerst

mit dem Großvogt Clammer verheirathet, von dem sie Sunder und das Pfandgut Burgdorf ererbte, so sie beides ihrem zweiten und dritten Gatten zugebracht hat. Ueber Sunder, ein Lehn des Klosters Michaelis in Lüneburg, hat sie eine Belehnung auf ihren Sohn dritter Ehe ausgewirkt, und nach dessen unbeerbtem Ableben sind damit die v. Hattorf wieder beliehen worden. Gebhardi Diss. de titulo Domini de domo St. Michael. in Lüneb. 4. Das Pfandgut Burgdorf ist ihr 1666 mit 16000 Rthln. abgelöst, und ihre Lebensstage hat sie am 18. Mai 1669. beschlossen.

Zur Seite 157. Die Abhandlung von der Pipinsburg im Hannov. Magaz. von 1752 im Anhange, nicht St. 10, sondern No. 16. S. 241 ist im Alten und Neuen aus den H. Bremen und Verden VIII. 335. wieder abgedruckt; ich finde aber bei beiden keine Abbildung der Gegend, wo sie liegt. Noch findet sich Etwas von der Pipinsburg, der Heidenstätte und dem Bülzenbette von G. Roth in den sogenannten Herzogthümern Bremen und Verden I. 112 116., von Lappenberg aber daselbst I. 212. 321. II. 195. und von Pratje im angez. A. und N. IV. 390. M. zu L.

Zur Seite 176. Die Angabe der Feuerstellen in den Herzogthümern Bremen und Verden ist offenbar ein Irrthum, der sich in die Protocolle der Ständeversammlung eingeschlichen hat. Nach ältern Nachrichten sind in diesen zu den Flei-

nen gehörenden Provinz nur 28394 Feuerstellen vorhanden, mithin wahrscheinlich 100,000 zu viel angegeben. Dieses angenommen, ist der Totalbetrag sämtlicher Feuerstellen im Königreiche Hannover nicht 297,404, sondern nur 197,402.

H. zu L.

Zur Seite 245. Die Sprachform össe für uns wird in der Gegend um Göttingen und Dransfeld noch ganz allgemein gebraucht. V. zu G.

B.

8.

Noch etwas über den Estorffschen Begriff der Lüneburgschen Landesprivilegien.

Vom Herrn Zöllner M a n e c k e in Lüneburg.

Den Verf. dieser Handschrift nennt Struben Bohalm von Estorf, v. Praun aber Otto Bohalm von Estorf, jedoch letzteren Taufnamen eingeklammert, und auf den mehrsten Abschriften von diesem Begriffe, die sich in Büchersammlungen finden, wird er Otto von Estorff genannt. (v. Selchow's Quellen des Braunschw. Lüneb. Staats- und Privatrechts 27. Vaterländ. Archiv IV. 84. und das vor mir liegende Exempl.) Wer ist nun eigentlich der Verfasser? Nach dem vaterl. Archive V. 207. Otto von Estorf, und kann dieser Otto kein anderer seyn, als der Domprobst Otto von Estorf auf Bernstedt, der zu Lüneburg 1636 verstorben und in der Kirche begraben worden. (Leichenpredigt auf den Sohn Otto Ludolf.) Dahingegen wird im neuen vat. Archive

I. 132 in Begründung auf des Professors Gebhardt des Jüngern ungedruckte Geschichte des Klosters Michaelis in Lüneburg versichert, daß der Verfasser Lohalm von Estorf sey, der Conventual im besagten Kloster gewesen und 1627 seine Lebenstage beschloffen habe. Beide Angaben lassen sich gar wohl mit einander verbinden, wenn man auf den Titel dieser Handschrift den Ausdruck: „und jetzt aus . . . bis auf das Jahr 1626 extendiret,“ mit Aufmerksamkeit berücksichtigt. Er giebt deutlich zu erkennen, daß an diesem Werke zwei Männer gearbeitet haben. Lohalm von Estorf wird es wohl von 1367 bis 1598 angefertigt und Otto von Estorf von hier ab an bis 1626 fortgesetzt haben. Beide waren Brüder und der Otto war Vater von Otto Ludolf von Estorf, der als Landchafts-Director 1691 verstorben, und von Lohalm von Estorf, der als Academiker zu Rostock 1636 verstorben (angez. Leichenpr.). Daß der in Frage befangene Verfasser die beiden Namen Otto Lohalm könne geführt haben (Neues vaterl. Archiv I, 132. Not.), dem kann nach der 1616 gedruckten Genealogia familiae Estorfforum nicht seyn, da sich darin keiner mit dem Taufnamen Otto Lohalm findet. Hierzu kommt noch, daß in der Vorzeit sich Jedermann in Schriften stets aller seiner Taufnamen bediente, und nicht, wie es jetzt Sitte ist, nur den, wornach er als Kind im väterlichen Hause ist genannt worden. Diese Namenabkürzung ist in gerichtlichen Handungen auch noch jetzt nicht erlaubt.

U e b e r s i c h t

des vom 1^{ten} Juli 1821 bis ultimo Juni 1822 von der Saline abgegangenen Salzes, als:

Monate.	Inland.		A u s l a n d.												N a c h d e n N i e d e r l a g e n.					Summa.								
			Hamburg.		Lübeck.		Holstein.		Mecklenburg.		Oldenburg.		Preussen.		Sachsenburg.		Stade.		Lauenburg.			Bremen.		Ostfriesland.		Meppen.		
			Loth.	Sack.	Loth.	Sack.	Loth.	Sack.	Loth.	Sack.	Loth.	Sack.	Loth.	Sack.	Loth.	Sack.	Loth.	Sack.	Loth.			Sack.	Loth.	Sack.	Loth.	Sack.	Loth.	Sack.
1 8 2 1.																												
July	89	6	38	18	15	—	51	12	30	18	—	—	11	6	—	—	10	—	7	—	36	—	98	—	10	—	395	12
August	77	21	96	22	4	12	82	6	16	19	—	—	5	16	—	—	—	—	5	—	26	—	—	—	—	—	513	—
September	184	25	119	17	3	12	87	16	16	18	—	—	20	6	—	—	—	—	30	—	48	—	126	—	—	—	656	20
October	207	7	158	20	12	12	125	22	24	14	—	—	33	4	—	—	56	—	10	—	24	—	67	—	80	—	753	7
November	225	1	107	11	1	21	77	8	61	16	—	—	39	22	—	—	—	—	20	—	26	—	55	—	110	—	778	7
December	150	16	42	21	—	—	16	—	26	1	—	—	36	17	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	274	7
1 8 2 2.																												
Januar	110	6	19	5	—	—	9	6	17	14	—	—	27	23	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	196	6
Februar	106	11 ² / ₃	67	1	2	10	19	18	17	3	—	—	14	12	Bremen.		6	—	—	—	12	—	40	—	—	—	269	13 ¹ / ₂
März	63	14	26	15	7	—	41	12	10	2	—	—	12	3	—	—	—	—	12	—	12	—	8	—	210	—	400	22
April	70	21	49	—	1	12	73	—	24	12	—	—	5	—	—	—	10	—	16	—	16	—	98	—	10	14	386	11
Mai	69	18	62	25	11	—	65	21	20	19	—	—	8	17	—	—	20	—	—	—	—	—	14	—	—	—	276	2
Juni	61	2	59	5	5	—	66	6	20	15	—	—	10	5	—	—	—	—	12	—	12	—	70	—	10	—	346	7

Summa	1415 2 ² / ₃		858	10	62	7	716	7	287	7	—	—	222	0	—	6	106	—	160	—	212	—	576	—	450	14	5026	18 ¹ / ₂

3511 Loth 16 Sacke																												
Hiezu steuerfreies Salz an Hospitäler:																												
pro September 1821 7 Sacke																												
- April 1822 11 ¹ / ₂ "																												

Ueberhaupt 5027 3 ¹ / ₂																												

Die vom 1ten Jun

1821		1822	
Januar	Februar	Januar	Februar
100	12	110	0
200	1	100	11
300	7	80	10
400	23	70	21
500	21	60	18
600	0	50	3
700	28	40	2
800	30	30	1
900	19	20	1
1000	18	10	0
1100	10	0	0
1200	1	0	0
1300	1	0	0
1400	1	0	0
1500	1	0	0
1600	1	0	0
1700	1	0	0
1800	1	0	0
1900	1	0	0
2000	1	0	0
2100	1	0	0
2200	1	0	0
2300	1	0	0
2400	1	0	0
2500	1	0	0
2600	1	0	0
2700	1	0	0
2800	1	0	0
2900	1	0	0
3000	1	0	0

R e g i s t e r
zum zweiten Bande des neuen vaterl.
Archivs.

Actenstücke der Ständeversammlung S. 385
Ahrend's Ostfriesland 382.
Algermann Leben Herzogs Julius 388.
Anlagen des Mauermeisters Rohns in u. bei Gött. 204.
Appellationssumme, Bestimmung darselben 273.
Armenwesen zu Münden 80, 835.
August's, Herzog, Schreiben an Schenk von Winterstett
145, 148; an Drenstierna 146.

Badeanstalten zu Göttingen 200; zu Hibdingen 338.
Bederkesa, Bülzenbette, Heidenstätte, Pipinsburg da-
selbst 154.
Beschreibung der Feierlichkeiten in Göttingen 384.
Brandt, G., Maler 76.
Bremen u. Verden, u. Hadeln, Creditanstalt 178. 581
Schullehrer-Seminarium 179.
von Brinken, Lebensbeschreibung desselben 1 fgg.
Brücke, römische bei Meppen 354.
Brüssel, Denkmal zur Landesgeschichte daselbst 206.
Brun, H., Ostfriesischer Reformator. 24 fgg.
Budget der General-Landeskasse 164.
Bülzenbette 154.
Buxtehude, Justizwesen daselbst 35 fgg. Reichsunmittel-
barkeit 54.

Calenberg, Großvoigte daselbst C2. 401.
Catherine de Brunsvic 107.
Charlotte Christiane, Princessin 209.
Christian, Herzog, Reliquie von demselben 181.
Couriere u. Extraposten, deren Beförderung 274.
Corvin 101.
Creditanstalt für die H. Bremen und Verden 178.

- Denkmale des friesischen Königs Radbod 32 fgg.; zur Landesgeschichte in Brüssel 306.
- Dittmer Beschreibung der Feierlichkeiten bei Anwesenheit des Königs 384.
- Drawän, Wendischer Pagus 223.
- v. Duve Zeitschrift für Gesetzgebung 384.
- Eichsfeldsche Landestheile, Wiederherstellung der Fideicommissse 273. Obstbaumpflanzungen 275.
- Elisabeth, Herzogin 101 fgg. Luthers Brief an dieselbe 109. Kirchenordnung 110.
- Ems, Schiffbarmachung derselben 175. 275.
- Erich, Herzog 118 fgg.
- Ernst August's, Herzog, Schreiben an Schenk v. Winterstett 150.
- v. Estorf Begriff der Lüneb. Landesconst. 405.
- Exemtionen, Königl. Rescript über dieselbe 158.
- Extraposten s. Couriere.
- Feier des Gedächtnisses der Hochschule zu Helmstedt 388.
- Feuerstellen, deren Anzahl im Königreiche 176. 404.
- Fideicommissse, Wiederherstellung derselben in Ostfriesland, Lingen und Eichsfeld 273.
- Fieber, gelbes, Maafregeln gegen dasselbe 274.
- Fiorillo, J. D., 371.
- Fischerei und Jagd in Osnabrück 273.
- Forstfrevel in den Grenzwaldungen 281.
- Friderici, Amtsassessor, Verdienste um das Gymnasium zu Osnabrück 216.
- Gefahrsharf 41.
- Generalkriegsgericht, Einrichtung 277.
- Generallandescaffe, deren Budget 163.
- Georg's, Herzog, Schreiben an Schenk v. Winterstett 146.
- Gerade, Aufhebung zu Uchte 274.
- Geyn, Wendischer Pagus 223.
- Gifhorn, Rechtspflege daselbst 236.
- Gittermann, Geographie von Ostfriesland 383.
- Göttingen, Universitätsgericht 189. Speiseanstalt für franke Studierende 197. Badeanstalten 200. Sonstige Anlagen 204.
- Grasschaft s. krumme Grasschaft.
- Grenzen des Bisthums Verden 314.

Großvoigte zu Calenberg 62. 409.
 Grundeigenthum, Betrag des steuerbaren 176.
 Grundsteuer, neue 176.
 Gymnasium zu Osnabrück 210.

Hadeln, Geschichte des Landes 253.
 Hagemann Verbesserungen und Zusätze zum Commentar
 über das Jellesche Statut 385.

v. Halem, die Insel Norderney 383.

Heinrich, Herzogs, Gerechtigkeitsliebe 398.

Henriette Christiane, Aebtissin v. Gandersheim 209.

Herschel, W. 573.

Hessische Landestheile, Testamente 273.

Heren zu Hizaeker 66.

Hiddingen, Bad daselbst 338.

Hildesheim, Irrenanstalt 177.

Hizaeker, Heren daselbst 66. Zwerge 67. Wiege 71.

v. Holle, Georg, dessen Leben 321.

Hosen, schandbare, Verbot derselben 251.

Hoya s. krumme Grafschaft.

Jagd, s. Fischerei.

Zammerholz 250. 235.

Inquisiten, Charakteristik derselben 372.

Irrenanstalt zu Hildesheim 177.

Jubiläum, F. F. Stromeyer's 182.

Justizwesen zu Buxtehude 35 fgg.

Kenningschilling 41.

Kirchenwesen zu Münden 88. Kirchenordnung 110. 358.

Kloekereien, Joh. 181.

v. Kobbe Abriß einer Geschichte des KR. Hannover 387.

Kolbe Leitfaden zum Confirmandenunterricht 389.

Krumme Grafschaft 289.

Kuhpocken, s. Vaccination.

Landdragonercorps, dessen Organisation 177.

Landesgeschichte, Denkmal 206.

Landesschulden, Zinsen 276.

Lebensbeschreibung v. Brinken's 1 fgg. H. Brun's 24.

G. Brandt's 75. Schenk's v. Winterstett 138 fgg. 403

S. Pape's 187. Des Obersten Georg v. Holle 321.

J. D. Fiorillo's 370. F. B. Osiander's 371. D. H.

Stöver's 374. W. Herschel's 373. F. W. B. v. Ram-
 dohr's 374.

Leichnam, uralter, gefunden in Ostfriesland 59.
 Pengow, Wendischer Pagus 223.
 Liantzi 222.
 Ljauchj 222.
 Lingen, Wiederherstellung der Fideicommissse 273.
 Löwendlinnen, Verfertigung 271.
 Ludewig Geschichte von Helmstädt 378.
 Lüneburg, Wenden daselbst 217.
 Luthers Brief an die Herzogin Elisabeth 108.

Magazin, Hannoverisches, dessen Inhalt 378.
 Marie Anne de Brunsvic 107. Mariae Madelaine
 de Br. ebendas.

Medaille, Englische, auf die Wiedervereinigung Hanno-
 vers 393.

Meereslänge, Instrument, dieselbe zu finden 1 fgg.
 Meyer, Beiträge zur Kenntniß der Innerste 381.
 Meyer u. Schaafe, Bellische Nachr. für Landwirth 383.
 Militärpersonen, Gerichtsbarkeit 277.
 Militairpflichtige, deren Anzahl 175. Militairwit-
 wen und Waisen, Verwaltung ihres Vermögens 274.
 Reserve und Stellvertretung 278.

Mithob, Burchard 107.

Möhrmann, Entdecker der Heilquelle bei Hiddingen 338.

Münden, Geschichte des Kirchen-, Schul. u. Armenwe-
 sens 80. 358. Kirchenordnung 110.

Münzen, in der Nähe der röm. Brücke gefunden 355.

Nationalcocarde, Einführung einer solchen 273. 401.

Nebenschulden in Ostfriesland 268.

Neerolog s. Lebensbeschreibung.

Nienburg, Geschichte des Amtes und der Stadt 72.

Nöhring, Wendischer Pagus 273.

Notariatssignet, nothwendige Veränderung, dessel-
 ben 390.

Obstbaumpflanzungen in den Eichsfeldischen Landes-
 theilen 275.

Osiander, F. B. 371.

Osabrück, Geschichte des Gymnasiums 210. Superin-
 tendenturen daselbst 268. Löwendlinnen 281. Jagd
 und Fischerei 274. Vorsicht beim Steinsprengen 273.

Ostfriesland, dessen Reformator Brun 24. Leichnam
 daselbst gefunden 59. Nebenschulen 268. Wiederher-
 stellung der Fideicommissse 273. Taxe für Wirth u.

Krüger 274. Stempelung des Zwirns 273. Capitalwerth 394. Verbesserung der dasigen Pfarren 393. Otto, Herzogs, Schreiben an Caselius 394.

Pape, Samuel Christian 187.
 Patrimonialgerichte, neue Verbesserung ders. 269.
 Pipinsburg 157. 404.
 Pommer Nachricht über das Enceum in Aurich 381.
 Provinzen, Schulden der neuadquirirten 175.

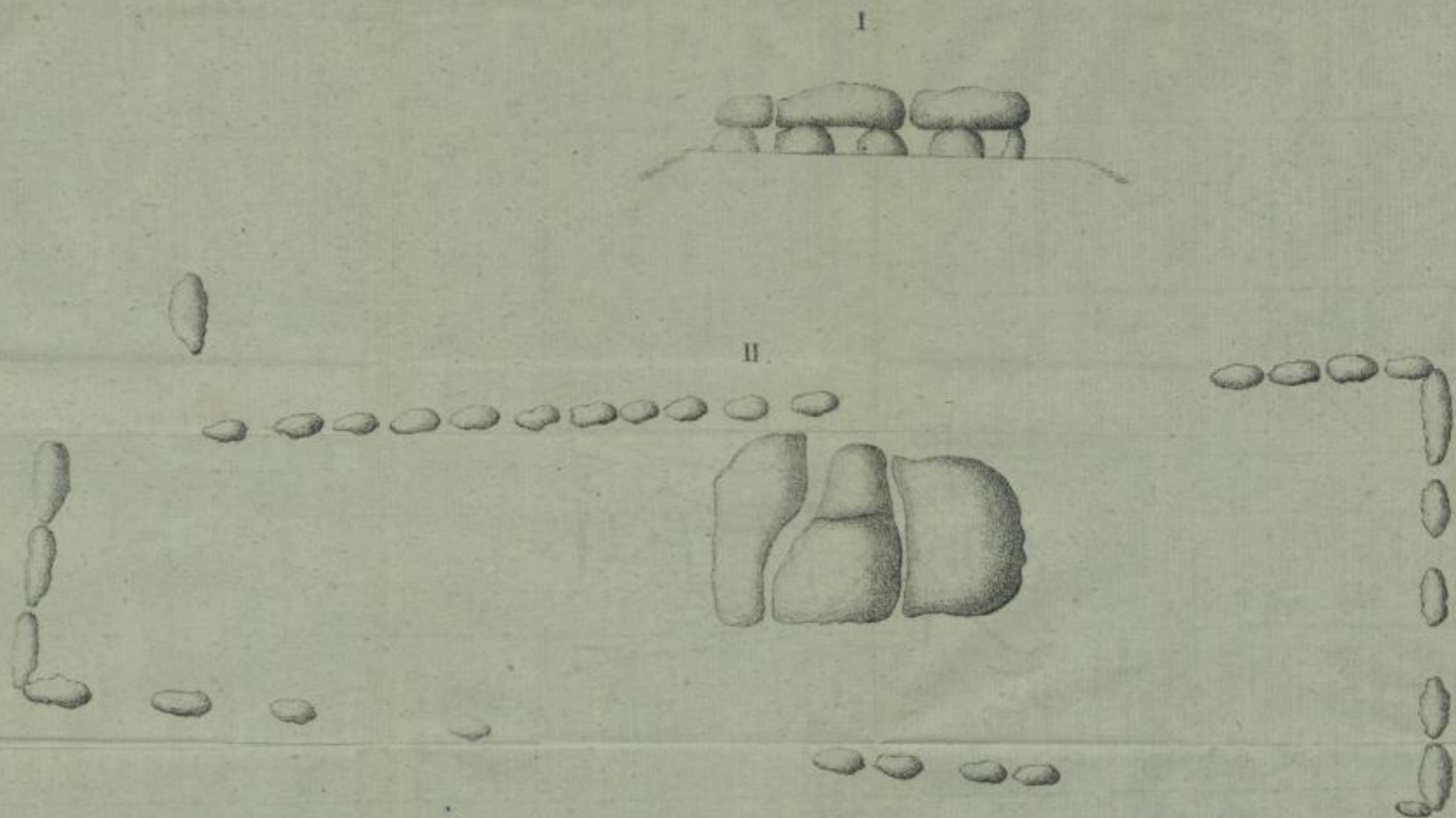
Rabbod, König von Friesland 32 fgg.
 v. Ramdohr, F. W. B. 374.
 Raphon, Maler 180.
 Rechtspflege, ältere, im Amte Sifhorn 236. Ueber das Militair s. Militairpersonen.
 Reichsunmittelbarkeit von Buxtehude 54. Von Verden 274.
 Reliquie vom Herzog Christian 181.
 Römische Brücke 354.
 Rhons Anlagen bei und in Göttingen 204.
 Roth, gegen die Verbreitung desselben 272.

Sammlung der Gedichte bei Anwes. des Königs 381.
 Schaake Zellische Nachrichten s. Meyer.
 Schiffarmachung der Ems 175. Sicherstellung der Strombauten 275.
 Schlüter tabellarische Zusammenstellung der Hannoverischen Strafrechtspflege 385.
 Schulden der neuadquirirten Provinzen 174.
 Schullehrerseminarium für Bremen u. Verden 179.
 Schulwesen zu Münden 80. 338.
 Schwanemann 50.
 Spangenberg Verordnungsammlung 389.
 Speiseanstalt für Studierende 197.
 Staatshaushalt des Jahrs 1820 — 1822. 161.
 Stade, Schullehrerseminarium daselbst 179.
 Steuern, 60. jähriger Ertrag 161. Zulage 276.
 Stromeyer, Joh. Friedr., dessen Jubiläum 184.
 Studierende, Speiseanstalt für dieselben 197.
 Stöver, D. H. 372.
 v. Stumpfenhausen, Grafen 72. 401.
 Stüve, Landrath, Verdienste um das Gymnasium zu Osnabrück 211.

- Superintendenturen, Anordnung derselben für Os-
nabrück 268.
- Sweidelgoerd 236.
- Taxe für Wirth, Krüger u. s. w. in Ostfriesland 274.
- Testamente in den Hessischen Landestheilen 273.
- Uchte, Aufhebung der Gerade daselbst 274.
- Universitätsgericht zu Göttingen 189.
- Vaccination, Einführung derselben 279.
- Vaterunser, Wendisches 232.
- Venturini Umriss der Hann. Braunsch. Geschichte 387.
- Verbot der schandbaren Hosen 251.
- Verden, Reichsunmittelbarkeit der Stadt 274. Grenzen
des Bisthums 314.
- Volkssagen — goldene Wiege. 71. Zwerge 67. Die
Nonne 185. Der schwarze Hund 186.
- Vormünder der Militairwitwen und Waisen 272.
- Waldegrave memoirs 377.
- v. Waldhausen, Justus 107.
- Walkerling, Mechanicus 3.
- Wastruw 222.
- Wedekind's Noten 387.
- Wechselordnung, neue 177.
- Weidars 222.
- Weidmann Geschichte des Klosters Loccum 386.
- Wendisches Vaterunser 232.
- Wendland, Beiträge zur Kenntniß desselben 217.
- Weser, Lauf derselben 154.
- Wiege, goldene zu Hitzacker 71.
- v. Winterstett, Schenck, Statthalter, dessen Leben
138 fgg. 405.
- Zwerge zu Hitzacker 67.
- Zwirnfabrikanten in Ostfriesland 273.

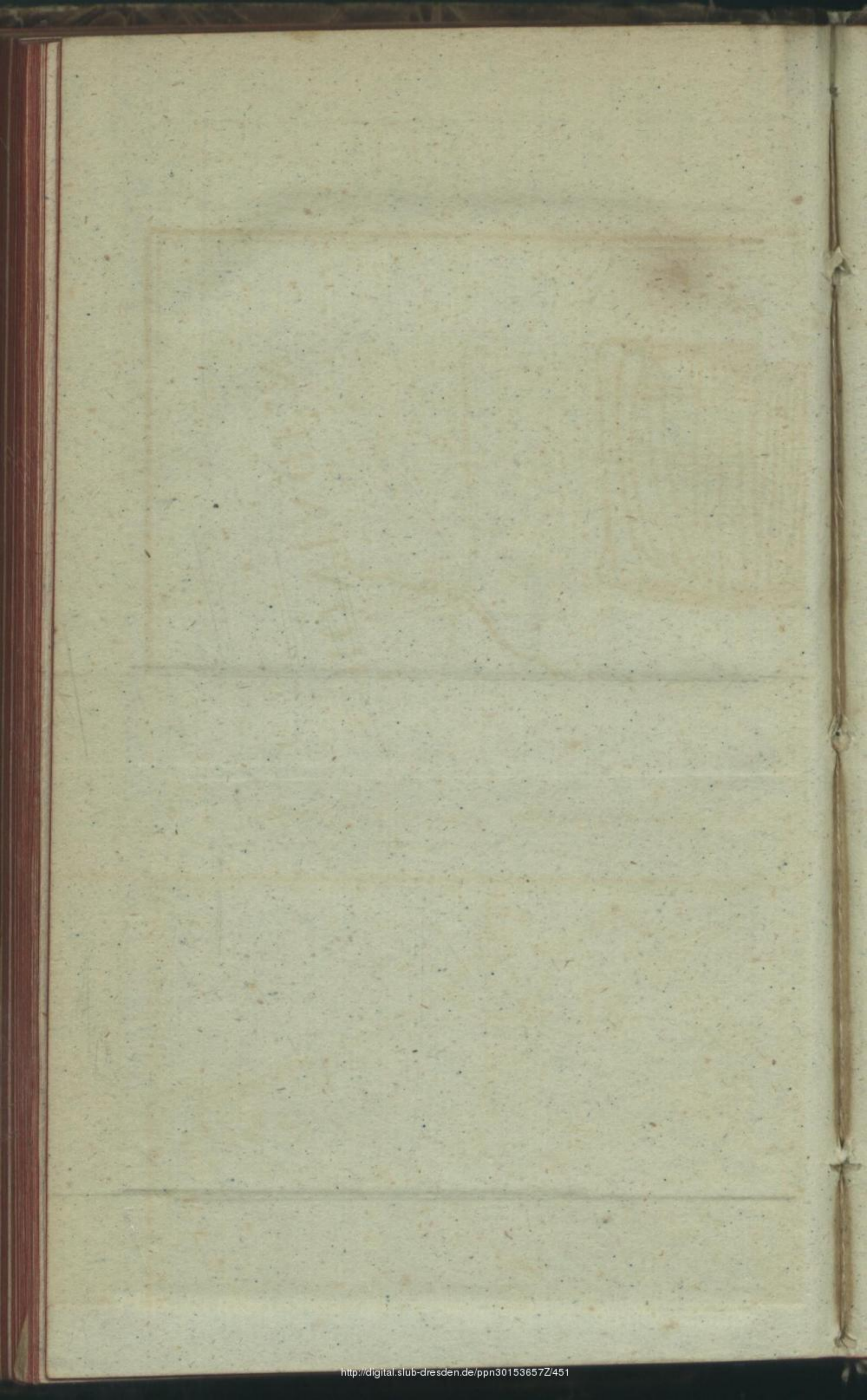
Tab. I.





Original gen. im May 1822. von W. Rudloff.

auf Stein bei A. Eyrand



Römische Brücke

im Jahre 1818 entdeckt.

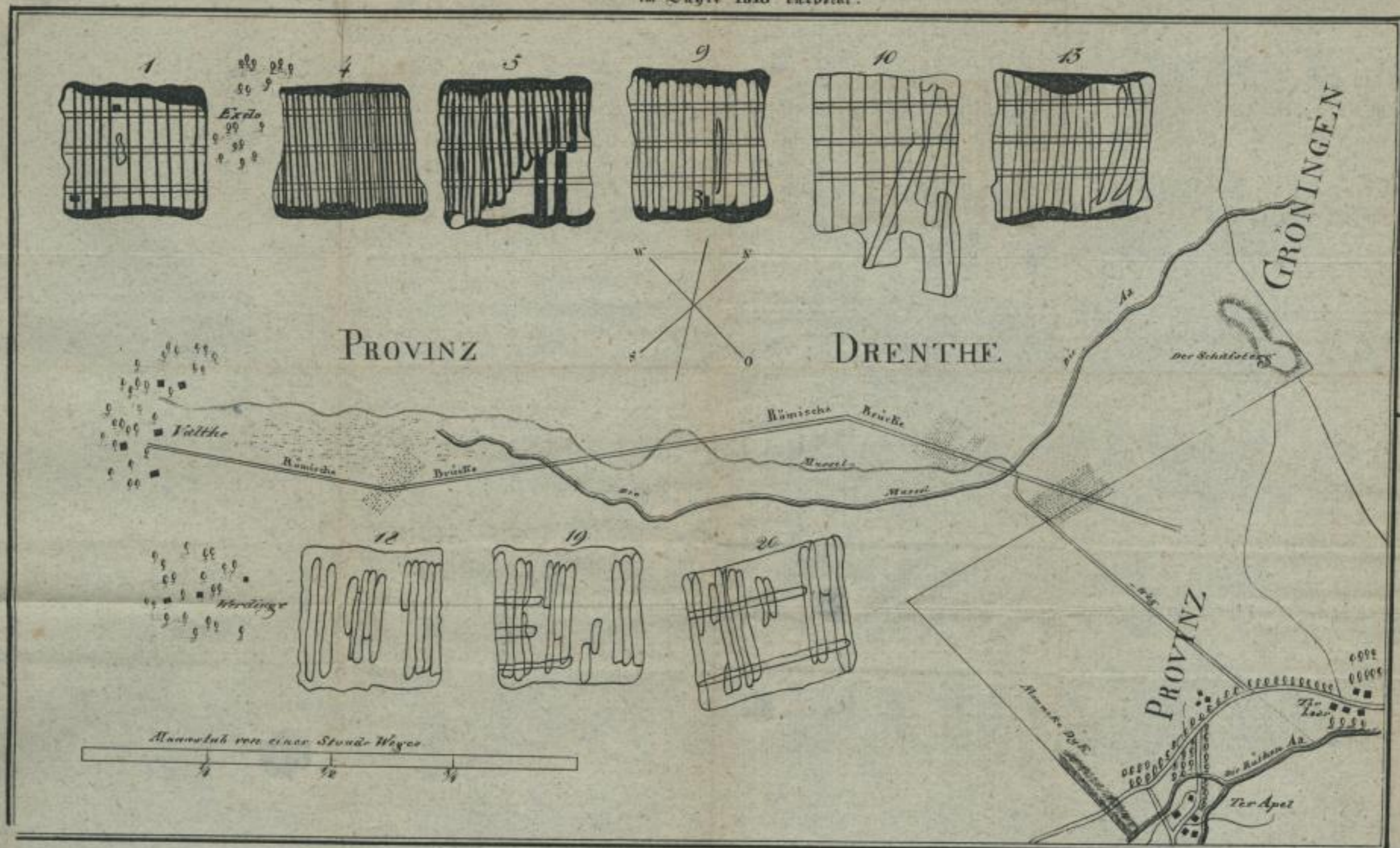
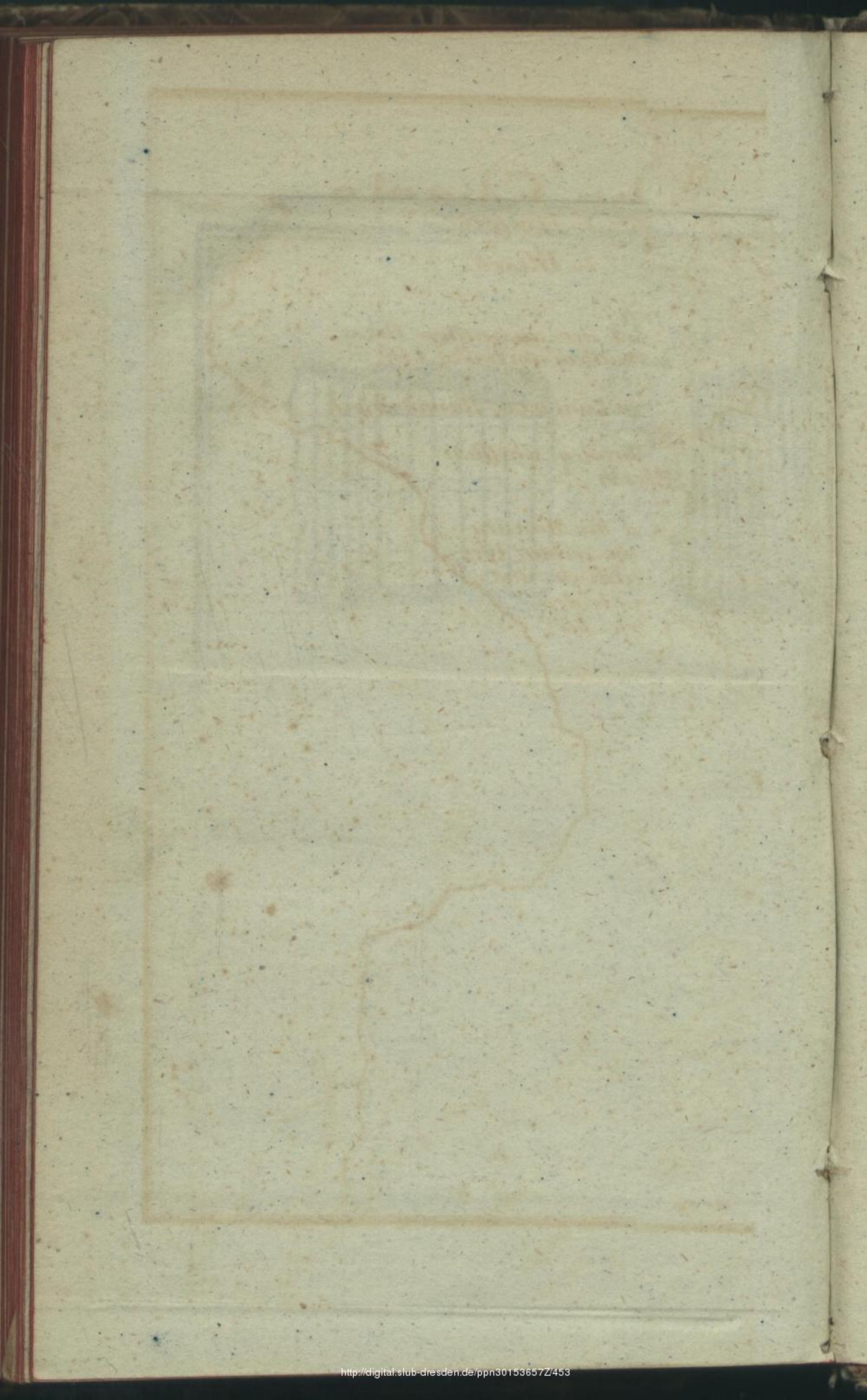


Fig. 1. 4. 5. 9. 10. 13. 12. 19. 20: Theile der Brücke, welche am besten erhalten sind, um die Construction der selben kennen zu lernen.



Hydrographische Charte

vom

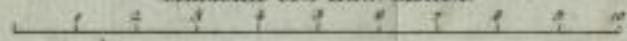
THALE DER WESER

von

F. Nauck

K.Pr. Regierungs- und Baurathe,
Hauptmann im 15. Landw. Infant. Regt.

Maassstab von Zehn Meilen.



Uferstaaten an der Weser:

- Hannover . . . von Münden bis Bremerlehe
- Hessen . . . von Münden bis Fahrenholz
- Preussen . . . von Carlshaven bis Stolzenau
- Braunschweig von Meinbraken bis Bremen
- Lippe-Deimold von Fahrenholz bis Flotho
- Bremen . . . von Bremen bis Vegesack
- Oldenburg . . . von Brake bis Blexen

Hydrotechnisch concurriren an der Weser diese Staaten binnen den genannten Orten, Lippe-Deimold und Oldenburg jedoch allein am linken Ufer.

Die Aller und Leine sind in ihrem schiffbaren Lauf ganz Hannöversisch.

Die Fulda ist von Hergfeld bis Münden schiffbar und ganz Hessisch.

Die Weser ist von Wanfried bis Münden schiffbar, und am rechten Ufer zum Theil Preussisch, und Hannöversisch an beiden Seiten von Hedemünden bis Münden.

